Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Oppeln

pro 1856.

Ein und vierzigster Band.

Enthaltend:

Die Verordnungen der höchsten Staats-Behörden, des Königlichen Ober-Präsidii und des Königlichen Consistorii zu Breslau, beide für die Provinz Schlesien, der Königlichen Regierung zu Oppeln, des Königlichen Appellations-Gerichts in Ratibor, des Königlichen Provinzial-Steuer-Directorats in Breslau und anderer öffentlicher Behörden.

Oppeln,

gedruckt in der F. Weilshäuserschen Buchdruckerei.

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Januar, Februar und März 1856. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
28. Juli 55.	67	Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegs-Zustandes.	Extraordin. Beil. zu Stück 12.	
3. Jan. 56.	8	Betr. die Bezeichnung der Vorstände der Provinzial-Archive, als Provinzial-Archivar, und deren Stelle im Rang-Reglement.	3	13
d. 11. „	29	Betr. das Ausscheiden der Interessenten aus der Militair-Wittwen-Pensions-Societät, sobald dieselben in den Dienst eines fremden Staats treten.	5	29
d. 16. „	30	Betr. die Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	5	30
d. 8. Febr.	50	Betr. die erhöhten Gebühren für die Physikats-Prüfungen. . .	10	55
d. 18. „	51	Betr. die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassen-Anweisungen und den präclusivischen Termin zu deren Einziehung	10	56
d. 20. „	49	Betr. die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie II. zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.	9	54
d. 6. März	68	Betr. die stattgefundene Verloosung der Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe aus den Jahren 1848., 1850., 1852., 1854. und 1855. A.	12	71
d. 7. „	73	Regulativ über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons	13	78
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
18. Dec. 55.	1	Betr. die Einrichtung der Kgl. Beschäl-Stationen pro 1856.	1	2

1

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 5. Jan. 1856.	19	Betr. das Allerhöchst bestätigte Statut für die Spaar-Casse des Kreises Neustadt O. S.	4	21
d. 7. „	12	Betr. die neue Apotheken-Anlage in Kattowitz, Kr. Beuthen.	3	14
d. 7. „	20	Betr. die Genehmigung zur Eröffnung des Verkehrs der Locomotiv- und Pferde-Bahnen in den oberschlesischen Gruben- und Hütten-Revieren	4	22
d. 8. „	—	Patent-Verleihungen an den Schlosser Th. Suchland in Berlin, den Feldmesser rc. rc. Jammekenberg zu Halberstadt und an den Fabrik-Arbeiter Heinrich Rau zu Iserlohn	3	15
d. 8. „	21	Betr. den Präclusiv-Bescheid, in Sachen, betreffend die von dem Guts-Besitzer v. Skrbenski auf Klein-Gorzitz ausgeführte Wiesen-Berieselung	4	22
d. 9. „	23	Betr. das ernannte Directorium für die Kreis-Spaar-Casse zu Rosenberg	4	22
d. 14. „	24	Betr. die im Beuthener Kreise, mit Ausnahme der Stadt Beuthen, erloschene Rinder-Pest	4	23
d. 16. „	32	Betr. das Erscheinen von Pocken an den Eutern der Kühe und das Abnehmen der Schutzpocken-Lymphe	5	32
d. 17. „	31	Betr. die Etablirung von Privat-Beschäl-Stationen im hiesigen Regierungs-Departement für das Jahr 1856	5	30
d. 18. „	22	Betr. junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militair-Pflicht ansäßig machen oder verheirathen, sind hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienste nicht entbunden	4	22
d. 19. „	34	Betr. die neugebildeten utraquistischen Präparanden-Bildungs-Stationen in der Stadt Ujest und in Lowoschau, Kreis Rosenberg	6	37
d. 20. „	—	Patent-Verleihungen an den Fabriken-Besitzer F. Böke zu Berlin und den Premier-Lieutenant a. D. Müller ebendaselbst.	4	23
d. 20. „	—	Betr. die dem Buchhändler Wilhelm Förster in Beuthen O. S. ertheilte polizeiliche Erlaubniß, zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg	4	23
d. 21. „	28	Betr. den diesjährigen Schluß der kleinen Jagd	4	28
d. 21. „	35	Betr. die Stempelpflichtigkeit der Atteste für polnische Flüchtlinge	6	37
d. 27. „	—	Betr. die den Kaufleuten J. Rothmann in Tost und B.		

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten April, Mai und Juni 1856. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 17. März 1856.	80	Betr. die Etablirung einer Apotheke in Kattowitz, Kreis Beuthen, durch den Apotheker Gustav Tirpitz	14	84
d. 19. „	81	Betr. die den beiden Schullehrern Grundmann in Krier und Bodinek zu Wilkowy ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen ꝛc.	14	84
d. 21. „	88	Betr. die Ernennung des Directors ꝛc. für die Kreis-Spaar-Casse zu Creutzburg	15	95
d. 22. „	—	Geschenk des Pfarrers Waweczko in Tarnowitz, zur Pflege armer Kranker in Tarnowitz	14	85
d. 26. „	94	Betr. die dem Erbrichter Wischkony zu Jernau, Kreis Leobschütz, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten beim Verkauf ꝛc. von Pferden	16	101
d. 29. „	89	Betr. den verbotwidrigen Handel mit altem Eisen	15	95
d. 1. April	90	Betr. den Tarpreis der Blutegel während der Zeit vom 1sten April bis ult. September d. J.	15	96
dito	95	Betr. die Privat-Beschäl-Station zu Hohndorf, Kreis Leobschütz	16	101
dito	96	Betr. die dem Schullehrer Sobek in Weissak, Kreis Leobschütz, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten beim Verkauf ꝛc. von Pferden	16	102
d. 9. „	108	Betr. das bestätigte Directorium für die Kreis-Spaar-Casse zu Leobschütz	18	117
d. 12. „	—	Betr. die ertheilte landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften des Stadt-Secretairs Künzel in Lublinitz, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, in Stelle des diese Geschäfte niedergelegten landräthlichen Privat-Secretairs Apel daselbst; des Kaufmanns Alexander Drzensla in Beuthen, für die allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar; des Kaufmanns W. Stenzel in Creutzburg, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg; des Kaufmanns Julius Breslauer in Leobschütz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg und für die Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ebendaselbst, in Stelle		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 12. Mai 1856.	—	Landespolizeiliche Genehmigung von Agentur-Geschäften für nachstehende Personen, als: den Buchdrucker Radek in Cosel, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg, den Kaufmann Carl, Oswald Bulla in Leobschütz, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft daselbst; den Kaufmann Ferd. Blaschke in Neisse, für die Berliner Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania", wogegen der Kaufmann Möcke daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat; den Kaufmann Paul Eckerland hierselbst, für die Niederrheinische Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel; den Kaufmann M. Fuchs in Gleiwitz, für die neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin, und den Kaufmann Siegfried Lewy hierselbst, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft . . .	20	127
d. 12. „	—	Der Buchhändler Wilhelm Förster in Beuthen hat die Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" daselbst niedergelegt	20	127
d. 14. „	133	Betr. die Verpflegung der einberufenen Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner.	23	144
d. 16. „	140	Betr. die Polizei-Verordnung in Beziehung auf Bergwerke und Gräbereien	24	149
d. 20. „	—	Das dem Maurermeister W. Silbermann zu Breslau unterm 2ten April d. J. ertheilte Patent, ist erloschen.	21	133
d. 20. „	—	Nachstehende Agentur-Geschäfte sind landespolizeilich bestätiget worden, als: des Kaufmanns Salomon Fränkel in Ratibor und des Kaufmanns J. M. Schlesinger hierselbst, beide für die Neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin, des Kaufmanns W. Dombrowski hierselst und des Post-Expediteurs Wilkens in Königshütte, beide für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft; dagegen hat der Kaufmann Hirschel Löwenstam in Guttentag die Agentur-Geschäfte für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg niedergelegt	21	134

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 21. Mai 1856.	134	Betr. das Allerhöchst bestätigte Statut für die Spaar-Casse des Grottkauer Kreises	23	145
d. 21. "	135	Betr. die dem Kaufmann Joseph Scharfenberg in Guttentag ertheilte widerrufliche Erlaubniß zu Vermittelungen von Auswanderungen nach Amerika, innerhalb des Lublinitzer Kr.	23	145
d. 26. "	—	Betr. die dem Kaufmann Isaak Friedländer in Guttentag ertheilte landespolizeiliche Genehmigung zur Führung von Agentur-Geschäften für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg	22	140
d. 26. "	—	Betr. das erloschene Patent des dem Kaufmann Sporenberg in Berlin unter dem 5ten December 1853. ertheilten Patents	22	139
d. 27. "	141	Betr. die dem Schulzen Brylka zu Autischkau, Kreis Cosel, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations-Attesten bei Pferde-Verkäufen &c.	24	150
d. 28. "	142	Betr. Deich-Polizei-Verordnung	24	150
d. 28. "	147	Betr. die vertheilten Quittungen über Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro IV. Quartal 1855.	25	160
d. 3. Juni	—	Das dem Dr. philosophiae G. Krüger in Breslau unter dem 10ten Februar 1855. ertheilte Patent auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen, ist aufgehoben	23	145
d. 3. "	—	Als Agenten sind landespolizeilich bestätiget worden: der Kaufmann E. G. Thomany in Creutzburg, für die preußische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, und der Kaufmann Moritz Hamburger in Gleiwitz, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	23	145
d. 8. "	—	Betr. die landespolizeiliche Genehmigung zu Agentur-Geschäften, und zwar: des Uhrmachers C. Zok in Ober-Glogau, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und des Maurermeisters Löwy in Ober-Glogau, für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ in Halle und für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg	24	152
d. 9. "	—	Patent-Verleihung an den Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde und an den Musikus Frenzel in Erfurt	24	152

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten Juli, August und September 1856. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		I. Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.		
d. 14. April 1856.	200/201	Betr. das Gesetz über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der preußischen Monarchie und die Instruction vom 14ten Juli c. zur Ausführung desselben	Extraordin. Beil. zu Stück 33.	
d. 24. •	182	Betr. die Bestätigungs-Urkunde über die Errichtung einer Actien-Gesellschaft „Schlesische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft „Vulcan".	Extraordin. Beil. zu Stück 22.	
d. 27. Mai	137	Betr. den Erlaß eines Reglements zum Post-Gesetz	Extraordin. Beil. zu Stück 28.	
d. 18. Juni	157	Betr. die diesjährige Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig, im Kreise Weißenfels, Regierungs-Bezirks Merseburg	27	173
d. 19. •	158	Betr. die Einrichtung dieser Anstalt, zur Bildung für evangelische Gouvernanten	27	174
d. 1. Juli	192	Betr. die Erläuterungen zur Feld-Polizei-Ordnung vom 1sten November 1847.	34	233
d. 15. •	178	Betr. Abänderung des §. 43. in dem Reglement vom 27sten Mai 1856. zum Post-Gesetz	31	211
d. 30. •	205	Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 14ten April 1856., betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östl. Provinzen der Preußischen Monarchie	Extraordin. Beil. zu Stück 36.	
d. 4. August	206	Betr. die Beaufsichtigung des Betriebs beweglicher Dampfkessel (Locomobilen) durch die Berg-Behörden	36	248
d. 9. •	191	Betr. die Eröffnung der Central-Turn-Anstalt in Berlin	34	232
d. 9. •	193	Betr. die Versendungen gedruckter Ankündigungen durch Kreuzband	34	236
d. 11. •	190	Betr. die Stempel-Freiheit der Pensions- und Unterstützungs-Anstalten bei Staats-Eisenbahnen	34	232
d. 26. •	156	Betr. den von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigten Ent-		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		wurf der Verfassung der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau vom 21sten November 1853.	Extraord. Beilage zu Stück 27.	
d. 29 August 1856.	207	Betr. die wieder zu gewährende Steuer-Vergütung für ausgehenden Branntwein auf 10 Pf. für das Quart........	36	248
d. 4. Septr.	215	Betr. die Eröffnung des Landtages für die Provinz Schlesien rc.	37	260
d. 8. =	232	Betr. die stattgefundene Verloosung der Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848., 1850., 1852., 1854. und 1855.	39	277
d. 15. =	233	Betr. die zweite Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.	39	278
d. 16. =	231	Betr. den bis ult. December 1856. verlängerten Termin zur Einstellung der Erhebung des Eingangs-Zolls für Getreide und Hülsenfrüchte rc.	39	277
		II. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Oppeln.		
d. 16. Juni	159	Betr. die dem Privat-Actuar Gottlieb Goliberfuch zu Rosenberg ertheilte Erlaubniß zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin	27	177
d. 18. =	—	Nachweisung der Bauhandwerker im hiesigen Regierungs-Bezirk für das Jahr 1856.	27	180
d. 20. =	160	Betr. die von dem Kaufmann J. F. Wünschiers in Pitschen niedergelegten Agentur-Geschäfte für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	27	177
d. 23. =	161	Betr. den Transport der Leichen aus dem diesseitigen Gebiete in die Kaiserlich Oesterreichischen Lande..............	27	177
d. 24. =	—	Patent-Verleihungen an den Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin, an den Guts-Besitzer Geysmer zu Wogenab bei Elbing und an den Fabrikanten F. Aug. Fischer zu Iserlohn	27	177
d. 27. =	164	Betr. die vertheilten Quittungs-Bescheinigungen über die im		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt niedergelegt	35	245
d. 18. August 1856.	—	Patent-Verleihung des Mechanikers Herrmann Prothmann zu Königsberg i. Pr.	34	241
d. 18. „	—	Betr. die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften des Eduard Müller in Gleiwitz, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, wogegen der Kaufmann Isaac Karfunkel daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat, und des Rent-Amts-Secretair Golch in Carlsruhe für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	34	241
d. 19. „	—	Markt-Verlegung in den beiden Städten Krappitz u. Myslowitz	35	246
d. 20. „	208	Betr. den Hausir-Handel im Grenz-Bezirk	36	249
d. 20. „	209	Betr. das in Neustadt O. S. vom 1sten October c. ab errichtete Aichungs-Amt	36	253
d. 20. „	216	Betr. die dem Kaufmann J. B. Schnapka in Beuthen ertheilte landespolizeiliche Erlaubniß zur Besorgung von Agentur-Geschäften, für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt	37	260
d. 20. „	—	Betr. die dem Kaufmann A. Braun in Rosenberg desgl. für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	37	260
d. 21. „	—	Betr. die amtliche Ausgabe der Feld-Polizei-Ordnung vom 1sten November 1847., nebst der Instruction vom 1sten Juli 1856., ist durch den Buchhandel für 3 Sgr. pro Stück zu beziehen	36	253
d. 23. „	—	Markt-Verlegung in der Stadt Ottmachau	36	254
d. 25. „	217	Betr. die dem Kupferschmiede-Meister A. Engelke in Ober-Glogau unter dem 23sten Juni d. J. ertheilte Concession zur Führung von Agentur-Geschäften, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau, ist zurückgenommen und eine dergl. dem Emanuel Hoppe in Cosel ertheilt worden	37	260
d. 26. „	210	Die Oppeln-Jellowaer Chaussee ist an den Oppelner Kreis-Verband übergegangen	36	254
d. 26. „	—	Der Kaufmann August Möcke in Neisse hat die Agentur-Ge-		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
23. Aug. 56.	211	Betr. Veränderungen der Schiedsmanns-Bezirke im Kr. Falkenberg	36	255
d. 8. Septr.	228	Betr. desgleichen im Kreise Grottkau..................	38	274
d. 8. =	229	Betr. desgleichen im Kreise Beuthen..................	38	274
		IV. Verordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden.		
d. 11. Juni	—	Betr. die Uebersicht des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien, ult. December 1855.....	28	190
d. 16. =	162	Betr. die diesjährige Präparanden-Prüfung im Königlichen katholischen Schullehrer-Seminar zu Peiskretscham......	27	178
d. 18. =	167	Betr. die Präparanden-Prüfung im evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O..................	28	189
d. 19. =	163	Betr. die ermäßigte Uebergangs-Abgabe von geschroteten Malze im Königreich Würtemberg..................	27	179
d. 20. =	166	Betr. die Wiederbesetzung der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Fürstenau..................	28	189
d. 30. =	172	Betr. die im Jahre 1855. aufgekommenen Beiträge für die Hufelandschen Stiftungen zur Unterstützung nothleidender Aerzte und deren Wittwen..................	29	201
d. 1. Juli	171	Betr. die Uebersicht der Einnahmen von ausländischen Zucker an Steuern und Vergütungen, für die Zeit vom 1sten April 1855. bis Ende März 1856..................	29	197
d. 15. =	177	Betr. die aufzubringenden Beiträge zum Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Fonds..................	30	205
d. 15. =	187	Betr. den Rechnungs-Zustand der Provinzial-Feuer-Societäts-Casse pro 1855..................	33	220
d. 2. August	198	Betr. die Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereins-Staaten rc..................	34	241
d. 18. =	212	Betr. die Lehrerinnen-Prüfung am Seminar zu Steinau a/O.	36	255
d. 19. =	213	Betr. die Annahme von Schiffsjungen zur preußischen Marine	36	256
d. 24. =	220	Betr. die Vorlesungen auf der landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau im Winter-Semester 18$^{56}/_{57}$..........	37	265

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
27. Aug. 56.	214	Betr. die Einrichtung einer Post-Expedition in Königshuld..	36	257
d. 27. =	219	Betr. die Präparanden-Prüfung im katholischen Schullehrer-Seminar zu Ober-Glogau......	37	264
d. 27. =	221	Betr. desgl. in Peiskretscham......	37	266
im August	199	Betr. den Lections-Plan für die Academie zu Eldena pro Winter-Semester $18^{56}/_{57}$......	34	243
d. 1. Septr.	222	Betr. die Verhandlungen des Schwur-Gerichts in Neisse..	37	267
d. 2. =	223	Desgl. in Ratibor......		
d. 3. =	224	Desgl. in Gleiwitz......		
d. 4. =	225	Desgl. in Oppeln......		
d. 5. =	230	Betr. die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrstelle zu Beuthen a. d. O.	38	274
d. 6. =	238	Betr. die Rectorats- 2c. Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. d. O......	39	281
d. 15. =	239	Betr. die Verhandlungen des Schwur-Gerichts in Neisse...	39	282

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Chronologisches Verzeichniß

der, in den, in den Monaten October, November und December 1856. ausgegebenen Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Oppeln, erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
d. 11. Octbr. 1856.	—	Landespolizeiliche Genehmigung für den Maurermeister Franz Henke in Rosenberg zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Versicherungs-Gesellschaft „**Thuringia**" in Erfurt, dagegen haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt: der Kaufmann Raschdorf in Ober-Glogau für die Berliner Hagelschäden- und für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix", und der Kaufmann J. H. Schüler hierselbst für die Lebens-Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „**Janus**" in Hamburg	42	310
d. 14. =	260	Betr. die vertheilten Quittungen über eingezahlte Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen für das II. Quartal d. J.	43	313
d. 16. =	264	Betr. das am 1sten August 1858. einzuführende allgemeine Landes-Gewicht	44	326
d. 18. =	265	Betr. den Gewerbe-Betrieb mit zollpflichtigen, fremden oder gleichnamigen inländischen Waaren im Grenz-Bezirk	44	326
d. 19. =	361	Betr. die Gültigkeit und Annahme der Schwarzburg-Sondershausenschen Cassen Anweisungen von 1 Rthlr. und 5 Rthlr. noch bis zum Schlusse des Jahres 1856	43	313
d. 20. =	—	Patent-Erlöschungen des Feldmessers und Markscheider-Assistenten Immekenberg zu Halberstadt und des Johann Zimmermann zu Chemnitz	43	313
d. 20. =	—	Landespolizeiliche Genehmigung zur Uebernahme von Agentur-Geschäften des Buchhändlers Samuel Breitbarth in Ujest für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „**Iduna**" in Halle a. d. S., für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „**Ceres**" ebendaselbst; des Privat-Secretairs Funke in Lublinitz für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und des Kaufmanns M. B. Reszczynski in Gleiwitz für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig	43	314
—	—	Der interimist. Königl. Ober-Steuer-Controlleur und Landwehr-Lieutenant Jrghan zu Deutsch-Rasselwitz, ist für		

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		die Rettung zweier Menschen vom Tode des Ertrinkens mit der Erinnerungs=Medaille betheilt worden	43	324
d. 26. Octbr. 1856.	—	Zum Betrieb der Agentur=Geschäfte für die Hagelschäden=Versicherungs=Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg und für die Lebens=Pensions= und Leibrenten=Versicherungs=Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. S. hat der Privat=Secretair Funke in Lublinitz die landespolizeiliche Genehmigung erhalten.	44	333
—	—	Betr. das vom emeritirten Gymnasial=Professor Anton Schnaubelt hierselbst vermachte Stipendien=Capital von 500 Rtl. zur Unterstützung Katholischer bei dem hiesigen katholischen Gymnasio, welche Theologie zu studiren beabsichtigen.	44	335
d. 3. Novbr.	—	Patent=Verleihung des Königl. Musik=Directors Friedr. Wilh. Wieprecht und der Wittwe des Königl. Hof=Instrumentenmachers Moritz in Berlin, des Fabriken=Commissarius Hoffmann in Breslau, des Maschinen=Fabrikanten George Bauke in Berlin, des Kaufmanns C. F. Wappenhans ebendaselbst	45	337
d. 3. =	—	Dem Buchhändler Wilhelm Clar hierselbst ist die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, zur Besorgung von Agentur=Geschäften für die Lebens= und Pensions=Versicherungs=Gesellschaft „Janus" in Hamburg.	45	338
d. 6. =	275	Betr. das gewerbesteuerfreie Aufsuchen von Waaren=Bestellungen und des Waaren=Aufkaufs in den Herzogthümern Luxemburg, Anhalt Dessau=Köthen und in den Fürstenthümern Lippe, Waldeck und Pyrmont.	47	346
d. 8. =	—	Kaufmann Löbel Schlesinger in Ratibor hat die Agentur=Geschäfte der Stettiner Strom=Versicherungs=Gesellschaft niedergelegt	46	342
d. 8. =	—	Patent=Verleihung an den Gußstahl=Waaren=Fabrikanten Gustav Brüningshaus zu Dortmund und den Tischlermeister Tietz zu Mariaweiler bei Düren	46	342
d. 15. =	280	Betr. den Abschluß des Hornvieh=Assecuranz=Fonds für das Jahr 1855.	48	352

Datum der Verordnung.	№	Inhalt.	Stück des Amtsblatts.	Seite.
		zu Immendorf bei Ehrenbreitstein.	49	359
d. 1. Decbr. 1856.	295	Nachtrag zur Nachweisung der Bauhandwerker im Bezirk der hiesigen Regierung pro 1856.	51	368
d. 2. =	288	Betr. die Martini = Marktpreise pro 1856. von Getreide und Rauchfutter	50	362
d. 2. =	296	Betr. die Invaliden = Pensionen an Invaliden 4ter Klasse nach zurückgelegten 60sten Lebensjahre	51	368
d. 4. =	291	Betr. das Statut des Oels = Namslau = Creutzburger = Chaussee= Bau = Vereins	Extraord. Beilage zu Stück 51.	
d. 6. =	289	Betr. die von den Feldmessern im hiesigen Verwaltungs-Bezirk für das Jahr 1856. einzureichenden Nachweisungen ihrer persönlichen und Dienst = Verhältnisse	50	363
d. 6. =	297	Betr. die dem Gerichtsmann Jacob Juraschczik zu Ellguth, Kreis Rybnik, ertheilte Befugniß zur Ausstellung von Legitimations = Attesten bei Pferde = Verkäufen rc.	51	369
d. 8. =	—	Nachstehende Agentur = Geschäfte sind landespolizeilich bestätiget worden, und zwar: des pensionirten Lehrers Friedrich, Gotthold Kunze zu Bosatz, Kreis Beuthen; für die niederländische Güter = Assecuranz = Gesellschaft zu Wesel, des Kämmerers Robert Renner in Sohrau, des Apothekers H. Telke in Creutzburg und des Kaufmanns Herrmann Liebich in Patschkau, diesen drei letztern für die Lebens = Versicherungs = Gesellschaft in Leipzig, des Oeconomie = Inspectors R. Hanke in Tarnowitz, für die Lebens = Renten = Aussteuer= Spaar = Cassen = Transport = Versicherungs = Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, wogegen derselbe die Agentur = Geschäfte für die Lebens = Versicherungs = Gesellschaft „Janus" in Hamburg niedergelegt hat	50	363
d. 8. =	—	Patent = Verleihung an den Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction von Feuerungs = Anlagen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern	50	363

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 1.

Oppeln, den 3. Januar 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 46. enthält:

(№ 4320.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Deutsch-Croner Kreises im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 17. October 1855.

(№ 4321.) Allerhöchster Erlaß vom 22sten October 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Osterode: 1) von Osterode über Reichenau und Hohenstein bis zur Neidenburger Kreis-Grenze in der Richtung auf Neidenburg, 2) von Reichenau über Gilgenburg bis zur Neidenburger Kreis-Grenze in der Richtung auf Soldau oder auf Neidenburg, 3) von Hohenstein bis zur Allensteiner Kreis-Grenze in der Richtung auf Grieslinen.

(№ 4322.) Allerhöchster Erlaß vom 5ten November 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Filehne bis zur Deutsch-Croner Kreis-Grenze in der Richtung auf Schloppe und von Czarnikau bis zur Obornikes Kreis-Grenze in der Richtung auf Rogasen.

(№ 4323.) Allerhöchster Erlaß vom 12ten November 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischeu Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung des in den Kreis Strehlen fallenden Theiles der Frankenstein-Strehlener Straße, von der Strehlen-Patschkauer Chaussee ab, in der Richtung nach Frankenstein über Wammelwitz und Danchwitz bis an die Kreis-Grenze.

(№ 4324.) Allerhöchster Erlaß vom 12ten November 1855., betreffend die Verlei-

leihung des Rechts zur Erhebung des Chaussee-Geldes auf der auszubauenden sogenannten Militairstraße in den Kreisen Simmern und Zell, von der Gödenroth-Zeller Bezirks-Straße über Cappel bis an die Aachen-Mainzer Staats-Straße vor Büchenbeuren.

(№ 4325.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Actien-Gesellschaft „Credit-Verein für Handwerker in Magdeburg." Vom 15. December 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 1. Für das Jahr 1856. werden Beschäler aus dem Königlichen Landgestüt zu Leubus auf die Dauer der Beschälzeit in folgenden Stationen des hiesigen Regierungs-Bezirks aufgestellt werden, und zwar:

1)	im Kreise	Ratibor	zu Ratibor	3	Beschäler,	Abgang den 3ten Januar 1856.
2)	=	=	zu Kranowitz	3	=	
3)	=	Neustadt	zu Gr.-Pramsen	3	=	
4)	=	=	zu Mochau	4	=	
5)	=	Neisse	zu Mährengasse	5	=	
6)	=	=	zu Oppersdorf	2	=	
7)	=	Leobschütz	zu Schmeisdorf	4	=	
8)	=	=	zu Poßnitz	4	=	
9)	=	=	zu Bauerwitz	4	=	
10)	=	=	zu Katscher	3	=	
11)	=	Beuthen	zu Bobreck	2	=	
12)	=	Cosel	zu Sakrau	3	=	
13)	=	Creutzburg	zu Kochelsdorf	3	=	Abgang den 1. Febr. 56.
14)	=	Grottkau	zu Grottkau	3	=	

Die Pferdezüchter, welche von diesen Hengsten Gebrauch machen wollen, werden auf die Amtsblatt-Verordnung vom 11ten April 1818. (Seite 152.) wegen der Auswahl guter und fehlerfreier Stuten aufmerksam gemacht.

In den von der Beschälkrankheit bedrohten Kreisen werden nur solche Stuten zur Deckung zugelassen, welche durch ein nicht über 4 Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt sind.

Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Allerhöchste Cabinets-Order vom 22sten September 1840. (Amtsblatt pro 1840. Seite 227.).

Das Fohlenbrennen wird auch im künftigen Jahre wieder in den Kreisstädten vorgenommen werden, sobald hiezu mindestens 20 Fohlen vorher angemeldet sind. Die Pferdezüchter haben ihre Anmeldungen während der Abfohlungszeit bis spätestens zum

20sten

20sten Juli f. J. bei dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte anzubringen, und sind von diesem bis zum 1sten August f. J. die Original-Gesuche unmittelbar der Gestüt-Verwaltung in Leubus zu übersenden, worauf das Brennen an den dafür anzusetzenden Terminen stattfinden wird.

Oppeln, den 18. December 1855.

№ 2.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat für das Jahr 1856. eine neue Auflage der Arznei-Taxe herausgegeben, nach welcher sich die Apotheker vom 1sten Januar 1856. an genau zu achten haben.

Diese Arznei-Taxe ist in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu haben.

Oppeln, den 27. December 1855.

Es sind nachstehende Patente, und zwar:

unter dem 24sten December 1855. dem Johann Zimmermann in Chemnitz auf eine Einrichtung an Drehbanken zum Abdrehen der Eisenbahn-Wagenräder, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist;

unter dem 27sten December 1855. den Civil-Ingenieuren A. Tischbein und Mestern zu Magdeburg,

für eine Vorrichtung an hydraulischen Pressen zum Entleeren abgepreßten Oel-Saamens aus Preß-Cylindern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

beide auf die Dauer von fünf Jahren, von den obigen beiden Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 30. December 1855.

Es sind nachstehende Agenturen landespolizeilich genehmigt worden, als:

1) des Kaufmanns Franz Czerner in Tost für die Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft;
2) des Apothekers E. Weilshäuser in Ziegenhals,
   a. für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft;
   b. für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S., und
   c. für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" zu Magdeburg.

Oppeln, den 28. December 1855.

Per-

Personal-Chronik.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hat den bisherigen dritten Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule Nummer 19. zu Breslau, Christian Rehbaum, zum ordentlichen Lehrer bei dem Königlichen Friedrichs-Gymnasium daselbst ernannt und bestätigt.

Dem katholischen Lehrer zu Wilkowitz, Carl Gundrum, ist die Schullehrerstelle zu Krier, Plesser Kreises — dem katholischen Schullehrer Scharff zu Thule, Rosenberger Kreises, die Schullehrerstelle zu Ponoschau, Lublinitzer Kreises — und dem katholischen Schul-Adjuvanten Robert Borzutzky die fünfte Lehrerstelle an der Stadt-Schule zu Bauerwitz, Leobschützer Kreises, verliehen worden — der bisherige Hülfs-Lehrer Adolph Linke ist als Lehrer, Organist und Küster bei der evangelischen Gemeinde zu Ottmachau, Grottkauer Kreises, angestellt — und die vormaligen Sergeanten Carl Tautz und Friedrich Hennig, der ehemalige Postbote Anton Riebel und der frühere Hautboist Friedrich Zimmermann, sind als Aufseher bei der Königlichen Straf-Anstalt zu Ratibor definitiv angenommen worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 2.

Oppeln, den 10. Januar 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 47. enthält:

(№ 4326.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten December 1855., betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

(№ 4327.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten December 1855., betreffend die Bestätigung der in Cöln unter dem Namen „Cölnische Privatbank" zum Betriebe von Bank-Geschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

(№ 4328.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten December 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Garz nach Glewitzer Fähre auf der Insel Rügen; und

(№ 4329.) die Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gotha'schen Cassen-Anweisungen. Vom 24sten December 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unter Bezugnahme auf §. 187. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845., wonach Uebertretungen der polizeilichen Anordnungen wegen des Markt-Verkehrs mit Geldbuße bis zu 20 Thalern, oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt werden, wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. für den Gemeinde- und Schloß- № 3.

Bezirk von Myslowitz und für die Feldmarken derjenigen ländlichen Ortschaften, welche auf den nach Myslowitz führenden öffentlichen Wegen die letzten vor der Stadt sind, folgende Polizei=Verordnung von uns erlassen.

§. 1.

Es werden wöchentlich zwei Wochenmärkte in der Stadt Myslowitz abgehalten, und zwar an jedem Dienstage und an jedem Freitage. Fällt auf einen dieser Tage ein gebotener Feiertag, so findet der Wochenmarkt am nächstfolgenden Werkeltage statt.

§. 2.

Der Wochenmarkt beginnt in den Monaten April bis einschließlich September des Morgens um 6 Uhr, und in den Monaten October bis einschließlich März des Morgens um 7 Uhr und endigt um 1 Uhr Nachmittags, bis zu welcher Stunde der Marktplatz von allen Karren, Wagen und Verkaufs=Ständen geräumt sein muß.

§. 3.

Personen, welche mit Lebensmitteln handeln, dürfen in den Monaten April, Mai, Juni, Juli und August erst von 9 Uhr, und in den übrigen Monaten erst von 10 Uhr Vormittags ab ihren Bedarf an solchen Lebensmitteln, sei es zum Handel, sei es zur eigenen Hauswirthschaft, auf dem Wochenmarkt einkaufen.

§. 4.

Gegenstände, welche an sich zum Wochenmarkt=Verkehr gehören, und von außerhalb zur Stadt gebracht werden, dürfen an Wochenmarkts=Tagen an keinem andern Orte, als auf den für den Markt=Verkehr bestimmten Plätzen (§. 6.), und eben so wenig vor, als überhaupt auf dem Wege zur Stadt, nachdem der Verkäufer die Dorflage der letzten, auf seinem Wege zur Stadt liegenden Ortschaft verlassen hat, verkauft oder gekauft werden.

§. 5.

Ausgenommen von der Bestimmung des §. 4. sind die nachstehend aufgeführten Gegenstände, welche täglich zum Verkauf in Häusern oder auf den Straßen herumgetragen werden dürfen: Milch, Käse, Beeren, Pilze, Krebse, Fische, frisches Obst. Auch bleibt der Verkauf dieser Gegenstände aus besonderen Localen zulässig.

§. 6.

Die Marktplätze sind der Ring und der Marktplatz an der Bahnhofsstraße. Die Eintheilung dieser Plätze in besondere Bezirke für die gleichartigen Markt=Gegenstände bleibt der besonderen Anordnung des Magistrats zu Myslowitz überlassen.

Oppeln, den 24. December 1855.

№ 4. Die Preise vom Getreide und Rauchfutter an Martini 1855. sind in den Kreis=Städten unseres Verwaltungs=Bezirkes durch die gezogene Fraction auf

4 Rthlr. 8 Sgr. 5 Pf. für den Scheffel Weizen,
3 „ 18 „ — „ „ „ „ Roggen,

2 Rthlr.

2	Rthlr.	7	Sgr.	5	Pf.	für	den Scheffel	Gerste,
1	=	7	=	5	=	=	=	= Hafer,
—	=	23	=	3	=	=	=	Centner Heu und
7	=	21	=	6	=	=	das	Schock Stroh

Preußisch Maaß und Gewicht festgestellt worden.

Oppeln, den 28. December 1855.

Zur Controlle des An- und Abzuges derjenigen Arbeiter, welche in den Gruben, Hütten, und mit dem Bergbau oder Hüttenbetriebe sonst noch zusammenhängenden gewerblichen Anlagen, in Steinbrüchen, Köhlereien, Ziegeleien und dergleichen, ferner beim Bau und den Reparaturen von Straßen, Canälen und Eisenbahnen; sowie beim Neubau von Gebäuden irgend einer Art in den Kreisen Beuthen, Gleiwitz, Rybnik und Pleß beschäftigt werden, erlassen wir, in Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. (Gesetz-Sammlung 1850. Seite 267.) nachstehende Polizei-Verordnung. № 5.

§. 1.

Der einem gewerblichen Etablissement der bezeichneten Art zunächst vorgesetzte, oder mit der unmittelbaren örtlichen Leitung eines Straßen-Canals oder Eisenbahnbaues beauftragte Beamte oder Aufseher, gleichviel, welchen Titel er führt, und ob er im Königlichen oder Privatdienste steht, ist verpflichtet, ein specielles Namens-Verzeichniß der Arbeiter zu führen, dessen Rubriken der §. 2 angiebt, und in welchen sämmtliche Arbeiter und Gewerbsgehülfen des ihm untergebenen Aufsichts-Kreises aufgeführt sind, sie mögen über oder unter der Erde, vorübergehend oder dauernd in Arbeit stehen. Eine gleiche Obliegenheit haben auch die Betriebs-Vorsteher der Eisenerz-Förderungen, sowie die Maurer- und Zimmermeister für jede unter ihrer Aufsicht stehende Förderung, beziehungsweise Baustelle, in den vorgenannten vier Kreisen zu erfüllen.

Welchem von mehreren dem Etablissement vorgesetzten Beamten oder Aufsehern diese Verpflichtung obliege, entscheidet bei den den Königlichen Berg- und Hütten-Aemtern untergeordneten Werken das vorgesetzte Berg- oder Hütten-Amt, bei andern Staats- oder Privat-Etablissements und Arbeits-Stationen der Landrath des Kreises, welcher bezüglich der vom Staate ausgeführten Bauten mit dem Bezirksbau-Beamten sich deshalb zu vereinigen hat.

Bei Gruben führt in der Regel der erste Steiger das Verzeichniß.

§. 2

Das Verzeichniß muß enthalten:

a. den Vor- und Familiennamen des Arbeiters;
b. dessen Geburtsort, bei den im Auslande gebornen auch das Heimathsland;
c. dessen gegenwärtigen Wohnort, beziehungsweise den Gemeinde-Bezirk, in wel-

chem er seinen dauernden Aufenthalt nimmt oder fortsetzt;

d. den Ort, an welchem er vor Beginn der Arbeit sich dauernd aufgehalten hat;

e. den Tag, an welchem der Arbeiter sich bei der Polizei-Behörde, beziehungsweise dem Gemeinde-Vorstande (vergleiche unten §. 4.) des Bezirks, in welchem er zur Zeit wohnt, oder seinen bleibenden Aufenthalt nehmen will, laut der von dieser Behörde ertheilten Bescheinigung als Neuanziehender sich gemeldet hat;

f. den Tag der Annahme zur Arbeit;

g. den Tag der Entlassung aus der Arbeit;

h. Bemerkungen über Ursache der Entlassung, Führung und dergleichen mehr.

Es können in dem Verzeichnisse die beständigen und die nur vorübergehend beschäftigten Arbeiter getrennt werden.

Die zur Ausfüllung vorstehender Rubriken dienenden Notizen müssen, nach vorheriger Prüfung ihrer Richtigkeit, ohne Verzug in das Verzeichniß eingetragen werden.

§. 3.

Arbeiter oder Gewerbs-Gehülfen, welche nach einem andern Gemeinde-Bezirke, als in welchem sie bisher sich befanden, ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt verlegen, müssen binnen längstens drei Tagen nach dieser Aufenthalts-Veränderung sich bei der Ortspolizei-Behörde des neuen Wohn- oder Aufenthalts-Ortes nach §. 8. des Gesetzes vom 31sten December 1842. (Gesetz-Sammlung 1843. Seite 5.) melden, und über ihre persönlichen, namentlich auch militairischen und Steuer-Verhältnisse die erforderliche Auskunft ertheilen. Ueber diese Meldung ist ihnen von der Ortspolizei-Behörde unverzüglich eine schriftliche Bescheinigung nach dem oben angeführten Gesetzes-Paragraphen stempel- und gebührenfrei zu ertheilen.

Die Orts-Behörden haben ferner in den als Ausweis bei Aufenthalts-Veränderungen dienenden ebenfalls sportel- und stempelfrei ihnen nach der Amtsblatt-Verordnung vom 10ten Februar 1852. Seite 51. auszustellenden Abzugs-Attesten zu bescheinigen, ob und bis zu welchem Monate einschließlich der Abziehende die Klassensteuer berichtigt hat, und wie hoch er zu derselben veranlagt ist.

§. 4.

Wenn die vorgesetzte Polizei-Behörde nicht im Gemeinde-Bezirke des Wohn- oder Aufenthalts-Ortes des neu anziehenden Arbeiters oder Gewerbs-Gehülfen ihren Sitz hat, so ist die vorerwähnte Meldung an den Ortsschulzen (Gemeinde-Vorstand) des gegenwärtigen Wohn- oder Aufenthalts-Ortes des in Rede stehenden Arbeiters zu richten. Dieser Schulze (Gemeinde-Vorstand) aber ist verpflichtet, binnen längstens drei Tagen, von obiger Meldung an gerechnet, von derselben der vorgesetzten Polizei-Behörde eine schriftliche Anzeige zu machen, worauf diese die gesetzliche Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Neuanziehenden unverzüglich vorzunehmen und die schrift-

liche

liche Bescheinigung (§. 3.) demselben sofort auszustellen hat.

Wenn der Arbeiter innerhalb des nämlichen Gemeinde-Bezirks seine Wohnung behält, aber die Arbeitsstätte wechselt, so braucht dessen persönliche Meldung bei der Polizei- oder Gemeinde-Behörde nicht wiederholt, dagegen muß die von dieser Behörde über die Meldung ertheilte, von dem Empfänger sorgfältig aufzubewahrende Bescheinigung, von ihm dem das Verzeichniß (§. 2.) führenden Beamten oder Aufseher des Etablissements, bei welchem er später Arbeit erhält, vorgezeigt werden, um danach die Rubrik e. des Verzeichnisses auszufüllen.

§. 5.

Die in dem §. 1. bezeichneten Königlichen oder Privat-Beamten, Betriebs-Vorsteher, Aufseher, Unternehmer oder Handwerksmeister sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die im §. 3. und 4. vorgeschriebenen Anmeldungen neuanziehender Arbeiter pünktlich erfolgen.

Sie selbst haben am ersten Tage jedes Monats ein namentliches Verzeichniß von allen im Laufe des vergangenen Monats bei der gewerblichen Anlage oder Förderung, überhaupt der Arbeitsstätte, welche sie beaufsichtigen, neu angenommenen und abgegangenen Arbeitern und Gewerbs-Gehülfen, der Ortspolizei-Behörde der Arbeitsstätte zu überreichen, welches den Vor- und Familiennamen der betreffenden Arbeiter, ihren Geburtsort und bei Ausländern das Vaterland, ihren Wohn- oder Aufenthalts-Ort während des gegenwärtigen Arbeits-Verhältnisses, den Tag der Annahme zur Arbeit und der Entlassung aus derselben enthalten muß. In dieses Verzeichniß sind auch die den Gemeinde-Bezirk nicht wechselnden Arbeiter oder Gewerbs-Gehülfen aufzunehmen.

Das erste nach Publication dieser Verordnung einzureichende Verzeichniß muß auch die in der Arbeit verbleibenden, in früheren Monaten angenommenen Arbeiter enthalten.

§. 6.

Aus den im vorstehenden §. gedachten Verzeichnissen haben die Ortspolizei-Behörden, welchen sie zugehen, den Orts-Gerichten (Gemeinde-Vorständen) der Ortschaften, in welchen die neu angezogenen Arbeiter ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, vollständige, die Verhältnisse dieser Arbeiter, soweit sie das Verzeichniß angiebt, betreffende Auszüge und die nöthigen Notizen darüber mitzutheilen, wie hoch die neu angezogenen Arbeiter zur Klassensteuer veranlagt sind, und bis zu welchem Monate einschließlich die genannte Steuer von ihnen berichtigt ist.

§. 7.

Die Unterlassung der den neuanziehenden Arbeitern oder Gewerbs-Gehülfen nach §. 3. und 4. obliegenden Meldung bei der Ortspolizei-, beziehungsweise Communal-Behörde, wird an den säumigen Arbeitern oder Gewerbs-Gehülfen mit einer Geldbuße bis zu Fünf Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Tagen geahndet werden.

Be-

Betriebs-Vorsteher, Betriebs-Unternehmer, Aufseher oder Handwerksmeister verfallen bei nicht pünktlicher oder nicht vollständiger Erfüllung der ihnen nach §. 1, 2. und 5. dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen in eine Geldbuße von Einem Thaler, welche im Wiederholungsfalle bis auf Zehn Thaler erhöht werden kann, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Ortsschulzen oder andere Gemeinde-Vorsteher, welche die nach §. 4. ihnen auferlegte Verpflichtung nicht pünktlich und genügend erfüllen, werden mit verhältnißmäßigen Ordnungsstrafen bis zu Zehn Thalern belegt werden.

§. 8.

Auf Hütten, Gruben oder andern gewerblichen Anstalten Königlichen Ressorts, und zwar auch da, wo nur deren Betrieb unter Aufsicht der Königlichen Behörden steht, tritt, so weit einen Königlichen Beamten die Verschuldung trifft, gegen diesen in den im §. 1., 2. und 5. erwähnten Fällen eine Ordnungsstrafe ein, deren Festsetzung von dem Königlichen Landraths-Amte des Kreises bei den Dienst-Vorgesetzten des betreffenden Beamten, ebenso wie die Abhülfe der vorhandenen Mängel beantragt werden wird.

§. 9.

Die erste Einführung der vorgedachten Arbeiter-Verzeichnisse geschieht unter specieller Leitung des Landraths, beziehungsweise durch die von ihm dazu beauftragten Beamten, insbesondere bei Arbeitsstätten Königlichen Ressorts unter Verständigung mit deren nächster Aufsichts-Behörde, event. unter Zuziehung eines von ihr dazu abzuordnenden höheren Betriebs-Beamten, alsbald nach Publication dieser Polizei-Verordnung.

§. 10.

Die Controlle der richtigen, gewissenhaften Eintragung sämmtlicher Arbeiter und Gewerbs-Gehülfen, auf welche diese Verordnung Anwendung findet, in das Verzeichniß, unter vollständiger Ausfüllung der vorgeschriebenen Rubriken, liegt der Polizei-Obrigkeit des Bezirks ob, in welchem die Arbeitsstätte belegen ist.

Es sind zu dieser Controlle auch der Landrath im kreispolizeilichen Interesse und die von ihm hiermit beauftragten Beamten befugt und verpflichtet.

Den Gendarmen und andern Sicherheits-Beamten muß ebenfalls die Einsicht der erwähnten Arbeiter-Verzeichnisse zu dienstlichen Zwecken in jedem Augenblicke unweigerlich gewährt werden.

Oppeln, den 2. Januar 1856.

Es sind, dem Schul-Adjuvanten Grauer zu Bielitz, Kreis Falkenberg, für die mit eigener Lebensgefahr ausgeführte Rettung des Müller-Gesellen Böhm aus Groß-Mahlendorf, aus der Gefahr des Verbrennens, und dem Colonisten Carl Flaschka in Sophienberg, Kreis Rosenberg, für die mit eigener Gefahr bewirkte Rettung eines drei-

dreijährigen Kindes vom Tode des Ertrinkens, Geld-Prämien bewilliget worden.
Oppeln, den 3. Januar 1856.

Zur Besorgung von Agentur-Geschäften, ist die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden:
dem Kaufmannn Franz Maicherek in Neisse, für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" ebendaselbst. Oppeln, den 5. Januar 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In dem evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg, wird die Rectorats-Prüfung pro 1856. auf den 11ten und 12ten März anberaumt. Diejenigen Candidaten, die gesonnen sind, sich dieser Prüfung zu unterwerfen, haben ihre schriftliche Meldung №. 6.

a. mit dem Universitäts-Abgangs-Zeugnisse;
b. mit dem Zeugnisse der ersten oder zweiten theologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben;
c. mit einem Führungs-Zeugnisse vom Superintendenten ihrer Diöcese;
d. mit einem Lebenslaufe, auf dessen Titelblatte speciell anzugeben ist: 1) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt; 2) Wohnort und Kreisstadt; 3) in welchen Jahren Candidat studirt hat und 4) ob und welche theologische und pädagogische Prüfungen derselbe gemacht hat, mit bestimmter Angabe der Zeit,

bis spätestens den 20sten Februar der unterzeichneten Behörde einzureichen, wogegen die persönliche Meldung bei dem Seminar-Director Herrn Bock in Münsterberg auf den 10ten März, Abends 6 Uhr, festgestellt ist.
Breslau, den 29. December 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse, werden den 4ten Februar k. J. beginnen. Neisse, den 31. December 1855. №. 7.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Ver-

Personal-Chronik.

Bekanntmachung einer verdienstlichen Handlungsweise.

Der Gräflich Renardsche Förster Lauterbach zu Wierchlesche, im Groß-Strehlitzer Kreise, hat während der Cholera-Epidemie in Wierchlesche durch freiwillige Pflege der Erkrankten und durch Beaufsichtigung und Durchführung des Desinfections-Geschäfts, wesentlich zur Milderung und Bekämpfung der Krankheit in uneigennütziger Weise beigetragen, was hierdurch belobend anerkannt wird.

Oppeln, den 20. December 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Des Königs Majestät haben den seitherigen Verweser des Landraths-Amtes des Kreises Ratibor, Ritterguts-Besitzer Friedrich, Wilhelm, Eugen v. Selchow auf Ponientzütz, zum Landrath des gedachten Kreises zu ernennen geruht — der Ackerbürger Silvester Fehlbier zu Bauerwitz, und der bisherige Stadtverordnete Johann Lanua zu Tost, sind als unbesoldete Rathmänner für die Amtsdauer von sechs Jahren erwählt und bestätiget worden — der Magistrat in Ober-Glogau hat in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung, dem Beigeordneten Apotheker Mentzel daselbst, das Prädicat „Stadtältester" verliehen — der seitherige Lehrer Nowak zu Skronskau, ist an die kath. Schule nach Jastrzigowitz, Rosenberger Kreises, berufen worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat December 1855.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

die Referendarien Carl, Ferdinand, Wilhelm Pfitzner und Johann, Bernhard Gallus zu Gerichts-Assessoren;

der Auscultator Friedrich Debit, zum Appellations-Gerichts-Referendarius, und der Rechts-Candidat Heinrich Kubisty, zum Appellations-Gerichts-Auscultator.

Pensionirt:

der Appellations-Gerichts-Secretair Schmeling, und ist derselbe Allerhöchst zum Canzlei-Rath ernannt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 3.

Oppeln, den 17. Januar 1856.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Order vom 26sten November v. J. zu bestimmen geruht, daß den Vorständen der Provinzial-Archive, deren das Rang-Reglement vom 7ten Februar 1817. wegen der erst später erfolgten Organisation dieser Institute noch nicht hat gedenken können, derselbe Rang, wie nach §. 6. des gedachten Edicts, den höheren Subalternen der Ministerien und den Assessoren der Landes-Collegien zustehen soll. Zugleich ist von Seiner Majestät genehmigt, daß diesen Beamten der Titel „Provinzial-Archivar" unter Hinzufügung des Namens der betreffenden Provinz, beigelegt werde. № 8.

Demzufolge und in Gemäßheit der über die Art der Ausführung, wegen einiger dabei möglichen Zweifel, eingeholten Allerhöchsten Willensmeinung, werden die Vorstände der Provinzial-Archive künftighin resp. Königlicher Provinzial-Archivar von Preußen, von Schlesien, von Westphalen, von Pommern, der Provinz Sachsen, der Rhein-Provinz zu Coblenz und der Rhein-Provinz zu Düsseldorf zu tituliren sein.

Breslau, den 3. Januar 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Canzlei-Rath und Geheime expedirende Secretair im Ministerium des Innern, Hübner beabsichtigt, im Verlage des Buchhändlers L. Gerschel zu Liegnitz, eine № 9.

 zweite

zweite Ausgabe seiner im Jahre 1846. erschienenen Schrift:

Die Preußische Gesetzgebung, in Betreff des Groß- und Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes und der Zulassung von Speise-Wirthschaften rc. rc., nebst einem Anhange, enthaltend die Verordnungen wegen gewisser Lustbarkeiten, welche von Gast- und Schankwirthen veranstaltet zu werden pflegen, und die dergleichen Gewerbetreibenden insbesondere angehenden Straf-Bestimmungen,

herauszugeben. Diese zweite Ausgabe ist mit großer Sorgfalt bearbeitet, und der Verfasser hat die seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe in verschiedenen einschlagenden Materien wesentlich veränderte Gesetzgebung, bei dieser neuen Ausgabe genügend berücksichtigt, auch bisher noch nicht veröffentlichte Ministerial-Entscheidungen in dieselbe aufgenommen. Es kann diese Schrift den mit der Concessions-Ertheilung für die in Rede stehenden Gewerbe beauftragten Behörden als ein Leitfaden, so wie den betreffenden Gewerbtreibenden selbst zur Information, rücksichtlich ihrer Befugnisse und Verpflichtungen, nur empfohlen werden.

Indem wir auf diese Schrift aufmerksam machen, veranlassen wir die Königlichen Landraths-Aemter auch in den Kreis-Blättern eine besondere Bekanntmachung zu veröffentlichen. Oppeln, den 31. December 1855.

№ 10. Die dem Kaufmann Schüler hierselbst unterm 22sten März d. J. ertheilte Concession zur Vermittelung von Verträgen, wegen Beförderung von Auswanderern über Bremen nach Amerika und Süd-Australien, für das Handlungshaus Pokrantz und Comp. zu Bremen, ist für das Jahr 1856. verlängert und zugleich auf die Kreise Beuthen, Pleß, Rybnik und Cosel zeitweise ausgedehnt worden.

Oppeln, den 31. December 1855.

№ 11. Die dem Kaufmann Franz Kurka zu Tost unterm 17ten August v. J. ertheilte Concession zur Vermittelung von Verträgen, Behufs der Auswanderung nach Amerika über Bremen, für das Handlungshaus Fr. W. Bödeker jun. H. Aug. Heinecken Nachfolger in Bremen, ist auch für das Jahr 1856. verlängert worden.

Oppeln, den 4. Januar 1856.

№ 12. Nachdem die Anlage einer Apotheke in Kattowitz, Beuthener Kreises, höhern Orts gestattet worden ist, eröffnen wir hiermit die Concurrenz, um die Verleihung der Concession, und fordern etwaige Bewerber auf, unter Ueberreichung ihres Lebenslaufes, durch Vorlegung der Zeugnisse, welche der Ministerial-Erlaß vom 13ten Juli 1840. vorschreibt (Amtsblatt pro 1840. Seite 171.), ihre Befähigung darzuthun, sowie den Nachweis darüber beizubringen, daß sie die zur Etablirung einer Apotheke und zum Betriebe des Geschäftes erforderlichen Mittel besitzen. Wir setzen zur Meldung eine

prä-

präclusivische Frist von 6 Wochen, von der Veröffentlichung des gegenwärtigen Erlasses an gerechnet.

Oppeln, den 7. Januar 1856.

Es sind nachstehende Patente:

unter dem 2ten Januar 1856.:

1) dem Schlossermeister Th. Suchland in Berlin,
auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Scharnierband in der durch Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammenstellung;

2) dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Jammeckenberg zu Halberstadt,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von Horizontal-Kreisen, zum Messen von Höhenwinkeln, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

beide auf die Dauer von 5 Jahre und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden, wogegen das dem Letztern unter dem 24sten Januar 1855. ertheilte Patent, auf eine Einrichtung der Theodoliten, um mittels des horizontalen Kreises Höhen-Messungen auszuführen, erloschen ist.

Oppeln, den 8. Januar 1856.

Dem Fabrik-Arbeiter Heinrich Rau zu Iserlohn ist unter dem 4ten Januar 1856. ein Patent

auf eine Schneide-Vorrichtung für sammetartige Gewebe, soweit dieselbe durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von obigem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Oppeln, den 14. Januar 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Münsterberg pro 1856. wird hiermit auf Mittwoch, den 27sten bis Freitag, den 29sten Februar anberaumt, und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director Mittwoch, den 27sten Februar, Vormittags 10 Uhr, festgesetzt. — Bei der der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 19ten Februar erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen: № 13.

1) ein Tauf-Zeugniß des Präparanden;

2) ein Führungs-Attest von dem Orts-Pfarrer seines dermaligen und wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vor-

 maligen

maligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt:

3) ein **Zeugniß** über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparanden-Bildner;
4) ein **Zeugniß** über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben vom Superintendenten der Diöcese abgehaltenen Prüfung;
5) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerial-Blatt 1840. S. 231.) ausgestelltes **Gesundheits-Attest**, nebst einem demselben beigelegten Scheine, über die innerhalb der letzten 2 Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physicus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
6) eine schriftliche, von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der **Eltern, Vormünder** oder **Pfleger**, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt **23 Thaler Kostgeld** und eine gleiche Summe am Beginn eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungs-Kosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden;
7) ein **Lebenslauf**, mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrer-Stande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben:

a. der **Tauf-** und **Familien-Name** des Präparanden;
b. das **Alter** und der **Geburts-Ort**, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. **Stand, Beruf, Wohnort** des **Vaters** und ob die **Eltern** noch **am Leben** sind;
d. bei wem sich der Präparand behufs seiner **Vorbildung** für das Seminar zuletzt **aufgehalten** hat;
e. ob er der **polnischen** oder **böhmischen** Sprache mächtig ist;
f. **wie oft** und **wo** derselbe an **Präparanden-Prüfungen Theil genommen**.

Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Münsterberg, den 24. December 1855.

Der Seminar-Director.
(gez.) **Bock.**

Zur

Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair=Dienste für den hiesigen Regierungs=Bezirk pro 1856. sind vier Termine und zwar: № 14.

auf den 7ten März,
= = 13ten Juni,
= = 29sten August,
= = 24sten October,

festgesetzt worden.

Diejenigen jungen Leute, welche das Berechtigungs=Attest zum einjährigen freiwilligen Militair=Dienst zu beantragen sich für befugt erachten, haben der unterzeichneten Departements=Prüfungs=Commission mit ihrem Gesuche einzureichen:

1) das Tauf=Zeugniß;
2) ein vollständiges Zeugniß, aus welchem entweder hervorgeht, daß Bittsteller in einer der drei ersten Klassen eines Gymnasiums sich befindet, und nach einer mit ihm vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schul=Unterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbildung bekundet hat, welche erwarten läßt, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen könne, oder, sofern derselbe die Universität bezogen, das beim Abgange vom Gymnasio erhaltene Zeugniß der Reife, weil sonst noch eine Prüfung vor uns erfolgen muß, die überhaupt nach Maaßgabe der Umstände von unserem Ermessen abhängt;
3) ein ärztliches Attest über den Gesundheits=Zustand und die Körper=Beschaffenheit des Gesuchstellers, wo möglich von einem Kreis=Physikus, Ober=Stabs=Arzte, Stabs=Arzte oder vom Hausarzte ausgefertigt;
4) ein Moralitäts=Attest, in sofern das Nöthige über die Führung des Bittstellers nicht aus den ad. 2. gedachten Zeugnissen hervorgeht;
5) eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, daß dieser mit der Absicht des Bittstellers, der Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen zu wollen, einverstanden ist;
6) ein Attest darüber, daß der Gesuchsteller preußischer Staats=Angehöriger ist, welches, wenn der Vater, die Mutter, oder der Vormund desselben in einer Stadt wohnt, von dem dortigen Magistrate, wenn dieselben aber auf dem Lande wohnen, von dem vorgesetzten Landrathe auszustellen ist.

Die Anmeldungen werden 3 bis 4 Wochen vor dem angesetzten Prüfungs=Termine schriftlich und portofrei erwartet, worauf der Gesuchsteller mit besonderer Anweisung oder Vorladung versehen werden wird. Gleichzeitig machen wir noch darauf aufmerksam, daß nur bis zum 1sten Mai desjenigen Jahres, in welchem der Militairpflichtige sein 20stes Lebensjahr erreicht, Anmeldungsgesuche zum einjährigen freiwilligen Militairdienste von der unterzeichneten Commission berücksichtigt werden dürfen.

Ebenso machen wir noch auf die Instruction vom 21sten Januar 1822. und die Verfügung vom 2ten März 1826. (Amtsblatt pro 1826., Extraordinaire Beilage zum

zum 11ten Stück), so wie auf die Bekanntmachung vom 18ten Juni 1826. (Amtsblatt pro 1826. Seite 160. bis 163.) aufmerksam.

Oppeln, den 1. Januar 1856.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

№ 15. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen in der Regel jährliche Löhnungen von 72 bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte zu erstreben.

Oppeln, den 8. Januar 1856.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

№ 16. Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt am 2ten Februar d. J.

Gleiwitz, den 9. Januar 1856.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 17. Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt am 4ten Februar. Oppeln, den 9. Januar 1856.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 18. Die zweite diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts wird

den

den 4ten Februar c.

beginnen. Ratibor, den 9. Januar 1856.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen

bei der Königlichen General-Commission für Schlesien vom 1sten Juli bis ult. December 1855.

I. Es wurde ernannt:

1) der Diätarius Ptach zum Cassenschreiber;
2) dem General-Commissions-Cassen-Rendanten Hoffmann ist der Character als Rechnungs-Rath verliehen.

II. Versetzt wurden:

3) der Regierungs-Assessor Beck von Heiligenstadt und
4) der Gerichts-Assessor Masuch vom hiesigen Stadtgericht, zur General-Commission hierselbst;
5) der Deconomie-Commissarius-Gehilfe von Raumer von Breslau nach Gleiwitz.

III. Pensionirt wurde

6) der Vermessungs-Revisor Kastner in Leobschütz.

Personal-Veränderungen

im Bezirke des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat December 1855.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz:

Ernannt:

der Canzlei-Diätarius Carl Niclas zum Canzlisten.

II. Beim Kreis-Gericht Leobschütz:

Gestorben:

der Bote und Executor Benedict Kern.

III. Beim Kreis-Gericht Lublinitz:

Ernannt:

die Gerichts-Assessoren Lengsfeld und König zu Kreis-Richtern.

IV. Beim

IV. Beim Kreis-Gericht Neustadt:

Pensionirt:

der Bote und Executor Nicolaus Schmikalla vom 1sten April 1856. ab.

V. Beim Kreis-Gericht Oppeln:

Ernannt:

der interimistische Bote und Executor Carl, Friedrich Grunwald zu Carlsruh, definitiv zum Boten und Executor.

Versetzt:

der Kreis-Richter Ludwig, Gustav Niederstetter, als Stadt-Richter an das Stadt-Gericht Breslau vom 1sten Januar 1856. ab.

Entlassen:

der Bote und Executor Franz Kania auf seinen Antrag.

VI. Beim Kreis-Gericht Rybnick:

Gestorben:

der Bote und Executor Hruschka zu Loslau.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat December 1855.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Groß-Lassowitz	Rosenberg	Guts-Pächter Müller zu Groß-Lassowitz

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 4.

Oppeln, den 24. Januar 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 1. enthält:

(№ 4330.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten November 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Rothenuffeln, im Kreise Minden, über Bergkirchen bis zur Werra-Brücke bei Rehme, und zum Bau einer Zweig-Chaussee von dieser Straße beim Henkeschen Kamp am Büchenberge ab bis zur Gränze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Schnathorst, so wie einer Chaussee von Minden über Hahlen und Hartum nach Rothenuffeln.

(№ 4331.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stolper Kreises im Betrage von 50,000 Rthlrn. Vom 10. December 1855.; und

(№ 4332.) Den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt, wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheits-Theilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 10. December 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 3ten December v. J. das Statut für die Spaar-Casse des Neustädter Kreises zu bestätigen geruht. Oppeln, den 5. Januar 1856. № 19.

№ 20. Nachdem die von der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft erbaute Locomotiv-Eisenbahn von der Morgenrother Hütte bis zur Carl-Emanuels-Grube vollendet und abgenommen worden ist, haben wir auf Grund des §. 22. des Gesetzes vom 3ten November 1838. die Eröffnung des Verkehrs auf dieser, wie auf den übrigen bis jetzt von gedachter Gesellschaft im Oberschlesischen Gruben- und Hütten-Revier ausgeführten Locomotiv- und Pferde-Bahnen, genehmigt.

Oppeln, den 7. Januar 1856.

№ 21. In Sachen, betreffend die von dem Guts-Besitzer von Skrbenski auf Klein-Gorzytz, Ratiborer Kreises, beabsichtigte Berieselung seiner daselbst belegenen Dominial-Wiesengrundstücke, wird von der unterzeichneten Königlichen Regierung auf Grund des §. 22. des Gesetzes vom 28sten Februar 1843. zum Bescheide ertheilt:

daß, nachdem das vorschriftsmäßige Publications-Verfahren stattgefunden und alle gesetzlichen Förmlichkeiten dabei beobachtet worden,

dem Mühlen-Besitzer Muziol zu Lazisk, Kreis Rybnik, seine angeblichen Ansprüche vorzubehalten, alle anderen Personen aber sowohl mit ihrem Widerspruchs-Rechte als auch ihren Ansprüchen auf Entschädigung, wie hiermit geschieht, zu präcludiren.

Gegen diesen Präclusiv-Bescheid kann ein Restitutions-Gesuch bei der unterzeichneten Königlichen Regierung binnen einer zehntägigen Frist, vom Tage der Publication an gerechnet, angebracht werden.

Oppeln, den 8. Januar 1856.

№ 22. Durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 19ten April 1824. ist ausdrücklich bestimmt, daß junge Männer, welche sich vor Erfüllung der Militair-Pflicht ansäßig machen oder verheirathen, hierdurch ihrer Verpflichtung zum Militair-Dienste nicht überhoben werden.

Diese Bestimmung haben die Königlichen Landraths-Aemter auch durch die Kreis-Blätter, sowie in sonst zweckmäßiger Weise von Neuem zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Oppeln, den 18. Januar 1856.

Najwyższym rozkazem Gabinetowym z dnia 19tego Kwietnia 1824. r. wyraznie rozporządzone, że młodzi mężowie, którzy przed wypełnieniem powinności wojskowéj osiadają t. j. stałe sobie mieszkanie obierają, albo się ożeniają, wskutek tego od służby wojskowéj nie są uwolnionymi. Nakazuje się niniejszem, aby Królewskie urzędy lantrackie wspomnione rozporządzenie i w tygodnikach powiatowych, albo innym stósównym sposobem na nowo do publicznéj podali wiadomości.

Opole, dnia 18. Stycznia 1856.

№ 23. Für die Kreis-Spaar-Casse zu Rosenberg ist der Königliche Landrath Schemmel da-

daselbst zum Director, der Bürgermeister Czichon und der Beigeordnete Kothe ebendaselbst zu Beisitzern des Curatoriums, sowie der Graf von Geßler auf Schoffczytz, der Graf von Bethusy auf Bankau und der Graf von Schack auf Uschütz zu deren Stellvertretern gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 9. Januar 1856.

Nachdem die Rinderpest in den Ortschaften des Beuthener und Gleiwitzer Kreises, mit Ausnahme der Stadt Beuthen, erloschen ist, wird das in unserer Amtsblatt-Verordnung vom 5ten October 1855. (Stück 41. Seite 308.) erlassene Verbot, wegen Abhaltung von Viehmärkten und des Handels mit Vieh №. 24.

für den Tost-Gleiwitzer Kreis,

hiermit aufgehoben. Oppeln, den 14. Januar 1856.

Es sind nachstehende Patente, und zwar:

unter dem 13ten Januar 1856. dem Fabriken-Besitzer F. Böcke zu Berlin, auf einen Centrum-Bohrer, mit verstellbaren Schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken, und

unter dem 14ten Januar 1856. dem Premier-Lieutenant a. D. Müller zu Berlin,

auf eine mechanische Vorrichtung zur Addition und Subtraction von Geldbeträgen und andern Zahlenwerthen, in ihrer ganzen durch Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen und ihrer Theile zu beschränken,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. Januar 1856.

Dem Buchhändler Wilhelm Förster in Beuthen O. S. ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg und für die Vieh-Assecuranz-Gesellschaft ebendaselbst ertheilt worden. Oppeln, den 20. Januar 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In Gemäßheit des §. 22. des Ablösungs-Gesetzes vom 2ten März 1850. werden hierdurch №. 25.

hierdurch die Martini-Marktpreise, wie sie sich im Durchschnitt der letzten 24 Jahre, von 1832 bis einschließlich 1855., nach Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren in den bei Ablösung der Real-Lasten maaßgebenden Markt-Orten herausgestellt haben, wie folgt:

№	Namen der Marktstädte.	24 jähriger Martini-Durchschnitts-Marktpreis und zwar aus den Jahren 1832. bis einschließlich 1855. Der preußische Scheffel. Weizen. Rtl.	Weizen. Sgr.	Weizen. Pf.	Roggen. Rtl.	Roggen. Sgr.	Roggen. Pf.	Gerste. Rtl.	Gerste. Sgr.	Gerste. Pf.	Hafer. Rtl.	Hafer. Sgr.	Hafer. Pf.
1	Beuthen	2	3	—	1	18	9	1	7	4	—	26	—
2	Cosel	1	27	4	1	15	—	1	2	7	—	22	3
3	Creuzburg	1	28	5	1	12	7	1	4	3	—	22	2
4	Gleiwitz	1	29	6	1	15	11	1	5	—	—	23	4
5	Leobschütz	1	27	11	1	14	2	1	1	6	—	21	5
6	Lublinitz	2	2	—	1	16	7	1	6	2	—	26	1
7	Neisse	1	29	5	1	15	11	1	2	11	—	22	1
8	Neustadt	1	27	9	1	15	6	1	1	7	—	21	9
9	Oppeln	2	—	4	1	15	5	1	4	4	—	22	2
10	Patschkau	1	27	5	1	16	7	1	2	4	—	22	5
11	Ratibor	1	25	9	1	13	9	1	2	—	—	21	8
12	Groß-Strehlitz	1	28	10	1	14	9	1	4	1	—	24	11

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. Januar 1856.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Zum

Zum Zweck der Ermittelung des Geld-Betrages der auf Grund der frühern Gesetze festgestellten, in Gelde abzuführenden Roggen-Rente, werden hierdurch die maaßgebenden Martini-Durchschnitts-Preise des Jahres 1855., wie folgt: № 26.

№	Namen der Marktstädte.	Durchschnitts-Marktpreis am Martini 1855. Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Der preußische Scheffel.											
		Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf	Rthlr	Sgr	Pf
1	Beuthen	4	10	—	3	15	—	2	7	6	1	10	—
2	Cosel	4	1	3	3	10	—	2	5	7	1	4	10
3	Creutzburg	4	13	1	3	18	9	2	11	10	1	7	9
4	Gleiwitz	3	27	6	3	18	9	2	4	4	1	6	7
5	Leobschütz	3	20	8	3	15	6	2	4	—	1	2	3
6	Lublinitz	4	10	6	3	22	6	2	7	6	1	12	—
7	Neisse	4	9	6	3	20	6	2	5	—	1	6	—
8	Neustadt	4	9	4	3	18	9	2	4	10	1	6	9
9	Oppeln	4	4	4	3	18	9	2	7	9	1	4	10
10	Patschkau	4	9	—	3	18	6	2	9	6	1	10	9
11	Ratibor	3	18	1	3	11	3	2	2	2	1	4	6
12	Groß-Strehlitz	4	15	3	3	14	—	2	6	6	1	9	—

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 9. Januar 1856.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Zu

№ 27. Zu der diesjährigen Lehrerinnen-Prüfung am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau haben wir einen Termin auf den 6ten und 7ten März c. anberaumt.

Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 24sten Februar c. bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schul-Collegium einzureichen, und sind denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand;
2) ein selbstverfaßter Lebenslauf;
3) die Nachweise und Zeugnisse über die genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
4) Zeugnisse der Orts-Behörden und des Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel der sich Meldenden und über ihre Qualification zum Schulamte.

Die persönliche Meldung bei dem Herrn Director Stolzenburg in Bunzlau, Behufs Empfangnahme der Aufgaben zu den schriftlich anzufertigenden Arbeiten wie zu den abzuhaltenden Probe-Lectionen erfolgt am 5ten März c., Mittags 12 Uhr.

Breslau, den 11. Januar 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat die Berufung des ordentlichen Lehrers am Gymnasium in Krotoschin, Dr. Herrmann Hösig zum zweiten Collaborator am hiesigen Elisabeth-Gymnasium genehmigt, und die von dem Magistrate für denselben ausgefertigte Vocation ist von uns bestätigt worden. Breslau, den 10. Januar 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amts für die Schlesischen Provinzen in dem II. Semester 1855, soweit solche Dienstbeziehungen innerhalb des Departements die Königliche Regierung (Oppeln) berühren.

Beim Königlichen Oberschlesischen Berg-Amt:

1) der Königliche Ober-Berg-Amts-Referendarius Max Kreutzwendedich von dem Borne, zum Berg-Geschwornen für das Zabrzer Steinkohlen-Revier;
2) der Königliche Ober-Berg-Amts-Referendarius Mauve I., zum Berg-Geschwornen für das Chorzower Steinkohlen-Revier;

3) der

3) der Königliche Berg-Eleve von Gellhorn, ebenso für das Ratiborer Revier;
4) der Königl. Berg-Geschworne Meitzen, zum Berg-Inspector in Zabrze.

Beim Königl. Hütten-Amte zu Malapane:

1) der Königl. Maschinen-Meister Munscheid, zum Maschinen-Inspector ernannt;
2) der Hüttenschreiber Abt zum Hütten-Meister;
3) der Hütten-Amts-Cassen-Rendant Sladzyk, in gleicher Eigenschaft an das Königliche Hütten-Amt zu Gleiwitz versetzt;
4) An dessen Stelle der Civil-Anwärter Pyrkosch, zum Cassen- und Rechnungsführer ernannt.

Beim Königlichen Hütten-Amt zu Gleiwitz:

1) der Hütten-Inspector und Cassen-Rendant Kosak gestorben;
2) der Maschinen-Meister Aust zum Maschinen-Inspector ernannt;
3) der Civil-Anwärter Gerwing zum Hütten-Amts-Assistenten;
4) der Hütten-Amts-Assistent Erbs zum Ober-Berg-Amts-Assistenten;
5) der Hütten-Amts-Assistent Wirsig zum Buchhalter.

Bei dem Königlichen Hütten-Amte zu Königshütte:

1) der Königl. Hütten-Meister Breustedt zum Hütten-Inspector;
2) der Königl. Maschinen-Meister Chuchul zum Maschinen-Inspector;
3) der Hütten-Amts-Cassen-Assistent Bittner zum Buchhalter;
4) der Hütten-Eleve Richter zum Hütten-Meister;
5) der Civil-Anwärter Wagner zum Hütten-Amts-Assistenten;
6) der Civil-Anwärter Schröder desgl.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt:

der Appellations-Gerichts-Auscultator Mann, zum Intendantur-Referendarius;
die Intendantur-Applicanten Seidler, Borsutzky und Schubert, zu Secretariats-Assistenten;
der bisherige Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Schweidnitz, Major a. D. v. Siegroth, zum Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector;
der Casernen-Inspector Reiß zu Neisse, zum Lazareth-Inspector daselbst.

Versetzt:

der Intendantur-Assessor Scheurich nach Posen;
der Proviantmeister, Rechnungs-Rath Rasche, von Breslau nach Königsberg in Pr.;
der Proviantmeister Maseus von Stettin nach Breslau;
die Casernen-Inspectoren Stübner und Lienemann, resp. von Breslau nach Posen

Posen und von Potsdam nach Breslau;

der Lazareth-Inspector Kremser von Silberberg nach Berlin, und der Garnison-Verwaltungs-Controlleur Hartweck von Stettin nach Silberberg, zur Wahrnehmung der Lazareth-Inspector-Stelle.

Pensionirt:

der Lazareth-Inspector Herrmann zu Neisse.

Probeweise angestellt:

der Ober-Feuerwerker Müller vom 1sten Artillerie-Regiment, als Montirungs-Depot-Assistent zu Breslau, und der Zahlmeister Neumann vom 3ten Bataillon 23sten Landwehr-Regiments, als Casernen-Inspector in Neisse.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 28. Wegen des fortdauernden gelinden Winters und der großen Verluste, welche das Wild im vorigen Jahre durch Ueberschwemmung und nasse Witterung erlitten hat, finden wir uns veranlaßt, den Schluß der kleinen Jagd für den hiesigen Regierungs-Bezirk auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 18ten November 1841. für dieses Jahr auf den 1sten Februar d. J. festzusetzen, und haben die betreffenden Polizei-Behörden etwaige nach dem 1sten künftigen Monats begangene Contraventionen gegen diese Anordnung zu überwachen.

Oppeln, den 21. Januar 1856.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 5.

Oppeln, den 31. Januar 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 2. enthält:

(№ 4333.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten December 1855., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stapelburg, in der Grafschaft Wernigerode, über Abbenrode, im Kreise Halberstadt, nach der hannöverschen Grenze;

(№ 4334.) Das Privilegium wegen Emission von 400,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Prinz Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24sten December 1855.; und

(№ 4335.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: „Sächsisch-Thüringische Actien-Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung" mit dem Domicil zu Halle a. d. S. vom 31sten December 1855.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht: № 29.

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Berlin, den 11. Januar 1856.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

 In

№ 30. In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten öffentlich stattgehabten 1sten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855., sind auf diejenigen 1500 Schuld-Verschreibungen, welche zu den am 15ten September v. J. gezogenen 15 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuld-Verschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom 1sten April d. J. ab,

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeldlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuld-Verschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. Nr. 1. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1855. ab, welche nach dem Inhalte der Schuld-Verschreibungen unentgeldlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämien-Betrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse zu erheben, können die Schuld-Verschreibungen zu diesem Behufe schon vom 1sten März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse lautende Quittung, den Betrag am 1sten April in Empfang zu nehmen.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 16. Januar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 31. Mit Bezug auf die Amtsblatt-Verordnung vom 29sten Juni 1837. (Stück 28. Nr. 108.) werden nachstehende, im hiesigen Regierungs-Bezirke für 1856. etablirte Privat-Beschäl-Stationen bekannt gemacht:

Nach-

Nachweisung
der im Regierungs-Bezirk Oppeln pro 1856. etablirten Privat-Beschäl-Stationen.

№	Ort der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
1	Wronin	Cosel	1	Bauer Franz Nieuzyla.
2	Czienskowitz	=	1	Ritterguts-Besitzer Dittrich.
3	Dollendzin	=	1	Ritterguts-Besitzer von Wrochem.
4	Trawnig..........	=	1	Ritterguts-Besitzer v. Wallhofen.
5	Reisewitz..........	Grottkau	2	Baron von Rottenberg.
6	Lobedau	=	1	Bauer Anton Freund.
7	Castmir	Leobschütz	2	Ritterguts-Besitzer von Prittwitz.
8	Turkau	=	1	Anbauer Johann Plesch zu Osterwitz.
9	Rösnitz..........	=	1	Gemeinde Rösnitz.
10	Leisnitz..........	=	1	Anbauer Joseph Kosch zu Sabschütz.
11	Wanowitz..........	=	1	Windmüller Anton Nietsch.
12	Beigwitz..........	Neisse	1	Bauer Ernst May.
13	Heinersdorf	=	1	Bauer Ignatz Ender.
14	Polnischwette	=	2	Bauer Carl Winkler.
15	Nieder-Hermsdorf ..	=	1	Bauer Johann Klaar.
16	Lassoth	=	1	Müllermeister Ignatz Hampel.
17	Patschkau..........	=	1	Bürger Franz Theinert.
18	Eilau..........	=	1	Bauer Carl Klein.
19	Steinsdorf..........	=	1	Bauer Christoph Heinze.
20	Nieder-Jeutritz	=	1	Mühlenbesitzer Richard Heinisch.
21	Hannsdorf	=	1	Bauer Joseph Preißner.
22	Kreiwitz	Neustadt	4	Erbschulze Joseph Rehmet.
23	Kohlsdorff	=	1	Bauer Joseph Rieger.
24	Stiebendorff.......	=	1	Landesältester Anselm Reymann.
25	Chrzelitz..........	=	2	Kretschmer Joseph Langer.
26	Dobrau	=	1	Landesältester Graf Scherr-Thoß.
27	Siebenhuben	=	1	Kretscham-Auszügler Joseph Otte.
28	Schwesterwitz	=	1	Mühlenbesitzer Ferdinand König.
29	Krappitz	Oppeln	2	Dominium Krappitz.

№	Ort der Beschäl-Stationen.	Kreis.	Anzahl der Beschäler.	Namen und Stand der Besitzer.
30	Sakrau, Königlich ..	Oppeln	2	Bauer Franz Waletzko und Bauer Johann Kurpiers.
31	Zlattnik	„	1	Kretschambesitzer Blasius Wotzka.
32	Louisenhoff	Pleß	1	Fürst von Pleß.
33	Köberwitz	Ratibor	1	Bauer Anton Hanslik.
34	Zauditz	„	1	Bauer Ignatz Krause.
35	Adamowitz	„	1	Dominium Adamowitz.
36	Groß-Peterwitz	„	1	Franz Bialas.
37	Woinowitz	„	1	Dominium.
38	Ponischowitz	Tost-Gleiwitz	1	Ritterguts-Besitzer von Zawadzky.
39	Minnaberg	„	1	Freiguts-Besitzer Hagemann.
40	Olschowa	Gr.-Strehlitz	3	Graf Renard.
41	Wirthschafts-Amt Mokrolohna	„	1	Derselbe.

Oppeln, den 17. Januar 1856.

№ 32. Da das Vorkommen von Pocken an den Eutern der Kühe nicht nur von wissenschaftlichen, sondern — Behufs der Erneuerung der Schutzpocken-Lymphe — auch von wesentlich practischen Interesse ist, so werden die Vieh-Besitzer hiermit aufgefordert, auf dergleichen Pocken aufmerksam zu sein, und auf dem kürzesten Wege durch den nächsten Arzt oder Thierarzt den Herren Landräthen hiervon schleunig Anzeige zu machen. Die Letzteren haben alsdann eine Untersuchung durch Sachverständige ungesäumt anzuordnen, und die hierüber an Ort und Stelle aufgenommene Verhandlung an uns einzureichen.

Dergleichen Pocken werden besonders im

Ponieważ odkrycie ospy na wymionach krów nie tylko w naukowym, lecz też i w praktycznym względzie dla odnawiania limfy ospowo-ochronnéj ważną jest rzeczą, wzywają się posiedziciele bydła niniejszém, aby na takowe ospy mieli baczność, a o tém najkrótszą drógą przez najbliższego lekarza, albo konowała panom lantratom spiesznie dali wiadomość. Ostatni bezzwłocznie rozporządzą, aby wyśledzić rzecz przez znawców i na miejscu spisany protokół do nas podać.

Takie ospy szczególnie na wiosnę

Früh-

Frühjahr beim Wechsel der Fütterung beobachtet. Für den Fall, daß dieselben als wirkliche Kuhpocken anerkannt, und zur Entnahme und zur Verwahrung von Lymphe tauglich befunden werden, haben die Eigenthümer der Kühe eine Prämie von Fünf Thalern zu gewärtigen.

Die landräthlichen Behörden haben diese Bekanntmachung durch die Kreisblätter zu veröffentlichen.

Oppeln, den 16. Januar 1856.

przy zmianie paszy dają się spotrzedz. Gdyby uznane zostały za istotne ospy krowie, i gdyby się przydały na limfę do szczepienia, właściciele krów mogą oczekiwać premię 5 talarów.

Władzę lantrackie niniejsze oznajmienie ogłoszą w dziennikach powiatowych.

Opole, dnia 16. Stycznia 1856.

Das dem Maschinen-Fabrik-Director E. Hänel zu Magdeburg unter dem 24sten September 1854. ertheilte Patent

auf einen, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrüben-Saftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist erloschen. Oppeln, den 28. Januar 1856.

Den Kaufleuten J. Rothmann in Tost und B. Holländer in Leobschütz ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. S. und für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Magdeburg ertheilt worden. Oppeln, den 27. Januar 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In dem verflossenen zweiten Semester 1855. sind der Provinzial-Land-Feuer-Societät 161 Brandfälle, welche an bei derselben versicherten Gebäuden vorgekommen, mit einer Gesammt-Entschädigungs-Summe von . . . . . 70,666 Rthlr. 25 Sgr. 3 Pf. angemeldet worden. Dieser zu vergütigenden und großentheils bereits liquidirten und zur Zahlung festgesetzten Brandschaden-Summe tritt noch ein verhältnißmäßiger Aufwand an Lösch- und anderen Prämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden, so wie für Feststellung der Taxen über zur Versicherung zugetretene Gebäude, ferner an Bureau-Unkosten und Tantieme-Vergütigungen für die Feuer-Societäts-Directoren und Steuer-Einnehmer in den 57 Kreisen der Provinz hinzu. № 33.

Zu

Zu Deckung aller dieser Ausgaben ist die Ausschreibung eines

(2¼) **zwei und ein viertelfachen Beitrags-Simplums**

erforderlich, wonach die Associaten auf jedes Hundert Versicherung
in der ersten Klasse 1 Sgr. 6 Pf.,
in der zweiten Klasse 3 Sgr. — Pf.,
in der dritten Klasse 6 Sgr. — Pf.,
in der vierten Klasse 9 Sgr. — Pf.,
Kirchen aber nur die Hälfte dieser Sätze zu entrichten haben.

Nach Vorschrift des §. 25. des revidirten Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852. bestimme ich hiermit, daß die Einziehung dieser Beiträge von den leistungspflichtigen Associaten, und deren vollständige Einlieferung an das Königliche Kreis-Steuer-Amt bis spätestens den 30sten März 1856. bewirkt werden muß, welcher Tag als die äußerste Zahlungsfrist festgesetzt wird, nach deren Ablauf alle rückständigen Beiträge von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch Execution eingetrieben werden müssen. Diese Restanten haben die Orts-Behörden dem Kreis-Steuer-Amte, mittelst eines in duplo zu übergebenden Resten-Verzeichnisses, binnen 3 Tagen, nach Ablauf des äußersten Zahlungs-Termins, nachzuweisen, widrigenfalls selbige wegen Vertretung der nicht nachgewiesenen Rest-Beträge persönlich in Anspruch werden genommen werden.

Breslau, den 16. Januar 1856.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
von Schleinitz.

Personal-Chronik.

Der berittene Gendarm Rzezacz zu Pilchowitz, Kreis Rybnik, hat am 19ten Juni 1853. die Wittwe Franzisca Bytomski und ihren Sohn Alois Bytomski aus Pilchowitz vom Ertrinken aus tiefen, ihre Wohnung umgebenden, plötzlich durch einen Wolkenbruch entstandenen Fluthen gerettet.

Dieser menschenfreundlichen Handlung ertheilen wir die verdiente Anerkennung.

Oppeln, den 16. Januar 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der bisherige interimistische Lehrer **Dr. Eduard Hirsch**, ist mit Genehmigung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zum ordentlichen Lehrer am Königlichen Friedrichs-Gymnasium in Breslau ernannt und

und bestätigt worden.

Breslau, den 17. Januar 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Zur Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Versetzt:

der Ober-Post-Secretair Lachmund aus Breslau als commissarischer Vorsteher zum Post-Amte in Beuthen O. S., die Post-Expedienten Mosler von Beuthen O. S. nach Strehlen und Korn von Oppeln nach Neisse; der Post-Expediteur Illing von Gogolin nach Tost.

Angestellt und bestätigt:

der frühere Forst-Secretair Matthias Jusseck als Post-Expediteur in Zabrze, und der Hilfs-Unterbeamte Johann Liß in Lubliniß als Briefträger- und Wagenmeister-Gehülfe bei der Post-Expedition daselbst.

Ausgeschieden:

der Post-Expediteur Beck in Tost.

Oppeln, den 26. Januar 1856.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien sind bestätiget worden:

der bisherige Lector an der Haupt- und Pfarrkirche zu St. Elisabeth in Breslau Carl, Julius Etzler als zweiter Prediger an der St. Salvator-Kirche daselbst, und

der bisherige Diaconats-Verweser zu Trachenberg Johann, David, Gustav Kluge als Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Groß-Bargen, Militsch-Trachenberger Kreises.

Der Bürgermeister Diebel zu Krappitz, ist als Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission — und der Kaufmann und Stadtverordnete A. Nickel zu Patschkau als unbesoldeter Rathmann erwählt und bestätigt worden — dem bisherigen zweiten Lehrer Julius Rablick zu Woischnik, ist die erste Lehrerstelle an der Stadtschule daselbst und

— und dem Schullehrer und Organisten Kny zu Coselwitz, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Seichwitz, Rosenberger Kreises, verliehen worden — der bisherige Hilfslehrer Andreas Kusber zu Zülz, ist als Organist und zweiter Lehrer — und der seitherige Schul-Adjuvant August Ilgner daselbst, als vierter Lehrer an der dortigen kath. Stadtschule angestellt worden — der Kreis-Cassendiener Metzner zu Neustadt hat die Kreisbotenstelle daselbst erhalten.

Das Sach-Register zum Amtsblatt für 1855. der hiesigen Königlichen Regierung, hat die Presse verlassen, und ist das Exemplar für 10 Sgr. zu haben bei

der Amtsblatt-Redaction.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6.

Oppeln, den 7. Februar 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 3. enthält:

(№ 4336.) Das Statut des Dombsen-Klein-Beuschwitzer Deich-Verbandes. Vom 24sten December 1855.

(№ 4337.) Das Statut des Hammer Deich-Verbandes. Vom 24sten December 1855.

(№ 4338.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten December 1855., betreffend die Verleihung fiscalischer Vorrechte in Bezug auf die bei dem Baue und der Unterhaltung der Chaussee von Bernau nach Weißensee erforderlichen Grundstücke und Materialien.

(№ 4339.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 31sten December 1855., betreffend die Verleihung fiscalischer Vorrechte für den Bau der Chaussee von Boizenburg, im Kreise Templin, nach Greifenberg, im Kreise Angermünde; und

(№ 4340.) Die Bekanntmachung über die unterm 24sten December 1855. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Bernau-Weißenseeer Chaussee-Gesellschaft. Vom 11ten Januar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wir haben die ferneren beiden utraquistischen Präparanden-Bildungs-Stationen: № 34.
1) in Ujest beim Lehrer Morawietz, und
2) in Lowoschau, Kreis Rosenberg, beim Lehrer Krause
errichtet.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind bei den genannten Lehrern und außerdem für Ujest beim Herrn Kreis-Schulen-Inspector, Pfarrer Möser, und für Lowoschau beim Herrn Pfarrer Ludenia in Rosenberg anzubringen.

Oppeln, den 19. Januar 1856.

№ 35. Nach einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 30sten November vorigen Jahres, unterliegen die nach Abschnitt 2a. des Reglements vom 21sten Juni 1853. (Extraordinaire Beilage zu Stück 35. des hiesigen Amtsblattes) den polnischen Flüchtlingen für einen bestimmten Zeitraum zu bewilligenden Aufenthalts-Karten als amtliche Atteste, einer Stempel-Abgabe von 15 Sgr.

Dagegen sind die von den polnischen Flüchtlingen, Behufs der Erlangung solcher Aufenthalts-Karten, nach Abschnitt 1d. jenes Reglements beizubringenden Führungs-Atteste stempelfrei, weil sie lediglich die Ausstellung eines anderen stempelpflichtigen Documents vorbereiten.

Polnische Flüchtlinge, auf welche die Bestimmungen des Reglements vom 21sten Juni 1853. Anwendung finden, haben daher vom 1sten Januar d. J. an, eine Stempel-Abgabe von 15 Sgr. bei Einlösung der gedachten, ihre Duldung in Preußen bedingenden Aufenthalts-Karten, und zwar so oft deren Erneuerung nach den bestehenden Vorschriften nöthig ist, zu entrichten.

Die Königlichen Landraths-Aemter werden veranlaßt, daß alle bereits stempelfrei ausgefertigten Aufenthalts-Karten gegen stempelpflichtige Karten sofort ausgetauscht werden. Oppeln, den 21. Januar 1856.

№ 36. Nachdem die Eröffnung des Verkehrs auf den von der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft im Oberschlesischen Gruben- und Hütten-Revier erbauten Zweigbahnen genehmigt worden ist, wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850., vorbehaltlich weiterer Anordnungen, folgende Polizei-Verordnung für die vorgedachten Zweigbahnen von uns erlassen.

§. 1.

Das Planum gedachter Eisenbahnen und die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. dergl. m. dürfen vom Publicum, außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden.

§. 2.

Mit Ausnahme der Chefs der Militair-, Communal- und Polizei-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, oder innerhalb deren Bezirkes der Bahnhof belegen ist, der executiven Polizei-Beamten und der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Steuer-Beamten, darf Niemand ohne Erlaubniß-Karte die Bahn-

höfe

höfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche nach ihrer Bestimmung dem Publicum geöffnet sind.

§. 3.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§. 4.

Die Bahn darf nur an denjenigen Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen für das Publicum bestimmt sind, überschritten werden, und zwar nur alsdann, wenn die Barrieren geöffnet sind. Das Ueberschreiten der Bahn muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 5.

Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und andern Geräthen, so wie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Wer die ihm obliegende Aufsicht auf Vieh dergestalt vernachläßigt, daß dasselbe das Planum der Bahn betritt, wird bestraft.

§. 6.

Die blos zum Privat-Gebrauch bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke, dürfen nur von den Berechtigten, unter den für sie geltenden besonders bestimmten Bedingungen benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung untersagt.

§. 7.

Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde, Treiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Merkpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§. 8.

Vorsätzliche und fahrläßige Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Hinauflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn werden, insofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine härtere Strafe stattfindet, nach Maaßgabe der Schluß-Bestimmung gegenwärtiger Verordnung mit polizeilicher Strafe geahndet.

§. 9.

In gleicher Weise wird bestraft, wer falschen Allarm macht, Signale nachahmt, Ausweiche-Vorrichtungen verstellt oder solche Handlungen begeht, durch welche eine Störung des Betriebes veranlaßt werden kann.

§. 10.

Wer den vorstehenden Anordnungen unter §. 1. bis einschließlich 9. zuwiderhandelt,

delt, verwirkt dadurch eine Polizeistrafe bis zu 10 Thalern, event. entsprechende Gefängnißstrafe. Oppeln, den 28. Januar 1856.

Unter dem 25sten Januar 1856., ist dem Baumeister Friedrich Hoffmann und dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopf in Berlin, ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Austiefung von Gewässern und Zutageförderung der Erdmassen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats verliehen worden. Oppeln, den 3. Februar 1856.

Der verwittweten Frau Commerzien-Räthin Antonie Cecola in Ratibor, ist unter der Firma „Bernhard Cecola" die landespolizeiliche Genehmigung zur Betreibung von Agentur-Geschäften für die neue Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, ertheilt worden. Oppeln, den 3. Februar 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 37.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1855. als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuld-Scheine.

Lit. B. à 500 Rthlr.:
Nr. 8,264.

Lit. C. à 400 Rthlr.:
Nr. 6,219.

Lit. E. à 200 Rthlr.:
Nr. 16,778. und Nr. 18,288.

Lit. F. à 100 Rthlr.:
Nr. 14,666. 18,883. 21,091. 21,092. 38,591. 38,592. 48,476. 57,744. 57,745. 58,489. 65,323. 102,442. 102,738. 117,736. 119,601. 120,566. 120,567. 128,243. 137,346. 137,855. 139,000. 142,507. 142,508. 142,509. 142,510. 144,715. 166,916. 204,156. 210,246. und 210,247.

Lit.

Lit. G. à 50 Rthlr.:

Nr. 1,080. 3,055. 12,728. 17,889. 25,938. 28,748. 28,749. 28,750. 28,821. 36,727. und 39,877.

Lit. H. à 25 Rthlr.:

Nr. 242. 3,535. 6,190. 6,494. 26,455. 31,021. 31,022. 31,023. 31,024. 31,025. 37,515. 48,491. 52,863. und 54,246.

II. Kurmärksche Schuld-Verschreibungen.

Lit. E. à 200 Rthlr.:

Nr. 908.

Lit. F. à 100 Rthlr.:

Nr. 1,433. 1,592. 2,238. und 2,572.

Lit. G. à 50 Rthlr.:

Nr. 41. 206. 226. 1,923. 1,924. 1,925. 1,926. 2,206. 2,207. 2,708. und 3,214.

III. Neumärksche Schuld-Verschreibungen.

Lit. F. Nr. 4. à 100 Rthlr.

IV. Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Lit. A. à 1000 Rthlr.:

Nr. 2,408.

Lit. C. à 100 Rthlr.:

Nr. 14,509. und 37,959.

Lit. D. à 50 Rthlr.:

Nr. 10,739.

V. Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Lit. B. à 500 Rthlr.:

Nr. 6,038. und 6,039.

Berlin, den 5. Januar 1856.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

№ 38. Durch das Ableben des Diaconus Wehner in Schönberg, Kreis Lauban, ist das dortige Diaconat erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 350 Rthlr. und übt die Patronats-Rechte der Königliche Obrist-Lieutenant von Zastrow in Berlin aus. Breslau, den 23. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat den bisherigen Pre-

digt-

digt=Amts=Candidaten Gustav Jentsch als Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Giersdorf, Hirschberger Kreises, bestätigt.

Bei der Königlichen Straf=Anstalt zu Ratibor sind folgende Personal=Veränderungen vorgekommen:

der Rendant Dill ist als Betriebs=Inspector an die Königliche Straf=Anstalt zu Werden, Regierungs=Bezirk Düsseldorf, versetzt — und die dadurch erledigte Rendantenstelle dem seitherigen Hülfs-Inspector Weißflog bei der neuen Straf=Anstalt zu Berlin verliehen worden — der vormalige Hausvater Krzyzanowski ist zum Polizei= und Oeconomie=Inspector befördert, und

der seitherige Feldwebel im Königlichen 19ten Infant.=Regimente August Ziele, ist als Hausvater angestellt worden.

Der Apotheker Neide zu Lublinitz ist als Beigeordneter für die Amtsdauer von 6 Jahren erwählt und bestätiget — und der Schul=Adjuvant Leischner ist als 7ter Lehrer an der katholischen Schule zu Beuthen O. S. angestellt worden.

Der katholische Schullehrer Biel zu Zauchwitz, Leobschützer Kreises — und der Kreis=Physicus, Sanitäts=Rath Dr. Preyß zu Grottkau, sind verstorben.

Der bisherige Archipresbyterats=Verweser Bannert zu Tost, ist zum wirklichen Erzpriester des Toster Cirkels ernannt — dem seitherigen Lehrer zu Ruptawiec, Johann Reiß, ist die evangelische Schullehrerstelle zu Staude, Plesser Kreises — und dem Lehrer Carl Hollert zu Oppeln, ist die Organisten= und erste Lehrerstelle an der katholischen Stadt=Schule zu Guttentag verliehen — der Bauführer Conrad Kruhl aus Leobschütz, ist auf Grund des Ministerial=Rescripts vom 24sten December 1855. als solcher vereidet worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblattes Stück 6.

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

№ 6.

Oppeln, den 7. Februar 1856.

I. Subhastationen städtischer Grundstücke.

(338) Gleiwitz. Das dem Kaufmann Johann Woitylak gehörige, sub Nro. 35. auf der Beuthener Straße hierselbst belegene Haus, taxirt auf 3315 Rthlr. 28 Sgr., soll

am 15ten Mai 1856., Vormittag um 11 Uhr,

an der Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem unterzeichneten Subhastations-Gericht anzumelden.

Die dem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Eigenthümer der Louise Gallischen Pupillar-Masse, werden zu diesem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Gleiwitz, den 14. Januar 1856. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

---

(339) Grottkau. Nothwendiger Verkauf. Das hierselbst sub Nro. 54. in der Klein-Briegschen Gasse belegene Haus mit zubehörigen Acker, abgeschätzt auf 983 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6ten März 1856., Vormittag um 10 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gerichte anzumelden. Grottkau, den 7. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

---

(340) Hultschin. Nothwendiger Verkauf. Die Hausbesitzung sub Nro. 30 VII. zu Hultschin, im Kreise Ratibor, den Fleischer Eduard und Josepha Lehmannschen Eheleuten gehörig, geschätzt auf 481 Rthlr. 25 Sgr., soll

am 6ten Mai 1856., Vormittag um 9 Uhr,

an der Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer

Registratur einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Hultschin, den 24. Januar 1856.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

---

(341) Krappitz. Freiwilliger Verkauf. Die zum Nachlasse des Fleischermeisters Carl Kolonko gehörigen, hierselbst gelegenen Realitäten, als:

1) das Haus Nr. 5. nebst Zubehör, abgeschätzt auf 411 Rthlr. 19 Sgr. 7 Pf.;
2) das Haus Nr. 148. nebst Zubehör (Ackerwirthschaft), abgeschätzt auf 1479 Rthlr. 20 Sgr. 7 Pf.;
3) das Polanek-Feld Nr. 39., abgeschätzt auf 730 Rthlr.;
4) die Wiese Nr. 81., abgeschätzt auf 120 Rthlr.;
5) die Wiese Nr. 49., abgeschätzt auf 155 Rthlr.;
6) der Säegarten Nr. 28., abgeschätzt auf 210 Rthlr.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 13ten März 1856., Vormittag um 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Krappitz, den 26. November 1855. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

---

(342) Krappitz. Freiwilliger Verkauf. Die zum Nachlasse des Fleischer Carl Kolonko gehörige, hierselbst gelegene Wiese sub Nro. 50., abgeschätzt auf 155 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 13ten März 1856., Vormittag um 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Krappitz, den 3. December 1855. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

---

(343) Krappitz. Nothwendiger Verkauf. Das den Franz und Marianna Wittorschen Eheleuten gehörige Haus Nr. 18. Krappitz, abgeschätzt auf 477 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10ten Mai 1856., Vormittag um 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannte Marianna Wittor, resp. deren Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden. Krappitz, den 17. Januar 1856.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

---

(344) Myslowitz. Die den Steiger Joseph Bartelschen Erben gehörige, sub Nro. 198. hierselbst — städtisch Janow — belegene Possession, zu welcher 3 Morgen 134 □-Ruthen Acker- und Wiesenland gehören, gerichtlich abgeschätzt auf zusammen 1222 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf., soll

am 8ten April 1856., Vormittag um 11 Uhr,

theilungshalber an hiesiger Gerichtsstelle nothwendig subhastirt werden.

Der neueste Hypothekenschein nebst der Taxe können in der Registratur eingesehen werden.

Sämmtliche unbekannte Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht er-

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 7.

Oppeln, den 14. Februar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Physicats-Stelle des Grottkauer Kreises ist erledigt. № 39.

Qualificirte Bewerber können sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse binnen vier Wochen bei uns melden. Oppeln, den 31. Januar 1856.

Im Anschlusse an die Erlasse vom 12ten Juni 1854. und 21sten März v. J. machen wir bekannt, daß auf den Kreis-Chausseen von Cosel bis Leobschütz, ferner eine Hebestelle in dem Dorfe Gröbnig, so wie eine dergleichen westlich von Antischkau an dem Punkte errichtet worden ist, wo die Chaussee sich mit der Landstraße von Ratibor nach Ober-Glogau kreuzt, und daß bei jeder derselben die tarifmäßige Abgabe für eine volle Meile erhoben werden wird. № 40.

Ausgeschlossen hievon ist, bezüglich der Hebestelle zu Gröbnig, der Seiten-Verkehr nach und von Bauerwitz, so wie der Verkehr zu Gröbnig und zu Schönbrunn, für welchen nur der ½ meilige Satz zu entrichten ist.

Dasselbe gilt in Ansehung der Hebestelle bei Antischkau für den Verkehr zu Antischkau, Grauden, Jacobsdorf und Militsch nach und von Gnadenfeld, resp. Cosel.

Oppeln, den 5. Februar 1856.

Im Interesse der Auswanderer und insbesondere zum Schutz derselben gegen betrügerische Speculationen, wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850., §. 11. und 12., folgende Polizei-Verordnung erlassen: № 41.

1) der Verkauf von Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer oder Reisenden von den überseeischen oder dahinter gelegenen Plätzen, sei es für Eisenbahnen, Dampfschiffe, Canalboote oder für sonstige Transportmittel, wird für

 den

den Bereich unseres Verwaltungs-Bezirkes hiermit untersagt;

2) Uebertretungen werden mit einer Polizeistrafe von 10 Rthlr und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Auswanderungs-Agenten, welche sich einer solchen Uebertretung schuldig machen, wird überdem die fernere Erneuerung ihrer Concession versagt, resp. letztere unverzüglich entzogen werden;

3) sämmtliche Auswanderungs-Agenten haben ein gedrucktes oder deutlich geschriebenes Exemplar dieser Verordnung in ihrem Geschäfts-Local an einer in die Augen fallenden Stelle anzuschlagen und stets leserlich zu erhalten;

4) die Unterlassung der unter Nr. 3. enthaltenen Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von 1 bis 3 Thalern, eventuell mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

Oppeln, den 5. Februar 1856.

Der im diesjährigen Kalender am 14ten Mai d. J. anstehende Kram-, Roß- und Viehmarkt zu Bauerwitz, wird auf den 30sten April d. J. verlegt.

Oppeln, den 2. Februar 1856.

Es sind nachstehende Agenturen landespolizeilich bestätiget worden und zwar:

des Kaufmanns Louis Hadra in Creutzburg, für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig;

des Kämmerers Carl Kuschicke in Grottkau, für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ ebendaselbst, und

des Franz Schneider in Peiskretscham, für dieselbe Gesellschaft, die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle a. d. S.

Oppeln, den 9. Februar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 42. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19. ad XI.) machen wir ferner bekannt, daß der aus den Ortschaften Plümkenau, Süßenrode und Georgenwerk bestehende Schiedsmanns-Bezirk Nr. 17. des Oppelner Kreises, in zwei Bezirke getheilt worden ist, nämlich:

17 a. Plümkenau und Süßenrode,
17 b. Georgenwerk.

Die Schiedsmanns-Bezirke Plümkenau und Süßenrode Nr. 17 a., und Zedlitz und Neuwedel Nr. 40. bleiben, wie bisher, einander gegenseitig substituirt.

Der Bezirk Plümkenau und Süßenrode Nr. 17 a. vertritt den Bezirk von Georgenwerk Nr. 17 b., wogegen der Letztere keinem andern Bezirke substituirt wird.

Ratibor, den 1. Februar 1856.

VII. Bekanntmachungen vermischten Inhalts.

Die Pfarrstelle zu Koischwitz, mit welcher bisher die zu Greibnig verbunden gewesen, ist durch das am 14ten d. Mts. erfolgte Ableben des Consistorial- und Schulraths Siegert erledigt worden. Erstere Stelle, welche nach den früher aufgestellten Nachweisungen ein Einkommen von 750 Rthlr. gewährt, ist Landesherrlichen Patronats; über die Pfarrstelle zu Greibnig, deren Einkommen in circa 480 Rthlr. besteht, übt der Magistrat zu Liegnitz die Patronatsrechte aus. № 43.

Breslau, den 29. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Nach unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4ten Juni v. Js., ist den bei der Provinzial-Städte-Feuer-Societät Versicherten der gewöhnliche ordentliche Beitrag pro II. Semester v. Js. unter dem Vorbehalt der etwanigen Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages erlassen worden. Mit Bezug hierauf, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausschreibung eines dergleichen Beitrages für den obigen Zeitraum nicht nothwendig geworden ist. № 44.

Breslau, den 31. Januar 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die Kaufleute Joseph Radloffsky, Louis Schmachthahn und der Gasthofs-Besitzer Julius Liebig zu Neisse, sind als unbesoldete Rathsherren auf die Dauer von 6 Jahren erwählt und bestätiget worden — der Erzpriester Stadtpfarrer Madey zu Groß-Strehlitz — und der kathol. Schullehrer Röcker zu Deutsch-Jamcke, Falkenberger Kreises, sind verstorben.

Nach-

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Januar 1856.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Schwandorff	Neisse	Wirthschafts-Inspector Louis Schaar zu Schwandorf.
2	Schirokau	Lublinitz	Schullehrer Johann Kozirowsky II. zu Schirokau.
3	Ponoschau und Bieberstein	dito	Lehrer Joseph Scharff zu Ponoschau.
4	Biskupitz, Orzegow, Ruda und Schomberg	Beuthen	Rentmeister Gaidzik zu Ruda.
5	Budzow und Donnersmarck	Rosenberg	Gerichts-Actuarius Janas zu Landsberg.
6	Mühlsdorff und Kohlsdorf	Neustadt	Schullehrer Kossubek zu Mühlsdorff.
7	Falkenberg	Falkenberg	Maurermeister Anton Kühnel zu Falkenberg.
8	Krier	Pleß	Schullehrer Gundrum zu Krier.
9	Miserau	Pleß	Scholze und Gärtner Godzik zu Miserau.
10	Kaminietz, Roniowitz, Karchowitz, Lubek, Xiądzlas	Gleiwitz	Schullehrer Johann Klytta zu Kaminietz.
11	Langendorff	Ratibor	Lehrer Jacob Bitta zu Langendorff.
12	Kosmütz	desgl.	Lehrer Maximilian Frank zu Kosmütz.
13	Zabrzeg	desgl.	Lehrer Johann Kachel zu Zabrzeg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 8.

Oppeln, den 21. Februar 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 4. enthält:

(№ 4344.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten December 1855., betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen „Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in Magdeburg gegründeten Actien-Gesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 45.

Es versteht sich zwar von selbst, daß die Namen der Ortschaften, welche in der Rubrik 2. der alljährlich von den Herren Superintendenten an das Directorium der Schlesischen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt nach §. 55. des Reglements vom 29sten Juli 1825. einzureichenden Jahres-Rechnungen anzugeben sind, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden müssen. Nicht überall werden jedoch die Special-Rechnungen in dieser, die Revision der Haupt-Rechnung erleichternden Form angelegt, und wird daher auf die allgemeine, genaue Beobachtung dieser Form hiermit zugleich mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß es auch in Bezug auf die Revision der in der Rubrik 7. nachgewiesenen Collecten-Gelder nothwendig ist, diejenigen der aufgeführten Ortschaften, welche Kirch-Oerter sind, durch Unterstreichen und eine der laufenden, deutschen Ziffer vorgesetzte separat zählende römische Ziffer auszuzeichnen.

Oppeln, den 13. Februar 1856.

Der Viehmarkt zu Ober-Glogau findet nicht zugleich an den Tagen der Krammärkte, welche in diesem Jahre den 11ten März, 24sten Juni, 19ten August und 18ten November anberaumt sind, sondern Tags vorher statt.

Oppeln, den 12. Februar 1856.

Dem Kaufmann A. F. Elsner in Ziegenhals ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung nachstehender Agentur-Geschäfte ertheilt worden, und zwar:

1) für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle an der Saale;
2) für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, und
3) für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres."

Oppeln, den 17. Februar 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 46. Wir haben mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, ꝛc. Angelegenheiten die bisher von dem Superintendenten Keller in Sprottau geführte Ephoral-Verwaltung der Diöcese Sprottau interimistisch dem Pastor secund. Winter daselbst übertragen, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 31. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Verzeichniß

№ 47. der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1856. bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1) Landwirthschaftliche Betriebslehre	Geh. Reg.-Rath Heinrich.
2) Specieller Pflanzen- und Wiesenbau 3) Schafzucht 4) Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter, mit Hinweisung auf den hiesigen Betrieb, mit Demonstrationen	Oeconomie-Rath Settegast.
5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde 6) Ueber Trockenlegung der Felder	Lehrer Wenz.

7) Ge-

7) Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen	Prof. Dr. Heinzel.
8) Krankheiten der Pflanzen	
9) Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben, mit Excursionen	
10) Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landwirthschaftl. Culturpflanzen ..	
11) Organische Chemie	Prof. Dr. Krocker.
12) Technologie	
13) Analytische Chemie	
14) Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium	
15) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen.	Rendant Schneider.
16) Waldbau und Forstschutz	Oberförster Wagner.
17) Landwirthschaftliche Baukunde	Bau-Insp. Gottgetreu.
18) Gesundheitspflege der landwirthschaftl. Hausthiere	Depart.-Thierarzt Läthens.
19) Innere Krankheiten der Hausthiere, mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende	
20) Obstbaumzucht mit Demonstrationen	Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 7ten April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird. Proskau, den 10. Februar 1856.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Geheime Regierungs-Rath (gez.) Heinrich.

Personal-Chronik.

Nachweisung

der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Januar 1856.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

die Appellations-Gerichts-Referendarien:

1) Friedrich, Alexander Gutsch,

2) Herr-

2) Herrman Kneusel,
3) Hugo Köcher,
4) Theodor Sommer und
5) Benno Fränkel,

zu Gerichts-Assessoren,

und die Auscultatoren Paul Warsitz und Julius Sußmann zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Versetzt:

der Gerichts-Assessor Kirchner und der Referendarius August Elsner aus dem hiesigen Departement in das des Appellations-Gerichts Breslau; der Gerichts-Assessor Emil, Gustav Leonhard und Auscultator Hubert Mauve aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau, ferner der Auscultator Dr. juris Theodor, Friedrich Harries aus dem Departement des Kammer-Gerichts in das hiesige.

Ausgeschieden:

der Auscultator Julius Pleßner auf seinen Antrag.

Gestorben:

der Appellations-Gerichts-Rath Flaminius.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz:

Gestorben:

der Gefangenwärter Rajowitz zu Gleiwitz.

II. Beim Kreis-Gericht Grottkau:

Ernannt:

der Kreis-Gerichts-Rath Carl, Theodor Gierth aus Schönau zum Kreis-Gerichts-Director.

III. Beim Kreis-Gericht Leobschütz:

Versetzt:

der Kreis-Richter von Schirnding an das Kreis-Gericht Groß-Strehlitz.

IV. Beim Kreis-Gericht Neisse:

Ernannt:

die interimistisch angestellten Boten und Executoren August Kunze, Joseph Ulbrich und Ferdinand Kleiber als solche definitiv.

V. Beim Kreis-Gericht Groß-Strehlitz:

Ausgeschieden:

der Kreis-Richter Herrmann Wenzel auf seinen Antrag.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9.

Oppeln, den 28. Februar 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 5. enthält:

(№ 4342.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Januar 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Heinsberg über Braunsrath, Saeffeln, Hoengen und Tüddern bis an die Landes-Gränze in der Richtung auf Sittard in Holland.

(№ 4343.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Januar 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Stargard des Regierungs-Bezirks Danzig.

(№ 4344.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises, im Betrage von 120,000 Rthlrn. Vom 14ten Januar 1856.

(№ 4345.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten Januar 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die von dem Mannsfelder Seekreise, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beabsichtigten Chaussee-Bauten.

(№ 4346.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mannsfelder Seekreises, im Regierungs-Bezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Rthlr. Vom 14ten Januar 1856.

(№ 4347.) Das Privilegium, wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs, im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 21sten Januar 1856.; und

(№ 4348.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1856., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Greiffenberg bis zur Camminer Kreis-Gränze, und von Treptow a. d. R. bis zu derselben Kreis-Gränze, beide in der Richtung auf Cammin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Maschinenbauer G. A. E. Krämer zu Rheinsberg, ist unter dem 19ten Februar 1856. ein Patent,

№ 48. Ueber

von dem Schullehrer-Pensions-

Jahr.	Einnahme: Bestand aus dem Vorjahre, inclusive Staats-Schuld-Scheine. Rtlr.	sgr.	pf.	Einnahme-Reste aus dem Vorjahre. Rtlr.	sgr.	pf.	currente: Capitals-Zinsen Rtlr.	sgr.	pf.	beitragspflichtige Schullehrer befanden sich:	zahlten zu dem reglementsmäßigen Satze Rtlr.	sgr.	pf.	zahlten erhöhte Beiträge gemäß Allerh. Cab. Order vom 10/4. 1847. Rtlr.	sgr.	pf.	An neu angelegten und wieder eingezogenen Capitalien. Rtlr.	sgr.	pf.	diverse, als Staats-Schuld-Scheine, Prämien 2c. Rtlr.	sgr.	pf.	Total-Summe. Rtlr.	sgr.	pf.
1855.	4709	7	6	22	15	—	153	3	9	1127	1101	—	—	551	5	—	—	—	—	—	—	—	6537	1	3

Oppeln, den 10. Februar 1856.

Dem Kaufmann Samuel Pollack in Neu-Berun, ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Uebernahme von Agentur-Geschäften für die Hagelschäden-Versicherungs- auf

auf eine Zange zum Schränken (Biegen) der Zähne in Sägeblättern, in der durch ein Modell nachgewiesenen, und durch Beschreibung erläuterten Zusammensetzung, und

unter dem 29sten Januar 1856. dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, ein Patent

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten, in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 24. Februar 1856.

---

sicht

Fonds pro 1855.

Ausgabe								Bestand am Jahresschlusse.	
	currente								
Rest aus dem Vorjahre.	pensionirte Schullehrer		Pensions-Anwärter		Zum Ankauf von Capitalien und diverse	Total-Summe.		in Staats-Papieren.	baar.
	waren vorhanden	empfingen an reglementsmäßiger Pension.	waren notirt	empfingen aus den erhöhten Beiträgen an Unterstützungen					
Rtlr. sgr. pf.		Rtlr. sgr. pf.		Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.		Rtlr.	Rtlr. sgr. pf.
43 10 —	49	1729 10 —	—	236 20 —	— — —	2009 10 —		4375	152 21 3

Gesellschaft „Germania" in Berlin ertheilt worden.

Oppeln, den 24. Februar 1856.

Ver-

Nachtrag zu den Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 49. Vom 3ten k. M. ab werden die den Zeitraum vom 1sten April 1856. bis dahin 1860. umfassenden Zins-Coupons **Serie II.** zu den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852. bei der Controlle der Staats-Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., Vormittag von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuld-Verschreibungen mit einem, nach den Apoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

„Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihe von 1852., zur Beifügung neuer Coupons" resp. „mit neuen Coupons"

an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1sten November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, noch die Controlle der Staats-Papiere, sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartige Schreiben, welche etwa dessenungeachtet bei uns eingehen, ohne Weiteres zurückgesandt werden. Berlin, den 20. Februar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 10.

Oppeln, den 6. März 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 6. enthält:

(№ 4349.) Das Statut des Bautke-Tschwirtschener Deich-Verbandes. Vom 21sten Januar 1856.

(№ 4350.) Das Privilegium, wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft, zum Betrage von Einer Million Thaler. Vom 4ten Februar 1856.

(№ 4351.) Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Neue Dampfer-Compagnie" mit dem Domicil zu Stettin. Vom 12ten Februar 1856.; und

(№ 4352.) Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 4ten Februar d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter der Benennung: „Bergbau-Gesellschaft Neu-Essen" mit dem Domicil zu Essen. Vom 13ten Februar 1856.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Die durch die Erlasse vom 1sten December 1825. und 31sten Juli 1839. auf 15 Rthlr. festgesetzten Gebühren für die Physikats-Prüfungen, von denen 5 Rthlr. für die sehr zeitraubende schriftliche, und 10 Rthlr. für die practische und mündliche Prüfung berechnet werden, stehen nicht mehr im richtigen Verhältniß zu der durch den Andrang zu dieser Prüfung und durch den oft ansehnlichen Umfang der Probe-Arbeiten in neuerer Zeit erheblich gesteigerten Mühwaltung der Examinatoren. Ich № 50.

 habe

habe daher beschlossen, diese Gebühren fortan auf 26 Rthlr. zu erhöhen, wovon 14 Rthlr. gleich bei Zufertigung der **Themata medico-legalia** werden eingezogen werden, und 12 Rthlr. bei der Meldung zur practischen und mündlichen Prüfung an die General-Casse des Ministeriums zu entrichten sind. Diejenigen Candidaten, welche gegenwärtig die practische und mündliche Prüfung zu absolviren haben, zahlen für diese 14 Rthlr. Berlin, den 8. Februar 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

An sämmtliche Königlichen Regierungen.

Die vorstehende Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der practischen Aerzte gebracht. Oppeln, den 16. Februar 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 51. Nach einer Benachrichtigung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen werden innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist, vom 1sten Januar bis Ende des Jahres 1856., die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1854. emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassen-Anweisungen zu 1 und 5 Thalern eingezogen, und verlieren nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit. Berlin, den 18. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

An die Königliche Regierung zu Oppeln. M. f. H. IV. 363. F. M. I. 5072.

Das Publicum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.
Oppeln, den 27. Februar 1856.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 52. Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro III. Quartal 1855., sind heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Steuer-Cassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den Letztern, Behufs deren Empfangnahme, bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 21. Februar 1856.

Dem

Dem Schullehrer Cipra zu Keltsch, im Kreise Groß=Strehlitz, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 12ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinden Keltsch und Borowian, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations=Atteste stempel= und kostenfrei auszufertigen. № 53.

Oppeln, den 21. Februar 1856.

In der administrativen Begrenzung des in den diesseitigen Königlichen Staaten gelegenen Ollmützer Diöcesen=Antheils, treten am 9ten k. Mts. folgende Veränderungen ein: № 54.

Die Zahl der mit den Schul=Inspections=Bezirken kongruenten Archipresbyterats=Sprengel (Decanate) wird von vier auf drei reducirt. Mit diesen drei Decanaten kongruiren die neu gebildeten Schul=Inspections=Bezirke abermals.

Die neuen Decanats= und resp. Schul=Inspections=Bezirke heißen:

1) Katscher;
2) Leobschütz, und
3) Hultschin.

In dem ersten Bezirk sind die Geschäfte des Decanats und Kreisschulen=Inspectors dem Fürsterzbischöflichen Commissarius, Regierungs= und Schulrath a. D., Ehren=Domherr Ullrich in Katscher übertragen worden; im Leobschützer Sprengel übernimmt die beiderseitigen Functionen der Consistorial=Rath, Pfarrer Rücker in Leisnitz, und im Hultschiner Bezirk fungirt der Pfarrer Richter in Hultschin als Decanat weiter, während der Pfarrer Philipp zu Zaudig in die Geschäfte des Kreis=Schulen=Inspectors im letztgenannten Bezirk eintritt.

Oppeln, den 26. Februar 1856.

Der in der Stadt Neisse vom 5ten bis 8ten Mai d. J. anberaumte Krammarkt, wird auf

den 21sten bis 24sten April d. J.,

und der Viehmarkt vom 3ten Mai d. J. auf

den 19ten April d. J.

verlegt. Oppeln, den 22. Februar 1856.

Der nach dem diesjährigen Kalender den 26sten März in Kieferstädtel angesetzte Krammarkt, wird auf

den 2ten April d. J.

verlegt. Der den 25sten März anberaumte Viehmarkt findet den 1sten April d. J. statt. Oppeln, den 22. Februar 1856.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 12ten Juni 1855. ertheilte Patent,
auf eine Kämm=Maschine,
ist erloschen; dagegen sind neue Patente ertheilt worden:
unter dem 26sten Februar 1856.:
1) dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin,
auf eine Lochmaschine für Papier= und Jacquard=Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und
2) dem Schriftsteller A. Bernstein ebendaselbst,
auf eine Telegraphen=Vorrichtung, zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer Depeschen auf einem Drathe nach derselben Richtung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats.
Oppeln, den 4. März 1856.

Zur Betreibung von Agentur=Geschäften haben die landespolizeiliche Genehmigung erhalten:
1) der Kaufmann Löbel Guttfreund in Zülz, für die Hagel=Versicherungs=Gesellschaft „**Germania**" in Berlin;
2) der Gasthofs=Besitzer S. Bruck in Ratibor für die See= und Fluß=Versicherungs=Gesellschaft „**Pommerania**" in Stettin, und
3) der Kaufmann Friedrich Schmotter in Gleiwitz für die neue Berliner Hagel=Assecuranz=Gesellschaft.
Oppeln, den 4. März 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations=Gerichts zu Ratibor.

№ 55. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs=Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad **XIII.** machen wir ferner bekannt, daß der aus den Ortschaften Langendorf und Kosmütz bisher bestandene Schiedsmanns=Bezirk № 8. des Ratiborer Kreises in zwei Bezirke getheilt ist, nämlich:

№ 8. Kosmütz,

№

№ 44. Langendorf.

Außerdem ist der aus den Ortschaften Zabrzeg und Kauthen bisher bestandene Schiedsmanns-Bezirk № 39. des Ratiborer Kreises in zwei Bezirke getheilt, und zwar:
№ 39. Kauthen,
№ 45. Zabrzeg.

Das Substitutions-Verhältniß wird daher anderweitig regulirt, daß die Schiedsmänner des Bezirks
№ 35. Deutsch-Crawarn mit № 39. Kauthen,
№ 43. Stadt Hultschin mit № 44. Langendorf,
№ 28. Stadt und Dorf Beneschau mit № 8. Kosmütz,
№ 45. Zabrzeg mit № 30. Bielau, Buslawitz und Zawade-Beneschau
sich gegenseitig substituiren. Ratibor, den 16. Februar 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 8ten November v. J. setzen wir das Handel treibende Publicum davon in Kenntniß, daß der Reparaturbau der hiesigen Stadtschleuse durch die günstige Temperatur des verflossenen Monats in dem Maaße gefördert werden konnte, daß deren Wiedereröffnung gegen Ende künftigen Monats zu gewärtigen steht. Bromberg, den 15. Februar 1856. № 56.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

A. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung findet in dem unterzeichneten Seminar am 17ten und 18ten März c. statt, und haben sich die Prüflinge am Montage nach dem Palm-Sonntage, früh um 6 Uhr, in dem Prüfungs-Saale der Anstalt gemeinsam einzufinden, nachdem sie bis zum 12ten März c. außer den resp. noch nachzubringenden Wiederimpfungs-Bescheinigungen folgende Schriftstücke eingereicht: 1) einen Bericht über ihre Weiterbildung seit der Vorprüfung; 2) ein verschlossenes Zeugniß über Fleiß und Führung; 3) eine von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern oder deren Stellvertreter, bezüglich der Unterhaltungs-Kosten während der Seminar-Zeit. № 57.

Die Genehmigung zu der genannten Prüfung haben bereits 38 Schulbeflissene, in Folge der von ihnen bestandenen Vorprüfung erhalten. Sollten sich, bei der reducirten Aufnahmezahl von nur 30 Zöglingen, gleichwohl noch andere achtzehnjährige Präparanden melden wollen, so haben sie ihrem Gesuche außer den oben genannten zwei letzten Schriftstücken noch das Taufzeugniß, den Communionschein, ein Gesundheits-Attest vom Königlichen Kreis-Physicus, den Ausweis über ihre Vorbildung und einen selbstgefertigten Lebenslauf beizubringen.

B. Für

B. Für die Nach- und Commissions-Prüfung sind herkömmlich die ersten Tage der Bittwoche bestimmt. Während, wie bekannt ist, die Adjuvanten die Genehmigung dazu bei der Königlichen Regierung nachzusuchen haben, haben sich die Commissions-Prüflinge mit ihrem Gesuche an das Provinzial-Schul-Collegium zu wenden, und dem Gesuche ihr Taufzeugniß, das vorschriftsmäßige Gesundheits-Attest, die nöthigen Zeugnisse über ihre Vorbildung fürs Schulfach und ihr sittliches Verhalten, und den Lebenslauf beizufügen.

Die Betheiligten werden Montag den 28sten April, früh um 6 Uhr, zu gemeinsamer Anmeldung erwartet.

Breslau, den 20. Februar 1856.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Director Baucke.

№ 58. Nachstehendes, von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ausführung der §§. 8. und 9. des den 12ten Mai 1851. über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks ergangenen Gesetzes, unter Abänderung des Artikels II. der Instruction vom 6ten März 1852., erlassene Rescript:

„Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung, welche das Gesetz vom 12ten Mai 1851. über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks in §. 8. jedem Betheiligten gegen gewerkschaftliche Beschlüsse darüber gestattet, ob der Beschluß zum gemeinsamen Besten der Gewerkschaft gereiche, in der Ausführung auf Hindernisse gestoßen ist, welche den beabsichtigten Zweck des Gesetzes, das Einzeln-Interesse der Miteigenthümer bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Berg-Eigenthums auf dem kürzesten Wege zu wahren, bisher nicht haben erreichen lassen.

Das Gesetz vom 12ten Mai 1851. spricht in den §§. 8. und 9. aus:

daß es jedem Betheiligten frei steht, die schiedsrichterliche Entscheidung anzurufen, daß das Schieds-Gericht dadurch gebildet werden soll, daß der widersprechende Theil der Gewerkschaft (die Minorität) den einen, der andere Theil (die Majorität) den andern Schieds-Richter zu wählen hat, und

daß das Berg-Amt, wenn die Schieds-Richter sich nicht vereinigen können, den Obmann zuordnen soll.

Ueber die Art und Weise der Wahl der Schieds-Richter enthält das Gesetz keine Bestimmung; es überträgt aber in §. 27. die Ausführung des Gesetzes dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und ermächtigt sonach denselben, auch hierüber die nöthigen Vorschriften zu ertheilen.

Bei Erlaß der zur Ausführung des Gesetzes vom 12ten Mai 1851. unter dem 6ten März 1852. ergangenen Instruction, ist indeß eine nähere Anweisung darüber, wie die schiedsrichterliche Entscheidung einzuleiten, die Wahl der Schieds-Richter vorzuneh-

zunehmen und deren Ausspruch herbeizuführen sei, nicht getroffen, indem davon ausgegangen worden, daß es Sache des Repräsentanten der Gewerkschaft (des Gruben-Vorstandes) sei, bei Aufnahme einer jeden Verhandlung über gewerkschaftliche Beschlüsse sogleich auch den gegen einen Majoritäts-Beschluß erhobenen Widerspruch und die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu constatiren, und daß von demselben sodann auch sofort die Wahl der Schieds-Richter veranlaßt werde.

Demgemäß ist im Artikel II. der Instruction angeordnet, daß die amtliche Wirksamkeit des Berg-Amts erst dann einzutreten habe, wenn die von beiden Theilen erwählten Schieds-Richter zusammengetreten sind, und sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß auf diesem Wege die Schwierigkeiten nicht zu beseitigen sind, welche sich der Ausführung des §. 8. des Gesetzes entgegen gestellt haben.

Wenn nun das Gesetz vom 12ten Mai 1851. in den §§. 13., 18. und 20. den Repräsentanten (Gruben-Vorstand) als General-Bevollmächtigten der Gewerkschaft in ihrer Gesammtheit bezeichnet, und ihm daher lediglich die Vertretung der Interessen des Gesammt-Eigenthums, nicht aber die Vertretung der Interessen einzelner Miteigenthümer zuweist, so liegt es allerdings an sich nicht in der Stellung des Repräsentanten (Gruben-Vorstandes), seinerseits die Berufung einzelner Betheiligter auf schiedsrichterliche Entscheidung gegen gewerkschaftliche Beschlüsse anzunehmen, und die Wahl der Schieds-Richter zu veranlassen, da dies eine Angelegenheit ist, bei der zwei Theile der Gewerkschaft, die Majorität, welche den Beschluß gefaßt hat, und die Minorität, welche den Beschluß angreift, sich gegenüber stehen.

Mit Rücksicht hierauf finde ich mich demnach veranlaßt, auf Grund des §. 27. des Gesetzes vom 12ten Mai 1851., zur Ausführung der §§. 8. und 9. dieses Gesetzes, und unter Abänderung des Artikels II. der Instruction vom 6ten März 1852. zu bestimmen was folgt:

1) die im §. 8. des Gesetzes vom 12ten Mai 1851. jedem Betheiligten gestattete Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung ist in einer, von sämmtlichen dem gewerkschaftlichen Beschlusse Widersprechenden unterzeichneten Provocation, unter allgemeiner Angabe der Gründe des Widerspruches, an das Berg-Amt zu richten.

2) Das Berg-Amt beruft nach Eingang der Provocation die sämmtlichen Gewerke zu einer nicht über 14 Tage hinaus zu schiebenden Versammlung zur Wahl der beiderseitigen Schieds-Richter.

3) Die Vorladung zu dieser Versammlung erfolgt an die einzelnen Mitglieder der Gewerkschaft, und zwar:

a. an den oder die Unterzeichner der Provocation, mit Verweisung auf dieselbe zur Wahl eines Schieds-Richters, unter der Verwarnung:

daß der Einzelne im Falle des Ausbleibens sich der von den übrigen Wider-

Widersprechenden zu treffenden Wahl unterwerfe, für den Fall des Ausbleibens aller Unterzeichner der Provocation aber angenommen werden würde, sie ließen ihren Widerspruch gegen den gewerkschaftlichen Beschluß fallen, und verzichten auf schiedsrichterliche Entscheidung;

b. an die übrigen Gewerke, unter abschriftlicher Mittheilung der Provocation, zur Wahl eines Schieds-Richters, und mit der Verwarnung:

daß der Ausbleibende sich der von den übrigen, nicht zu den Provocanten gehörenden, Gewerken zu treffenden Wahl unterwerfe.

Die erfolgten Vorladungen sind durch Insinuations-Documente der Post oder der zustellenden vereideten Boten zu bescheinigen.

4) Dem Repräsentanten wird gleichfalls eine Abschrift der Provocation mit der Benachrichtigung von der Berufung der Gewerken-Versammlung zur Kenntnißnahme zugefertigt.

5) In der einberufenen Gewerken-Versammlung leitet ein bergamtlicher Commissarius die Wahl der beiden Schieds-Richter.

6) Kann auf der einen oder andern Seite wegen Ausbleibens aller Betheiligten die Wahl nicht vollzogen werden, so ist dies in dem von dem bergamtlichen Commissarius aufzunehmenden Protocolle zu constatiren. Sind es alsdann die Provocanten, welche die Wahl nicht vollzogen haben, so fertigt das Berg-Amt dem Repräsentanten eine Ausfertigung des Protocolls mit der Eröffnung zu, daß der Widerspruch gegen den gewerkschaftlichen Beschluß beseitigt sei. Sollte dagegen wider Erwarten auf Seiten der Provocaten die Wahl wegen Ausbleibens aller Betheiligten nicht erfolgen können, so hat das Berg-Amt, unter Einreichung des Protocolls, dem Ober-Berg-Amte Bericht zu erstatten, und meine weitere Anweisung für den speciellen Fall zu erwarten.

7) Wird die Wahl auf beiden Seiten vollzogen, so setzt das Berg-Amt die gewählten Schieds-Richter sofort nach dem Wahl-Termine von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß, und bestimmt ihnen zur Abgabe ihrer Entscheidung eine nicht über vier Wochen hinaus zu setzende Frist.

8) Können die Schieds-Richter sich über einen gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen, so haben sie dies innerhalb derselben Frist dem Berg-Amte anzuzeigen, welches dann ohne Verzug den Obmann ernennt, der binnen 14 Tagen mit den Schieds-Richtern zusammen zu treten, die Entscheidung herbei zu führen und diese dem Berg-Amte zuzustellen hat.

9) Eine Ausfertigung der schiedsrichterlichen Entscheidung wird durch das Berg-Amt dem Repräsentanten zur Mittheilung an die Gewerkschaft zugefertigt.

Gegenwärtiger Erlaß ist als Ergänzung der Instruction vom 6ten März 1852. durch

durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Berlin, den 19. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

An
das Königliche Ober-Berg-Amt
zu
V. 1206. Breslau.

wird hierdurch publicirt.
Breslau, den 21. Februar 1856.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt.

Lections-Plan
der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswalde
pro Sommer-Semester 1856.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Sommer-Semester am 7ten April c. beginnen, und sich auf nachbenannte Unterrichts-Gegenstände beziehen: № 59.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Staats-Wirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5) Practische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Practische Landwirthschaftliche Demonstrationen, academischer Administrator Rohde. 9) Obstbaumzucht und Landwirthschaftliche Verschönerungskunst, Garten-Inspector Jühlke. 10) Allgemeine Viehzuchtslehre und Pferdezucht; 11) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 12) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst Excursionen, academischer Forstmeister Wiese. 14) Bodenkunde; 15) Organische Experimental-Chemie; 16) Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 17) Physik, Professor Dr. Trommer. 18) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 19) Pflanzen-Geographie; 20) Botanische Excursionen, Dr. Jessen. 21) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 22) Landwirthschaftliche Constructionslehre nebst Demonstrationen; 23) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Baumeister Müller. 24) Landwirthschafts-Recht, Professor Dr. Beseler. Eldena, im Februar 1856.

Der Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Der Maurer-Geselle Ludwig Urbanek und der 12jährige August Wielenski zu Rybnik, haben durch schnelle und entschlossene Hilfeleistung den 13jährigen Knaben Franz Fabrici am 1sten Januar d. J. vom Ertrinken im dortigen Schloßteiche gerettet.

Diese löbliche That bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 14. Februar 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Die sämmtlichen Geschäfte des Oeconomie-Commissarius Gruner zu Neisse, sind mit dem 18ten d. M. auf den Gerichts-Assessor Masuch daselbst übergegangen. Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Geschäfts-Local des ꝛc. Masuch sich Berliner Straße Nr. 153. befindet.

Breslau, den 26. Februar 1856.

Königliche General-Commission für Schlesien.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht:

dem Forst-Inspector, Hauptmann v. Wedelstädt hierselbst, das Prädicat als „Forstmeister" und

dem Domainenpächter, Ober-Amtmann Pratsch zu Bodland, den Character als Amtsrath

zu verleihen.

Der Bürgermeister Fritze in Rybnick ist ausgeschieden, und der seitherige Oberlehrer Gruchel daselbst zum Bürgermeister der Stadt Rybnick erwählt und bestätigt worden — der evangelische Schul-Amts-Candidat Gürich ist als Lehrer und Organist zu Guttentag — der bisherige Hilfslehrer Braun ist als Organist, Cantor, Küster und Schullehrer bei der neu constituirten evangelischen Schul- und Kirchen-Gemeinde zu Nicolai, Plesser Kreises — und der katholische Schullehrer Kneppeck zu Tschirmkau, als Schullehrer, Organist und Küster zu Zauchwitz, Leobschützer Kreises, angestellt worden.

Der katholische Lehrer und Organist Jaika zu Pawlau, Ratiborer Kreises, ist verstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 11.

Oppeln, den 13. März 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 7. enthält:

(№ 4353.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Januar 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die von dem Kreise Schweidnitz ausgebaute Straße von der Reichenbacher Kreisgrenze in der Richtung von Lauterbach bis an die Schweidnitz-Reichenbacher Staats-Chaussee zur Verbindung mit Schweidnitz.

(№ 4354.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft mit dem Domicil zu Danzig, unter dem Namen: „Danziger Rhederei-Actien-Gesellschaft.“ Vom 4ten Februar 1856.; und

(№ 4355.) Die Bekanntmachung über die unterm 12ten Februar 1856. erfolgte Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Mühlheimer Dampfschlepp-Schifffahrts-Gesellschaft. Vom 21sten Februar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Mai 1853. ist dem Kaufmann Siegmund Löwenthal in Guttentag die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Lublinitzer Kreises Verträge wegen Beförderung von Auswanderern über Bremen direct nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, nach Canada, nach Südamerika und Australien für das Geschäft des Schiffsmäklers Eduard John in Bremen zu vermitteln. Oppeln, den 23. Februar 1856. № 60.

Polizei=Verordnung.

№ 61. Schon öfter und noch neuerdings sind durch entstellte und unverständliche Benennungen von Arznei=Mitteln, so wie durch Verwechselung des äußern Gebrauchs derselben mit dem inneren, Unglücksfälle veranlaßt worden.

Zur Verhütung derselben geben wir den Apothekern auf:

jedem der folgenden, in der Pharmakopöe enthaltenen Arznei=Mittel und ihren Zusammensetzungen, wenn sie im Wege des Hand=Verkaufs abgegeben werden, eine blaue Etiquette anzuheften, auf welcher das Wort: „äußerlich“ nebst drei Kreuzen deutlich gedruckt steht:

Acida mineralia,
Kreosotum,
Liq. amoniac. caust.,
Linim. Aeruginis,
Liq. Chlori,
Aqua plumbica,
Mixt. vulnerar. acid.,
Ol. terebinth.,
Ozalium,
Petroleum,
Sp. camphorat.,
Bals. peruv.,
Zinc. sulphuric.,
Cupr. sulphuric.,
Cerussa,
Lythargyrum,
Minium.

Außerdem wird den Apothekern aufgegeben, diese Vorsichtsmaßregeln auch auf alle anderen, in der Pharmacopöe nicht enthaltenen und daher hier nicht namentlich aufgeführten Mittel von ähnlicher gefährlicher Wirkung auszudehnen.

Zugleich wird noch bemerkt, daß die hinsichts des Debits directer Gifte, sowie des Verbots der Abgabe sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel im Wege des Hand=Verkaufs bestehenden gesetzlichen Verordnungen, durch diese zusätzliche Bestimmung gar nicht berührt werden.

Oppeln, den 26. Februar 1856.

№ 62. Mit Bezug auf die Amtsblatt=Bekanntmachung vom 14ten Januar d. J. (Stück 4. Seite 23.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sowohl in der Stadt Beuthen als auch im Königreich Polen, innerhalb eines mehrmeiligen Umkreises längs der schlesischen Landes=Gränze, die Rinderpest erloschen ist. Demzufolge wer=

werden die in den Amtsblatt-Verordnungen vom 15ten September v. J. (Stück 39. S. 302.) und vom 5ten October v. J. (Stück 41. S. 308.) erlassenen Verbote hinsichtlich des Grenz-Verkehrs, so wie wegen Abhaltung von Viehmärkten und des Handels mit Vieh, hiermit aufgehoben. Oppeln, den 6. März 1856.

Unter dem 28sten Februar 1856. ist dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ein Einführungs-Patent auf mechanische Webestühle zur Herstellung von sammetartigen Geweben, in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken;

unter dem 2ten März 1856.

1) dem Seidenwirker-Meister A. Helm und Maschinenbauer F. Helm in Berlin, ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes und als neu erkanntes Hülfsmittel zur Bewegung des Prisma der Jacquard-Maschinen, und

2) dem Ingenieur Lambert Herlitschka in Düren, ein dergleichen auf eine combinirte electro-magnetische Musterkarton-Schlage- und Copir-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

alle drei Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 8. März 1856.

Zur Führung von Agentur-Geschäften haben die landespolizeiliche Genehmigung erhalten:

der Kaufmann G. Kerger in Liegnitz für die Leipziger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, und

der Kaufmann David Tropplowitz in Pitschen für die Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Versicherung ebendaselbst.

Oppeln, den 8. März 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Amtsblatt-Verfügung vom 25sten Januar c. (Amtsblatt S. 13.) wegen Sistirung der Vieh- und Pferdemärkte im №63.

im diesseitigen Regierungs-Bezirk, auf den Pferdemarkt in Königsberg keine Anwendung findet, der letztere vielmehr auch in diesem Jahre, und zwar am 26sten, 27sten und 28sten Mai abgehalten werden wird.

Königsberg, den 16. Februar 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 64. In Folge eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 16ten October v. J., Amtsblatt pro 1855. Stück 44. Seite 331., die Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das damals mitgetheilte Verzeichniß der Uebergangsstraßen rc. insofern eine Aenderung erleidet, als die Straße von Butzbach nach Cleeberg und die Uebergangsstelle Cleeberg ausfallen, dagegen die Straße von Butzbach nach Brandoberndorf als Uebergangsstraße bestimmt, und zu Brandoberndorf eine Uebergangs-Steuerstelle errichtet worden ist.

Breslau, den 3. März 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

№ 65. Den 7ten April d. J. beginnen die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse. Neisse, den 3. März 1856.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 66. Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, beginnt am 7ten April. Oppeln, den 8. März 1856.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen
bei der Forst-Verwaltung.

1) Der Förster Both zu Jedlitze, Oberförsterei Kraschcow, ist verstorben, und
2) die dadurch erledigte Försterstelle dem Forst-Aufseher Richter verliehen worden;
3) der Förster Hawel zu Morzinek, Oberförsterei Jellowa, ist aus dem Dienst entlassen, und
4) die dadurch erledigte Försterstelle dem Förster Basan, unter Versetzung von Mainzock nach Morzinek, verliehen worden;

5) der

5) der Förster Kochalski zu Grudschütz, in der gleichnamigen Oberförsterei, ist vom 1sten April c. ab in den Ruhestand versetzt, und
6) die dadurch erledigte Försterstelle zu Grudschütz dem Förster Adolph Grund, seither in Ochojetz, Oberförsterei Rybnik, verliehen;
7) der Forst-Aufseher Skoczowski zu Kupferberg, Oberförsterei Grudschütz, ist zum Förster befördert worden, und ihm die Verwaltung der Försterstelle zu Mainzock, Oberförsterei Jelowa, übertragen;
8) dem Corps-Jäger Schmidt ist die interimistische Verwaltung der Forst-Aufseherstelle zu Kupferberg, Oberförsterei Grudschütz, ferner
9) dem Forst-Aufseher Wagner zu Münchhausen, Oberförsterei Kraschеow, die interimistische Verwaltung der Försterstelle zu Ochojetz, Oberförsterei Rybnik, so wie
10) dem Corps-Jäger Kritschel die Verwaltung der Forst-Aufseherstelle zu Wolfshaus, Oberförsterei Dambrowka, und
11) dem Corps-Jäger Tietze die Verwaltung der Forst-Aufseherstelle zu Münchhausen, Oberförsterei Kraschеow, auf sechsmonatliche Probezeit übertragen worden.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt:

die Applicanten: Auscultator Reichelt, Jochmann und Eschenhorn zu Intendantur-Secretariats-Assistenten;
der Montirungs-Depot-Assistent Krüger in Breslau zum Controlleur.

Versetzt:

der überzählige Intendantur-Assessor Dalgas von Königsberg nach Breslau;
der überzählige Intendantur-Secretair Kunze von hier nach Stettin;
die Intendantur-Secretariats-Assistenten Hartmann, von Münster nach Breslau und Seidler von hier nach Coblenz;
der Garnison-Verwaltungs-Inspector Basch von Cosel nach Berlin, und
der controlleführende Casernen-Inspector, Intendantur-Secretair Reissert aus Torgau, zur Wahrnehmung der Geschäfte als Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Cosel.

Nach-

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat Februar 1856.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Rybnik	Rybnik	Bürgermeister Gruchel zu Rybnik.
2	Petersdorff (v. Welczek), Petersdorff (Städtisch), Neudorff (Colonie)	Gleiwitz	Schullehrer Franz Beyer zu Petersdorff.
3	Pleß, Sandau (Städtisch) und Jankowitz	Pleß	Particulier und Rathmann Seidel zu Pleß.
4	Schädlitz, Schädlitz-Kalus, Grzeblowitz, Louisenhoff u. Schloß Pleß	Pleß	Gerbermeister Heinrich Chwistek zu Schädlitz.
5	Stadt Nicolai, zweiter Bezirk	Pleß	Lehrer Grunitzky zu Nicolai.
6	Stadt Nicolai, erster Bezirk	Pleß	Rathmann Samuel Steinmetz zu Nicolai.
7	Lichtenberg	Grottkau	Schullehrer Robert Schneeweiß zu Lichtenberg.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 12.

Oppeln, den 20. März 1856.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848., 1850., 1852., 1854. und 1855. A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Capital-Betrag vom 1sten October d. J. ab, in den Vormittags-Stunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1sten October d. J. fälligen Zins-Coupons, baar in Empfang zu nehmen. № 68.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich abzuliefernden Zins-Coupons, wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuld-Verschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1sten September d. J. ab, zur Prüfung bei den gedachten Cassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeldlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850. und 1852. mit abgedruckt, und werden die Inhaber an die Einreichung derselben und Erhebung der Capitalien, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes, erinnert.

Die Nummern der aus den früheren Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848. noch rückständigen Schuld-Verschreibungen, können wegen ihrer überaus großen Anzahl nicht von Neuem abgedruckt werden, und wird deshalb auf die zu

13 sei-

seiner Zeit veröffentlichten Verloosungs-Listen verwiesen.

Berlin, den 6. März 1856.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Instruction
wegen technisch-polizeilicher Abnahme locomobiler Dampf-Maschinen auf Bergwerken, Muthungen oder Schürf-Arbeiten im District des Königlichen Ober-Berg-Amtes zu Breslau.

№ 69. Zur vorschriftsmäßigen Ueberwachung der Aufstellung und des Betriebes derjenigen locomobilen Dampf-Maschinen, welche auf Bergwerken, Muthungen oder Schürf-Arbeiten in dem Districte der unterzeichneten Königlichen Behörden zur Anwendung gelangen, wird mit Bezug auf §. 5. der Amtsblatt-Verordnung vom 24sten Juli 1855. hierdurch angeordnet, was folgt:

§. 1.

An die Stelle der Orts-Polizei-Behörden, welchen sonst die Ueberwachung der Aufstellung und des Betriebes der locomobilen Dampf-Maschinen obliegt, sollen, in Betreff der locomobilen Dampf-Maschinen auf Bergwerken, Muthungen oder Schürf-Arbeiten die Königlichen Berg-Geschwornen des betreffenden Reviers, beziehungsweise die zur Zeit auf den Bergwerken des Staats angestellten Königlichen Berg-Inspectoren treten.

§. 2.

Sobald daher ein Berg-Geschworner durch das Berg-Amt oder durch den Repräsentanten eines Bergwerks, durch einen Muther oder Schürfer, oder durch den Bevollmächtigten desselben benachrichtigt worden ist, daß auf einem Bergwerke, einer Muthung oder einer Schürf-Arbeit eine locomobile Dampf-Maschine in Anwendung kommen soll, hat sich derselbe binnen acht Tagen an den Ort der Aufstellung zu begeben und unter Zuziehung des gewerkschaftlichen Betriebs-Beamten, resp. des Muthers, Schürfers oder dessen Bevollmächtigten, eine Verhandlung über den Befund aufzunehmen und diese an das Berg-Amt einzureichen.

§. 3.

In dieser Verhandlung ist festzustellen, ob und in wie weit die vorgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf die zur Anwendung auf dem Bergwerke, der Muthung oder der Schürf-Arbeit bestimmte locomobile Dampf-Maschine erfüllt sind, oder ob und welche Umstände etwa vorhanden sind, welche eine Ausnahme von den Bedingungen zulassen.

§. 4.

§. 4.

Auf Grund der Verhandlung (§§. 2. und 3.) hat das Berg-Amt nach Befinden der Umstände entweder ohne Weiteres die Erlaubniß zur Inbetriebsetzung der Locomobile auf der in der Verhandlung bezeichneten Stelle zu ertheilen, oder dieselbe zu untersagen; in dem Falle aber, wo es eine Ausnahme von jenen Bedingungen zulässig findet, dies der Königlichen Regierung zur weiteren Entscheidung mitzutheilen. In jedem dieser drei Fälle, hat das Berg-Amt den Repräsentanten, Muther oder Schürfer, resp. deren Bevollmächtigten, sowie den betreffenden Berg-Geschwornen von dem Geschehenen Kenntniß zu geben.

§. 5.

Die Inbetriebsetzung einer Locomobile hat der betreffende Berg-Geschworne der Polizei-Behörde des Orts anzuzeigen, und von dieser Anzeige eine Abschrift an das Berg-Amt einzureichen.

§. 6.

Bei Locomobilen, welche zur Förderung bestimmt sind, findet außer den allgemeinen Vorschriften, die Verfügung des unterzeichneten Ober-Berg-Amts vom 8ten April 1854., wegen Anbringung von geeigneten Brems-Vorrichtungen, Anwendung.

§. 7.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten April d. J. in Kraft.

Oppeln, den 26. Februar 1856. Breslau, den 26. Februar 1856.

Königl. Preuß. Regierung. Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt.

Dem Mechaniker, Professor Theodor Schönemann zu Brandenburg a. d. H., ist das unter dem 24sten October 1851. auf fünf Jahre ertheilte Patent,

auf eine Brücken-Waage, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

bis zum 24sten October 1858. verlängert worden.

Oppeln, den 18. März 1856.

Die landespolizeiliche Genehmigung zur Führung von Agenturen ist ertheilt worden:

1) dem Kaufmann Wilhelm Rosenbaum in Gleiwitz für die See- und Fluß-Versicherungs-Gesellschaft „Pomerania" in Stettin;
2) dem Kaufmann J. Kempsky in Groß-Strehlitz für die Gesellschaft zur gegenseitigen Hagelschäden-Vergütung in Leipzig;
3) dem Kaufmann Löbel Panofsky in Tarnowitz für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt, und
4) dem pensionirten Garnison-Lehrer Kunze in Ratibor für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

Oppeln, den 18. März 1856.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 70. Der §. 57. des Regulativs über das Post-Tax-Wesen vom 18ten December 1824. (Gesetz-Sammlung Seite 225.) bestimmt, daß das Bestellgeld „an den Briefträger zu entrichten ist," und auch für portofreie Correspondenz bezahlt werden muß. Das Bestellgeld für die von den Königlichen Gerichts-Behörden ausgehenden Verfügungen und Ausfertigungen muß daher, wenn die Bestellung derselben durch einen Briefträger bewirkt worden ist, gleichviel, ob diesen gerichtlichen Verfügungen und Ausfertigungen, Behändigungsscheine (Insinuations-Documente) beigefügt, und gleichviel, ob sie als portofreie Justiz-Sache bezeichnet sind, oder nicht, ebenfalls an den Briefträger entrichtet und mithin von den Adressaten eingezogen werden, denen es überlassen bleibt, Ersatz-Ansprüche, die sie deshalb an den Absender oder an einen sonst betheiligten Dritten zu haben glauben, diesen gegenüber geltend zu machen.

In letzterer Beziehung enthält die an die Königlichen Gerichts-Behörden ergangene allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 12ten März 1855., die postamtlichen Insinuationen der gerichtlichen Verfügungen betreffend (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 150.) hiermit übereinstimmend, unter Nr. 4. die nachstehende Bestimmung:

> „Den Zeugen und Sachverständigen ist das bei der postamtlichen Insinuation der an sie erlassenen Vorladungen verausgabte Bestellgeld auf ihr Verlangen, gleichzeitig mit der Vergütung der Reise- und Zehrkosten für Rechnung der kostenpflichtigen Parthei zu erstatten.

Wird daher dem Briefträger, resp. Landbriefträger, nach erfolgter Bestellung einer zur Post gegebenen gerichtlichen Verfügung oder Ausfertigung, die Bezahlung des Bestellgeldes dafür verweigert, so liegt der betreffenden Post-Anstalt ob, die executivische Beitreibung des unbezahlt gebliebenen Bestellgeldes von dem Adressaten zu veranlassen. Da eine solche executivische Beitreibung jedesmal zur gesetzlichen Folge hat, daß von dem Adressaten, außer dem Bestellgelde, auch noch die Executions-Gebühren eingezogen werden müssen, welche nach dem Tarife vom 30sten Juli 1853. (Gesetz-Sammlung Seite 923.) zum Ansatz kommen, und, Falls nicht auf die Mahnung des Executors sofort Zahlung erfolgt, den Betrag des Bestellgeldes bei Weitem übersteigen, so wird das Publicum hierauf, zur Vermeidung von Weiterungen und Nachtheilen, aufmerksam gemacht.

Berlin, den 19. Februar 1856.

General-Post-Amt.
gez. Schmückert.

Die

Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt am 7ten April d. J. Gleiwitz, den 8. März 1856. № 71.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die dritte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts wird den 7ten April d. J. beginnen. Ratibor, den 8. März 1856. № 72.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Sr. Majestät der König haben allergnädigst geruht:

den bisherigen Regierungs-Assessor v. Ernst hierselbst zum Regierungs-Rath zu ernennen, und

dem Kreis-Steuer-Einnehmer Karwat zu Rybnick den Character als Rechnungs-Rath

zu verleihen.

Dem vormaligen Bürgermeister, Rittmeister a. D. v. Pelchrzim zu Sohrau, ist das Prädicat „Stadt-Aeltester" ertheilt worden — die durch das Ableben des katholischen Lehrers Werner zur Erledigung gekommene Küster-, Schullehrer- und Organistenstelle zu Groß-Peterwitz, Ratiborer Kreises, ist dem bisherigen Lehrer in Stolzmütz, Leobschützer Kreises, Eberhard Mlubeck, verliehen — der katholische Schul-Adjuvant Willmann ist als Schullehrer zu Tschirmkau, Leobschützer Kreises — der katholische Schul-Adjuvant Jauernick als Schullehrer und Organist zu Janowitz, Ratiborer Kreises — der katholische Schul-Adjuvant Wawrzick ist als erster Mädchenlehrer und Organist zu Ottmachau, Grottkauer Kreises — der seitherige Hülfs-Canzlist Schenck ist als Regierungs-Canzlist angestellt — und dem ehemaligen Sergeanten Titzmann ist eine Regierungs-Canzlei-Dienerstelle verliehen worden.

Der katholische Pfarrer Weiß zu Janowitz, Ratiborer Kreises, ist verstorben.

Nachweisung

der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Februar 1856.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

die Auscultatoren Victor Barthelmann, Eduard Radtke, Löbel Tarlau, Franz

fernere Vertretung der Herrschaft Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Provinzial-Landtage; und

(№ 4363.) Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20sten Februar 1856., betreffend eine Uebereinkunft mit der Herzoglich Nassauischen Regierung wegen Ergreifung wirksamer Maaßregeln zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung von Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Freveln in den Gränz-Gebieten. Vom 12ten März 1856.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Regulativ

über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons.

№ 73. Mit Bezug auf das Regulativ vom 17ten Juni 1853. wird hinsichtlich der in den 3 nächsten Jahren 1856., 1857. und 1858. für inländische, bei den Central-Haspel-Anstalten übergebene Seiden-Cocons zu gewährende Prämien, Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Central-Haspel-Anstalten zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie;
2) diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 10 Metzen, oder weniger 1 Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere; diejenigen, von deren Cocons mehr wie 10, aber nicht mehr als 14 Metzen zu 1 Pfund Rohseide erforderlich sind, die niedere; diejenigen, bei denen auch 14 Metzen noch nicht ein volles Pfund geben, können auf keine Prämie Anspruch machen.
3) Die Prämie wird für den bezeichneten Zeitraum auf $2\frac{1}{2}$ Sgr. für die Metze der bessern, und auf $1\frac{1}{4}$ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons festgesetzt.
4) Die Central-Haspel-Anstalten sind verpflichtet, während der Dauer dieser Prämien-Bewilligung in ihren Empfangs-Localen einen Lohn-Tarif auszuhängen und inne zu halten, wonach der Haspellohn bei guten Cocons, 6 auf den Faden, 1 Rthlr. für das Pfund Rohseide nicht übersteigt. Bei mehreren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei schlechteren, oder wenn weniger auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Lohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln sind bei dem Königlichen Landes-Oeconomie-Collegium anzubringen. Jedem Seidenzüchter bleibt überlassen, ob er seine Cocons an die Haspel-Anstalt verkaufen, oder denselben zum Haspeln gegen Lohn

Lohn anvertrauen will.

5) Seidenzüchter, welche die Prämie in Anspruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspel-Anstalten zur Abmessung, Prüfung der Qualität, und zur Abhaspelung gegen Lohn oder zum Verkauf einzusenden. Die nach der daselbst vorgenommenen Prüfung und Festsetzung zukommenden Prämien, werden ihnen sodann von dem Besitzer der betreffenden Haspel-Anstalt gegen Quittung gezahlt.

6) Diejenigen Haspel-Anstalten, bei welchen die Prämie erhoben werden kann, sind zur Zeit:

In der Provinz Brandenburg:

Seidenzüchter Lehrer Rammlow in Berlin,
Seidenfabrikant Heese in Steglitz,
Seidenzüchter Hussack in Bornim bei Potsdam,
Kirchhofsgärtner Schlicht in Frankfurt.

In der Provinz Schlesien:

Emerit. Postmeister Krinke in Bunzlau.

In der Provinz Posen:

Seminarlehrer Kiszewski in Paradies bei Meseritz.

In der Provinz Sachsen:

Lehrer Ehrhardt in Pretlin, Kreis Torgau.

In der Rhein-Provinz:

Königliche Arresthaus-Verwaltung in Coblenz.

Berlin, den 7. März 1856.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
gez. v. Manteuffel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bei der obwaltenden Nothwendigkeit, die Instandsetzung der im Laufe des Winters schadhaft gewordenen Wege und Brücken zu bewerkstelligen, werden die dazu verpflichteten Grundbesitzer und Gemeinden mit Bezug auf das schlesische Wege-Reglement vom 11ten Januar 1767. und die diesfälligen Amtsblatt-Verordnungen angewiesen, mit der vorschriftsmäßigen Instandsetzung der Wege und Brücken, Räumung der Seitengräben und Nachpflanzung der eingegangenen oder beschädigten Straßen-Bäume, sobald es die Witterung gestattet, unverzüglich vorzugehen. № 74.

Die landräthlichen Behörden haben die Orts-Vorsteher hierbei genau und streng zu controlliren, und nach Umständen executivische Maaßregeln mit aller Strenge anzu-

zuwenden, sofern Grundbesitzer oder Gemeinden ihren diesfälligen Verpflichtungen nicht gehörig genügen sollten.

Oppeln, den 10. März 1856.

Unter dem 14ten März 1856. ist dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ein Einführungs-Patent:

auf einen mechanischen Webestuhl zur Herstellung von Teppichen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre;

unter dem 17ten März 1856. den Schmiede-Meistern Gebrüder Friedrich und Reinhard Bender zu Wiesbaden ein Patent

auf einen durch Modelle in seiner ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesenen Wende-Pflug, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre, und

unter dem 19ten März 1856. dem Sattlermeister A. Jacob in Berlin, ein dergleichen,

auf eine durch Beschreibung und Modelle nachgewiesene Vorrichtung von Reit-Sätteln, um dieselben der Körperform des Pferdes anzupassen, so weit dieselben für neu erkannt worden und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahren, von den obigen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 24. März 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 75. In Gemäßheit des Publicandums des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 23sten v. M., bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die von dem Bank-Comtoir in Cöln abhängige Bank-Commandite in Coblenz am 1sten April d. J. eröffnet werden wird. Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) Discontirung von Wechseln auf Coblenz und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;

2) Ertheilung von Darlehnen gegen Verpfändung edler Metalle, inländischer Staats-, Communal-, Ständischer und anderer öffentlicher, auf jeden Inhaber

der lautender Papiere und dem Verderben nicht ausgesetzter, leicht verkäuflicher Landes-Producte und Waaren;

3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung von Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite;
4) Besorgung des An- und Verkaufs öffentlicher Papiere für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung;
6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir in Cöln bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privat-Personen, worüber die Anträge auf Aussertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct an das genannte Bank-Comtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank-Commandite in Coblenz ist dem Bank-Buchhalterei-Assistenten Insel und dem Stadt-Empfänger und Gymnasial-Cassen-Empfänger Schmidt daselbst gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Aussertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 17. März 1856.

Königliches Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

№ 76.

Von Ostern d. J. ab, beginnt in der evangelischen polnischen Präparanden-Anstalt zu Constadt wieder ein neuer Cursus, weshalb auf unsere betreffende Bekanntmachung vom 6ten December 1851. in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen zu Oppeln und Breslau verwiesen wird.

Die Anmeldung neuer Zöglinge polnischer Zunge, die 15 bis 16 Jahr alt, und sonst geeignet zum Schulfache sein müssen, geschieht bei dem Vorsteher der Anstalt, Pastor pr. Prusse in Constadt, schriftlich oder mündlich bis zum 1sten April d. J.

Breslau, den 27. Februar 1856.

Kgl. Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

Od Wielkiéj nocy r. b. w szkole przygotowawszéj polskiéj ewanielickiéj dla nauczycieli w Wałczynie zacznie się zaś nowy bieg nauk, dla czego odsyła się na obwieszczenie nasze względem téj szkoły zdnia 6go Grudnia 1851go roku w Tygodniku urzędowym Regencyi Opolskiéj i Wrocławskiéj.

Zameldowanie nowych uczniów popolsku mówiących, lat mających 15 do 16stu zdatnych do urzędu szkolnego, przyjmuje się u dyrektora téj szkoły Xiędza starszego Prusse w Wałczynie listownie lub ustnie aż do 1go Kwietnia r. b. Wrocław, dnia 27go Lutego 1856. r.

Królewska-Pruskie Kolegium Szkolne Prowincyalne dla Szląska.

Die

№ 77. Die schlesische Provinzial-Hilfs-Casse nimmt nach §. 4. 5. ihres Statuts vom 24sten Mai 1853. baare Gelder der Spaar-Cassen, der Provinzial-Gemeinde- und Instituten-Cassen zur Verzinsung mit Vier Procent aufs Jahr an, und zahlt solche Gelder nach einer auch ihr freistehenden sechsmonatlichen Kündigung zurück. Anerbietungen sind an die unterzeichnete Direction zu richten.

Breslau, am 18. März 1856.

Direction der Provinzial-Hilfs-Casse für Schlesien.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

In Folge der zuletzt stattgehabten Prüfungen pro venia concionandi und pro ministerio, erhielten:

A. Die Erlaubniß zu predigen die Candidaten der Theologie:

1) Heinrich, Friedrich Lange aus Breslau;
2) Carl, Gottlieb, Otto Müller aus Leopoldshain, Kreis Görlitz;
3) Johann, Gottlob Weikert aus Friedrichsthal, Kreis Bunzlau.

B. Das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche, die Candidaten des Predigt-Amts:

1) Gustav, Edmund Buchwald aus Melaune, Kreis Görlitz, 33 Jahr alt;
2) Carl, Friedrich, Albert Franz aus Schwerta, Kreis Lauban, 26 Jahr alt;
3) Herrmann Neugebauer aus Ratibor, 25½ Jahr alt;
4) Carl, Friedrich, Eduard Schulz aus Böhmischdorf bei Brieg, 29½ Jahr alt;
5) Paul, Heinrich, Rudolph Ulbrich aus Neukirch bei Goldberg, 25¾ Jahr alt;
6) Carl, Julius Wende aus Bolkenhain, 33½ Jahr alt.

Breslau, den 7. März 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 14.

Oppeln, den 3. April 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 10. enthält:

(№ 4364.) Das Gesetz, betreffend das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und beurlaubte Landwehrmänner. Vom 18ten März 1856.

№ 11. enthält:

(№ 4365.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gnesen bis zur Mogelnoer Kreis-Gränze in der Richtung auf Schubin, und von Klecko bis zur Wongrowiecer Kreis-Gränze in der Richtung auf Mieszisko; und

(№ 4366.) Das Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen, bis zum Betrage von 80,000 Rthlr. Vom 20sten Februar 1856.

№ 12. enthält:

(№ 4367.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Fraustadt bis zur Bomster Kreis-Gränze, in der Richtung auf Wollstein.

(№ 4368.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Birnbaumer Kreis-Gränze bei Rosenthal über Meseritz und Bentschen, bis zur Bomster Kreis-Gränze, in der Richtung auf Wollstein.

(№ 4369.) Die Allerhöchste Concession und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens. Vom 5ten März 1856.; und

(№ 4370.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten März 1856., betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Commission für den Bau der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn" mit dem Sitze in Frankfurt a. d. O.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 78. Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J., betreffend die diesjährigen Privat-Beschäl-Stationen, wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß dem Ritterguts-Besitzer und Landes-Aeltesten Freiherrn von Welczeck auf Laband, im Kreise Tost-Gleiwitz, gestattet worden ist, seine beiden Hengste, und zwar:

1) ein Rappe, Vollblut, 14 Jahr alt, und
2) ein Fuchs, Halbblut, 6 Jahr alt,

als Beschäler an dem genannten Orte aufzustellen.

Oppeln, den 15. März 1856.

№ 79. Dem Kaufmann W. Rosenbaum zu Gleiwitz ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 17. März 1856.

№ 80. Dem Apotheker Gustav Tirpitz zu Breslau ist die Personal-Concession zur Errichtung einer Apotheke zu Kattowitz, im Kreise Beuthen, ertheilt worden.

Oppeln, den 17. März 1856.

№ 81. Den Schullehrern Gundrum zu Krier und Ignatz Bodinek zu Wilkowy, Plesser Kreises, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinden Krier und Wilkowy, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 19. März 1856.

Der

Der Pfarrer Wawreczko in Tarnowitz hat dem dortigen Magistrate ein Capital von 100 Thalern mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen davon zur Pflege armer Kranker verwendet werden sollen. Dies wird hiermit öffentlich belobt.

Oppeln, den 22. März 1856.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7ten Mai 1855. ertheilte Einführungs-Patent,

auf ein Verfahren zur Herstellung von Metall-Spiegeln,

ist aufgehoben.

Oppeln, den 31. März 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch das Ableben des Pastors Simon in Grottkau, ist das dortige evangelische Pfarramt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 500 Rthlr. und steht die Wiederbesetzung desselben dem evangelischen Gemeinde-Kirchenrathe zu Grottkau zu. № 82.

Breslau, den 15. März 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Das unterzeichnete Directorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau macht, unter Bezugnahme auf die durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichte Anzeige vom 26sten April v. J., bekannt, daß in Folge höherer Anordnung auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern und Landwirthen, welche sich von dem Drainirungs-Wesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehr-Anstalt Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 8ten bis 21sten Juni c. hierselbst einzufinden, wo der Lehrer der Landwirthschaft, Herr Wentz, sich der Unterweisung Fremder unterziehen und hierzu die hierselbst im Gange befindlichen Drain-Arbeiten benutzen wird. № 83.

Anmeldungen hierzu werden möglichst bald erbeten.

Proskau, den 15. März 1856.

Der Director und Geheime Regierungs-Rath.

gez. Heinrich.

№ 84.

Verzeichniß
der
auf der Universität Breslau im Sommer=Semester 1856. vom 7ten April an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeldlich gehalten.)

Theologie.

A. Evangelische Facultät.

Theologische Encyklopädie, Herr Professor Dr. Räbiger. Erklärung der Psalmen, Herr Professor Dr. Middeldorpf. *Erklärung des Propheten Hoseas, Herr Professor Dr. Räbiger. Erklärung des Evangeliums des Matthäus, mit steter Berücksichtigung der übrigen Evangelien, Herr Professor Dr. Gaupp. Erklärung des Evangeliums Johannis, Herr Lic. Dr. Hahn. Erklärung der Briefe an die Korinther, Herr Professor Dr. Räbiger. Erklärung des Hebräerbriefs, Herr Professor Dr. Middeldorpf. *(Privatissime und gratis) Leitung exegetischer Uebungen, betreffend das Neue Testament, in noch zu bestimmender Stunde, Herr Lic. Dr. Hahn. Darstellung der Theologie des Neuen Testaments, Derselbe. Der Kirchen=Geschichte erste Hälfte, Herr Professor Dr. Semisch. *System der christlich kirchlichen Alterthümer, Herr Professor Dr. Böhmer. Christliche Symbolik, vierstündig, Herr Professor Lic. Meuß. Theorie des christlichen Lebens (christliche Moral=Theologie), dreimal oder viermal, Herr Professor Dr. Böhmer. Der praktischen Theologie erster und dritter Theil (Liturgik und Lehre vom Kirchen=Regiment), Herr Prof. Dr. Gaupp.

*Theologisches Seminar: Exegetisch=kritische Uebungen über das Alte Testament, Herr Professor Dr. Middeldorpf; Uebungen in der theologischen Auslegung des Neuen Testaments, Herr Professor Dr. Böhmer; kirchengeschichtliche Uebungen, Herr Professor Dr. Hahn; dogmen=historische Uebungen, Herr Professor Dr. Semisch.

*Praktisches Institut: Homiletische Uebungen, Herr Professor Dr. Gaupp; homiletische und katechetische Uebungen, Herr Professor Lic. Meuß.

B. Katholische Facultät:

*Biblische Hermeneutik und Kritik, Hr. Prof. Dr. Friedlieb. *Kritische Geschichte der heil. Bücher des Alten Bundes, Hr. Prof. Dr. Movers. Erster und zweiter Theil der Einleitung in die gesammte Theologie, Hr. Prof. Dr. Baltzer. Erklärung der Genesis, Hr. Prof. Dr. Movers. *Exegetische Uebungen im Alten Testament, Derselbe. Erklärung des Römerbriefs, Hr. Prof. Dr. Friedlieb. *Exege=

getische Uebungen im Königl. theologischen Seminar, Derselbe. *Exegetisches Repetitorium, Hr. Prof. Lic. Stern. *Erklärung der Kirchen-Geschichte des Eusebius im Königl. theolog. Seminar, Hr. Prof. Dr. Ritter. Der Kirchen-Geschichte zweiter Theil, Derselbe. *Repetitorium und Disputatorium über die vorzüglichsten Kapitel der Kirchen-Geschichte, Derselbe. *Erklärung auserlesener, patristischer Stücke im theolog. Seminar, Hr. Prof. Dr. Baltzer. *Dogmatisches Repetitorium, Hr. Prof. Dr. Reinkens. Der Dogmatik zweiter Theil, Derselbe. *Repetitorium über die Hauptpunkte der katholischen Dogmatik und Moral, Hr. Prof. Dr. Bittner. Generelle Moral-Theologie oder Einleitung in die katholische Moral-Theologie, Derselbe. Der Moral-Theologie specieller Theil, Hr. Prof. Lic. Stern. *Repetitorium über praktische Theologie, Hr. Prof. Dr. Pohl. *Homiletik, Derselbe. Fortsetzung der Vorlesungen über praktische Theologie, Derselbe.

Die Uebungen im katholisch-theologischen Seminar leiten die Herren Professoren DD. Ritter, Baltzer, Movers, Friedlieb.

Rechtswissenschaft.

Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Dr. Schirmer. Naturrecht oder Rechts-Philosophie, Hr. Dr. Eberty. *Examinatorium und Disputatorium über Naturrecht, Hr. Prof. Dr. Abegg. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Gitzler und Hr. Prof. Dr. Mommsen. *Geschichte des Römischen Civil-Verfahrens, Hr. Dr. Schirmer. *Erläuterung von Stellen aus Cicero, die sich auf das Recht beziehen, Herr Prof. Dr. Mommsen. Pandekten mit Ausschluß des Personen- und Pfandrechts, Hr. Prof. Dr. Huschke. Erbrecht, Derselbe. *Pfandrecht, Derselbe. *Personenrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler. *Uebung in schriftlichen Ausarbeitungen und Disputatorium über Materien des Römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Mommsen. Repetitorien und Examinatorien über das Civilrecht, privatissime, Hr. Dr. Schirmer. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Hr. Prof. Dr. Gaupp. *Erklärung der Lex Frisionum und Lex Saxonum, Derselbe. Gemeines und Preußisches Lehnrecht, mit Berücksichtigung der einschlagenden neuern Gesetze, Derselbe. Kanonisches und Kirchenrecht der katholischen und evangelischen Kirche, Derselbe. Gemeines und Preußisches Criminalrecht, Herr Prof. Dr. Abegg. *Ueber die verschiedenen Strafrechts-Theorien, Derselbe. *Erklärung der Peinlichen Gerichts-Ordnung Kaiser Karls V., Hr. Dr. Eberty. Gemeiner und Preußischer Civil-Prozeß, Hr. Prof. Dr. Abegg. Europäisches Völkerrecht, Hr. Prof. Dr. Gaupp. Preußisches Landrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler.

Heil-

Heilkunde.

*Encyklopädie und Hodegetik des ärztlichen Studiums, Hr. Prof. Dr. Henschel. *Ausgewählte Kapitel der Entwickelungs-Geschichte, Hr. Prof. Dr. Reichert. Vergleichende Anatomie, Hr. Prof. Dr. Barkow. *Zootomisch-praktische Uebungen, Derselbe. Osteologie und Syndesmologie, Hr. Dr. Grosser. Gefäßlehre, Derselbe. *Normale und pathologische Histologie, Hr. Dr. Aubert. Allgemeine und der erste Theil der speciellen Physiologie des Menschen, Hr. Prof. Dr. Reichert. Die mikroscopische Textur und Structur des menschlichen Körpers, Derselbe. Physiologische und mikroscopische Untersuchungen im physiologischen Institute, Derselbe. Allgemeine und specielle Physiologie des Nerven-Systems und der Sinnesorgane, Hr. Dr. Aubert. Mikroscopische Uebungen in der normalen und pathologischen Histologie, Derselbe. Die gesammte Geschichte der Medicin, Hr. Prof. Dr. Henschel. Allgemeine Therapie, Hr. Dr. Reymann. Medicinische Botanik mit pharmakologischen Demonstrationen, Hr. Prof. Dr. Göppert. *Diätetik, Hr. Dr. Nega. Arzneimittel-Lehre des Pflanzen- und Thierreichs, Hr. Prof. Dr. Henschel. Ueber die chemischen Arzneimittel, Hr. Dr. Seydel. Deutschlands Mineral-Brunnen, Derselbe. *Ueber ärztlich gebrauchte Säuren, Derselbe. *Anatomisch-pathologische Morphologie, Hr. Prof. Dr. Barkow. Pathologische Anatomie, Hr. Dr. Rühle. Ueber Auscultation und Percussion, Derselbe. Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Dr. Frerichs. *Ausgewählte Kapitel der speciellen Pathologie, Derselbe. *Ueber syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Reymann. *Ueber Kinderkrankheiten, Hr. Dr. Burchard. *Ueber Kinderkrankheiten, Hr. Dr. Paul. *Ueber Erkenntniß und Heilung der Seelenstörungen, Hr. Dr. Neumann. Praktische Uebungen im Blödsinnigkeits-Erklärungs-Verfahren, Derselbe. Augen-Heilkunde, Hr. Prof. Dr. Benedict. Dieselbe, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. Die Wund-Arzneikunst und Operations-Lehre, erster Theil, Herr Prof. Dr. Benedict. Chirurgie, erster Theil, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. *Ueber Luxationen, Derselbe. Ueber Knochen-Brüche und Verrenkungen, Herr Dr. Klose. *Ueber Eingeweide-Brüche, Derselbe. *Die Lehre von den Bandagen und Instrumenten, Hr. Prof. Dr. Benedict. *Examinatorium und Repetitorium über Chirurgie, Derselbe. Ueber Knochen-Krankheiten, Hr. Dr. Paul. Chirurgisches Repetitorium, Derselbe. Frauen-Krankheiten, Hr. Prof. Dr. Betschler. *Geburtshilfliche Operations-Uebungen, Derselbe. Ueber Geburtshilfe, Hr. Dr. Burchard. *Ueber gebürtshilfliche Erforschung, Derselbe. Gerichtliche Medicin, Hr. Dr. Klose. Gerichtlich-medicinische Uebungen, Derselbe. Medicinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Frerichs. Klinik der Chirurgie und Augen-Heilkunde, Herr Prof. Dr. Benedict. Klinik für Geburtshilfe und Frauenkrankheiten, Hr. Prof. Dr. Betschler. Chirurgische und augenärztliche Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.

Herr Dr. Kuh wird, durch Krankheit verhindert, in diesem Semester keine Vorlesungen halten.

Phi-

Philosophische Wissenschaften.

Psychologie, Hr. Prof. Dr. Kahlert. Psychologie und Logik, Hr. Dr. Oginski. Logik, Hr. Prof. Dr. Elvenich. Metaphysik, Hr. Prof. Dr. Braniß. Religions-Philosophie, Hr. Dr. Gröger. Ethik, Hr. Dr. Oginski. Aesthetik, Derselbe. *Einleitung in die Pädagogik, Hr. Dr. Suckow. *Ueber die Kantische Philosophie, Hr. Prof. Dr. Elvenich. *Ueber die Hegelsche Philosophie, Hr. Prof. Dr. Braniß. *Philosophisches Disputatorium, Hr. Dr. Oginski.

Mathematische Wissenschaften.

Analytische Geometrie, Hr. Prof. Dr. Joachimsthal. Algebra, Derselbe. Integral-Rechnung, Hr. Dr. Schröter. Sphärische Astronomie, Hr. Prof. Dr. Galle. *Ueber Interpolation, Derselbe. *Ausgewählte Kapitel der analytischen Mechanik, Herr. Dr. Schröter. *Mathematische Uebungen, Herr Professor Dr. Joachimsthal.

Naturwissenschaften.

System der Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim. Experimental-Physik, Hr. Dr. Marbach. *Ueber die Polarisation des Lichts, Derselbe. *Physikalische Uebungen, privatissime, Hr. Prof. Dr. Frankenheim. Technologie, Hr. Dr. Marbach. Organische Experimental-Chemie nach seinem Grundriß der organischen Chemie, Herr Prof. Dr. Löwig. Pharmaceutische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos. *Die Elemente der analytischen Chemie, Derselbe. *Stöchiometrie, Hr. Prof. Dr. Löwig. Die Lehre von der Erkennung und Erforschung der chemischen Gifte, Hr. Prof. Dr. Duflos. Arbeiten im chemischen Laboratorium, privatissime, Hr. Prof. Dr. Löwig. *Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Hr. Prof. Dr. Duflos. Allgemeine Naturgeschichte, Hr. Dr. Körber. Mineralogie, Hr. Prof. Dr. Römer. Geognosie, Hr. Dr. Scharenberg. *Geognosie des nördlichen Deutschlands, Herr Prof. Dr. Römer. Paläontologie, Derselbe. *Ueber Vulkanismus, Hr. Dr. Scharenberg. *Geognostische Excursionen, Derselbe. Allgemeine Botanik, Hr. Prof. Dr. Göppert. Systematische oder specielle Botanik mit Demonstrationen der Familien im botanischen Garten, Derselbe. Die natürlichen Pflanzen, Hr. Dr. Cohn. *Ueber kryptogamische Pflanzen, Hr. Dr. Körber. Medicinische Botanik der officinellen Pflanzen nach ihren natürlichen Familien mit pharmacologischen Demonstrationen, im botanischen Museum und botanischen Garten, Hr. Prof. Dr. Göppert. *Ueber Geschichte, Geographie und characteristische Formen der Pflanzen, im botanischen Garten, Derselbe. *Pflanzen-Geographie, Hr. Dr. Cohn. *Botanische Excursionen in der Umgegend von Breslau, Hr. Prof. Dr. Göppert. Zoologie nach seinem Handbuche, Hr. Prof. Dr. Gravenhorst. *Herpetologie nach Cuviers's Thierreich, Derselbe. *Ueber mikroscopische Pflanzen und Thiere, Hr. Dr. Cohn.

Staats-

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Politik und Polizei-Wissenschaft, Hr. Prof. Dr. Tellkampf. National-Oeconomie, Derselbe. Politische Oeconomie, Hr. Dr. Bergius. Statistik der wichtigsten Staaten, Hr. Prof. Dr. Tellkampf. *Ueber das Münz-, Geld- und Bankwesen, mit besonderer Beziehung auf den Preußischen Staat, Hr. Dr. Bergius. *Repetitoria über die Staats-Wissenschaften, Hr. Prof. Dr. Tellkampf.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

*Quellenkunde der alten Geschichte, Hr. Dr. Cauer. Disputatorium über alte Geschichte, **privatissime**, Hr. Prof. Dr. Junkmann. Geschichte des Mittelalters, Derselbe. *Geschichte der christlichen Colonieen und Missionen, II. Theil, Derselbe. *Characteristik der wichtigsten deutschen Geschichtsschreiber des Mittelalters, Hr. Dr. Grünhagen. Die Geschichte der neuern Zeit, vom Jahre 1789. ab, Hr. Prof. Dr. Röpell. *Uebungen des historischen Seminars, Derselbe.

Litteratur und Philologie.

1) Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, Hr. Dr. Magnus. Hebräische Grammatik, verbunden mit practischen Uebungen aus dem A. T., Hr. Lector Dr. Neumann. *Auserlesene Abschnitte aus den historischen Büchern des A. T., Derselbe. Uebungen im Uebersetzen des A. T., verbunden mit einer Wiederholung der hebräischen Formen-Lehre, Hr. Dr. Magnus. *Grammatik der chaldäischen Sprache, nebst Uebungen im Uebersetzen der chaldäischen Stücke des A. T., namentlich des Esra und Daniel, Derselbe. *Fortsetzung der Erklärung der syrischen Chrestomathie von Kirsch, Herr Prof. Dr. Bernstein. *Arabische Grammatik, Hr. Professor Dr. Schmölders. *Erklärung schwieriger arabischer Schriftsteller, Derselbe. *Erklärung leichterer arabischer Schriftsteller (zweiter Cursus), Hr. Dr. Magnus. *Sadi's Gulistan, Herr Prof. Dr. Stenzler. *Sanskrit-Sprache, zweiter Cursus, Derselbe. *Erklärung von Sanskritstellen, Hr. Prof. Dr. Schmölders.

---

2) Classische.

Encyklopädie der Philologie, Hr. Prof. Dr. Haase. Fortsetzung der griechischen Litteratur-Geschichte, Hr. Prof. Dr. Wagner. *Griechische Historiographie und das Xenophontische Buch vom Staat der Athener, Hr. Dr. Bernays. Römische Alterthümer, Fortsetzung, Hr. Prof. Dr. Ambrosch. Tacitus Annalen Buch I. nebst Einleitung über Tacitus Leben und Schriften, Hr. Prof. Dr. Haase. *Uebungen des philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Schneider. *Uebungen des philologischen

schen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase. *Philologische Uebungen, Derselbe. *Uebungen im Lateinisch-Sprechen und Schreiben, Hr. Prof. Dr. Wagner. *Erklärung der classischen Alterthümer des Königl. Museums, Hr. Prof. Dr. Ambrosch.

3) Neuere.

Deutsche Grammatik, Hr. Prof. Dr. Rückert. Gothische Grammatik und Erklärung des Ulfilas, Hr. Dr. Rumpelt. Althochdeutsche Grammatik und Erklärung ausgewählter Stücke des Otfried und Notker, Derselbe. *Mittelhochdeutsche Grammatik, Hr. Dr. Pfeiffer. *Geschichte der deutschen Volksdichtung, Hr. Prof. Dr. Rückert. Erklärung der Nibelungen, Derselbe. *Erklärung der Gudrun, Hr. Dr. Pfeiffer. Deutsche Mythologie, Hr. Dr. Rumpelt. *Altdeutsche Uebungen, Hr. Dr. Pfeiffer. *Ueber Lessings Leben und Schriften, Hr. Prof. Dr. Kahlert. *Provençalische Grammatik, Hr. Dr. Karow. *Erklärung älterer romanischer Sprachdenkmale, Derselbe. *Barbier's Jambes, Hr. Lector Böckel. Uebungen im Französisch-Sprechen und Schreiben (wobei Göthe's Egmont in's Französische übersetzt wird), Derselbe. *Geschichte der italienischen Literatur, Hr. Dr. Karow. Anfangsgründe der italienischen Sprache, Hr. Lector Marochetti. *Erklärung des pastor fido von Guarini, Derselbe. Uebungen im Italienisch-Sprechen und Schreiben, privatissime, Derselbe. *Neugriechische Grammatik, Hr. Dr. Peucker. *Erklärung der lyrischen Gedichte des Christopulos, Derselbe. *Drei Cursus der polnischen Sprache, Hr. Lector Dr. Kraiński. *Polnische Grammatik nebst Uebungen nach seinem Elementarbuche, Hr. Lector Fritz. *Uebungen im Polnischen für schon Geübtere nach einem zu bestimmenden Buche, Derselbe. *Polnische Literatur, Hr. Lector Dr. Kraiński. *Kanzel-Beredsamkeit in polnischer Sprache, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre (erste Hälfte), Hr. Dr. Baumgart. *Stimmbildung, theoretisch-practisch, Hr. Musikdirector Dr. Mosewius. *Mozarts dramatische Compositionen, Analyse, Derselbe. *Orgelspiel, Hr. Dr. Baumgart. *Uebungen vierstimmiger geistlicher Gesänge, Hr. Musikdirector Dr. Mosewius. Zeichnenkunst, Hr. Siegert. Zeichnenkunst naturwissenschaftlicher Gegenstände, Hr. Weitz. Reitkunst, Hr. Stallmeister Preusse. Fechtkunst, Hr. Löbeling. Tanzkunst, Hr. Krene.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitäts-Bibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2 — 4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11 — 12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche, gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag

an der Thür des Lesezimmers. Die Studenten-Bibliothek ist Dienstag und Freitag von 2—3 Uhr zum Ausleihen der Bücher, von 2—4 Uhr zum Lesen geöffnet. Auch stehen die drei Stadt-Bibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Naturgegenständen und Präparaten, von physikalischen Instrumenten u. s. w., so wie das Archiv, das Münzcabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemälde-Sammlung werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11 — 1 Uhr, für das übrige Publicum Montags von 11 bis 12 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9 — 11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist dem größeren Publicum jeden Freitag geöffnet. Studirende und andere Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Sommer-Semester von dem Director des Instituts Einlaß-Karten, mit welchen sie täglich, den Sonntag ausgenommen, den Garten besuchen können. Der botanische Gärtner darf wöchentlich einmal gegen ein Honorar eine bestimmte Anzahl Pflanzen-Exemplare zum Einlegen an Studirende abgeben.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 11ten und 12ten d. Mts. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg bestandenen Prüfung pro rectoratu ist:

1) dem Candidaten der Theologie Ernst, Heinrich, Adolf Beling aus Neustädtel, Kreis Freistadt;
2) dem Candidaten der Theologie Carl, Stanislaus, Hugo Knoll aus Breslau;
3) dem Schulamts-Candidaten Friedrich, Ferdinand Liegel aus Wernigerode in der Provinz Sachsen;
4) dem Candidaten der Theologie Carl, Heinrich, Gottlieb Ludwig aus Schreibersdorf, Kreis Lauban;
5) dem Candidaten der Theologie Carl, Eduard, Theodor Schiebel aus Reichenbach, bei Görlitz;
6) dem Candidaten der Theologie Ludwig, Wilhelm Seiffarth aus Naumburg a. S.,

in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit, die Qualification zur Uebernahme von Rectorstellen, so wie

7) dem Lehramts-Candidaten Franz Jarklowsky aus Rosenberg, welcher die Rectorats-Prüfung bereits im Jahre 1855. bestanden, nachträglich die Befähigung ertheilt worden, evangelischen Religions-Unterricht in Land- und Stadtschulen zu ertheilen. Breslau, den 20. März 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Dem

Dem Provinzial-Steuer-Secretair Hertzsch zu Breslau ist durch Allerhöchst vollzogenes Patent der Character als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Breslau, den 22. März 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Der Förster Niedergesäß zu Dambrowka, ist unter Verleihung des Characters als Königlicher Hegemeister vom 1sten Juli c. ab in den Ruhestand versetzt, und die dadurch erledigte Verwaltung der Försterstelle zu Dambrowka dem Förster Wlossak zu Podewils, unter Versetzung nach Dambrowka, übertragen worden.

Die Guts-Besitzer Graf Richard v. Posadowsky-Wehner auf Groß-Paniow, und Alfred v. Koschützki auf Groß-Wilkowitz, Beuthener Kreises, sind als Kreis-Deputirte erwählt und bestätigt worden — der bisherige Kreis-Vicar Klunzky ist als Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Ludwigsthal, Lublinitzer Kreises, bestätiget — dem bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Eduard Methner ist das Amt eines Diaconats-Verwesers und Hilfsgeistlichen bei der evangelischen Kirchgemeinde zu Trachenberg übertragen — der Feldmesser Adolph Zaunert aus Leobschütz, und der Königliche Feldjäger Eduard Grosch aus Rachowitz, sind als Feldmesser vereidet — dem Forst-Aufseher Gabriel ist die Försterstelle zu Groß-Döbern, Oppelner Kreises, verliehen — der Lehrer Otto in Zülz, ist als Lehrer an der evangelischen Schule zu Dirschel, Leobschützer Kreises, angestellt — und der Regierungs-Supernumerarius Soyaux ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Der Königliche Oeconomie-Commissions-Rath a. D. Herrmann Löwe, ist als Bürgermeister zu Pleß;
der Königliche Rechts-Anwalt, Hauptmann a. D. Theodor Pätzold zu Ober-Glogau, Neustädter Kreises, und
der Bürger Otto v. Marklowski zu Rybnick,
sind als Beigeordnete;
der Kreis-Taxator, Ackerbürger Kluczny zu Krappitz, und
der Kaufmann Gräupner zu Loslau,
sind als unbesoldete Rathmänner
erwählt und bestätigt worden — der bisherige Lehrer in Groß-Deutschen, Julius Bucketthal, ist als Lehrer an der evangelischen Schule zu Krogullno, Oppelner Kreises — der katholische Schul-Adjuvant Krayczynski als Schullehrer zu Babitz, Ratiborer Kreises, angestellt — und der katholische Schullehrer Harupa in Nicolai, Plesser Kreises, ist entlassen worden.

Nach-

Nachtrag zu den Bekanntmachungen vermischter Behörden.

№ 85. Um das heilsame Spaar-Cassen-Wesen zu fördern, verwendet die schlesische Provinzial-Hilfs-Casse grundgesetzlich die Hälfte ihres jährlichen Zins-Gewinnes zu Prämien für beharrliche Spaarer, welche

1) dem Stande der kleinen (ohne Gesellen arbeitenden) Handwerks-Meister oder der nicht selbstständigen Handwerks-Arbeiter, der Fabrik- oder Bergwerks-Arbeiter, der Tagelöhner, oder der Dienstboten angehören — welche
2) ihr Spaar-Cassen-Conto während der letzten drei Jahre nicht durch Entnahme von Capital oder Zinsen verringert haben — und welche
3) nicht wegen notorischer Wohlhabenheit oder sittlicher Unwürdigkeit ausgeschlossen werden müssen.

Demgemäß ist so eben die Hälfte des Zins-Gewinnes aus dem Verwaltungs-Jahre 18⁵³/₅₄. zur Vertheilung gekommen; es sind 423 Spaarer, darunter 84 Handwerker, 29 Fabrik- und Tagearbeiter und 300 Dienstboten, und welche bei 37 verschiedenen Spaar-Cassen mit einem Einlage-Capital von überhaupt 35,282 Rthlr. 15 Sgr. concurrirten, mit 25 Procent dieses ihres Einlage-Capitals prämiirt; der hierzu erforderliche Betrag von 8,820 Rthlr. 18 Sgr. 9 Pf., ist den betreffenden Spaar-Cassen-Verwaltungen zugestellt nnd dort einem jeden der prämiirten Interessenten ein Betrag von 25 Procent seiner Einlage auf seinem Conto gutgeschrieben worden.

Indem wir die erfolgte Prämien-Vertheilung vorschriftsmäßig bekannt machen und uns der Hoffnung hingeben, daß dieselbe, wie es ihr Zweck ist, zu beharrlichen Spaaren anfeuern werde, knüpfen wir daran die fernere Bekanntmachung, daß demnächst zur Vertheilung des Zins-Gewinnes aus dem Verwaltungs-Jahre 18⁵⁴/₅₅. geschritten werden wird. Wir fordern daher alle diejenigen Spaar-Cassen-Interessenten, welche nach Maaßgabe des durch die Amtsblätter veröffentlichten Prämiirungs-Reglements vom 22sten October 1854. §. 3. 4. einen Anspruch auf eine Prämie machen zu können glauben, hiemit auf, sich binnen sechs Wochen und längstens bis zum 15ten Mai c. bei derjenigen Spaar-Casse, bei welcher sie ihre Einlage gemacht haben, zu melden und ihren Anspruch zu begründen. Auf spätere und auf solche Anträge, welche nicht bei der betreffenden Spaar-Casse angebracht worden, kann eine Rücksicht nicht genommen werden.

Breslau, am 27. März 1856.

Direction der Provinzial-Hilfs-Casse für Schlesien.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 15.

Oppeln, den 10. April 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Für die Kreis-Spaar-Casse zu Creutzburg ist der Herr Graf v. Reichenbach auf Polnisch-Würbitz zum Director, der Vorwerks-Besitzer Koschinsky zu Pitschen und der Erbscholtisei-Besitzer Freytag zu Sarnau als Beisitzer des Curatorii, sowie der Herr Ritterguts-Besitzer von Eisenschmidt auf Jacobsdorf, der Bürgermeister Bierwagen in Constadt und der Erbscholtisei-Besitzer Lipinski in Gottersdorf zu deren Stellvertretern gewählt und von uns bestätigt worden. № 88.

Oppeln, den 21. März 1856.

Polizei-Verordnung.

Um den überhandnehmenden Eisendiebstählen in den Kreisen Rosenberg, Lublinitz, Beuthen, Pleß, Rybnick und Tost-Gleiwitz zu begegnen, wird hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850., und unter Bezug auf §. 49. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845. und §. 68. der Verordnung vom 9ten Februar 1849., für den Umfang der vorgedachten 6 Kreise folgende Polizei-Verordnung erlassen: № 89.

1) der Betrieb des stehenden Handels mit altem Eisen jeglicher Art ist abhängig von einer besonderen polizeilichen Erlaubniß. Dieselbe ist in den Städten von der Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande von dem Landrath, und zwar jedesmal für das betreffende Kalender-Jahr zu ertheilen, und muß versagt werden, wenn die Communal-Behörde nach Anhörung der Gemeinde-Vertretung das Bedürfniß oder die Nützlichkeit des beabsichtigten Gewerbe-Betriebes nach den örtlichen Verhältnissen nicht anerkennt;

2) die Bestimmung ad 1. findet auf Diejenigen, welche den Handel mit altem

Eisen erst beginnen wollen, sofort, auf Diejenigen, welche denselben bereits betrieben, allererst vom 1sten Juli c., Anwendung;

3) wer den vorstehenden Anordnungen zuwider, den Handel mit altem Eisen betreibt oder fortsetzt, verwirkt eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Oppeln, den 29. März 1856.

№ 90. Durch Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 26sten März d. J., ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten April bis ult. September d. J. auf 3 Sgr. festgesetzt worden.

Oppeln, den 1. April 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 91. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23sten Januar c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nunmehr die Ausreichung der Zins-Coupons Serie V. zu den von uns ausgegebenen Pfandbriefen B. durch unsere Casse (im Gebäude der Königlichen Regierung) in der in unserer Bekanntmachung vom 12ten November v. J. bezeichneten Art, jedoch nur an den ersten drei Tagen der Woche, fortgesetzt wird.

Breslau, den 1. April 1856.

Königliches Credit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Nachweisung

der Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat März 1856.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

die Auscultatoren Heinrich Veith, Bruno, Ernst Merkel und Dr. juris Theodor, Friedrich Harries zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Ausgeschieden:

der Referendarius Gruhmann, Behufs Uebertritts in das Departement des Appel-

Appellations-Gerichts Breslau, und der Referendarius Bruno, Ernst Merkel, Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts Glogau.

Gestorben:

der Auscultator Carl v. Vincke.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen:

Ernannt:

die interimistischen Boten und Executoren Leopold Jaworski und Franz Michalski, und die Gefangenwärter Gottlieb Franke und Joseph Artelt zu Tarnowitz, als solche definitiv.

II. Beim Kreis-Gericht Cosel:

Ernannt:

der interimistische Bote und Executor Oswald Dittrich als solcher definitiv.

III. Beim Kreis-Gericht Falkenberg:

Ernannt:

die interimistischen Boten und Executoren Kretschmer II. und Lerche und der interimistische Gefangenwärter Bräuer als solche definitiv.

IV. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz:

Ernannt:

der interimistische Bote und Executor Joseph Fay zu Tost als solcher definitiv.

V. Beim Kreis-Gericht Grottkau:

Ernannt:

der interimistische Gefangenwärter Grumann definitiv zum Gefangenwärter.

VI. Beim Kreis-Gericht Leobschütz:

Ernannt:

der interimistische Gefangenwärter Johann Raimann zu Leobschütz und der interimistische Bote und Executor Anton Thomczyk zu Bauerwitz als solche definitiv.

VII. Beim Kreis-Gericht Neustadt:

Ernannt:

die interimistischen Gefangenwärter Friedrich Kahlert, Joseph Schwarzer und Gottlieb Schöpke als solche definitiv.

VIII. Beim Kreis-Gericht Oppeln:

Ernannt:

die interimistischen Gefangenwärter Franz Jarosch zu Kupp und Michael Schindler zu Oppeln, sowie der interimistische Bote und Executor Carl Linkert zu Oppeln als solche definitiv.

IX. Beim Kreis-Gericht Ratibor:

Ernannt:

der

der interimistische Gefangenwärter Trondt zu Ratibor und der interimistische Bote und Executor Rudolph Walter zu Hultschin als solche definitiv.

X. Beim Kreis=Gericht Rosenberg:

Ernannt:

der interimistische Bote und Executor Duba definitiv zum Boten und Executor.

XI. Beim Kreis=Gericht Rybnik:

Ernannt:

die interimistischen Boten und Executoren Ernst Kolbe und Albert Kirsch als soche definitiv.

Entlassen:

der Bote und Executor Ludwig Bawlitza zu Loslau auf seinen Antrag.

XII. Beim Kreis=Gericht Groß=Strehlitz:

Ernannt:

der interimistische Gefangenwärter Gottfried Neumann definitiv zum Gefangenwärter.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat März 1856.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Löwitz	Leobschütz	Viertelbauer Franz Scholl zu Löwitz.
2	Woisselsdorf	Grottkau	Bauerguts=Besitzer Johann Kuschel zu Woisselsdorf.
3	Liebischau, Birawa, Alt=Cosel und Sackenhoym	Cosel	Schullehrer Pelka zu Birawa.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs=Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 16.

Oppeln, den 17. April 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 13. enthält:

(№ 4371.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Bergischer Gruben- und Hütten-Verein" mit dem Domicil zu Düsseldorf, errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10ten März 1856.

№ 14. enthält:

(№ 4372.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Februar 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Goreзyn an der Landsberg-Posener Staats-Chaussee über Birnbaum und Zirke nach Wronke.

(№ 4373.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden, im Kreise Jülich, nach Weisweiler, im Kreise Düren.

(№ 4374.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Februar 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Treis, im Kreise Cochem, durch das Flaumbachsthal bis zur Mörsdorfer Straße.

(№ 4375.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten März 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Schlochau nach Jacobsdorf, von Pr. Friedland nach Neustettin und von Hammerstein bis zur conitz-bütower Staats-Straße.

(№ 4376.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1856., betreffend eine Ab-

änderung des Statuts der Meliorations-Societät der Boker Haide, vom 24sten Juli 1850.

(№ 4377.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten März 1856., betreffend die Ausführung der Bestimmungen in Bezug auf die Disciplinar-Untersuchungen gegen preußische in den luxemburgischen Zolldienst übernommene Beamte.

(№ 4378.) Das Gesetz wegen Herabsetzung der Tara-Vergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken. Vom 31sten März 1856., und

(№ 4379.) Die Verordnung wegen Herabsetzung der Tara-Vergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken. Vom 31sten März 1856.

№ 15. enthält:

(№ 4380.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten März 1856., betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der Obligationen der Societät für die Meliorationen des Obrabruches von vier auf fünf vom Hundert.

(№ 4381.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Mackenrode-Breitenworbiser Chaussee bei Limlingerode ab über Stöckey, Süderode, Weißenborn und Zwinge bis zur hannöverschen Gränze in der Richtung auf Gieboldhausen und Nordheim.

(№ 4382.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Traben nach Strotzbüsch.

(№ 4383.) Das Statut des Alt-Passarger Deichverbandes. Vom 19ten März 1856.; und

(№ 4384.) Die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grund-Capitals der Actien-Gesellschaft Bergwerks-Verein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mühlheim a. d. Ruhr. Vom 1sten April 1856.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 92. Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze gegen das Zoll-Vereins-Ausland und über die Grenzen gegen das Königreich Hannover, das Herzogthum Braunschweig und das Großherzogthum Luxemburg, welches durch die Bekanntmachungen vom 18ten December 1854., vom 8ten und 20sten Januar und 17ten März 1855. angeordnet worden ist, hierdurch wieder

wieder aufgehoben.

Berlin, den 3. April 1856.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Regierungs-Bezirk Oppeln. № 93.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem angrenzenden Regierungs-Bezirke Breslau in diesem Jahre nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 13ten Mai in Brieg;
= 14ten = = Heinrichau;
= 15ten = = Nimptsch;
= 17ten = = Oels.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 94. Dem Erbrichter Wyschkony zu Jernau, Leobschützer Kreises, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Jernau, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 26. März 1856.

№ 95. Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 17ten Januar d. J., betreffend die diesjährigen Privat-Beschäl-Stationen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Anbauer Anton Beier zu Hohndorf, Leobschützer Kreises, nachträglich gestattet wor-

worden ist, seinen braunen Hengst, 8 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß und ohne Abzeichen, als Beschäler an dem genannten Orte aufzustellen.

Oppeln, den 1. April 1856.

№ 96. Dem Schullehrer Sobek in Waissak, Leobschützer Kreises, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Waissak, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 1. April 1856.

Die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften ist ertheilt worden:

1) dem Stadt-Secretair Künzel in Lublinitz, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg in Stelle des diese Geschäfte niedergelegten Landräthlichen Privat-Secretairs Apel daselbst;
2) dem Kaufmann Alexander Drzensla in Beuthen, für die allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar;
3) dem Kaufmann W. Stentzel in Creutzburg, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg;
4) dem Kaufmann Julius Breslauer in Leobschütz,
   a. für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg, und
   b. für die Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ebendaselbst,

   in Stelle des für beide Societäten ausgeschiedenen Kaufmanns Siegismund Luft in Leobschütz.

Oppeln, den 12. April 1856.

Unter dem 7ten und 10ten April 1856. sind dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin drei Einführungs-Patente,

a. auf durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Feuerungs-Anlagen, ohne Jemand in der Benutzung des denselben zu Grunde liegenden Princips und bekannter Theile zu beschränken;
b. auf einen Erweiterungs-Bohrer für Steine, so weit derselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und
c. auf mechanische Webestühle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewie-

wie-

wiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenen Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 14. April 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts, zu welchem 16 Kreise mit 1,003,874 Seelen gehören, sind im Jahre 1855. von 732 Schiedsmännern 35,334 Streitsachen verhandelt und davon beendigt worden: № 97.

a. durch Vergleich	25,454.;
b. durch Zurücknahme der Klage	2,513.;
c. durch Ueberweisung an den Richter	7,148.;
am Schlusse des Jahres blieben anhängig	219.;
zusammen	35,334.

Von den anhängig gewesenen Streitsachen sind verglichen worden:

im Kreise	Beuthen	durch	40	Schiedsmänner	1932	Sachen;
=	=	Cosel	=	36	=	987	=
=	=	Creutzburg	=	29	=	1285	=
=	=	Falkenberg	=	38	=	983	=
=	=	Gleiwitz	=	39	=	1496	=
=	=	Grottkau	=	54	=	981	=
=	=	Leobschütz	=	62	=	2532	=
=	=	Lublinitz	=	36	=	1545	=
=	=	Neisse	=	79	=	1948	=
=	=	Neustadt	=	53	=	2138	=
=	=	Oppeln	=	73	=	2071	=
=	=	Pleß	=	49	=	1469	=
=	=	Ratibor	=	46	=	2024	=
=	=	Rosenberg	=	31	=	1211	=
=	=	Rybnik	=	34	=	1559	=
=	=	Gr.-Strehlitz	=	33	=	1293	=

Folgende Schiedsmänner haben mehr als 100 Vergleiche gestiftet:

1) Rieger in Leobschütz 499.;
2) Wicke in Leobschütz 451.;

3) Kün=

3) Künzel in Lubliniß 350.;
4) Sabisch in Neisse 324.;
5) Koschützki in Gleiwitz 315.;
6) Troll in Kattowitz, Kreis Beuthen....... 275.;
7) Bönisch in Schnellewalde, Kreis Neustadt . 273.;
8) Reichert in Rosenberg 248.;
9) Laska in Tost 242.;
10) Renner in Creutzburg 241.;
11) Schwarzer in Charlottenhoff, Kr. Beuthen 241.;
12) Schütz in Alt=Zabrze, Kreis Beuthen..... 234.;
13) Johann Mitschein in Hultschin......... 230.;
14) Mispel in Ottmachau 217.;
15) Jul. Mitschein in Schillersdorf, Kr. Ratibor 213.;
16) Feicke in Friedland, Kreis Falkenberg..... 201.;
17) Wittke in Grottkau 184.;
18) Striezel in Creutzburg 180.;
19) Mehl in Gr.=Döbern, Kreis Oppeln..... 167.;
20) Gellert in Stodoll, Kreis Rybnik....... 160.;
21) Thamme in Carlsruhe, Kreis Oppeln.... 159.;
22) Creutzmann in Siemianowitz, Kr. Beuthen 155.;
23) Rendschmidt in Rosenberg............ 153.;
24) Matuschczik in Loslau 152.;
25) Lipka zu Colonowska, Kreis Gr.=Strehlitz. 152.;
26) Pampuch zu Rogau, Kreis Oppeln...... 151.;
27) Ring zu Kotschanowitz, Kreis Rosenberg... 147.;
28) Küas in Nieder=Rydultau, Kreis Rybnik.. 145.;
29) Brieger in Leobschütz 144.;
30) Pierschke in Alt=Schalkowitz, Kr. Oppeln 141.;
31) Bottländer in Pschow, Kreis Rybnik... 139.;
32) Ulrichs in Pitschen 133.;
33) Wochnik in Slawikau, Kreis Ratibor.... 133.;
34) Grabowsky in Gr.=Rauden, Kreis Rybnik 133.;
35) Welz in Neisse 132.;
36) Glatzel in Neustadt 131.;
37) Kirschner in Kraschcow, Kreis Oppeln... 130.;
38) Wagner in Ratibor 130.;
39) Kokott zu Gr.=Stanisch, Kr. Gr.=Strehlitz 128.;
40) Jacubek in Orzesche, Kreis Pleß 128.;
41) Wilkens in Creutzburg 127.;

42) Schei=

42) Scheinert in Patschkau 124.;
43) Schindler zu Schönbrunn, Kreis Leobschütz 123.;
44) Lazy in Poppelau, Kreis Oppeln 122.;
45) Kotschi in Orzupowitz, Kreis Rybnik 120.;
46) Seyfried in Kochlowitz, Kreis Beuthen .. 116.;
47) Siebler in Cosel 116.;
48) Meyer in Kattowitz, Kreis Beuthen 114.;
49) Frank in Kzienzowiesch, Kr. Gr.-Strehlitz. 113.;
50) Knetsch in Wichrau, Kreis Rosenberg 113.;
51) Pollak in Beneschau, Kreis Ratibor 112.;
52) Dziadek in Cellin, Kreis Neustadt 110.;
53) Koronowsky in Alt-Tarnowitz, Kr. Beuthen 110.;
54) Motag in Nieder-Ellguth, Kreis Creutzburg 110.;
55) Meyer in Giersdorf, Kreis Neisse 109.;
56) Pyrczek in Wyrow, Kreis Pleß 109.;
57) Dehnisch in Chroszcütz, Kreis Oppeln 108.;
58) Klug in Pleß 108.;
59) Kurka in Tost 108.;
60) Weiß in Dobrau, Kreis Neustadt 107.;
61) Slany in Roschowitz, Kreis Cosel 106.;
62) Sylvester in Obersch, Kreis Ratibor 106.;
63) Oppler in Plania, Kreis Ratibor 105.;
64) Springer in Ziegenhals 105.;
65) Fröhlich zu Casimir, Kreis Leobschütz 102.;
66) Pierschalla zu Czissek, Kreis Cosel 102.;
67) Brückner zu Bladen, Kreis Leobschütz.... 101.;
68) Raschdorff zu Ober-Glogau 101.;
69) Scheer zu Koschmieder, Kreis Lublinitz.... 101.

Die uneigennützige erfolgreiche Thätigkeit der genannten Schiedsmänner wird hierdurch belobt, mit dem Bemerken, daß den Schiedsmännern ad 1. 2. 3. 4. 5. 6. 8. 9. 10. 12. 13. 14. 16. 17. 18. 19. 21. 23. 24. 25. 26. 29. 30. 31. 33. 36. 37. 38. 40. 41. 42. 44. 45. 46. 47. 48. 52. 53. 54. 56. 57. 58. 59. 62. 63. 69. schon früher und zum Theil seit einer Reihe von Jahren eine gleiche öffentliche Anerkennung ihrer erfolgreichen Wirksamkeit zu Theil geworden ist.

Ratibor, den 5. April 1856.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 98.

Programm
zu dem
Achtzehnten Schlesischen Provinzial-Thierschaufeste.

Das Fest findet am 3ten (dritten) Juni d. J. auf dem Platze am Schießwerder bei Breslau statt, und besteht in der Schaustellung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften, in der Vertheilung von Preisen für die besten Schaustücke und in der Verloosung anzukaufender Thiere und Geräthe.

I. Thierschau.

Es sind folgende Preise ausgesetzt:

Für Pferde,

die in Schlesien gezogen und noch in der Hand des Züchters sind.

A. Königspreise.

1—5) Für gute Zuchtstuten fünf Prämien, 1 à 80, 1 à 50, 1 à 40, 1 à 30 und 1 à 25 Thaler nebst Fahne, unter folgenden Bedingungen: a. die Zuchtstute muß im Besitz eines bäuerlichen Pferdezüchters sich befinden; b. sie muß alle zu einer guten Zuchtstute erforderlichen Eigenschaften besitzen; c. sie muß ein Füllen haben, oder doch bedeckt, und daß sie es sei genügend bescheiniget sein.

B. Der von dem Präsidenten des Central-Vereins ausgesetzte Preis.

6) Für den besten Zuchthengst: ein Ehrenpreis oder eine große goldene Medaille nebst Fahne.

C. Vereinspreise.

7) Für die edelste Zuchtstute, die schon ein Füllen gehabt hat oder tragend ist: ein Ehrenpreis nebst Fahne.

8) Für die nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.

9) „ das beste edle Gebrauchspferd (Luxuspferd), nicht unter 4, nicht über 8 Jahre alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.

10) „ das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.

11) „ das drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.

12) „ das beste Arbeitspferd: 40 Thlr. nebst Fahne.

13) „ das nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.

14) „ das beste Edelfüllen, 2 oder 3 Jahre alt: ein Ehrenpreis nebst Fahne.

15) „ das nächstbeste: eine goldene Medaille nebst Fahne.

16) „ das drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.

17) „ das beste 2- oder 3jährige Füllen eines Arbeitspferdes: 30 Thlr. oder,

Die einzureichenden Nachweise müssen folgende Angaben enthalten: 1) Name, Stand, Wohnort des Züchters und Besitzers; 2) Geschlecht des Thieres; 3) Alter; 4) Farbe und Abzeichen; 5) Größe (Fuß, Zoll); 6) Abkunft des Thieres (bei dem Rindvieh die Angabe der Race); 7) ob das Thier nur zur Schau gestellt wird, oder auch verkäuflich ist.

II. Aufstellung von Ackergeräthen.

Für die Aufstellung von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften aller Art, die ein besonderes Interesse darbieten und deshalb zur Schau gestellt, oder die zum Verkauf angeboten werden, wird ein besonderer Platz reservirt bleiben. Auch solche Gegenstände müssen bis zum 1sten Juni angemeldet werden. An Prämien werden für die bestgearbeiteten Maschinen ausgesetzt: eine goldene Medaille — 15 Thlr. — 10 Thlr.

III. Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthen.

Bei der Thierschau wird ein Ankauf und eine Verloosung von Thieren und landwirthschaftlichen Geräthschaften veranstaltet werden, und der Umfang dieses Ankaufs nach der Zahl der abzusetzenden Loose sich richten. (Vergl. Nr. IV.)

IV. Ausgabe von Loosen und Eintrittskarten.

Loose. Zur Deckung der Kosten für den Ankauf der zu verloosenden Gegenstände werden Loose à 15 Sgr. ausgegeben werden; dieselben sind hier zu haben:

in der Canzlei der General-Landschafts-Direction, Ohlauerstraße 45.;
= = Buchhandlung von W. G. Korn, Schweidnitzerstraße 47.;
= = = = Graß, Barth und Comp., Herrenstraße 20.;
= = Handlung von Wiener und Süßkind, Ohlauerstraße 5. und 6.;
= = = = Wilh. Heilborn, Königsplatz 3b.

Auch sind die Königlichen Landraths-Aemter ersucht worden, den Absatz von Loosen zu vermitteln.

Der Besitz eines Looses gewährt lediglich die Theilnahme an dem Verloosungsgeschäfte, aber nicht den Eintritt in die geschlossenen Räume.

Eintrittskarten. Am Tage der Thierschau selbst werden besondere Eintrittskarten zur Tribüne à 15 Sgr. und für die übrigen geschlossenen Räume à 5 Sgr. ausgegeben werden; dieselben werden auch schon einige Tage vorher bei den hiesigen Loos-Debit-Stellen zu haben sein; diese Karten gewähren indeß nicht die Rechte eines Looses.

Der Erlös der Eintrittskarten wird ganz, von dem der Loose werden 10 Procent zu den Kosten der Veranstaltung für die Thierschau zurückbehalten; die übrigen 90 Procent des Erlöses für Loose werden zu den beabsichtigten Ankäufen verwandt.

Zeit=

Zeiteintheilung. Der Ankauf von Thieren und Geräthschaften beginnt früh um 7 Uhr. Um 8 Uhr wird die Kasse auf dem Platze eröffnet. Die Vertheilung der Preise, Medaillen und Fahnen findet um 11 Uhr, — demnächst die festliche Vorbeiführung aller zur Schau gestellten Thiere, mit Ausschluß der Schafe, — und schließlich die Verloosung der angekauften Gegenstände statt.

V. Ausstellung von Wollvließen, Flächsen, Gespinnsten und Seide.

Eine Ausstellung von Wollvließen, Flächsen und Gespinnsten findet in den Tagen vom 1sten bis 4ten Juni in dem Börsen-Gebäude statt. An Wollvließen können aus derselben Schäferei nicht mehr als sechs aufgenommen werden. Die Herren Einsender werden ersucht, die Vließe nicht fest zu verpacken, damit der eigenthümliche Wollbau unverändert erhalten bleibe. Neben den Vließen von selbstgezogenen Thieren können auch solche von erkauften, mit Angabe des Züchtungsortes, ausgestellt werden.

Für die von schlesischen Flachszüchtern einzusendenden Flächse und für das von schlesischen Handspinnern gearbeitete Flachsgarn werden folgende Prämien ausgesetzt:

a. für die besten Flachsproben, sofern jede derselben mindestens 20 Pfd. enthält: eine goldene Medaille, ein Preis à 20 Thlr., 1 à 15 Thlr. und 1 à 10 Thlr. (Der Flachs muß ausgearbeitet sein.)

b. für das beste Gespinnst, sofern davon wenigstens ein Stück vorgelegt wird: ein Preis à 10 Thlr., 1 à 5 Thlr., 1 à 3 Thlr.

Für die von schlesischen Seidenzüchtern auszustellende Seide, sofern der Aussteller wenigstens 1 Pfund auslegt, drei Preise: 10 Thlr. — 5 Thlr. — eine silberne Medaille.

Das Eintrittsgeld zu dieser Ausstellung ist auf 5 Sgr. festgesetzt.

Breslau, am 13. März 1856.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien.

№ 99. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15ten November v. J. setzen wir das handeltreibende Publicum davon in Kenntniß, daß der Reparatur-Bau der hiesigen Stadt-Schleuße vollendet und die Passage durch dieselbe seit dem 20sten d. M. eröffnet worden ist. Bromberg, den 30. März 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 100 Zur Rectorats-Prüfung an dem Königlichen Seminare zu Bunzlau ist ein Termin auf den 7ten und 8ten Mai d. J., und zur Nachprüfung der dazu verpflichteten früheren Seminar-Zöglinge sowohl, als der früheren Commis-

missions-Prüflinge, sowie zur Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien gebildeten evangelischen Schul-Amts-Bewerber auf die Tage vom 5ten bis 7ten Mai d. J. angesetzt. Die Gesuche um Theilnahme an der Rectorats-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die der Nachprüflinge bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz, die der nicht im Seminar gebildeten Schul-Amts-Bewerber bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Director Stolzenburg zu Bunzlau spätestens bis zum 30sten April d. J., letztere unter Beifügung folgender Papiere einzureichen:

1) eines ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheits-Zustand;
2) eines selbstgefertigten Lebenslaufes;
3) der Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schul-Amte insbesondere;
4) der Zeugnisse von der Orts-Behörde und dem Pfarrer über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualification zum Schul-Amte.

Die an der Rectorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich bei dem Königlichen Waisenhaus- und Seminar-Director Stolzenburg in Bunzlau am Dienstag den 6ten Mai, Nachmittag um 5 Uhr, die Nachprüflinge und Schul-Amts-Bewerber melden sich am Sonntag den 4ten Mai, Nachmittag um 5 Uhr daselbst.

Breslau, den 4. April 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen in der Regel jährliche Löhnungen von 72 bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen. № 101.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-

Post-Unterbeamte zu erstreben. Oppeln, den 10. April 1856.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

№ 102. Zur Preußischen Gesetzsammlung ist für die Zeit von 18⁰⁶/₅₃. ein Haupt-Register ausgearbeitet, das durch Vermittelung der Königlichen Post-Anstalten zum Preise von 1 Rthlr. pro Exemplar von hier bezogen werden kann.

Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächstgelegenen Post-Anstalten angenommen. Berlin, den 13. April 1856.

Debits-Comptoir der Gesetzsammlung.

Personal-Chronik.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat folgende Vocationen bestätiget:

für den bisherigen Diaconus der evangelischen Gemeinde zu Reichenbach, Ober-Lausitz, Adolph Wätzoldt zum Ober-Pfarrer daselbst;

für den bisherigen zweiten Pastor Philipp zu Bojanowo, zum zweiten Pastor der evangelischen Gemeinde zu Guhrau;

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Theodor Grambsch, zum Pfarrer der evangel. Gemeinde in Prausnitz, Militsch-Trachenberger Kreises, und

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Oswald Greulich, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Schreibersdorff, Laubaner Kreises.

Der Baumeister Sasse ist zum Königlichen Kreis-Baumeister mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Königshütte ernannt — der Feldmesser Maximilian Kolley aus Gleiwitz ist als solcher vereidet — und der Kaufmann Pyrkosch zu Ratibor ist als unbesoldeter Rathsherr für eine Amtsdauer von 6 Jahren erwählt und bestätiget worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

oder eine goldene Medaille nebst Fahne.

Von dieser Concurrenz sind Vollblut- und Renn-Pferde ausgeschlossen, da sie anderweit ihre Würdigung finden.

Für Rinder,

die in Schlesien gezogen und noch in der Hand des Züchters sind.

A. Die von der Stadt Breslau ausgesetzten Preise.

18) Für die beste Kuh eines bäuerlichen Besitzers 60 Thlr. Gold nebst Fahne.

19) „ die beste Ferse eines bäuerlichen Besitzers: 40 Thlr. Gold nebst Fahne.

B. Vereinspreise.

20) Für den vorzüglichsten inländ. Stier: Ehrenpreis nebst Fahne.

21) „ den nächstbesten: Ehrenpreis nebst Fahne.

22) „ den vorzüglichsten im Auslande geborenen Stier: ein Ehrenpreis nebst Fahne.

23) „ die vorzüglichste inländ. Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.

24) „ die nächstbeste: 25 Thaler nebst Fahne.

25) „ die drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.

26) „ die vorzüglichste im Auslande geborene Kuh: ein Ehrenpreis nebst Fahne.

27) „ die nächstbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.

28) „ die vorzüglichste inländische Ferse (Kalbe): ein Ehrenpreis nebst Fahne.

29) Für die nächstbeste: 15 Thaler nebst Fahne.

30) „ die drittbeste: eine silberne Medaille nebst Fahne.

31) „ das vorzüglichste Paar inländischer Zugochsen: ein Ehrenpreis nebst Fahne.

32) „ das nächstbeste Paar: eine goldene Medaille nebst Fahne.

33) „ das drittbeste Paar: eine silberne Medaille nebst Fahne.

Nur gefesselte Stiere können in den umfriedigten Schauraum aufgenommen werden.

Schafe.

Zur Aufstellung von Schafen und Wollvließen (V.) werden die erforderlichen Anstalten getroffen sein. Es können Thiere aller Länder gestellt, aus derselben Schäferei aber nicht mehr als 10 Stück aufgenommen werden; — für jede aufzustellende Abtheilung muß ein Schild mitgebracht werden, auf welchem der Name des Gutes verzeichnet ist; auch muß der Geburtsort ausländischer und nicht in den Händen der Züchter befindlicher Thiere angegeben sein. Es wird mit Zuversicht erwartet, daß nur gesunde Schafe gestellt werden. Den Schaustellern werden silberne Erinnerungs-Medaillen verabreicht.

Für Mastvieh.

Für Mastthiere, welche in Schlesien gezogen und erweislich von den gegenwärtigen Besitzern von Anfang bis zu Ende gemästet worden sind, werden folgende Prämien ausgesetzt:

34) Für den schwersten Mastochsen: ein Ehrenpreis oder 60 Thlr. nebst Fahne.
35) „ den nächstschwersten: 40 Thaler nebst Fahne.
36) „ den dritten eine Fahne.
37) „ die schwerste Mastkuh: 30 Thlr. nebst Fahne.
38) „ die nächstschwerste: eine Fahne.
39) „ das schwerste nicht über acht Wochen alte Saugkalb: 12 Thaler nebst Fahne.
40) Für das nächstschwerste: 8 Thlr. nebst Fahne.
41) „ das dritte: eine Fahne.
42) „ den schwersten Masthammel: 10 Thlr. nebst Fahne.
43) „ den nächstschwersten: 8 Thlr. nebst Fahne.
44) „ den dritten: eine Fahne.
45) „ das schwerste Schwein: 10 Thlr. nebst Fahne.
46) „ das nächstschwerste: 8 Thlr. nebst Fahne.
47) „ das dritte: eine Fahne.

Um denjenigen bäuerlichen Concurrenten, welche aus größeren Entfernungen Thiere hierher zur Schau bringen, die baaren Verwendungen zu vergüten, und um die entfernteren Gegenden mit den näheren Umgebungen der Hauptstadt in dieser Beziehung auf einen möglichst gleichen Standpunkt zu stellen, soll für jedes Stück ungemästetes Rindvieh, welches aus einer größeren Entfernung als 4 Meilen der Thierschau zugeführt, und hier nicht prämiirt wird, ein Weitepreis von 10 Sgr. auf jede Meile des Herweges gewährt werden. Außerdem aber wird für jedes anher gestellte Schauthier, welches entweder auf dem diesjährigen Thierschaufeste eines Zweig-Vereins außerhalb der Rennbahn prämiirt, oder welches als schauwürdig von einem Zweig-Vereine anhergewiesen worden, im Falle es hier nicht prämiirt wird, eine silberne Erinnerungs-Medaille ausgereicht werden.

Allgemeines. Für mehrere Thiere derselben Art und desselben Geschlechts kann derselbe Bewerber nicht mehrere Preise verlangen, dagegen aber für verschiedene Thiere in verschiedenen Concurrenzen.

Anmeldung. Alle zur Schau zu stellenden Thiere und Geräthschaften müssen bis zum 1sten Juni d. J. bei dem Vorstande des landwirthschaftlichen Central-Vereins angemeldet werden. Es werden zwar auch noch späterhin Thiere oder Geräthschaften aufgenommen werden, sofern es die vorhandenen Räume gestatten, — doch können dieselben nicht mehr in dem Verzeichnisse der am Tage des Festes auszugebenden Fest-Ordnung erscheinen.

Bei der Anmeldung von Thieren zur Schau oder zum Verkauf wird gebeten, die Züchtungs- und Besitz-Atteste, sowie das National der Thiere nach untenstehendem Schema gleichzeitig mit einzureichen; desgleichen wird Anzeige gewärtigt, ob von den hier getroffenen Veranstaltungen des Vorstandes zur Unterbringung und Verpflegung der Thiere Gebrauch gemacht werden will.

Die

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 17.

Oppeln, den 24. April 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 16. enthält:

(№ 4385.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft, unter der Firma: „Tarnowitzer Actien-Gesellschaft über Bergbau- und Eisenhütten-Betriebe.“ Vom 19ten März 1856.

№ 17. enthält:

(№ 4386.) Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienst-Vergehen der Richter vom 7ten Mai 1851., (Gesetz-Sammlung S. 218.) und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechts-Anwalte bei dem Ober-Tribunal. Vom 26sten März 1856.

(№ 4387.) Das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien. Vom 26sten März 1856.; und

(№ 4388.) Das Gesetz, betreffend die Forterhebung ines Zuschlages zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 15ten April 1856.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Regierungs-Bezirk Oppeln.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem angrenzenden Regierungs-Bezirke Breslau in diesem Jahre nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: № 103.

20 den

den 13ten Mai in Brieg;
= 14ten = = Heinrichau;
= 15ten = = Nimptsch;
= 17ten = = Oels.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

№ 104. Vom 1sten Mai d. J. ab, wird das Porto für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden, und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind, ohne Unterschied der Entfernung, von 6 Silber-Pfennigen auf 4 Silber-Pfennige pro Zollloth excl. ermäßigt. Bedingung ist jedoch nach wie vor, daß die Sendungen den Bestimmungen im §. 10. des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen entsprechen und daß sie gleich bei der Aufgabe frankirt werden.

Zur Erleichterung der Francatur sind Freimarken zu 4 Pfennigen (auf weißen Papier mit hellgrünen Druck) angefertigt worden, welche vom gedachten Tage ab, bei den Post-Anstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Bezüglich des Debits und der Anwendung dieser Marken, gelten dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der bereits vorhandenen Marken.

Der Satz von 4 Pfennigen findet vom 1sten Mai d. J. ab auch für die Kreuz- oder Streifband-Sendungen nach andern Staaten des Post-Vereins Anwendung, und können bei Sendungen dieser Art die neuen Marken ebenfalls benutzt werden.

Berlin, den 11. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

№ 105. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11ten d. Mts. wird das durch die Verfügungen vom 20sten März, 10ten Juni 1854. und 10ten März 1855. angeordnete Verbot der Durchfuhr, beziehungsweise Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition hier-

hierdurch aufgehoben.
Berlin, den 12. April 1856.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

In Stelle des Kaufmanns Luft in Leobschütz, ist dem Kaufmann Julius Breslauer daselbst die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S. ertheilt worden.
Oppeln, den 19. April 1856.

Personal-Chronik.

Nachdem der in deutscher Sprache abgehaltene diesjährige Lehr-Cursus in dem hiesigen Königlichen Hebammen-Lehr-Institute beendigt und die Schülerinnen geprüft worden, sind die nachstehend genannten Candidatinnen von uns als Hebammen approbirt worden:

1) für den Kreis Beuthen:
die verehelichte Leopoldine Loske aus Boguschütz;

2) für den Kreis Grottkau:
die unverehelichte Emma Materne aus Ottmachau;

3) für den Kreis Leobschütz:
a. die verehelichte Magdalene Taschke aus Sabschütz;
b. die verehelichte Marianna Siebert zu Posnitz;

4) für den Kreis Neisse:
a. die verehelichte Theresia Bielitzer aus Lassoth;
b. die verehelichte Veronica Hoffmann aus Deutschwette;

5) für den Kreis Neustadt:
a. die verehelichte Johanna Mitulla aus Friedersdorf;
b. die unverehelichte Johanna Hanke aus Elschnig;

6) für den Kreis Oppeln:
die Wittwe Rosalie Barth aus Proskau;

7) für den Kreis Ratibor:
a. die verehelichte Johanna Studnitzky aus Hultschin;

b. die

b. die verehelichte Maria Blasczik aus Ratibor;

8) für den Kreis Rybnik:

a. die verehelichte Emilie Figulla aus Sohrau;

b. die verehelichte Maria Gallus aus Sohrau für die Ortschaft Ruptau;

9) für den Kreis Groß-Strehlitz:

die verehelichte Maria Christoph aus Roswadze.

Oppeln, den 1. April 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der Gymnasial-Director Nieberding von dem Gymnasium in Recklinghausen, ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium in Gleiwitz, und der Gymnasial-Lehrer Dr. Winkler vom Gymnasium in Oppeln an das Gymnasium in Leobschütz als Oberlehrer versetzt worden.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Landrathe des Falkenberger Kreises, Grafen Seherr-Thoß, die nachgesuchte Dienst-Entlassung in Gnaden zu bewilligen — der Bürgermeister Bergmann zu Patschkau ist als Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission des Neisser Kreises erwählt und bestätigt — und der Regierungs-Supernumerarius Kotheiny ist als Assistent bei der combinirten Steuer-Casse zu Creutzburg angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 18.

Oppeln, den 1. Mai 1856.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Regierungs-Bezirk Oppeln.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem angrenzenden Regierungs-Bezirke Breslau in diesem Jahre nachstehende, Morgens um 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar: № 107.

den 13ten Mai in Brieg;
» 14ten » » Heinrichau;
» 15ten » » Nimptsch;
» 17ten » » Oels.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Für die Kreis-Spaar-Casse zu Leobschütz ist der Königliche Landrath Herr Waa- № 108.

 gen

gen zu Leobschütz zum Director, der Kreis-Justizrath a. D. Herr Rösler und der Beigeordnete Herr Engel, beide zu Leobschütz, zu Beisitzern des Curatoriums gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 9. April 1856.

№ 109. Bekanntlich gewährt nur ein solcher Blitzableiter Schutz, bei welchem die Leitungs-Schienen genau zusammengefügt sind. Ist diese Verbindung schadhaft, so springt der Blitz leicht ab; der Blitzableiter wird dann dem Gebäude eher nachtheilig als nützlich.

Es ist deshalb nöthig, die Blitzableiter in jedem Frühjahre untersuchen zu lassen, damit Beschädigungen alsbald abgeholfen werde.

Indem wir diese Maaßnahme in Erneuerung bringen, weisen wir die Herren Landräthe an, diese Bekanntmachung in die Kreis-Blätter sofort aufzunehmen, und unter Mitwirkung der Bezirks-Baubeamten darauf zu halten, daß die Revision der Blitzableiter an denjenigen öffentlichen Gebäuden unsers Ressorts, bei deren Unterhaltung der Fiscus als Eigenthümer, Kirchen-Patron u. s. w. betheiligt ist, alljährlich erfolgt.

Zu diesem Zwecke ist die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit im Kreis-Blatte zu wiederholen, rücksichtlich derjenigen Behörden und Beamten aber, welche die Beobachtung obiger Anordnung vernachlässigen sollten, uns zum weitern Einschreiten gegen dieselben Anzeige zu machen. Oppeln, den 24. April 1856.

№ 110. Dem Königlichen Kreis-Gerichts-Secretair Breitkopf zu Groß-Strehlitz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen, nachdem der seitherige Agent Adam dieses Geschäft aufgegeben hat. Oppeln, den 26. April 1856.

Unter dem 18ten April 1856. ist dem Tuch-Fabrikanten Carl Braus zu Kettwig a. d. Ruhr ein Patent,

auf eine Maschine zum Waschen von Tuch, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 26. April 1856.

Das dem Conrad Haferland zu Finsterwalde, unter dem 15ten April 1855. ertheilte Patent,

auf

auf einen Apparat zur Controllirung der Droschken-Kutscher, ist aufgehoben. Oppeln, den 26. April 1856.

Zu Agenten sind landespolizeilich bestätiget worden:

1) der Kaufmann Gröhling in Neisse, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft;
2) der Kaufmann G. A. Hübner in Neustadt O. S., für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft;
3) der Kaufmann J. M. Lehnert in Hultschin, für die Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und hat derselbe die Agentur-Geschäfte für die Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" in Berlin niedergelegt.

Ferner haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt:

4) der Königliche Kreis-Gerichts-Secretair Breitkopf in Groß-Strehlitz, für die deutsche Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Union" in Weimar;
5) der Kaufmann A. M. Springer in Tarnowitz, für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft und für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" ebendaselbst; und
6) der Kaufmann D. A. J. Kaller zu Groß-Strehlitz, für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 26. April 1856.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Für die Kreis-Vermittelungs-Commission des Neisser Kreises sind auf Grund des Gesetzes über die Benutzung der Privat-Flüsse vom 28sten Februar 1843.

a. zu Mitgliedern:

1) der Landes-Aelteste Krautwald zu Volkmannsdorf,
2) der Bürgermeister Kutzen in Neisse,
3) der Kreis-Taxator Schwarzer zu Weitzenberg;

b. zu Stellvertretern:

1) der Guts-Besitzer von Lindeiner-Wildau zu Giersdorf,
2) der Bürgermeister Bergmann zu Patschkau,
3) der Erbschulze Buchmann zu Groß-Neundorf,

gewählt und von uns bestätigt worden.

Oppeln, den 19. April 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Sei-

Seitens des Königl. Hohen Ministerii des Innern ist dem Werkmeister Küntzel zu Antonienhütte, für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Mainka vom Tode des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Sr. Fürstlichen Gnaden, der Herr Fürstbischof zu Breslau, hat wegen der Größe des Plesser Kreises dessen Schul-Inspection getheilt, und nachdem der bisherige Schulen-Inspector Hawlitzki in Berun auf sein Amt resignirt, den Pfarrer Wradzidlo in Warschowitz für den ersten Antheil, und den Pfarrer Troska in Woschütz für den zweiten Antheil zum Schulen-Inspector ernannt — nach Abgang des Schulen-Inspectors Schneider zu Grüben aber die Schul-Inspections-Verwaltung im Falkenberger Kreise dem Pfarrer Ilgner in Falkenberg vorläufig provisorisch anvertraut. —

Dem bisherigen Schullehrer zu Salzbrunn, Oppelner Kreises, Julius Kluger, ist die Schullehrerstelle zu Gorreck, desselben Kreises, verliehen worden — der Gymnasial-Zeichnen- und Schreiblehrer Friedrich Kariger zu Leobschütz ist als Lehrer an der katholischen Elementar-Schule daselbst angestellt — und dem bisherigen Lehrer an der evangelischen Schule zu Gräfenort, ꝛc. Stock, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Krappitz verliehen worden.

Nachbenannte katholische Schul-Adjuvanten haben Lehrerstellen erhalten:
Theobald Gröger, die Lehrerstelle zu Stolzmütz, Leobschützer Kreises;
Anton Heisig, die Lehrerstelle zu Zyrowa, Groß-Strehlitzer Kreises, und
Johann Wicke, eine Lehrerstelle an der Elementar-Schule zu Leobschütz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 18.

Bestätigungs-Urkunde,

№ 106.

betreffend

die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma:

„Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb."

Vom 19ten März 1856.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem sich eine Actien-Gesellschaft mit dem Domicil zu Tarnowitz, in Oberschlesien gebildet hat, welche die Ausübung aller Arbeiten, die unter dem Namen Eisenhütten-Betrieb zu verstehen sind, als: Darstellung von Ganz-Roheisen, Eisengußwaaren und schmiedbarem Eisen, sowie Ausbeutung von Eisenerz aller Art und Steinkohlen — ferner das Aufsuchen und den Ankauf von Eisenerzen aller Art und von Steinkohlen, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Concessionen, — endlich den Handel mit Eisenwaaren, sowie den Verkauf von allen aus den Eisenerzen überhaupt zu gewinnenden Producten zum Zweck hat, die Errichtung dieser Gesellschaft unter der Firma: „Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb" auf Grund des Gesetzes vom 9ten November 1843. genehmigt, und die in dem gerichtlichen Acte vom 29sten December 1855. festgestellten und verlautbarten Gesellschafts-Statuten bestätigt haben.

Wir befehlen, daß diese Urkunde dem gerichtlichen Acte vom 29sten December 1855. für immer verbunden, und nebst dem wörtlichen Inhalte der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Oppeln zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19. März 1856.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.

Statut

der

Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb.

Erster Titel.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den unterzeichneten Personen und allen Denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Actien betheiligen werden, eine Actien-Gesellschaft gebildet.

Sie führt den Namen:

„Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb."

Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist zu Tarnowitz in Ob. Schlesien.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt. Sie beginnt mit dem ersten Tage des Monats, welcher auf denjenigen folgt, in dem die amtliche Bekanntmachung der landesherrlichen Genehmigung des Statuts stattfindet.

Die Verlängerung der Dauer kann durch eine General-Versammlung in Gemäßheit des Artikels 42. beschlossen werden, welcher Beschluß der landesherrlichen Genehmigung bedarf.

Artikel 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

1) Ausübung aller Arbeiten, welche man unter dem Namen Eisenhütten-Betrieb versteht, als: Darstellung von Ganz-Roheisen, Eisengußwaaren und schmiedbarem Eisen, sowie Ausbeutung von Eisenerzen aller Art und Steinkohlen;
2) das Aufsuchen und der Ankauf von Eisenerzen aller Art und von Steinkohlen, die Erlangung und Erwerbung oder Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Concessionen;
3) der Handel mit Eisenwaaren, sowie der Verkauf von allen, aus den Eisenerzen überhaupt zu gewinnenden Producten.

Zweiter Titel.

Grund-Capital, Actien, Actionaire.

Artikel 5.

Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus 600,000 Rthlrn. Preußisch Courant, getheilt in 6000 Actien, jede im Betrage von 100 Rthlr. Preußisch Courant.

Von diesem Grund-Capitale werden sofort 400,000 Rthlr. emittirt, der Rest auf Beschluß der General-Versammlung.

Ar-

Artikel 6.

Die Actien werden nach dem, diesem Statute beigegebenen Formulare in laufenden Nummern auf jeden Inhaber ausgefertigt und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschafts-Casse berichtigt ist.

Bis dahin werden mit Nummern bezeichnete, auf den Namen des Inhabers lautende Quittungs-Bogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlung quittirt wird. Dieselben werden, sobald der Betrag der Actien voll eingezahlt ist, gegen die Actien-Documente ausgewechselt.

Die Quittungs-Bogen können übertragen werden, doch muß der Uebertrag von dem Cedenten und Cessionar unterschrieben und in den Registern der Gesellschaft vermerkt sein.

Auf den Quittungs-Bogen wird durch ein Mitglied des Verwaltungs-Rathes der Gesellschaft oder durch eine andere hierzu besonders delegirte Person der geschehene Uebertrag notirt.

Die Gesellschaft kann verlangen, daß die Unterschrift der Parteien amtlich beglaubigt wird. Der erste Zeichner sowohl, als die Cessionare bleiben bis vierzig Procent des Actien-Betrages verpflichtet.

Artikel 7.

Die Actien werden von drei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes unterzeichnet und denselben Dividenden-Scheine nach dem beigefügten Formulare auf eine gewisse Anzahl von Jahren nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einlieferung des Talons durch neue ersetzt werden.

Artikel 8.

Die Einzahlungen für die ursprünglich auszugebenden Actien erfolgen nach erlangter Allerhöchster Genehmigung des Statuts auf Grund einer besonderen Aufforderung des Verwaltungs-Rathes in Raten, sowie es die Fortführung des Unternehmens erfordert.

Die Aufforderungen geschehen in den Artikel 13. genannten Blättern.

Nach Allerhöchster Bestätigung des Statuts müssen sofort mindestens zehn Procent und demnächst innerhalb des ersten Jahres mindestens weitere zehn Procent eingezahlt werden.

Die Einzahlungen erfolgen bei der Casse der Gesellschaft zu Tarnowitz.

Wer innerhalb vier Wochen nach erfolgter Aufforderung nicht zahlt, verfällt in eine Conventional-Strafe von einem Viertheil des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt die Zahlung nach vorheriger neuer Aufforderung nicht binnen weiteren vier Wochen, vom Tage der Aufforderung an gerechnet, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, entweder

a. die Zahlung nebst Strafe und Zinsen gerichtlich einzuziehen, oder
b. die bereits ausgegebenen Actien-Quittungs-Bogen als verfallen und die durch die Raten-Zahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Actio-

tionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang der Actien für vernichtet zu erklären, welche Erklärung durch die öffentlichen Blätter (Artikel 13.) unter Angabe der Nummer erfolgt.

An die Stelle der für verfallen erklärten Quittungs-Bogen werden neue unter derselben Nummer ausgefertigt und durch einen vereideten Mäkler der Börse zu Breslau für Rechnung des ursprünglichen Inhabers verkauft.

Dieser Fall soll auch

c. bei Sterbefällen, Fallissements, Auseinandersetzungen und in ähnlichen, vom Verwaltungs-Rathe für angemessen erachteten Fällen eintreten.

Eine Verzinsung der eingezahlten Beträge, bis daß die Actien vollständig eingezahlt sind, findet nicht statt.

Artikel 9.

Ueber den Betrag der Actien hinaus ist der Actionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Artikel 8. vorgesehenen Conventional-Strafe ausgenommen.

Artikel 10.

Jede Actie ist untheilbar und kann nur durch Eine Person vertreten werden.

Artikel 11.

Gehen Actien verloren, so werden an Stelle derselben neue ausgefertigt, sobald die ersteren den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß mortificirt sind.

Die Kosten des Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern dem Betheiligten zur Last.

Artikel 12.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie Domicil im Bezirke der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Tarnowitz.

Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise, falls der Actionair nicht in dem Bezirke wohnt, an die in diesem Domicil wohnende, von ihm zu bestimmende Person nach Maaßgabe der §§. 20. 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person auf dem Secretariate der Königlichen Kreis-Gerichts-Commission zu Tarnowitz.

Artikel 13.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem

Preußischen Staats-Anzeiger,
der Breslauer Zeitung zu Breslau,
der Schlesischen Zeitung zu Breslau und
dem Kreisblatte zu Beuthen in Ob.-Schlesien.

Geht eins der Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des ein-

eingegangenen Blattes ein anderes mit Genehmigung der Königlichen Regierung bestimmt hat.

Außerdem ist die Königliche Regierung befugt, sobald sie es für erforderlich hält, die Wahl anderer Gesellschafts-Blätter zu fordern oder solche nöthigenfalls vorzuschreiben.

Dritter Titel.

Von dem Verwaltungs-Rathe.

Artikel 14.

Die Gesellschaft wird von einem aus zwölf Mitgliedern bestehenden Verwaltungs-Rathe und einem Director verwaltet.

Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes werden von der General-Versammlung der Actionaire ernannt. Die über die Wahl gerichtlich oder notariell aufzunehmende und auszufertigende Verhandlung bildet seine Legitimation; drei Mitglieder des Verwaltungs-Rathes müssen in Tarnowitz wohnen.

Jedes Mitglied des Verwaltungs-Rathes muß mindestens zwanzig Actien besitzen oder solche binnen vier Wochen nach erfolgter Wahl erwerben; sonst bleibt es dem Verwaltungs-Rathe überlassen, aus der Zahl der Actionaire das fehlende Mitglied bis zur nächsten General-Versammlung zu ersetzen. Die Documente der Actien werden bei der Gesellschaft niedergelegt.

Artikel 15.

Der Verwaltungs-Rath wählt auf die Dauer von je einem Jahre einen Vorsitzenden, der seinen Wohnsitz in Tarnowitz nehmen muß, und zwei Stellvertreter, die mit ihm den sogenannten Ausschuß bilden (Art. 16.). Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Der Verwaltungs-Rath beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten oder dem Director übertragen sind. Namentlich bestimmt er über die Anlegung disponibler Fonds und über die Höhe der zu bewilligenden oder in Anspruch zu nehmenden Credite. Er entscheidet über die Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, über Neubauten, große Reparaturen, sowie über Lage, Plan und Umfang der anzulegenden Werke.

Er erkennt über alle wichtigen Verträge, welche sich auf Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte beziehen. Er ernennt den Director und die übrigen Beamten. Er bestimmt die Gehälter der Beamten und insbesondere die von den Cassen-Beamten zu stellenden Cautionen.

Er erläßt und ändert die für den Director maaßgebenden Instructionen.

Artikel 16.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungs-Rathes und die öffentlichen Bekanntmachungen werden von dem Vorsitzenden oder einem Mitgliede des Ausschusses unterschrieben.

Ar-

Artikel 17.

Der Verwaltungs-Raths-Ausschuß controllirt den Director und bildet das Cassen-Curatorium.

Artikel 18.

Der Verwaltungs-Rath versammelt sich regelmäßig in jedem Quartale, und zwar am zweiten Donnerstage des ersten Quartals-Monats, in Tarnowitz.

Zu diesen ordentlichen, sowie zu außerordentlichen Sitzungen wird der Verwaltungs-Rath unter Beifügung der Tages-Ordnung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Vertreter schriftlich eingeladen.

Artikel 19.

Der in dieser Art berufene Verwaltungs-Rath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von neun Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter befinden muß.

Die Entscheidung erfolgt durch Majorität von zwei Drittel der Anwesenden.

Artikel 20.

Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes werden auf drei Jahre ernannt.

Nach Verlauf jeden Jahres scheiden vier Mitglieder aus.

Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungs-Rathes erfolgt in der ordentlichen General-Versammlung des Jahres 1858.

In den ersten zwei Jahren werden die Ausscheidenden durch das Loos, und später durch das Dienstalter bezeichnet.

Ausscheidende sind wieder wählbar.

Kommt in außergewöhnlicher Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes zur Erledigung, so wird diese vorläufig für die Dauer bis zur nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungs-Rathe aus der Zahl der Actionaire ersetzt. Die definitive Wiederbesetzung erfolgt durch die Wahl der General-Versammlung.

Artikel 21.

Für das erste Mal sind zu Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes ernannt:

1) der Director Anton Klausa zu Tarnowitz;
2) der Königliche Geheime Commissions-Rath Friedrich W. Grundmann zu Kattowitz;
3) der Kreis-Gerichts-Rath Robert von Gilgenheimb zu Tarnowitz;
4) der Dr. med. Leopold Wolff zu Tarnowitz;
5) der Kaufmann Salomon Cohn zu Tarnowitz;
6) der Bergwerks-Besitzer Joseph Heintze zu Domb;
7) der Schichtmeister Friedrich Geißler zu Tarnowitz;
8) der Kaufmann Samuel Traube zu Breslau;

9) der

9) der Königliche Staats-Anwalt W. Hundt zu Tarnowitz;
10) der Ritterguts-Besitzer Carl von Koschützky aus Groß-Wilkowitz;
11) der Königliche Kreis-Gerichts-Secretair und Canzlei-Director Gottfried Denke zu Tarnowitz;
12) der Spediteur Moritz Silbergleit zu Gleiwitz.

Artikel 22.

Der Verwaltungs-Rath wird nicht besoldet, er bezieht jedoch, außer dem Ersatze für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen, für seine Mühwaltung drei Procent vom reinen Gewinn (nach Artikel 36.).

Der Verwaltungs-Rath vertheilt die Tantième unter seine Mitglieder.

Vierter Titel.

Von dem Director.

Artikel 23.

Zur speciellen Führung der Geschäfte nach der zu ertheilenden Dienst-Instruction wird von dem Verwaltungs-Rathe ein Director ernannt.

Seine Legitimation bildet die von dem Verwaltungs-Rathe zu ertheilende Vollmacht oder Bestallung.

Der Verwaltungs-Rath bestimmt dessen Besoldung und die Höhe der von ihm zu stellenden Caution.

Artikel 24.

Der Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes beauftragt, setzt denselben über die Lage aller Gesellschafts-Angelegenheiten in Kenntniß und beantragt bei demselben die Ernennung, Kündigung und Absetzung der Angestellten und Agenten der Gesellschaft.

Er führt alle Prozesse im Namen der Gesellschaft, ertheilt zu diesem Ende Vollmachten mit dem Rechte der Substitution. Er unterzeichnet die Correspondenz und versieht alle Geschäfte, die ihm durch den Verwaltungs-Rath speciell und durch Vollmacht übertragen werden.

Artikel 25.

Der Director ist berathendes Mitglied des Verwaltungs-Rathes; es steht ihm frei, in wichtigen oder schwierigen Fällen den Zusammentritt des Verwaltungs-Rathes bei dem Vorsitzenden zu beantragen.

Fünfter Titel.

Von den General-Versammlungen.

Artikel 26.

Die General-Versammlung stellt die Gesammtheit der Actionaire dar. Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verbindlich.

Ar-

Artikel 27.

Sie besteht aus denjenigen Actionairen, deren jeder mindestens fünf Actien besitzt.

Jeder hat so viel Stimmen, so viel Mal er fünf Actien besitzt.

Keiner kann aber mehr als 20 Stimmen haben.

Artikel 28.

Die ordentliche Versammlung der Actionaire findet statt am zweiten Donnerstage des Mai jeden Jahres, und im Falle derselbe ein Fest- oder Feiertag ist, an dem darauf folgenden Werktage in einem näher zu bezeichnenden Locale am Sitze der Gesellschaft. Der Tag der Versammlung wird den Actionairen vier Wochen vorher durch Insertion in die Artikel 13. genannten Blätter bekannt gemacht.

Artikel 29.

Spätestens in den beiden letzten Tagen vor jeder General-Versammlung müssen die Actionaire, welche an derselben Theil nehmen wollen, sich in dem Bureau der Gesellschaft durch Vorzeigung der Actien, resp. Quittungsbogen, legitimiren, und dieselben dort deponiren, oder deren am dritten Orte erfolgte Niederlegung auf eine der Direction genügende Weise darthun. Gleichzeitig muß jeder Actionair ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der ihm gehörigen Actien, resp. Quittungsbogen, in einem doppelten Exemplar übergeben, von denen das eine zurückbleibt, das andere, mit dem Siegel der Gesellschaft und dem Vermerke der Stimmenzahl versehen, ihm zurückgegeben wird.

Dies letztere dient als Einlaßkarte zur General-Versammlung.

Für Actien, auf welche Ratenzahlungen rückständig sind, findet keine Befugniß zur Theilnahme an der General-Versammlung statt.

Der zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigte Actionair kann sich durch einen stimmberechtigten Actionair vertreten lassen.

Durch einen und denselben Bevollmächtigten können jedoch, ausschließlich seiner eigenen, nur zwanzig Stimmen vertreten werden.

Artikel 30.

Außerordentliche General-Versammlungen finden statt, sobald dies von dem Verwaltungs-Rathe für nöthig erachtet worden, oder sobald Actionaire, welche zusammen mindestens fünfhundert Actien besitzen, bei dem Verwaltungs-Rathe schriftlich darauf antragen.

Der Verwaltungs-Rath beruft die außerordentlichen General-Versammlungen mittelst öffentlicher Bekanntmachung durch die im Artikel 13. genannten Blätter.

Die Bekanntmachungen sollen wenigstens vier Wochen vor der Versammlung stattfinden und den Gegenstand der Berathung enthalten.

Artikel 31.

Alle Beschlüsse der General-Versammlung werden mittelst absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt, vorbehaltlich der im Artikel 39. und 42. vorgesehenen

nen

nen Fälle; sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmung ist öffentlich, oder, falls es von zehn Mitgliedern verlangt wird, geheim.

Artikel 32.

Die Wahlen werden mittelst geheimen Scrutiniums vorgenommen. Tritt nicht die absolute Stimmen-Mehrheit bei dem ersten Scrutinium hervor, so werden die Abstimmungen über die Candidaten jedesmal mit Ausschluß des mit den wenigsten Stimmen Versehenen fortgesetzt, bis die absolute Stimmen-Mehrheit für einen erlangt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Artikel 33.

Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungs-Rathes führt auch den Vorsitz in der General-Versammlung und ernennt die Scrutatoren.

In den ordentlichen General-Versammlungen werden die Geschäfte nach folgender Tages-Ordnung verhandelt:

1) Bericht des Verwaltungs-Rathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
2) Wahl der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes;
3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungs-Rathes, sowie über die Anträge einzelner Actionaire.
   Letztere müssen vierzehn Tage vor der General-Versammlung dem Verwaltungs-Rathe schriftlich eingereicht sein;
4) Wahl von drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilancen mit den Scripturen und Büchern der Gesellschaft zu vergleichen und, falls dieselben in Ordnung befunden worden, bei dem Verwaltungs-Rathe die Ertheilung der Decharge zu beantragen.

Bei Berathung und Beschlußnahme über Anträge ist jeder Eingriff in die specielle Geschäfts-Verwaltung zu vermeiden.

Die Protocolle der General-Versammlungen werden notariell oder gerichtlich aufgenommen.

Artikel 34.

In den außerordentlichen General-Versammlungen wird nur über diejenigen Gegenstände verhandelt, welche in der öffentlichen Bekanntmachung bei der Berufung bezeichnet sind.

Sechster Titel.

Bilanz, Dividende, Reserve-Fonds.

Artikel 35.

Am 31sten December jeden Jahres wird von dem Director ein vollständiges Inventarium über die Besitzungen, Vorräthe, Ausstände und Passiva der Gesellschaft aufgenommen, in ein besonderes dazu eingerichtetes Register eingetragen und dem Verwaltungs-Rathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt.

In diesem Bilanz-Inventarium werden alle Immobilien, Maschinen, Rohstoffe und Fabrikate nach ihrem wahren Werthe zur Zeit der Aufstellung des Inventars, vom Verwaltungs-Rathe für sicher geachtete Forderungen nach dem Nennwerthe, zweifelhafte ausstehende Forderungen aber nach dem Werthe, der ihnen durch Beschluß des Verwaltungs-Rathes beigelegt wird, zum Ansatz gebracht. Wie viel von dem Werthe der Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungs-Rath.

Immobilien dürfen niemals über den Kostenpreis angesetzt werden.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Jahres-Gewinn der Gesellschaft.

Die Bilanz wird alljährlich im Monat März durch die im Artikel 13. genannten Blätter öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 36.

Von dem Jahres-Gewinn (Artikel 35.) werden vorweg genommen

1) zehn Procent zur Bildung eines Reserve-Fonds;
2) drei Procent für die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes.

Der Rest des Jahres-Gewinnes wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Artikel 37.

Der Reserve-Fonds, welcher im Geschäfte verbleibt, soll zwanzig Procent des eingezahlten Actien-Capitals nicht übersteigen; bis zur Erreichung dieser Höhe werden jährlich zehn Procent von dem reinen Gewinn abgesetzt. Er ist zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben bestimmt und kann nur auf besonderen, von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungs-Rathes zur Verwendung kommen.

Wird der Reserve-Fonds angegriffen, so wird er auf gleiche Weise ergänzt.

Artikel 38.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt halbjährig am 15ten Februar und 15ten August gegen Einreichung der Coupons bei der Casse der Gesellschaft. Wird der Betrag binnen vier Jahren nach eingetretenen Fälligkeits-Terminen nicht erhoben, so verfällt derselbe der Gesellschaft.

Siebenter Titel.

Auflösung der Gesellschaft und Liquidation.

Artikel 39.

Die Auflösung soll stattfinden, wenn die Verluste die Hälfte des Gesellschafts-Capitals übersteigen und wenn dieselbe gleichzeitig von einer Anzahl von Actionairen, welche wenigstens drei Viertel der sämmtlichen Actien vertreten, verlangt wird. Die Auflösung der Gesellschaft kann aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Actionaire, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, beschlossen werden. In die-

dieser General=Versammlung ist jeder Actionair, gleichviel, wie viel Actien er besitzt, stimmberechtigt und wird jede vertretene Actie für Eine Stimme gerechnet.

Die Befugnisse der Königlichen Regierung zur Auflösung der Gesellschaft in Gemäßheit des Gesetzes vom 9ten November 1843. werden hierdurch nicht geändert.

Artikel 40.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft (Artikel 3. und 39.) bestimmt diese den Modus der Liquidation und die Anzahl der Liquidatoren durch Beschluß der General=Versammlung.

Die General=Versammlung ernennt die Liquidatoren und bestimmt ihre Befugnisse.

Achter Titel.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderungen des Statuts.

Artikel 41.

Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Actionairen dürfen, mit Ausnahme der im Artikel 8. genannten Fälle, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil einen wählt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich binnen acht Tagen nicht einigen können.

In diesem Falle ernennt der Director des Königlichen Kreis=Gerichts zu Beuthen in Ob.=Schlesien den Obmann. Schiedsrichter und Obmann müssen im Kreise Beuthen wohnen.

Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Ernennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil beide Schiedsmänner ernennt.

Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch innerhalb spätestens vier Wochen zu thun.

Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel statt. Für das Verfahren des Schiedsgerichts sind die Bestimmungen der §§. 167. ff. Theil I. Titel 2. der Allgemeinen Gerichts=Ordnung maaßgebend.

Artikel 42.

Abänderungen des Statuts können in einer General=Versammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn deren allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet worden. Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Neunter Titel.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats=Regierung.

Artikel 43.

Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Dieser Commissarius kann nicht nur den Verwaltungs=Rath, die General=Versammlung, oder die sonstigen

Organe der Gesellschaft gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern, Rechnungen und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Cassen und Anstalten, Einsicht nehmen.

Vorübergehende Bestimmungen.

Artikel 44.

Es wird hierdurch den Herren:

1) dem Königlichen Geheimen Commissions-Rath Friedrich, Wilhelm Grundmann zu Kattowitz,
2) dem Königlichen Staats-Anwalt Wilhelm Hundt zu Tarnowitz,
3) dem Güter-Director Anton Klausa ebendaher,

Vollmacht und Auftrag ertheilt, die landesherrliche Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen, sowie diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben Namens der Contrahenten anzunehmen, welche die Staats-Regierung vorschreiben wird.

Diese Abänderungen sollen für sämmtliche Contrahenten und für alle in Gemäßheit des Artikel 1. beitretenden Actionaire ebenso rechtsverbindlich sein, als wenn sie wörtlich in dem gegenwärtigen Statut aufgenommen worden.

Artikel 45.

Die Kosten, welche für die Errichtung der gegenwärtigen Statuten und die Constituirung der Gesellschaft aufzuwenden sind, werden von ihr getragen.

Actie

Actie
№ ....

Auszu-
schneidens
der
Talon.

Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb.

100 Thaler.

Dieser Talon
wird gebunden
und beruht im
Archive der
Gesellschaft.

100 Thaler.

Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb.

Gegründet durch gerichtlichen Vertrag vom ...ten .... 185.., bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom ...ten .... 185..

Actie № ....

über

Einhundert Thaler Preuß. Courant.

Der Inhaber ist bei der Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb für den Betrag von

„Einhundert Thaler“

betheiligt, und hat alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten. Dieser Actie sind zwölf Dividendenscheine pro .... 185.. bis .... 18.. einschließlich nebst Talon beigefügt.

Ausgefertigt Tarnowitz, den ...ten .... 185..

Der Verwaltungs-Rath.

(Eigenhändige Unterschrift dreier Mitglieder des Verwaltungs-Rathes.)

(Trockener Stempel.)

Eingetragen sub Fol. ...... des Registers.
(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

100 Thaler.

100 Thaler.

Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb.

Anweisung zur Actie № ......

Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.

(Trockener Stempel.)

Eingetragen in das Coupon-Register.

Inhaber empfängt am .... 186... gegen diese Anweisung die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend bezeichneten Actie.

Tarnowitz, den ......ten .... 185...

Der Verwaltungs-Rath.

(Unterschrift dreier Mitglieder, per Facsimile.)

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statute.

Wir Friedrich Wilhelm, rc. rc.

(Sodann inser. die, die Rechte und Pflichten der Actionaire betreffenden Statuts-Paragraphen, soweit nöthig und zweckmäßig.)

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 185...,
Stück ...... № ....

12.

11.

10.

9.

8.

7.

6.

5.

4.

3.

2.

Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb.

(Trockener Stempel.) **Dividendenschein**
zu der Actie Nr.......

Der Inhaber empfängt am 15ten Februar 185.. gegen diesen Schein an der Gesellschafts-Casse zu Tarnowitz oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das II. Semester des Geschäfts-Jahres pro 185..

Der Verwaltungs-Rath.

(Unterschrift dreier Mitglieder per Facsimile.)

Eingetragen Fol......
(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

1.

Tarnowitzer Actien-Gesellschaft für Bergbau und Eisenhütten-Betrieb.

(Trockener Stempel.) **Dividendenschein**
zu der Actie Nr.......

Der Inhaber empfängt am 15ten Februar 185.. gegen diesen Schein an der Gesellschafts-Casse zu Tarnowitz oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das I. Semester des Geschäfts-Jahres pro 185..

Der Verwaltungs-Rath.

(Unterschrift dreier Mitglieder per Facsimile.)

Eingetragen Fol......
(Eigenhändige Unterschrift des Control-Beamten.)

12.	11.
10.	9.
8.	7.
6.	5.
4.	3.
2. **Zahlbar am 15ten August 185..** Für das I. Semester des Geschäfts=Jahres 185..	1. **Zahlbar am 15ten Februar 185..** Für das II. Semester des Geschäfts=Jahres 185..
Artikel 38. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.	Artikel 38. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von vier Jahren, von dem Tage ab gerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 19.

Oppeln, den 8. Mai 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 18. u. 19. enthalten:

(№ 4389.) Das Gesetz, betreffend die Abänderungen der §§. 41. bis 46. der Feld-Polizei-Ordnung vom 1sten November 1847. Vom 13ten April 1856.

(№ 4390.) Das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetz-Buch. Vom 14ten April 1856.

(№ 4391.) Das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetz-Buches. Vom 14ten April 1856.

(№ 4392.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1856., betreffend die Publication einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetz-Buches.

(№ 4393.) Das Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen, im Betrage von 225,000 Thaler. Vom 5ten März 1856.

(№ 4394.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten März 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Alsdorf nach Herzogenrath.

(№ 4395.) Das Gesetz über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Strafsestsetzung wegen Uebertretungen. Vom 26sten März 1856.

(№ 4396.) Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 26sten März 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft" mit dem Domicil zu Dortmund. Vom 4ten April 1856.

(№ 4397.) Das Privilegium, wegen Ausgabe von 850,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7ten April 1856.

(№ 4398.) Das Privilegium, wegen Ausgabe von 850,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen III. Serie der Ruhrort-Crefeld Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7ten April 1856.; und

(№ 4399.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1856., betreffend die Ertheilung des Expropriations-Rechts für die Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 111. Dem Kaufmann Joseph Pinkus in Neustadt und dem Apotheker A. Herrmann in Rosenberg ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau und für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 4. Mai 1856.

Es sind folgende Patente verliehen worden:

unter dem 23sten April 1856.

1) dem Stahl-Fabrikanten Friedrich Krupp zu Essen,
auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Construction der Lafetten, und

2) dem Guts-Besitzer Dr. Friedrich von Hagenow zu Greifswalde,
auf die Construction eines Aderlaß-Schneppers, soweit dieselbe nach dem vorgelegten Probe-Instrument als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats.

Oppeln, den 4. Mai 1856.

Es sind nachstehende Agentur-Geschäfte landespolizeilich genehmigt worden:

1) des Kaufmanns Joseph Pinkus in Neustadt für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft in Erfurt;
2) des Gastwirths Robert Steffe in Pleß, und
3) des Bäckermeisters S. J. Roth in Lublinitz, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg, und hat ersterer dagegen die Agentur-

tur-Geschäfte für die Stettiner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft aufgegeben;

4) des Gastwirths L. Uyma in Gleiwitz für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, und

5) des Kaufmanns A. Hahn in Beuthen, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 4. Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ortschaften Kattowitz und Klein-Dombrowka, Beuthener Kreises, von dem Bezirk der Gerichts-Commission zu Myslowitz vom 1sten Juli c. ab abgetrennt, und dem unmittelbaren Bezirk des Kreis-Gerichts zu Beuthen O. S. zugeschlagen worden sind. № 112.

Ratibor, den 25. April 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch das Ableben des Pastors Pfeiffer in Rengersdorf, Kreis Rothenburg, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von über 800 Rthlr., und üben die Dominien Ober- und Nieder-Rengersdorf das Patronats-Recht aus. № 113.

Breslau, den 18. April 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Hütten-Factor Brzosa zu Groß-Borek, im Kreise Rosenberg, für die vollführte Lebens-Rettung der beiden Frauen Grzeschok und Kallus aus dem dortigen tiefen Mühlgraben, das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu bewilligen.

Oppeln, den 19. April 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der

Der Kreis-Gerichts-Rath Schück zu Neustadt O. S. ist zur Dienstleistung in das Regierungs-Collegium getreten — die bisherigen Kreis-Taxatoren Gusinde zu Chrosczütz und Kubis zu Kollanowitz, Oppelner Kreises, sind ihrer Functionen als Kreis-Taxatoren für immer enthoben worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 20.

Oppeln, den 15. Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nach einer Benachrichtigung der Königlichen Ministerien vom 17ten v. Mts. ist zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung, mit Rücksicht auf den Artikel 18. des zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Handels- und Zoll-Vertrages vom 19ten Februar 1853. in Betreff der Fälle, in welchen Bestellungen auf österreichische und beziehungsweise auf preußische Gewerbs-Erzeugnisse und Producte vorliegen, eine Verständigung darüber herbeigeführt, №114.

> daß es weder in Preußen den Oesterreichischen, noch in Oesterreich den Preußischen Gewerbetreibenden und Producenten verwehrt sei, ihre Erzeugnisse auf Bestellung an inländische Parteien über die Grenze zu bringen, daß es hierbei gleichgültig sei, ob jene die Gegenstände selbst überbringen, oder auf andere Weise an den Besteller übersenden, sobald sie nur nicht damit hausiren, keine anderweite Polizei- oder Gewerbe-Vorschrift und keine Zoll-Vorschrift übertreten, daß jedoch zu einer Bestellung ein bestimmter Auftrag über die Menge und Beschaffenheit der zu übersendenden Waaren für erforderlich zu erachten sei, dagegen eine allgemeine Aufforderung, welche an einen Gewerbetreibenden etwa dahin gerichtet wird, mit Waaren einer gewissen Gattung zu dem Besteller an dessen Wohnort zu kommen, nicht ausreiche, um den Begriff einer Bestellung zu erfüllen.

Wir bringen dies zur Nachachtung der Behörden und zur Kenntniß der betheiligten Gewerbetreibenden.

Oppeln, den 2. Mai 1856.

Durch den am 27sten v. Mts. erfolgten Tod des Königlichen Kreis-Physikus Dr. Be- №115.

Begasse zu Neisse, ist die Physikats-Stelle daselbst erledigt worden.

Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich mit Einreichung des Lebenslaufes und der Fähigkeits-Zeugnisse längstens innerhalb vier Wochen zu melden.

Oppeln, den 2. Mai 1856.

№ 116. Das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlags zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, vom 15ten v. Mts., wie solches in Nr. 17. der Gesetz-Sammlung für das laufende Jahr Seite 204. Nr. 4388. mit nachstehenden Worten abgedruckt ist:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der auf Grund des Gesetzes vom 20sten Mai 1854. Nr. 4027. (Gesetz-Sammlung S. 314.) bis zum 1sten April 1856. genehmigte Zuschlag von 25 Procent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, wird bis zum 1sten Januar 1857. forterhoben.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 15. April 1856.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 3. Mai 1856.

№ 117. Mit dem 1sten September d. J. beginnt im hiesigen Königlichen Hebammen-Institute ein neuer Lehr-Cursus in polnischer Sprache.

Die landräthlichen Behörden haben mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 29sten Januar 1841. und in unserer Circular-Verfügung vom 16ten November 1849. erlassenen Bestimmungen in denjenigen Gemeinden, in welchen die Anstellung von Hebammen ein wirkliches Bedürfniß ist, die nöthigen Wahlen anzuordnen und die betreffenden Candidatinnen, unter Beifügung der erforderlichen Atteste und der Verpflichtungs-Verhandlungen spätestens bis zum 16ten Juli d. J. bei uns anzumelden.

Von

Von den Herren Kreis-Physikern wird erwartet, daß sie nicht nur das Bedürfniß zur Anstellung von Hebammen den Landraths-Aemtern rechtzeitig anzeigen werden, um verspätete Wahlen, welche die Zurückweisung der Candidatinnen nothwendig zur Folge haben müssen, zu vermeiden, sondern auch genau auf Alter, Fassungs-Vermögen und auf die Kenntniß derjenigen Sprache, in welcher der Lehr-Cursus stattfindet, sowie vor Einberufung zu Letzterem darauf zu sehen, daß die Candidatinnen sich nicht im Zustande der Schwangerschaft befinden.

Oppeln, den 5. Mai 1856.

Es sind in der neuesten Zeit in mehreren Kreisen unseres Departements, namentlich Leobschütz, Oppeln, Cosel, Lubliniß und Rosenberg wiederholt erhebliche Brand-Unglücksfälle vorgekommen, welche wahrscheinlich durch ruchlose Hand herbeigeführt worden sind. Wir finden uns daher veranlaßt, für die Entdeckung der Thäterschaft in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zu „Einhundert Thaler" zuzusichern, wenn dadurch die absichtliche Brandstiftung in einer Weise nachgewiesen wird, daß der Thäter mit Aussicht auf Erfolg zur Bestrafung gezogen werden kann. № 118.

Die landräthlichen und magistratualischen Behörden werden angewiesen, diese Bekanntmachung durch die Kreis- und Stadtblätter sofort zu veröffentlichen.

Oppeln, den 5. Mai 1856.

Es sind nachstehende Agentur-Geschäfte landespolizeilich genehmigt worden:

1) des Buchdruckers Radek in Cosel, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg;
2) des Kaufmanns Carl, Oswald Bulla in Leobschütz, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft daselbst;
3) des Kaufmanns Ferdinand Blaschke in Neisse, für die Berliner Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Germania", wogegen der Kaufmann Möcke daselbst diese Agentur-Geschäfte niedergelegt hat;
4) des Kaufmanns Paul Eckerland hierselbst, für die Niederrheinische Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel;
5) des Kaufmanns M. Fuchs in Gleiwitz, für die neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" zu Berlin, und
6) des Kaufmanns Siegfried Lewy hierselbst, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Buchhändler Wilhelm Förster in Beuthen hat die Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" ebendaselbst niedergelegt.

Berichtigung.

Der Königliche Kreis=Gerichts=Secretair **Breitkopf** in Groß=Strehlitz hat die Agentur=Geschäfte für die deutsche Hagelschäden=Versicherungs=Gesellschaft „Union" in Weimar nicht niedergelegt, wie dies im diesjährigen Amtsblatt Pag. 119. irrthümlich abgedruckt worden, sondern es ist demselben vielmehr die landespolizeiliche Genehmigung zur Führung der Agentur=Geschäfte für diese Gesellschaft ertheilt worden. Oppeln, den 12. Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations=Gerichts zu Ratibor.

№ 119. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs=Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad I. machen wir ferner bekannt, daß in nachbenannten Schiedsmanns=Bezirken des Beuthener Kreises, folgende Veränderungen vorgekommen sind:

1) der aus den Ortschaften Chorzow, Erdmannswille, Nieder=Haiduk, Ober=Haiduk, Mittel=Lagiewnik, Ober=Lagiewnik bestehende Schiedsmanns=Bezirk Nr. 17. ist in zwei Bezirke getheilt, nämlich:
   Nr. 17a. Chorzow, Erdmannswille, Nieder=Haiduk und Ober=Haiduk;
   Nr. 17b. Mittel=Lagiewnik und Ober=Lagiewnik.
   Beide Bezirke sind einander gegenseitig substituirt. Der Bezirk 17a. vertritt noch den Bezirk Nr. 27. Maczeikowitz, wogegen der Letztere keinem andern Bezirke substituirt ist.
2) Der aus den Ortschaften Bogutschütz und Ignatzdorf bestehende Schiedsmanns=Bezirk Nr. 10. ist ebenfalls in zwei Bezirke getheilt, nämlich
   Nr. 10a. Bogutschütz,
   Nr. 10b. Ignatzdorf.
   Beide Bezirke sind einander gegenseitig substituirt. Der Bezirk 10b. vertritt außerdem noch den aus den Ortschaften Bedersdorf, Domb, Josephsdorf, Kattowitz, Zalenze bestehenden Schiedsmanns=Bezirk Nr. 3. des Beuthener Kreises, wogegen der Letztere keinem anderen Bezirke substituirt ist.
3) Der Schiedsmanns=Bezirk Makoschau, Nr. 28., ist mit dem aus den Ortschaften Dorotheendorf, Mathesdorf, Zabrze, Alt=Zabrze, Klein=Zabrze und Zabrze bergmännisch bestehenden Schiedsmanns=Bezirke Nr. 19a. vereinigt worden.

Das Substitutions=Verhältniß wird dahin anderweit regulirt, daß der Bezirk 19a. und der Bezirk Soßnitza, 19b., einander gegenseitig vertreten.

Ratibor, den 7. Mai 1856.

Mit

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad I. machen wir ferner bekannt, daß der aus den Ortschaften Bibiella, Brinnitz, Alt-Chechlau, Neu-Chechlau, Jendryssek, Neudeck, Orzech, Ruby-Piekar, Trockenberg, Truschütz, Groß-Zyglin, Klein-Zyglin bestehende Schiedsmanns-Bezirk Nr. 4. des Beuthener Kreises, in zwei Bezirke getheilt worden ist, nämlich: №120.

Nr. 4a. Alt-Chechlau, Neu-Chechlau, Neudek, Orzech, Ruby-Piekar und Trockenberg;

Nr. 4b. Bibiella, Brinnitz, Jendryssek, Truschütz, Groß-Zyglin, Klein-Zyglin.

Diese beiden Bezirke sind einander gegenseitig substituirt. Der Bezirk 4b. vertritt auch den Bezirk Georgenberg Nr. 22., wogegen der letztere keinem anderen Bezirke substituirt ist.

Ratibor, den 7. Mai 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am evangelischen Schullehrer-Seminare zu Münsterberg №121.

1) die Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamts-Bewerber, sowie die Nachprüfung der mit Nr. III. entlassenen früheren Seminaristen, den 26sten und 27sten Juni c.,
2) die Lehrerinnen-Prüfung am 27sten und 28sten Juni stattfinden wird.

Die Gesuche um Theilnahme an der Lehrerinnen- und Commissions-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die in Betreff der Nachprüfung bei der Königlichen Regierung und zwar spätestens bis zum 11ten Juni c. einzureichen. Der Termin zur persönlichen Vorstellung bei dem Director des Seminars, ist für die Commissions- und Nachprüfung auf den 25sten Juni, Nachmittag um 6 Uhr, für die Lehrerinnen-Prüfung auf den 26sten Juni, Nachmittag um 6 Uhr, bestimmt.

Den Gesuchen um Theilnahme an der Lehrerinnen- und Commissions-Prüfung ist beizulegen:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand;
2) ein selbstverfertigter Lebenslauf;
3) die Nachweise über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulstande insbesondere;
4) Zeugnisse der Orts-Behörde oder des Pfarrers über ihren bisherigen Lebenswandel und ihre Qualification zum Schulamte;

für die Nachprüfung dagegen nur:

1) das

1) das beim Abgange vom Seminare erhaltene Zeugniß, und, falls die Nachprüfung schon ein- oder zweimal ohne Erfolg gemacht worden, auch die betreffenden Zeugnisse;
2) ein vom Revisor ausgestelltes und vom Superintendenten bestätigtes Zeugniß über sittliche Führung und Leistungen während der Amtsführung.

Außerdem ist bei den Meldungen zu den genannten Prüfungen auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name;
2) Tag, Jahr, Ort und Kreis der Geburt;
3) Wohnort und Kreis-Stadt;
4) bei wem und wo der Aspirant, resp. die Aspirantin vorgebildet worden ist.

Breslau, den 24. April 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

№ 122. Zur Nach- und Extra-Prüfung im hiesigen Seminare, ist ein Termin auf den 14ten und 15ten Juli d. J. angesetzt. Die Gesuche um Theilnahme an der Nachprüfung sind bei der Königlichen Regierung in Oppeln, und die der Extra-Prüflinge bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegio in Breslau, letztere unter Beifügung folgender Papiere, einzureichen:

1) eines ärztlichen Attestes über den Gesundheitszustand;
2) eines selbstverfaßten Lebenslaufes;
3) der Nachweisung über genossene Erziehung und Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schulfache insbesondere, und
4) die Bescheinigung der Orts-Behörde und des Pfarrers über bisherigen unbescholtenen Lebenswandel und über Qualification zum Schulamte.

Die an der Prüfung Theilnehmenden melden sich bei dem Unterzeichneten den 13ten Juli c., Nachmittag um 7 Uhr.

Ober-Glogau, den 3. Mai 1856.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

№ 123. Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse, werden den 9ten Juni d. J. beginnen. Neisse, den 5. Mai 1856.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

№ 124. Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt am 9ten Juni d. J.

Gleiwitz, den 7. Mai 1856.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die

Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts wird den 9ten Juni d. J. beginnen. № 125.

Ratibor, den 7. Mai 1856.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat April 1856.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

der Stadt-Gerichts-Rath Heinrich, Otto, Leopold Plathner zu Breslau und der Kreis-Gerichts-Director Georg Springmühl zu Wetzlar zu Appellations-Gerichts-Räthen;

der Appellations-Gerichts-Referendarius Paul John zum Gerichts-Assessor, unter Ueberweisung aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige Departement;

der Auscultator Otto Friedländer zum Appellations-Gerichts-Referendarius;

die Rechts-Candidaten Victor Warsitz und Emil Adamczyk zu Appellations-Gerichts-Auscultatoren.

Versetzt:

der Appellations-Gerichts-Rath Milewski, unter Ernennung zum Kammer-Gerichts-Rath an das Königliche Kammer-Gericht zu Berlin;

der Referendarius Wilhelm Altschaffel aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen:

Ernannt:

der Gerichts-Assessor Lothar Fritsch zum Kreis-Richter.

II. Bei dem Kreis-Gericht Gleiwitz:

Pensionirt:

der Secretair Ullmann vom 1sten August d. J. ab.

III. Beim Kreis-Gericht Ratibor:

Gestorben:

der

der Kreis-Gerichts-Rath Zweigel;
der Kreis-Richter Roth;
der Gefangenwärter Kasparek.

Verzeichniß
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat
April 1856.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Heinersdorf	Neisse	Schullehrer Schmidt zu Heinersdorf.
2	Koselwitz	Rosenberg	Lehrer Franz Dirbach zu Koselwitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 21.

Oppeln, den 22. Mai 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 20. u. 21. enthalten:

(№ 4400.) Die Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen. Vom 19ten März 1856.

(№ 4401.) Die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westfalen. Vom 19ten März 1856.

(№ 4402.) Das Gesetz, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechts-Grundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals. Vom 7ten Mai 1856.; und

(№ 4403.) Das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Das dem Maurermeister N. Silbermann zu Breslau unter dem 2ten April d. J. ertheilte Patent

auf eine Hilfs-Maschine für Satinir-Werke zur Bildung der Packe,

ist erloschen. Oppeln, den 20. Mai 1856.

Es sind nachstehende Agentur-Geschäfte landespolizeilich bestätigt worden:

1) des Kaufmanns Salomon Fränkel in Ratibor, und
2) des Kaufmanns J. M. Schlesinger hierselbst, beide für die neue Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Fortuna" in Berlin;
3) des Kaufmanns W. Dombrowski hierselbst, und

4) des Post-Expediteurs Wilkens in Königshütte, beide für die Cölnische Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Dagegen hat

5) der Kaufmann Hirschel Löwinstam in Guttentag, die Agentur-Geschäfte für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg niedergelegt.

Oppeln, den 20. Mai 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 126. Durch das Ableben des Pastors Penzholz in Röchlitz bei Goldberg, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von c. 700 Rthlr. und ist die Stelle landesherrlichen Patronats.

Breslau, den 30. April 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 127. Höherer Anordnung gemäß, sollen auch in diesem Jahre die außerordentlichen allgemeinen Kirchen-Visitationen, nach dem Vorbilde der reformatorischen Zeit, fortgesetzt werden. Es wird demgemäß durch eine besondere, aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehende Commission, unter Leitung des Königlichen General-Superintendenten der Provinz Dr. Hahn, eine General-Visitation in der Diöcese Grünberg abgehalten,

am 23sten d. Mts., Vormittag um 9 Uhr,

in der Kirche zu Grünberg durch einen feierlichen Gottesdienst eröffnet, und den 10ten Juni geschlossen werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 5. Mai 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 128. Die vierte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, beginnt am 9ten Juni. Oppeln, den 8. Mai 1856.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

sollen in dem

am 22sten November 1856., von Vormittag um 11 Uhr ab,

vor dem Herrn Gerichts-Assessor Fränkel an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine zum Zweck der Auseinandersetzung verkauft werden.

Taxen und Hypothekenscheine sind in unserer Registratur einzusehen.

Die unbekannten Real-Prätendenten werden zur Vermeidung der Ausschließung zu diesem Termine vorgeladen, und haben sich Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, mit ihrem Anspruche bei dem Gericht zu melden. Leobschütz, den 26. April 1856.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(1470) Sczepankowitz. Nothwendiger Verkauf. Das dem Anton Morawetz gehörige, sub Hypotheken-Nr. 52. zu Sczepankowitz gelegene Grundstück, wozu keine Gebäulichkeiten gehören, geschätzt auf 95 Rthlr., soll

am 9ten September c., Vormittag um 9 Uhr,

an der Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Der dem Aufenthalt nach unbekannte Häusler Anton Morawetz, wird zu diesem Termine hierdurch öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden. Ratibor, den 7. Mai 1856.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1471) Thröm. Nothwendiger Verkauf. Die dem Auszügler Johann Wemmer gehörigen, sub Hypotheken-Nr. 141. zu Thröm gelegenen Grundstücke nebst den dazu gehörigen Gebäulichkeiten, geschätzt auf 600 Rthlr., sollen

am 8ten September c., Vormittag um 9 Uhr,

an der Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Kinder des Johann Wemmer und seiner Ehegattin Johanna, geborenen Klösel, sowie

a. die Catharina, verwittwete Sonntag;
b. die Susanna, verehelichte Wemmer, und deren Ehemann Mathes Wemmer;
c. die Renata Wemmer,

resp. deren Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden. Ratibor, den 6. Mai 1856.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(1472) Zauchwitz. Die dem Franz Füllbier gehörige, sub Nro. 81. zu Zauchwitz belegene Häuslerstelle, abgeschätzt, laut der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, auf 80 Rthlr., soll

am 5ten September d. J., Vormittag um 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht zu melden. Bauerwitz, den 7. Mai 1856.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

III. Edictal-Citationen.

(1473) Edictal-Ladung. Die unbekannten Erben der am 19ten September 1853. zu Bielau, Ratiborer Kreises, verstorbenen unverehelichten Genofeva Gawenda, welche eine Tochter der am 19ten April 1838. zu Ellguth-Tworkau unverehelicht gestorbenen Magd Vincentia Gawenda war und am 19ten April 1838. zu Ellguth-Tworkau geboren worden ist, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an die Verlassenschaft derselben spätestens in dem

am 10ten Juli 1856., Vormittag um 11 Uhr,

vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath von Damnitz im Partheien-Zimmer des unterzeichneten Gerichts anstehenden Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen daran werden präludirt werden. Es wird dann der Nachlaß den sich meldenden Erben, oder in deren Ermangelung dem Fiscus als herrenloses Gut zur Disposition verabfolgt werden und der nach erfolgter Präclusion sich etwa meldende nähere oder gleich nahe Erbe wird alle Handlungen und Dispositionen des Besitzers anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre, zu begnügen verbunden sein. Ratibor, den 4. September 1855.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(1474) Edictal-Citation. Nachstehend genannte Personen:

1) der Müller-Geselle Carl, Joseph Gorke, auch Gorky genannt, aus Krappitz, Oppelner Kreises, geboren den 6ten Februar 1802., welcher bereits vor 27 Jahren aus Krappitz ausgewandert und seitdem verschollen ist;
2) die Gebrüder Valentin und Vincent Baumann, Söhne des im Jahre 1805. zu Carlsruhe, Oppelner Kreises, verstorbenen Hütten-Inspectors George Baumann, welche sich zuletzt im Jahre 1828. und zwar der Erstere in Triest, der Letztere in Leopoldstadt, in den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Staaten, aufgehalten, seitdem aber keine Nachricht von sich gegeben haben;
3) der Schifferknecht Johann Brisch, auch Brys genannt, aus Goslawitz bei Oppeln, geboren den 13ten Mai 1808., welcher muthmaßlich im März 1844. in der Oder bei Breslau ertrunken ist;
4) die Gärtnertochter Marianna Mucheier aus Halbendorff bei Oppeln, geboren den 15ten August 1814., welche sich seit fast 30 Jahren von dort entfernt hat, ohne Nachricht von sich zu geben,

resp. die von diesen Personen zurückgelassenen Erben und Erbnehmer werden hierdurch aufgefordert, sich vor, oder spätestens in dem auf

den 29sten November 1856., Vormittag um 10 Uhr,

in unserem Partheien-Zimmer Nr. 19. hierselbst anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden und daselbst weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls dieselben für todt erklärt und ihr nachgelassenes Vermögen den sich legitimirenden Erben, event. dem Kö-

nig-

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 22.

Oppeln, den 29. Mai 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 22. enthält:

(№ 4404.) Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 88. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850. Vom 30sten April 1856., und

(№ 4405.) Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staats-Haushalts-Etats für 1856. Vom 14ten Mai 1856.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Das nachstehende Allerhöchste Privilegium vom 7ten April 1856., welches wörtlich also lautet: № 129.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von den Kreisständen des Lublinitzer Kreises, im Regierungs-Bezirk Oppeln, auf dem Kreistage vom 28sten November 1855. beschlossen worden, die zur Ausführung des Baues einer Chaussee von Lublinitz nach Tworog erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände, zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zins-Coupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 52,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17ten Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen

tionen zum Betrage von 52,000 Thalern, in Buchstaben: Zwei und Fünfzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

1)	15,000	Thaler	à 1000	Thaler;
2)	11,000	=	= 500	=
3)	17,400	=	= 100	=
4)	7,000	=	= 50	=
5)	1,600	=	= 25	=
	52,000	Thaler,		

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Procent jährlich zu verzinsen, und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folge-Ordnung vom 1sten Januar 1857. ab mit wenigstens jährlich Ein Procent des Capitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere Landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligation die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligation eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. April 1856.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. von Westphalen. von Bodelschwingh.

Privilegium
wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises, im Betrage von 52,000 Thalern.

Obligation des Lublinitzer Kreises

Littr........ №.......

über .... Thaler Preußisch Courant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistags-Beschlüsse vom 28sten November 1855. wegen Aufnahme einer Schuld von 52,000 Thalern, bekennt sich die ständische Commission für den Chaussee-Bau des Lublinitzer Kreises Namens des

des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Courant, nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis contrahirt worden und mit fünf Procent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 52,000 Thalern geschieht vom Jahre 1857. ab allmählig innerhalb eines Zeitraums von .... Jahren, aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungs-Fonds von wenigstens Ein Procent jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuld-Verschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungs-Planes.

Die Folge-Ordnung der Einlösung der Schuld-Verschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1857. ab in dem Monate Januar jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungs-Fonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuld-Verschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten sowie die gekündigten Schuld-Verschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungs-Termine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Oppeln, sowie in einer zu Breslau erscheinenden Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Capital zurückzuzahlen ist, wird es in halbjährlichen Terminen in der Zeit vom ten .... bis ten .... und vom ten .... bis ten .... von heute an gerechnet, mit fünf Procent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Capitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zins-Coupons, beziehungsweise dieser Schuld-Verschreibung, bei der Kreis-Communal-Casse in Lublinitz, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeits-Termins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Capitals präsentirten Schuld-Verschreibung sind auch die dazu gehörigen Zins-Coupons der späteren Fälligkeits-Termine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zins-Coupons wird der Betrag vom Capital abgezogen.

Die gekündigten Capital-Beträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungs-Termine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuld-Verschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen (Kreis-) Gerichte zu Lublinitz.

Zins-Coupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden. Doch soll Demjenigen, welcher den Verlust von Zins-Coupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungs-Frist bei der Kreis-Verwaltung anmeldet, und den stattgehabten Besitz

 der

der Zins-Coupons durch Vorzeigung der Schuld-Verschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zins-Coupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuld-Verschreibung sind 10 halbjährige Zins-Coupons bis zum Schlusse des Jahres 18.... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zins-Coupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zins-Coupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Communal-Casse zu Lublinitz gegen Ablieferung des der älteren Zins-Coupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zins-Coupons-Serie an den Inhaber der Schuld-Verschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Lublinitz, den ten .... 1856.

Die ständische Commission für den Chausseebau im Lublinitzer Kreise.

Zins-Coupon

zu der Kreis-Obligation des Lublinitzer Kreises Littr. .... № ....

über .... Thaler zu fünf Procent Zinsen

über .... Thaler .... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zins-Coupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ten .... bis .... resp. vom ten .... bis .... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) .... Thalern .... Silbergroschen bei der Kreis-Communal-Casse zu Lublinitz.

Lublinitz, den ten .... 1856.

Die ständische Kreis-Commission für den Chausseebau im Lublinitzer Kreise.

Dieser Zins-Coupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Ta-

Talon

zur Kreis-Obligation des .... Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Lublinitzer Kreises

Litr. .... № .... über .... Thaler à fünf Procent Zinsen die te Serie Zins-Coupons für die 5 Jahre 18.... bis 18.... bei der Kreis-Communal-Casse zu Lublinitz.

Lublinitz, den ten .... 1856.

Die ständische Kreis-Commission für den Chausseebau
im Lublinitzer Kreise.

dessen Original im Geheimen Staats-Archiv niedergelegt worden ist, wird hierdurch in beglaubigter Form ausgefertigt.

Berlin, den 5. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Schullehrer Jacob Lubetzki zu Deutsch-Weichsel, Plesser Kr., ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Deutsch-Weichsel, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen. № 130.

Oppeln, den 8. Mai 1856.

Das dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin unter dem 5ten December 1853. ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Schieß-Gewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen,

ist erloschen.

Oppeln, den 26. Mai 1856.

Dem

Dem Kaufmann Isaac Friedländer in Guttentag ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Führung von Agentur-Geschäften für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg ertheilt worden.

Oppeln, den 26. Mai 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 131. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 21sten Mai 1856.

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung:

1) des Königlichen Credit-Instituts-Directors Herrn Grafen v. Hoverden;
2) des Herrn Banquier Stadtrath Franck, und
3) des öffentlichen Notars Herrn Justiz-Rath Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses, und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Lösch-Registern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den früheren Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Zins-Coupons, und zwar:

70	Stück	Lit.	A.	à	1000	Rthlr.	im	Werthe	von	70,000	Rthlr.;
21	=	=	B.	à	500	=	=	=	=	10,500	=
51	=	=	C.	à	100	=	=	=	=	5,100	=
35	=	=	D.	à	25	=	=	=	=	875	=
46	=	=	E.	à	10	=	=	=	=	460	=

zusammen 223 Stück im Werthe von . . . . 86,935 Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46. und 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. hiermit registrirt wird.

V. g. u.

(gez.) v. Hoverden. Franck.

(L. S.) (gez.) Carl, Ernst, Georg Beyer, Notar zu Breslau.

a. u. s.

(gez.) Koch. Greiff. Partowicz.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 21. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

Be=

Bekanntmachung.

Der Landes-Oeconomie-Rath Weyhe ist beauftragt, sich als Commissar des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu der vom 23sten Mai bis 7ten Juni zu Paris stattfindenden Ausstellung landwirthschaftlicher Gegenstände zu begeben und die Interessen der Preußischen Landwirthe wahrzunehmen. Es wird diesen, sowie anderen diesseitigen Unterthanen, welche die Ausstellung beschicken oder besuchen, überlassen, sich an den gedachten Commissarius zu wenden. № 132.

Seine Wohnung in Paris wird im Bureau der Königlich Preußischen Gesandtschaft in Paris zu erfragen sein.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerh. Cabinets-Order vom 19ten April d. J. den Maurer-Polier Carl Siegwant zu Alt-Cosel, die Annahme und Führung des Namens seines natürlichen Vaters: „Köhler", zu gestatten geruht.

Oppeln, den 5. Mai 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Auf Grund der am 7ten und 8ten d. Mts. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Bunzlau bestandenen Prüfung pro rectoratu, ist den Candidaten der Theologie Georg, Heinrich Kölling aus Pitschen und Friedrich, Julius Wittich aus Wohlau, in Folge der dargelegten wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit, die Qualification zur Uebernahme von Rectorstellen ertheilt worden.

Breslau, den 15. Mai 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der Feldmesser Friedr. Carl Schwebler aus Rybnik, ist als solcher vereidet worden.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat folgende Vocationen bestätiget:

für den bisherigen Kreis-Vicar Olshausen, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Günthersdorf, Grünberger Kreises;

für

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Krüger, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Holzkirch, Laubaner Kreises, und

für den bisherigen Pastor Atzler in Steinkunzendorff, zum Pastor der evangelischen Gemeinde zu Groß-Kniegnitz, Nimptscher Kreises.

Als städtische Beigeordnete für eine Amtsdauer von 6 Jahren sind erwählt und bestätiget worden:

der Rathmann Siebler zu Cosel;
" " Rack zu Zülz, und
" Kaufmann Fritsch zu Landsberg.

Verstorben sind:

die katholischen Schullehrer
Matuschek zu Petersheide, Grottkauer Kreises;
Will zu Haatsch, Ratiborer Kreises;
Siske zu Czuchow, und Bednarsch zu Kniezenitz, } Rybniker Kreises.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 23.

Oppeln, den 5. Juni 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 23. u. 24. enthalten:

(№ 4406.) Das Gesetz, die Bewilligung einer Zins-Garantie für das Anlage-Capital der Ruhr-Sieg-Eisenbahn betreffend. Vom 30sten April 1856.

(№ 4407.) Das Gesetz, betreffend die Verminderung der unverzinslichen Staats-Schuld um Funfzehn Millionen Thaler, sowie die Ausgabe verzinslicher Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Thaler. Vom 7ten Mai 1856.

(№ 4408.) Das Gesetz, wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5ten October 1846. Vom 7ten Mai 1856.

(№ 4409.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Mai 1856., betreffend die Bestimmung, daß die Directoren der Berg-Aemter zur vierten Rang-Classe der höhern Provinzial-Beamten (der Ober-Berg-Räthe) gehören sollen.

(№ 4410.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten April 1856., betreffend die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichs-Graben, und

(№ 4411.) Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zins-Garantie für das Anlage-Capital einer Eisenbahn von Stargard über Belgard nach Köslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg. Vom 15ten Mai 1856.

№ 25. enthält:

(№ 4412.) Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 42. und die Auf-

hebung des Artikels 114. der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850. Vom 14ten April 1856.

(№ 4413.) Das Gesetz, betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14ten April 1856.

(№ 4414.) Das Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14ten April 1856.

(№ 4415.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1856., betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der schlesischen Landschaft wegen Abänderung der Regulative vom 13ten November 1848. und 11ten Mai 1849. ꝛc. gefaßten Beschlüsse.

(№ 4416.) Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 14ten April 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Schlesische Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft Vulkan" mit dem Domicil zu Beuthen in Ober-Schlesien. Vom 24sten April 1856.

(№ 4417.) Die Bekanntmachung über die unterm 14ten April 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ohlau nach Strehlen vom 24sten September 1853. Vom 25sten April 1856., und

(№ 4418.) Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 14ten Januar 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Gesellschaft Holland," mit dem Domicil zu Wattenscheid. Vom 27sten April 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 133. Nach einer Eröffnung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 8ten Mai d. J., ist durch den Herrn Kriegs-Minister der §. 17. des Reglements vom 5ten October 1854. über Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner, dessen Bestimmungen wir mittelst unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8ten December 1848. (Extraord. Beilage zu Stück Nr. 52. pro 1854.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, in folgender Weise erläutert worden:

Zu §. 17. Eine Ausnahme machen die einzeln direct nach den Garde-Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartieren einberufenen Heerespflichtigen, welche die Marsch-Verpflegungs-Competenz nach den §§. 35. und 38. des Reglements erhalten, sofern sie nicht in dem Bezirke des mit dem Garde-Landwehr-Bataillon an einem und

dem

demselben Orte garnisonirenden Provinzial-Landwehr-Bataillons ihre Heimath haben.

Vorstehende Bestimmung bringen wir zur Kenntniß sowohl der Einsassen, als auch der Behörden unseres Regierungs-Bezirks, namentlich der Gemeinde-Vorstände, welche den nach dem Garde-Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartiere einberufenen Heerespflichtigen bei deren Absendung vom bisherigen Wohn-, resp. Aufenthalts-Orte die Marsch-Verpflegungs-Competenz vorzuschießen haben.

Oppeln, den 14. Mai 1856.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Order vom 30sten April d. J. das Statut für die Spaar-Casse des Grottkauer Kreises zu bestätigen geruht. № 134.

Oppeln, den 21. Mai 1856.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 7ten Mai 1853. ist dem Kaufmann Joseph Scharfenberg in Guttentag, die widerrufliche Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb des Lublinitzer Kreises Verträge wegen Beförderung von Auswanderern über Bremen direct nach Nord- und Süd-Amerika und Süd-Australien für das Handlungshaus Pokrantz und Comp. in Bremen, zu vermitteln. № 135.

Oppeln, den 21. Mai 1856.

Das dem Dr. philosophiae G. Krüger zu Breslau unter dem 10ten Februar 1855. ertheilte Patent,

auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen,

ist aufgehoben. Oppeln, den 3. Juni 1856.

Als Agenten sind landespolizeilich bestätiget worden:

der Kaufmann E. C. Thomany in Creutzburg, für die preußische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin, und

der Kaufmann Moritz Hamburger in Gleiwitz, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 3. Juni 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nachdem durch das Gesetz vom 26sten März d. J. angeordnet, daß die Verordnung vom 30sten April 1847. über die Bildung eines Ehren-Rathes unter den Justiz-Commissarien und Notarien auch beim Königlichen Ober-Tribunal zur Anwendung kommen soll, sind am 24sten d. M. № 136.

zu

zu Mitgliedern des Ehren-Raths unter den Rechts-Anwalten des Königlichen Ober-Tribunals:

1) der Justiz-Rath Boots,
2) der Justiz-Rath Wagner I.,
3) der Justiz-Rath Ißmer,
4) der Justiz-Rath Reusche,
5) der Rechts-Anwalt Dorn;

und zu deren Stellvertretern:

1) der Justiz-Rath Strohn,
2) der Justiz-Rath Simson

gewählt worden.

Demnächst hat der Ehren-Rath
zu seinem Vorsitzenden
den Justiz-Rath Reusche
gewählt.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30sten April 1847. hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Berlin, den 26. Mai 1856.

Der Erste Präsident des Königlichen Ober-Tribunals, Staats-Minister
Uhden.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

An die Stelle des verstorbenen Predigers Knüttell als Mitglied des Directoriums der schlesischen evangelischen Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalt, ist durch Stimmenmehrheit der Diaconus Herbstein an der Kirche zu St. Elisabeth hierselbst erwählt worden.

Breslau, den 19. Mai 1856.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii ist der seitherige Collaborator Klemens an der Königlichen Waisen- und Schul-Anstalt zu Bunzlau als Lehrer an derselben definitiv angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 24.

Oppeln, den 12. Juni 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 26. enthält:

(№ 4419.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Cölnische Maschinenbau-Actien-Gesellschaft" mit dem Domicil zu Cöln.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Zur Ergänzung des mit der Bekanntmachung vom 31sten December 1853. veröffentlichten Verzeichnisses derjenigen Straßen und Abfertigungs-Stellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover inne zu halten sind, wird bekannt gemacht, daß die Eisenbahnstrecke von Bünde bis Melle zur Ueberfuhr der bezeichneten Gegenstände eröffnet worden ist, und zu Bünde und Melle Abfertigungs-Stellen errichtet sind. № 138.

Berlin, den 23. Mai 1856.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

In Betreff des Gränz-Verkehrs zwischen der diesseitigen Provinz und den angränzenden Provinzen der K. K. Oesterreichischen Staaten, sind nachstehende Bestimmungen vereinbart worden, welche ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung Seitens der Behörden und des betheiligten Publicums bringe. № 139.

 §. 1.

§. 1. Für die als unverdächtig bekannten Bewohner der unmittelbar an der Gränze zwischen Preußen und Oesterreich belegenen Ortschaften, bedarf es zum Verkehr in den angränzenden österreichischen Ortschaften in der Regel gar keiner paßpolizeilichen Legitimation.

Die Bewohner derjenigen preußischen Ortschaften indessen, welche einem Kaiserl. Oesterreichischen Gränz-Zoll-Amt gegenüber liegen, dürfen die Gränze nur auf der Zollstraße überschreiten, und müssen sich bei dem Gränz-Zoll-Amte melden. Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen.

§. 2. Zum weiteren Verkehr innerhalb der Preußischen Gränz-Kreise Görlitz, Lauban, Löwenberg, Hirschberg, Schönau, Bolkenhayn, Landshut, Waldenburg, Schweidnitz, Reichenbach, Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Grottkau, Neisse, Neustadt, Leobschütz, Ratibor, Rybnik, Pleß, Beuthen, und der Kaiserl. Oesterreichischen Gränz-Amts-Bezirke:

a. in Böhmen:

der Amts-Bezirke Friedland, Reichenberg, Gablonz, Morchenstern, Eisenbrod, Semil, Ober-Rochlitz, Starkenbach, Hohenelbe, Marchendorf, Schatzlar, Arnau, Trautenau, Politz, Braunau, Nachod, Neustadt a. M., Mittau, Dobruschka, Reichenau, Senftenberg, Grulich und Landskron;

b. in Mähren:

der politischen Amts-Bezirke Altstadt und Mährisch-Ostrau;

c. in Schlesien:

der ganzen Provinz Oesterreich-Schlesien;

d. für Krakau:

des ganzen Krakauer Kreises, und der Bezirke Biala, Oswięcin, Kenty, Andrichau und Wadowice,

und auf einen Zeitraum von vier Wochen genügen Certificate, welche für Preußische Unterthanen von den betreffenden Landraths-Aemtern im Blanquet vollzogen, und von den Magisträten, Dominien, oder Rent-Aemtern für das einzelne Individuum ausgefertigt werden, während für Oesterreichische Unterthanen die Ausfertigung durch die Kaiserlichen Bezirks-Behörden erfolgt.

§. 3. Ebenso wird den Einwohnern der Provinz Schlesien der 14tägige Aufenthalt in Oesterreichisch-Schlesien, Mähren und Böhmen gestattet, wenn sie mit Paßkarten versehen sind, die beim Ein- und Austritt an der Oesterreichischen Gränze abgestempelt werden müssen.

§. 4. In allen übrigen Fällen muß jeder Preußische Unterthan, welcher in den Oesterreichischen Staaten reisen, oder sich daselbst aufhalten will, sich durch einen von der betreffenden Bezirks-Regierung ausgefertigten, nach den Kaiserl. Oesterreichischen Staaten lautenden Paß, oder durch ein Wanderbuch legitimiren.

Dieser Verpflichtung haben alle Preußen, und namentlich auch die Bewohner

der

der im §. 2. erwähnten Gränz-Kreise, zu genügen, wenn sie sich länger als vier Wochen in Oesterreich aufhalten, oder über die ebendaselbst bezeichneten Oesterreichischen Gränz-Districte hinaus, in das Innere von Oesterreich reisen wollen, desgleichen auch solche Personen, welche Behufs Erlernung eines Handwerks, oder um in ein Dienst-Verhältniß zu treten, nach den Oesterreichischen Nachbar-Provinzen sich begeben.

§. 5. Ebenso tritt für Personen, welche nach Mähren, Böhmen, oder Oesterreichisch-Schlesien mit Paßkarten reisen, die Verpflichtung der Legitimation durch die im §. 4. gedachten Urkunden ein, wenn sie ihren derartigen Aufenthalt über den 14tägigen Zeitraum verlängern, oder noch andere Provinzen der Oesterreichischen Monarchie bereisen wollen.

§. 6. Die Visirung des Passes durch die Kaiserlich Oesterreichische Gesandtschaft wird für Einwohner der Provinz Schlesien erforderlich, wenn sie auf ihrer Reise nach Oesterreich den Sitz einer Oesterreichischen Gesandtschaft oder eines Oesterreichischen Consulats berühren, oder an einem solchen Orte die Reise beginnen.

§. 7. Alle zu Reisen nach den Oestreichischen Staaten ausgestellten Legitimationen (Certificate, Paßkarten, Pässe, Wanderbücher) sind beim Ueberschreiten der Gränze den Kaiserlich Oesterreichischen Gränz-Zoll-Aemtern, dort aber, wo Polizei-Behörden aufgestellt sind, diesen zur Visirung vorzulegen.

Breslau, den 31. Mai 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850. (Gesetz-Sammlung pro 1850. Seite 265.) erlassen wir für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks, nachstehende Polizei-Verordnung in Beziehung auf Bergwerke und Gräbereien, welche Behufs des Gewinnes von solchen Mineralien betrieben werden, die kein Gegenstand des Berg-Regals sind. № 140.

§. 1.

Bei dergleichen Bergwerken oder Gräbereien darf kein Aufseher angestellt werden, auch Niemand eine Thätigkeit als Aufseher ausüben, welcher nicht ein von einem Königlichen Berg-Amte ausgestelltes Attest über seine Befähigung zu einer solchen Function besitzt.

§. 2.

Die Arbeit in den bezeichneten Bergwerken oder Gräbereien ist, sobald sie über

27* ein

ein Lachter unter Tage niedergeht, nur dann erlaubt, wenn unter den Arbeitern mindestens ein von einem Königlichen Berg-Amte zu dergleichen Arbeiten für qualificirt erachteter Bergmann sich befindet.

§. 3.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden sowohl an dem Eigenthümer der gedachten Bergwerke oder Gräbereien, als auch an dem ihren Betrieb leitenden Vorsteher, und im Falle des §. 1. zugleich noch an der ohne den Besitz des vorgeschriebenen Attestes die Aufsicht in solchen Bergwerken oder Gräbereien führenden Person, mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Oppeln, den 16. Mai 1856.

№ 141. Dem Schulzen Brylka zu Autischkau, im Coseler Kreise, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Autischkau, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen.

Oppeln, den 27. Mai 1856.

Deich-Polizei-Verordnung.

№ 142. Zum Schutze der Deiche, der dazu gehörigen Uferdeckungen und der Haupt-Gräben in den Niederungen an der Oder und deren Nebenflüssen, wird auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. (Gesetz-Sammlung pro 1850. Seite 265.) nachstehende polizeiliche Verordnung erlassen:

§. 1.

Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe (cfr. §. 335. des Straf-Gesetzbuches) wird bestraft:

1) wer unbefugt die Deiche und die dazu gehörigen Banquets, namentlich aber die Böschungen der Deiche und die Uferdeckungen betritt;
2) wer auf den Deichen, deren Banquets und den Uferdeckungen Vieh hütet, führt, treibt oder herumtreten läßt; wer auf denselben unbefugt reitet oder mit Wagen oder Schubkarren fährt;
3) wer unbefugt den Deichkörper und die Uferdeckungen als Ablagerungs-Platz oder auf ähnliche Art benutzt;
4) wer die Deiche und Haupt-Gräben und ihre Zubehörungen, namentlich also den Deichkörper selbst, das Deichbanquet, die Schleusen und Durchlässe, die Pflanzungen und Auf- und Abfahrten, die Deichpegel und Wasserstands-Marken, die Stations-Pfähle, Barrièren und Wachthäuser, die aufgestellten Bau-

und

und Vertheidigungs-Materialien, als: Faschinen, Steinhaufen u. dgl., die Bau-Utensilien, die Graben-Böschungen, die Graben-Schleusen und Brükken, in irgend einer Weise beschädigt;

5) wer die Haupt-Gräben, Behufs der Durchfahrt mit Faschinen, zuwirft, oder sonst in irgend einer Weise die Vorfluth hemmt;

6) wer unbefugt die Deich- und Graben-Schleusen und die Deich-Barrièren öffnet oder schließt;

7) wer sich eines Verstoßes gegen die in den Statuten des betreffenden Deich-Verbandes und in §. 19. und 20. der darin in Bezug genommenen allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deich-Statute vom 14ten November 1853. enthaltenen Vorschriften über die im Binnenlande und resp. im Vorlande geltenden Nutzungs-Beschränkungen schuldig macht,

nach welchen

a. die Grundstücke am innern Rande des Deichs oder des Deichbanquets auf eine bestimmte Breite vom Fuße desselben ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt, auch das Vorland eine Ruthe breit, vorlängs des Deichfußes, nicht geackert oder sonst von der Rasendecke entblößt werden darf;

b. Stein-, Sand-, Torf- und Lehm-Gruben, Teiche, Brunnen, Gräben, oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs, innerhalb 20 Ruthen vom innern Fuße des Deiches ab nicht angelegt, auch Fundamente zu neuen Gebäuden innerhalb 5 Ruthen von da ab nicht eingegraben;

c. die Borde der Haupt-Gräben 2 Fuß breit unbeackert, und mit dem Weidevieh verschont bleiben;

d. innerhalb 3 Fuß von jedem solchen Grabenborde Bäume und Hecken nicht gepflanzt werden dürfen;

e. der Auswurf aus den Haupt-Gräben von den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke binnen einer bestimmten Frist bis auf Eine Ruthe Entfernung vom Graben fortgeschafft werden muß;

f. Binnen-Verwallungen und Quelldeiche in der Niederung ohne Genehmigung des Deichhauptmannes nicht angelegt oder verändert werden dürfen.

§. 2.

Demjenigen, welchem die Gras-Nutzung auf einer Deichstrecke zusteht, kann die Behütung derselben mit Schaafen von der Deich-Verwaltungs-Behörde unter den jedesmal näher festzusetzenden Bedingungen (zu denen vor Allen die gehört, daß die Schaafe nur bei trockenem Wetter und nur quer über den Deich getrieben werden dürfen) gestattet werden.

§. 3.

Sofern die oben gerügten Zuwiderhandlungen und Unterlassungen durch die beglei-

gleitenden Umstände den Thatbestand eines Vergehens oder Verbrechens darstellen, so tritt die in den Strafgesetzen bestimmte strengere Ahndung ein.

Außerdem geht in allen Fällen die Verpflichtung zum Ersatz des verursachten Schadens, resp. zur Wiederherstellung des früheren Zustandes, neben der Strafe her.

Bei Pfändungen sind die Vorschriften des §. 413. bis 465. Tit. 14. Theil I. Allgemeinen Landrechts zu beobachten.

Oppeln, den 28. Mai 1856.

Die landespolizeiliche Genehmigung zu Agentur-Geschäften haben erhalten:

der Uhrmacher C. Zok zu Ober-Glogau für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, und

der Maurermeister Löwy in Ober-Glogau, für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle und für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg.

Oppeln, den 8. Juni 1856.

Es sind nachstehende Patente verliehen worden, und zwar:

unter dem 27sten Mai 1856.: dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereine zu Hörde,

auf eine mechanische Vorrichtung zum Umbiegen der Ränder der Scheiben-Räder für Eisenbahn-Fahrzeuge, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, und

unter dem 28sten Mai 1856.: dem Musikus Frenzel in Erfurt,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mechanik für Pianinos, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen beiden Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats.

Oppeln, den 9. Juni 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 143. Wir haben bereits durch die Bekanntmachung vom 7ten November 1854. darauf hinzuwirken gesucht, daß alle erheblichen Werths-Verringerungen rentepflichtiger Grundstücke zeitig zu unserer Kenntniß gelangen. Wir sehen uns veranlaßt, jene Bekanntmachung in folgender Art zu erneuern und zu erweitern.

Nach §§. 23., 24., 441., 442. Tit. 20. Th. I. Allgemeinen Landrechts, darf kein

kein Besitzer eines rentepflichtigen Grundstücks oder eines dazu gehörigen Rechtes, ohne Einwilligung der mit den Befugnissen eines bevorzugten Hypotheken-Gläubigers versehenen Königlichen Rentenbank, das Grundstück in seinem Werthe so erheblich verschlechtern, daß die Sicherheit der Rente dadurch beeinträchtigt wird. Zu solchen Verschlechterungen gehören: das Abtragen und sonstige Eingehenlassen der Gebäude und ebenso die Förderung und Wegnahme unterirdischer oder auf der Oberfläche befindlicher Fossilien, als Lehm, Ziegelerde, Eisenstein u. s. w. Wir sind befugt, dergleichen Handlungen durch gerichtliches Einschreiten Schranken zu setzen, oder die Ablösung der Renten zu fordern.

Wir veranlassen daher alle Orts-Gerichte und ersuchen die Polizei-Verwaltungen und die Magisträte der Provinz, sobald der Besitzer eines rentepflichtigen Grundstücks am Orte oder des davon erworbenen Nutzungsrechts, Handlungen der angegebenen Art, durch welche die Sicherheit der Rentenbank-Rente irgend gefährdet wird, vornimmt, oder die Gebäude eingehen läßt, uns davon ungesäumt Anzeige zu machen, damit die nöthigen weiteren Maaßregeln von uns ergriffen werden können. Dies gilt, wie bemerkt, auch besonders von der Förderung der Fossilien, auf welche somit vorzüglicher Augenmerk zu richten sein wird.

Breslau, den 24. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

Die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 9ten Januar 1840. und vom 8ten December 1852., wonach Geldsendungen in Angelegenheiten der indirecten Steuer-Verwaltung weder an meine Person, noch an das Provinzial-Steuer-Directorat gerichtet werden sollen, sind mehrfach unbeachtet geblieben, und hat, da die früher bestandene Provinzial-Steuer-Casse seit dem 1sten Januar 1853. aufgehoben worden, die Abnahme von dergleichen Geldsendungen verweigert, und die Rücksendung derselben auf Kosten des Absenders veranlaßt werden müssen. Es wird deshalb wiederholt auf jene Bestimmung aufmerksam gemacht und dabei bemerkt, daß alle Zahlungen in Zoll-, Steuer- und Stempel-Angelegenheiten bei den betreffenden Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern zu leisten sind, und daß, sofern an das Provinzial-Steuer-Directorat geldwerthe Documente zur Einsicht übersendet werden, es erforderlich ist, dies auf der Adresse neben dem angegebenen Geldwerthe ersichtlich zu machen, damit den Absendern durch die Nichtannahme solcher Briefe nicht unnöthige Porto-Auslagen entstehen. № 144.

Breslau, den 29. Mai 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Zur Verhütung der gesetzlichen Strafen, in welche die mit dem Anbau von Tabak sich № 145.

sich beschäftigenden Bewohner verfallen, wenn sie die mit Tabak bepflanzten Aecker der Steuer-Behörde nicht rechtzeitig anmelden, bringe ich die Bestimmungen des §. 5. und 7. der Allerhöchsten Cabinets-Order vom 29sten März 1828. hierdurch mit der Aufforderung in Erinnerung, zur Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819. §. 60. et seq. bestimmten Strafen, ihre mit Tabak bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln, nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen Preußisch, der Steuer- oder Zoll-Behörde des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzumelden.

Breslau, den 31. Mai 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath. Daniel.

№ 146. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen in der Regel jährliche Löhnungen von 72 bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte zu erstreben. Oppeln, den 1. Juni 1856.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Personal-Chronik.

In Folge der zuletzt stattgehabten beiden theologischen Prüfungen, ist nachbenannten Candidaten:

1) Da-

1) Daniel, Ludwig, August von Cölln von hier,
2) Carl, Joachim, Thomas Haupt aus Kottwitz, Kreis Sagan,
3) Paul, Otto Rauch aus Jauer,
4) Louis Renner aus Haynau,

die Erlaubniß zum Predigen ertheilt worden.

Gleicherweise haben die Candidaten des Predigt-Amtes:
1) Johann, Friedrich, Paul Dihm aus Spiller bei Löwenberg, 26½ Jahr alt;
2) Johann, Georg, Wilhelm Meißner aus Münsterberg, 33 Jahr alt;
3) Albert, Herrmann, Gustav Parel aus Kauern bei Ohlau, 32 Jahr alt;
4) Theodor, Carl, Gottfried Neumann aus Schmiedeberg, 24⅔ Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, von welchem der Letztere erst nach Erreichung des canonischen Alters am 3ten October c., Gebrauch zu machen berechtigt ist.

Breslau, den 27. Mai 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Dem katholischen Schulamts-Candidaten Herden aus Stolzenau, Glatzer Kreises, ist die Erlaubniß zur Annahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden — dem seitherigen Hilfslehrer Bärscht zu Proskau, ist die Organisten- und Schullehrerstelle zu Sacrau-Turawa, Oppelner Kreises, verliehen — und der bisherige Rentamts-Gehülfe Meisner in Kupp ist als Regier.-Supernumerarius angenommen worden.

Personal-Veränderungen
im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Versetzt:
die Intendantur-Secretariats-Assistenten Kuhnert und Borsutzky, resp. nach Coblenz und Königsberg;
der Reserve-Magazin-Rendant, Proviantmeister Jäsrich, von Brieg nach Aschersleben;
der Depot-Magazin-Verwalter Freiherr von Rosen, von Garz nach Brieg;
der Proviant-Amts-Assistent Hoffmann I. zu Breslau, als Depot-Magazin-Verwalter nach Nauen;
der Proviant-Amts-Assistent Burow, von Rathenow nach Breslau.

Ernannt:
die Proviant-Amts-Applicanten Gregor und Haase in Neisse, zu überzähligen Assistenten.

Pensionirt:

 der

der Montirungs-Depot-Rendant Völkel zu Breslau, mit dem Allerhöchst verliehenen Character als Rechnungs-Rath, vom 1sten Juli d. J. ab.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Mai 1856.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

der Appellations-Gerichts-Referendarius Carl, Friedrich Wagner zum Gerichts-Assessor;

der Kreis-Gerichts-Bureau-Assistent Zincke zu Falkenberg, zum Bureau-Assistenten.

Ausgeschieden:

der Referendarius August Wentzel, Behufs Uebertritts in das Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin, und

der Referendar Emil Volkmer, Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts Breslau.

Versetzt:

die Auscultatoren: Salomon Königsberger und Herrmann Knoblauch aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau, in das hiesige Departement.

Pensionirt:

der Bote Raban Siebold.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gericht Beuthen:

Ausgeschieden:

der Kreis-Richter und Gerichts-Commissarius Peterek zu Myslowitz auf seinen Antrag.

II. Beim Kreis-Gericht Cosel:

Ernannt:

der Kreis-Richter Carl Fürbringer zum Kreis-Gerichts-Director.

III. Beim Kreis-Gericht Falkenberg:

Ernannt:

der Civil-Supernumerarius, Actuar I. Klasse, August Christ zu Ratibor, zum Bureau-Assistenten vom 1sten Juli d. J. ab.

IV. Beim Kreis-Gericht Leobschütz:

Pensionirt:

der

der Bote und Executor Alois Walter vom 1sten September 1856. ab.

V. Beim Kreis-Gericht Neustadt:

Gestorben:

der Bote und Executor Joseph Johnscher.

VI. Beim Kreis-Gericht Pleß:

Ernannt:

der Civil-Supernumerarius, Actuar I. Klasse, Rudolph Wintermantel aus Rosenberg, zum Bureau-Assistenten vom 1sten Juli d. J. ab.

Versetzt:

der Secretair Soblik an das Kreis-Gericht Beuthen, vom 1sten Juli d. J. ab.

VII. Beim Kreis-Gericht Ratibor:

Pensionirt:

der Gefangen-Wärter Joseph Pientek vom 1sten October d. J. ab.

VIII. Beim Kreis-Gericht Rosenberg:

Versetzt:

der Kreis-Richter Möllendorff von der Gerichts-Commission Landsberg, an das Kreis-Gericht Leobschütz, vom 1sten Juli d. J. ab.

IX. Beim Kreis-Gericht Rybnik:

dem Secretair Beninde ist der Titel: „Canzlei-Director" beigelegt worden.

Nach-

Nachweisung

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner im Departement des Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Mai 1856.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Bobrek, Miechowitz und Rokittnitz	Beuthen	Förster Knitschowski zu Miechowitz.
2	Georgenwerk	Oppeln	Schullehrer Otto Zinke zu Georgenwerk.
3	Blottnitz, Centawa, Groß-Pluschnitz und Rogowschütz	Groß-Strehlitz	Polizei-Verwalter Reisner zu Centawa.
4	Stadt Ober-Glogau	Neustadt	Kaufmann Nicodem Wiedorn zu Ober-Glogau.
5	Stadt Ratibor, Bezirk III.	Ratibor	Gerbermeister Anton Dubek zu Ratibor.
6	Stadt Ratibor, Bezirk II.	dito	Brauerei-Besitzer Eduard Ender zu Ratibor.
7	Stadt Oppeln, Ober-Bezirk	Oppeln	Buchhändler Wilhelm Clar zu Oppeln.
8	Keltsch und Borowian	Groß-Strehlitz	Schullehrer Joseph Cipra zu Keltsch.
9	Matzkirch	Cosel	Gutsbesitzer Carl Machat zu Matzkirch.
10	Tschirmkau	Leobschütz	Schullehrer Franz Willmann zu Tschirmkau.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 25.

Oppeln, den 19. Juni 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 27. enthält:
(№ 4420.) Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Republik Mexiko. Vom 10ten Juni 1855., ratificirt am 31sten December 1855.
(№ 4421.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1856., betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts für den Bau der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn; und
(№ 4422.) Das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. W. und Küstrin nach Frankfurt a. O., und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier, und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg. Vom 7ten Mai 1856.

№ 28. enthält:
(№ 4423.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 15ten Mai 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856., an die auf dem rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern.
(№ 4424.) Die Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz. Vom 15ten Mai 1856.; und
(№ 4425.) Das Gesetz, betreffend die Gemeinde-Verfassung in der Rhein-Provinz. Vom 15ten Mai 1856.

29 Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 147. Die bei uns eingegangenen bescheinigten Quittungen über Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen pro IV. Quartal 1855., sind heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Steuer-Cassen zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden, welches den Letzteren, Behufs deren Empfangnahme, bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 28. Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 148. Während der Gerichts-Ferien, d. i. vom 21sten Juli bis 1sten September, wird bei den Gerichten nur in denjenigen Angelegenheiten verhandelt und verfügt werden, welche eine besondere Beschleunigung erfordern. Es sind daher Anträge und Gesuche lediglich auf derartige Angelegenheiten zu beschränken und als „Feriensachen" zu bezeichnen. Ratibor, den 10. Juni 1856.

№ 149. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatt pro 1854. Stück 19.) ad IV. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk Niewodnik № 25. des Falkenberger Kreises, mit dem Schiedsmanns-Bezirke Norok № 7. vereinigt worden ist.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin anderweit regulirt, daß der aus den Ortschaften Stadt Schurgast, Weißdorff, Dorf und Schloß Schurgast bestehende Schiedsmanns-Bezirk № 15. dem vereinigten Bezirke von Norok und Niewodnik № 7. substituirt wird, wogegen der Letztere keinen andern Bezirk vertritt.

Ratibor, den 11. Juni 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 150. Der Zustand der Schlesischen Provinzial-Städte-Feuer-Societät gestattet es auch in diesem Jahre, den bei derselben Versicherten die Zahlung des gewöhnlichen ordentlichen Beitrages für das zweite Semester — natürlich unter Vorbehalt etwaniger Ausschreibung außerordentlicher Beiträge, falls diese wider Verhoffen nothwendig werden sollten — hiermit zu erlassen. Dieser Beitrags-Erlaß beschränkt sich jedoch auf diejenigen Versicherten, deren Gebäude bereits vom 1sten Semester d. J. ab versichert sind, daher

daher von den erst für das zweite Semester d. J. bereits genehmigten, oder später noch von uns zu genehmigenden neu Zutretenden, resp. den erhöhten Versicherungen die Beiträge wie seither eingezogen, und am Schluß des Semesters vorschriftsmäßig verrechnet werden müssen. — Ebenso erleidet hierdurch die Einzahlung der fixirten Jahres-Beiträge von den im §. 35. des revidirten Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852. benannten, nach einem besondern Abkommen zur Versicherung zugelassenen Gebäuden keine Abänderung, daher solche den 1sten k. Mts. pünktlich einzuzahlen sind.

Sämmtliche Magisträte der Provinz werden hiermit angewiesen, diese Bestimmung sofort zur Kenntniß der Versicherten zu bringen.

Breslau, den 6. Juni 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bei den Omnibus-Posten zwischen Beuthen und Schwientochlowitz können unterwegs nur an folgenden Orten Personen aufgenommen werden, wenn im Wagen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind: № 151.

1) In der Stadt Beuthen O. S.:
   a. vor dem Wegehauptschen Gasthofe;
   b. auf dem Ringe, dem Silberfeldschen Gasthofe gegenüber.
2) Beim Chausseehause in Lagiewnik.
3) In Königshütte:
   a. beim Posthause;
   b. bei der Passagierstube im Poscheckschen Gasthofe.
4) Bei der Barrière in Erdmannswille.

Das Personengeld beträgt:

zwischen	Beuthen und Lagiewnik	4	Sgr.;
=	Lagiewnik und Königshütte	2	=
=	Königshütte und Erdmannswille	2	=
=	Erdmannswille und Schwientochlowitz	2	=

An denjenigen Orten, welche vorstehend nicht als Haltestellen bezeichnet sind, ist die Aufnahme von Personen unzulässig.

Reisegepäck kann unterwegs nur in soweit aufgenommen werden, als es sich ohne Belästigung der Passagiere im Personen-Raume unterbringen läßt.

Wer sich die Mitreise von unterweges sichern will, muß sich vorher bei den Post-Anstalten in Beuthen oder Schwientochlowitz einschreiben lassen.

Oppeln, den 10. Juni 1856.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Per-

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Den bisherigen Markscheider-Assistenten Hugo Young und Carl Aschenborn, ist auf Grund ihrer bestandenen Prüfung die Concession zu selbstständiger Verrichtung von Markscheider-Arbeiten in dem Oberschlesischen Berg-Amts-Bezirke ertheilt und dem Ersteren vorläufig sein Wohnsitz zu Königshütte, dem Letzteren zu Beuthen O. S. angewiesen worden. Breslau, den 9. Juni 1856.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat die Vocationen
für den bisherigen Pfarr-Vicar Storch in Günthersdorf, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Pombsen, Jauerschen Kreises, und
für den bisherigen Vicar Prochaska zum polnischen Pastor an der evangelischen Kirche ad St. Andream zu Namslau
bestätigt. —

Der Regierungs-Assessor v. Koscielski ist dem hiesigen Regierungs-Collegio überwiesen — und dem seitherigen Pfarrer in Alt-Budkowitz, Augustin Berzik, ist die Pfarre zu Groß-Strehlitz verliehen worden.

Verstorben sind die nachbenannten katholischen Schullehrer:
Kirsch zu Polnisch-Neudorf, Oppelner Kreises;
Pawelke zu Friedrichsfelde, Oppelner Kreises;
Klink zu Kösling, Leobschützer Kreises;
Dameck zu Sucholona, Gr.-Strehlitzer Kreises, und
Kozany zu Brande, Falkenberger Kreises.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26.

Oppeln, den 26. Juni 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 29. enthält:

(№ 4426.) Das Gesetz, wegen Besteuerung des Braumalz-Schrootes in den hohenzollernschen Landen. Vom 17ten Mai 1856.

(№ 4427.) Das Gesetz, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschafts-Betrieb in den hohenzollernschen Landen. Vom 17ten Mai 1856., und

(№ 4428.) Das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Wirthschafts-Abgaben für den Schank von Wein und Branntwein, und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den hohenzollernschen Landen. Vom 21sten Mai 1856.

№ 30. enthält:

(№ 4429.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten März 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schönberg nach Herzberg, im Ruppiner Kreise des Regierungs-Bezirks Potsdam.

(№ 4430.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Echternacher Brück über Bollendorf nach Wallendorf, im Kreise Bitburg.

(№ 4431.) Das Statut des Verbandes zur Regulirung der Notte. Vom 14ten April 1856.

(№ 4432.) Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn, zum Betrage von 180,000 Thaler. Vom

30sten April 1856.

(№ 4433.) Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Berliner Brotfabrik-Actien-Gesellschaft", mit dem Domicil zu Berlin. Vom 14ten Mai 1856.

(№ 4434.) Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 7ten Mai 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Tremonia", mit dem Domicil zu Dortmund. Vom 17ten Mai 1856.;

(№ 4435.) Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 12ten Mai 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Neu-Duisburg", mit dem Domicil zu Duisburg. Vom 18ten Mai 1856., und

(№ 4436.) Die Bekanntmachung, den ersten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt betreffend. Vom 4ten Juni 1856.

№ 31. enthält:

(№ 4437.) Das Gesetz, einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28sten December 1775. betreffend. Vom 17ten Mai 1856.

(№ 4438.) Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 17ten Mai 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Vulkan, Actien-Gesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau", mit dem Domicil zu Duisburg. Vom 25sten Mai 1856.; und

(№ 4439.) Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 21sten Mai 1856. erfolgte Allerhöchste Genehmigung zur Erhöhung des Grund-Capitals des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins, so wie die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen und Ergänzungen des Vereins-Statuts. Vom 1sten Juni 1856.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 152.

Reglement

für

die Benutzung der Provinzial-Archive.

§. 1.

Alle Behörden, Corporationen und Privat-Personen im Bereich der Provinz, welche

welche ein Königliches Provinzial-Archiv zu geschäftlichen Zwecken benutzen wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Anträgen an den Ober-Präsidenten zu wenden. Die Anträge von Unter-Behörden, Corporationen und Privat-Personen können auch der betreffenden Königlichen Regierung mit dem Ersuchen der Beförderung an den Ober-Präsidenten und zum Zweck der eventuellen Beifügung eines Gutachtens übergeben werden.

§. 2.

Anfragen um bloße Auskunft darüber, ob die Archive Etwas in Betreff des den Fragenden interessirenden Gegenstandes enthalten, dürfen auch bei den Archiv-Vorständen unmittelbar angebracht und von diesen beantwortet werden.

§. 3.

Die Provinzial-Archivare sind ermächtigt, über einzelne Standes-, Verwandtschafts- und Besitz-Verhältnisse, sowie über Wappen und Siegel und einzelne Erlebnisse bestimmter Familien, resp. Individuen auf Ersuchen eines Gliedes der betreffenden Familie aus archivalischen Quellen geschichtliche Auskunft zu ertheilen. Umfassendere Archiv-Benutzungen zu biographischen oder familiengeschichtlichen Ermittelungen und Forschungen sind an die §. 5. gestellte Bedingung geknüpft.

§. 4.

Wo der Archivar unter obwaltenden besonderen Umständen aus Auskunfts-Ertheilungen, wie sie §. 2. und 3. demselben im Allgemeinen gestattet werden, Gefährdungen öffentlicher Interessen oder auch der Interessen dritter Privat-Personen besorgen muß, hat derselbe über das an ihn ergehende Ansuchen an den Ober-Präsidenten zu berichten, oder den Ansuchenden an denselben zu verweisen.

§. 5.

Die Erlaubniß zu nicht geschäftlicher Benutzung der Provinzial-Archive, sei es zu eigener Belehrung oder zum Behuf literarischer Arbeiten, ist bei dem Ober-Präsidenten nachzusuchen, und dabei die Ausdehnung der gewünschten Benutzung möglichst genau anzugeben. Benutzungen, welche sich auf Daten von Urkunden zur Feststellung von Chronologieen, auf Siegel und überhaupt auf ganz vereinzelte, kein practisches Staats- oder Privat-Interesse berührende Notizen beschränken, dürfen die Archivare ohne Anfrage gewähren.

§. 6.

Alle zu Privat-Zwecken, auch zum Behuf literarischer Arbeiten entnommenen Abschriften von Archivalien, sowie aus Archivalien gemachte Auszüge, werden erst dann freiverfügbares Eigenthum des Verfertigers oder seines Auftraggebers, wenn sie dem Archiv-Vorstande vorgelegt, und ein weiterer Gebrauch derselben für zulässig erklärt worden ist. Vor dieser Vorlegung und Erklärung dürfen sie aus dem Archiv-Local nicht entfernt werden, widrigenfalls der Benutzende nicht nur seine sofortige Ausschließung vom Besuch des Archivs, sondern auch eine Reclamation seiner Abschriften und Ex-

Excerpte zu gewärtigen hat.

§. 7.

Bei den Anfragen und Ansuchen im Archiv und der daselbst gestatteten oder auch amtlich berechtigten Benutzung von Archivalien, dürfen die Besuchenden nur mit besonderer Erlaubniß des Archivars und unter steter Aufsicht eines Archiv=Beamten das Innere des Archivs betreten. Von Archivalien, ingleichen Archiv=Repertorien, auch Dienst=Acten, sowie Handschriften, Büchern, Landkarten und allen sonstigen Subsidien der Archiv=Verwaltung, dürfen sie nicht eigenmächtig Kenntniß nehmen, sondern nur von dem, was ihnen vorgelegt und insoweit die Kenntnißnahme davon ihnen verstattet wird.

§. 8.

Die Verabfolgung von Archivalien außerhalb des Archiv=Locals darf mit Ausnahme von Einforderungen Seitens des Minister=Präsidenten oder des Directoriums der Staats=Archive, nur mit Genehmigung des Ober=Präsidenten stattfinden.

§. 9.

Behörden und Corporationen, sowie Privat=Personen außerhalb der Provinz, können ihr Ansuchen um Archiv=Benutzung an den Ober=Präsidenten oder auch an die oberste Archiv=Behörde richten.

§. 10.

Die Vergütung für die Mühwaltung der Archivare, wenn sie in wissenschaftlichem oder practischem Interesse Abschriften von Archivalien besorgen, Zusammenstellungen archivalischer Daten und Notizen liefern, oder auch Excerpte aus Archivalien anfertigen, ist, abgesehen von größeren archivalischen Arbeiten, bei welchen die Honorirung Sache des Uebereinkommens mit dem Extrahenten ist, nach folgenden Sätzen zu bemessen:

Copialien für jeden Bogen, je nach der leichteren oder schwierigeren Lesbarkeit, 10 bis 20 Sgr.;

für Abschrift einer Ahnentafel bis zu 16 Ahnen 1 Rthlr.; für Abschrift eines Stammbaumes pro Bogen 1 Rthlr.;

für Vidimation einer von einem Privat=Interessenten selbst oder dessen Beauftragten genommenen Abschrift bis zu zwei Bogen 15 Sgr.; für jeden weiteren Bogen 5 Sgr.;

für Vidimation einer von Archivswegen besorgten Abschrift 15 Sgr.;

für Mittheilung von Notizen aus dem Archiv, Zusammenstellung archivalischer Daten und Anfertigung von Excerpten innerhalb der reglementsmäßigen Befugniß der Archivare, je nach der dabei gehabten Mühwaltung, 15 Sgr. bis 5 Rthlr.;

für Auslieferung oder Ueberbringung, resp. Beförderung zur Post, einer vom Archiv besorgten, resp. vidimirten Abschrift, oder einer demselben Extrahenten gleich=

gleichzeitig zugehenden Mehrzahl solcher Abschriften, erhält der Archiv-Diener 5 Sgr.

Der bei einem Schriftstück etwa erforderliche Stempel wird besonders berechnet.

Ueber Beschwerden wegen vermeintlich zu hoher Liquidation hat der Ober-Präsident zu befinden. Berlin, den 28. Mai 1856.

Der Minister-Präsident.
(gez.) von Manteuffel.

Indem ich vorstehendes Reglement hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, glaube ich wegen der oft verkannten allgemeinen Bestimmung des diesseitigen Provinzial-Archivs darauf aufmerksam machen zu müssen, wie das gedachte Archiv dazu bestimmt ist, allen in der Provinz vorhandenen und im Staats-Eigenthum befindlichen oder demselben künftig zuwachsenden Urkunden, Acten und sonstigen archivalischen Schriftstücken, deren die laufende Geschäftsführung nicht mehr bedarf, die aber wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung oder auch wegen der Möglichkeit eines dereinst wiederkehrenden practischen Interesses der sorgsamen Erhaltung werth zu erachten sind, eine den Bedürfnissen des practischen, wie der wissenschaftlichen (insonderheit des der Landes-Geschichte förderlichen) Gebrauchs entsprechend geregelte Aufbewahrung zu sichern. Wenn ich vertrauen darf, daß Seitens der Königlichen Behörden der Provinz auf die Ueberweisung derartiger, dem Zweck des Archivs förderlicher Archivalien und Urkunden vorzugsweise Bedacht genommen werden wird, so wird es die Archiv-Verwaltung nur um so mehr zu besonderem Danke verpflichten, wenn auch nicht Königliche Behörden, Communal-Verwaltungen, sonstige Corporationen und Privat-Personen durch Zuwendungen der Art, dem Archiv die Verfolgung wissenschaftlicher, insbesondere auf die Landes-Geschichte gerichtete Zwecke, fördern helfen.

Breslau, den 9. Juni 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident
der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Kaufleuten Samuel Renner in Creutzburg und C. Schlesinger in Landsberg, ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 24. Juni 1856.

Be-

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 153. Durch den Tod des Pastors Mücke in Stroppen, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen zwischen 7 bis 800 Thaler, und übt das Patronats-Recht der Kammerherr von Schulze auf Conradswaldau aus. Breslau, den 4. Juni 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 154. Durch das Ableben des Pastors Sadebek in Ruppersdorf, Kreis Strehlen, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 800 Rthlr. und übt das Patronats-Recht der Majoratsherr Graf Sauerma auf Ruppersdorf aus. Breslau, den 13. Juni 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 155. Nachstehend bringen wir die Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 7ten Mai d. J. (Gesetz-Sammlung S. 342. folg.) auszugebenden Banknoten zu 10 Thalern zur öffentlichen Kenntniß. Berlin, den 14. Juni 1856.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Beschreibung
der Preußischen Banknoten zu 10 Thalern.

Die Noten zu 10 Rthlr. der Preußischen Bank sind 5 Zoll 5 Linien lang und 3 Zoll 6 Linien hoch. Zu denselben ist weißes Hanf-Papier verwendet und jede Note mit zwei Wasserzeichen versehen, welche die Zahl 10. darstellen.

Beide Seiten der Noten sind mit guillochirten Platten in grüner Farbe dergestalt bedruckt, daß die Linien der Muster und die in stehender Schrift aufgeführte Bezeichnung „**Preussische Banknote**“ in den beiden Zeilen oben und unten, und „**10 Thaler 10.**“ an beiden Seitenwänden der Schauseite genau die Linien und die Schrift der Rückseite decken.

I. Die Schauseite enthält:

1) unten auf einem Schilde die Strafandrohung dreimal wiederholt in Diamantschrift-Typendruck;
2) zu beiden Seiten Verzierungen, welche oben gekrönte Adler, darunter kleine Schilder mit einer 10 und der Umschrift „**Prussian Banknote**“ auf der rechten Seite, „**Billet de la Banque de Prusse**“ auf der linken Seite, und am Fußende Figurengruppen enthalten, von welchen die linksseitige die Gerechtigkeit mit Waage und Schwert, die rechtsseitige den Krieg mit Lanze und Schild, umgeben von geflügelten Knaben mit den auf Handel, Land-

wirthschaft, Kunst und Wissenschaft Bezug habenden Attributen vorstellen. Von den Adlern laufen Blättergehänge bis zu verzierten Knöpfen ab, zwischen denen in Bogenform die Bezeichnung: **Preussische Banknote** in verzierter Schrift angebracht ist. Sämmtliche Verzierungen sind schwarz, in Kupferdruck-Manier.

Der Raum zwischen den Verzierungen enthält als Unterdruck die Strafandrohung 45 Mal wiederholt in Diamantschrift mit lilafarbigem Typendruck;

3) das Königlich Preußische Wappen und dem Text.

Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Casse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Cassen statt baaren Geldes und Cassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 15. Mai 1856.

Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen.

Schmidt. Dechend. Woywod.

und neben dem Wappen, links eine der Litt. A. B. C. oder D., rechts die laufende Nummer in Typendruck.

II. Die Kehrseite enthält:

a. in Schwarz und Buchdruck-Manier das Spiegelbild des Wappens und des Textes mit den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directorii;

b. in brauner Farbe rechts neben dem Text den Adlerstempel der Commission zur Controllirung der Banknoten mit den Unterschriften der Mitglieder: Carstenoble. H. C. Carl. Klemm, links neben dem Text die Werthzahl 10. in verziertem Felde mit der Unterschrift Zehn Thaler.

c. Unter den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directorii in brauner Farbe das Wort: Ausgefertigt, und den geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Personal-Chronik.

Zur Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

Ernannt:

der

der Orts-Post-Cassen-Controlleur Reinhardt-Hormuth in Oppeln zum Postmeister; der Post-Secretair Horn in Oppeln zum Ober-Post-Secretair; die Post-Assistenten Selle in Leobschütz und Lehmann in Ratibor zu Post-Secretairen.

Angestellt und bestätigt:

der frühere Post-Expeditions-Gehilfe Chrometzka in Oppeln als Post-Expedient; der Post-Expeditions-Gehilfe Friederici in Gogolin, der Ober-Grenz-Controlleur und Zoll-Einnehmer Wiester in Bodzanowitz und der Gräflich Henkelsche Calculator Paul Schiwig in Neudek als Post-Expediteure; der frühere Hautboist Florian Blasig in Neisse als Wagenmeister-Gehilfe bei dem Post-Amte daselbst, der frühere Land-Briefträger Johann, Joseph May und der ehemalige Postillon Andreas Kaletta als Hilfsbriefträger bei den Post-Aemtern, resp. in Ratibor und Gleiwitz.

Versetzt:

der Post-Secretair Lehmann von Ratibor nach Sorau i. L., die Post-Expedienten Rogge von Neustadt O. S. nach Landeshut und Sonczek von Grottkau nach Neustadt O. S.; die Post-Expediteure Wilkens von Königshütte nach Gnadenfeld und Jokisch von Gnadenfeld nach Ratiborer-hammer; der Postbote Schikora von Oppeln nach Königshütte; der Briefträger und Wagenmeister Adaschkiewitz aus Rybnik und der Packbote Pelka aus Kandrzin, als interimistische Post-Conducteure zum Post-Amte in Beuthen O. S.

Ausgeschieden:

die Post-Expediteure Molski in Bodzanowitz und Kauder in Neudeck.

Gestorben:

der Briefträger- und Wagenmeister-Gehilfe Marczy in Creutzburg O. S.

Oppeln, den 11. Juni 1856.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 27.

Oppeln, den 3. Juli 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 32. enthält:

(№ 4440.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten April 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lublinitz nach Tworog, zum Anschluß an die nach Tarnowitz führende Kunststraße.

(№ 4441.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten April 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Darbesheim, im Kreise Halberstadt, des Regierungs-Bezirks Magdeburg, über Zilly, Langeln und Schmatzfeld nach Wernigerode.

(№ 4442.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Eilenstedt, im Kreise Oschersleben, über den sogenannten Wasserthalsweg bis zu der Straße von Halberstadt über Schwanebeck nach dem Neuen Damme bei Neuwegersleben.

(№ 4443.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten April 1856., betreffend die Erhebung eines Wegegeldes für Benutzung des Treibeldammes von Königsberg in Pr. nach Holstein.

(№ 4444.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederzier, im Kreise Düren, über Hambach nach Stetternich, im Kreise Jülich.

(№ 4445.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung

der Kreis-Chaussee von Demmin nach Jarmen.

(№ 4446.) Das Statut des Neumarkter Deich-Verbandes. Vom 30sten April 1856.

(№ 4447.) Das Gesetz, betreffend die Einführung der für die älteren Landestheile geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungs-Cassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7ten Mai 1856.; und

(№ 4448.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1856., betreffend eine Ergänzung des §. 26. des revidirten Reglements für die Land-Feuer-Societät der Neumark. Vom 17ten Juli 1846.

№ 33. enthält:

(№ 4449.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises, im Betrage von 52,000 Rthlr. Vom 7ten April 1856.

(№ 4450.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten April 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg über Hoym nach Aschersleben, durch die Stadt-Gemeinden Quedlinburg und Aschersleben.

(№ 4451.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Moorsleben über Behndorf und Schwanefeld bis zur Kreis-Grenze in der Richtung auf Walbeck; und

(№ 4452.) Das Statut des Alt-Cöln-Peisterwitzer Deich-Verbandes. Vom 17ten Mai 1856.

№ 34. enthält:

(№ 4453.) Das Statut des Verbandes der Wiesen-Besitzer in der Gemeinde Preist, im Kreise Bitburg, des Regierungs-Bezirks Trier. Vom 30sten April 1856.

(№ 4454.) Das Statut des Verbandes der Wiesen-Besitzer in der Gemeinde Losheim im Kreise Merzig, des Regierungs-Bezirks Trier. Vom 7ten Mai 1856.

(№ 4455.) Das Statut des Verbandes der Wiesen-Besitzer in der Gemeinde Nieder-Losheim, im Kreise Merzig, des Regierungs-Bezirks Trier. Vom 7ten Mai 1856.

(№ 4456.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Mai 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel gegen Neuendorf über Calbe a. d. M. bis zur Kreis-Grenze gegen Wernstedt.

(№ 4457.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Mai 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die Unterhaltung einer Guts-

und

und Gemeinde-Chaussee im Oscherslebener Kreise, des Regierungs-Bezirks Magdeburg, von Eilenstedt zum Anschlusse an die Chaussee von Halberstadt über Röderhof, Eilsdorf und Schlanstedt nach dem Neuen Damme bei Neu-Wegersleben, und über diese Chaussee hinaus bis Dingelstedt.

(№ 4458.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Mai 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zinten über Groß-Klingbeck nach Ludwigsort, im Kreise Heiligenbeil; und

(№ 4459.) Die Bekanntmachung über die unterm 21sten Mai 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Tennenberg-Peilauer Actien-Chausseebau-Vereins vom 4ten Juli 1854. Vom 8. Juni 1856.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

In das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, im Kreise Weißenfels, können Anfangs October d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnen-Berufe finden. № 157.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürger-Schulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt, und ist durch die früher, zuletzt unter dem 6ten Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen (Staats-Anzeiger Nr. 158.) bekannt.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich nur 60 Thaler. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom 2ten Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2ten October 1854. für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen, sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6ten Juli v. J. enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 25sten Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amts-

 blät-

blättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen, haben ihre Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen. Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
gez. Schulze.

Die evangelischen Jungfrauen in unserem Departement, die sich dem Lehr- und Erziehungsfache widmen wollen, und die Aufnahme in das Seminar zu Droyssig wünschen, werden aufgefordert, mit Einreichung der im Amtsblatt 1853. Nr. 23. Seite 151. angeführten Schriftstücke sich bei uns spätestens bis zum 25sten Juli d. J. zu melden und das Weitere zu gewärtigen.

Oppeln, den 24. Juni 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 158. In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten zu Droyßig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt am 4ten October d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl von 15 bis 20 jungen Damen offen steht.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnen-Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverläugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher Beziehung sie in dem mit dem Institut in enger Verbindung stehenden Pensionat für Töchter höherer Stände lehrend und erziehend mit beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinnen leiten namentlich die Conversation in den genannten Sprachen. Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine angemessene und ausreichende Vertretung, sucht aber, streng die Zwecke der weiblichen Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Der Cursus der Anstalt dauert zwei Jahre. Die Entlassung erfolgt nach der

vor

vor einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifications-Zeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht in höheren Töchter-Schulen bezeugen wird.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 Thalern jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht, Wohnung, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Pension kann nicht stattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 25sten August d. J. einzureichen.

Nach Maßgabe der gesammten Einrichtung der Droyßiger Erziehungs-Anstalten und ihres letzten Zweckes werden nur solche Jungfrauen wohlthun, sich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Institut zu melden, welche sich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebens-Ordnung in Uebereinstimmung wissen, sich nicht durch äußere Rücksichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin bestimmen lassen, sondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

Hinsichtlich der Vorkenntnisse ist zu verlangen, daß die Aspirantinnen in der elementarischen und religiösen Ausbildung mindestens den Anforderungen des Regulativs vom 2ten October 1854. über die Präparanden-Bildung genügen. Dazu muß kommen:

a. in der Geographie Einsicht in die wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie, Uebersicht über alle Erdtheile, specielle Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und die Fertigkeit, sich auf der Karte zu orientiren;

b. in der Geschichte klare und geordnete Uebersicht der Epochen und Perioden der allgemeinen Geschichte, sichere Kenntniß der Haupt-Ereignisse und Personen. In der vaterländischen Geschichte specielle Kenntniß und die Fertigkeit, Hauptmomente zusammenhängend und klar mündlich darzustellen;

c. im Französischen fließendes und richtiges Lesen; feste Aneignung der Formenlehre, incl. der unregelmäßigen Zeitwörter; Fertigkeit, leichtere historische Prosa geläufig in das Deutsche zu übertragen; möglichst ausgedehnte Wörter- und Phrasenkenntniß;

d. im Englischen fließendes und richtiges Lesen und Kenntniß der Formenlehre mit Einschluß der unregelmäßigen Zeitwörter; ein Anfang im Uebersetzen leichterer Prosa. — Geringere Kenntniß in der englischen Sprache schließt jedoch von der Aufnahme nicht unbedingt aus;

e. in der Musik im Allgemeinen klare Anschauung der Tonverhältnisse; im Clavierspielen eine durch das Studium einer bewährten Elementar-Clavierschule gewonnene technisch-gründliche Vorbildung und Bekanntschaft mit den leichteren classischen Werken, z. B. von Haydn und Mozart. Im Gesang reine und sichere Intonation, Kenntniß der Tonleitern in einfachen rhythmischen

Ge-

Gestaltungen; Fertigkeit, Choral-Melodien und Volkslieder mit und ohne Clavier-Begleitung ausdrucksvoll zu singen;

f. Fertigkeit und Tüchtigkeit in den weiblichen Hand-Arbeiten, welche für das Haus gehören.

Den an mich einzureichenden Meldungen ist beizufügen:

1) der Geburts- und Tauf-Schein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können.

2) ein Zeugniß der Orts-Polizei-Behörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Orts-Geistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religions-Wahrheiten und in der biblischen Geschichte, nach Maßgabe der Bestimmungen in dem Regulativ vom 2ten October 1854. auszusprechen;

3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungs-Geschäftes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung so weit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung ihrer Gesundheit geeignet zu sein;

4) eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensions-Geld von 100 Thalern jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll;

5) ein selbst geschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwähnten Beruf zu schließen ist;

6) die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten zuletzt erhaltenen Zeugnisse.

7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Director, oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder einem Königl. Schul-Rath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Literatur, sowie in den Real-Gegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungs-Arbeiten der Meldung beizufügen.

Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

In

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können Anfangs October ebenfalls Töchter vom 9ten bis 15ten Lebensjahre noch Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 19. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrag:
gez. Schulze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Dem Privat-Actuar Gottlieb Goliberſuch zu Rosenberg, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin Agentur-Geschäfte zu besorgen. Oppeln, den 16. Juni 1856. № 159.

Der Kaufmann J. F. Wünschirs in Pitschen, hat die untern 8ten September v. J. landespolizeilich bestätigte Agentur für die Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Oppeln, den 20. Juni 1856. № 160.

Zufolge eines zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung in neuester Zeit getroffenen Abkommens, wird fortan der Transport einer Leiche aus dem diesseitigen Gebiete in die Kaiserlich Oesterreichischen Lande und umgekehrt gestattet sein, wenn № 161.

a. die zu transportirende Leiche in einem doppelten Sarge, wovon der innere von hartem Holze sein muß, aufbewahrt wird;
b. der Leiche ein angemessener Begleiter, welcher außer dem Leichen-Passe auch ein Reise-Document für sich selbst bei sich zu führen hat, beigegeben ist.

Kaiserlich Oesterreichischer Seits werden die Leichen-Pässe nur auf Einen Monat, welche Zeit nöthigenfalls verlängert wird, von den Länder-Chefs, in Ungarn von den Statthalterei-Abtheilungs-Präsidien, ausgestellt werden.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 23. Juni 1856.

Es sind nachstehende Patente ertheilt worden, und zwar:
1. unter dem 10ten und 14ten Juni 1856. dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin zwei Einführungs-Patente,

a. auf

a. auf eine vereinigte Bohr- und Nuth-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und

b. auf eine hydraulische Oelpresse, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung, als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung der bekannten Theile zu beschränken;

unter dem 17ten Juni 1856. dem Gutsbesitzer Geysmer zu Wogenab bei Elbing:

auf eine Erndte-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, und

unter demselben Datum, dem Fabrikanten Fr. Aug. Fischer zu Iserlohn:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung der Befestigungs-Augen an Fisch-Angeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

sämmtlich auf die Dauer von fünf Jahren, von den obigen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats.

Oppeln, den 26. Juni 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 182. Die diesjährige Präparanden-Prüfung für das hiesige Königl. katholische Schullehrer-Seminar, wird den 10ten und 11ten Juli c. stattfinden. Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an dieser Prüfung sind spätestens bis zum 6ten k. Mts. einzureichen und denselben nachbenannte Zeugnisse beizufügen:

1) ein Taufschein;
2) ein Zeugniß über den ersten Abendmahls-Empfang;
3) ein von dem Königl. Kreis-Physicus ausgestelltes Attest über den Gesundheits-Zustand;
4) ein specificirtes Zeugniß über die zur Aufnahme in das Seminar erhaltene Vorbildung;
5) ein von dem Schul-Revisor und Schulen-Inspector vollzogenes Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Führung;
6) eine von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung seitens des Vaters, oder des Vormundes, daß für den nöthigen Unterhalt während der Seminarzeit entsprechend gesorgt werden wird;
7) ein selbstverfaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte kurz anzugeben ist: a. der Tauf-

Tauf- und Familien-Name; b. Tag, Jahr, Ort, Kreis der Geburt; c. Stand und Wohnort des Vaters, oder des Vormundes; d. der Name des Lehrers, bei welchem der Präparand seine Vorbildung für das Seminar genossen, und e. ob und wann er an der Präparanden-Prüfung theilgenommen.

Die persönliche Meldung der Examinanden bei dem Director, bei welcher sie demselben die Schreib-, Aufsatz- und Liederbücher des letzten Jahres vorzeigen werden, erfolgt den 10ten Juli c., früh um 6 Uhr.

Peiskretscham, den 16. Juni 1856.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Director. Wanjura.

Mit Bezugnahme auf die unterm 15ten Juli 1854. in die Regierungs-Amtsblätter aufgenommene Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereins-Staaten &c., wo innere Steuer auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Königreich Württemberg die Uebergangs-Abgabe vom geschrotenen Malze (Abschnitt V. zu 2. der vorgedachten Uebersicht) von 24 auf 22 Kreuzer oder 6 Sgr. $3^3/_7$ Pf. vom Württembergischen Simri ermäßigt worden ist. №163.

Breslau, den 19. Juni 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Die Vocation für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Martin Philipp Freyer zum Straf-Anstalts-Geistlichen in Striegau, ist bestätigt worden.

Breslau, den 10. Juni 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Nachweisung

der Bauhandwerker im Bezirk der Königlichen Regierung zu Oppeln pro 1856.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
		A. Maurermeister.		
1	Beuthen	Maurermeister	Wilhelm Ritter	Beuthen
2	=	=	Carl Heintze.	dito
3	=	=	Ferdinand Steinmetz	dito
4	=	=	Joseph Rappold	dito
5	=	=	Goldstein	dito
6	=	=	Ferdinand Herrmann	dito
7	=	=	Franz Mrowietz	Tarnowitz
8	=	=	Heinrich Hertzog	dito
9	=	=	Alexander Berger	Myslowitz
10	=	=	Ernst Knaut	dito
11	=	=	Albert Müller	dito
12	=	=	Haase.	Kattowitz
13	=	=	Reinhold Sonczek	dito
14	=	=	Heinrich Harnisch	Königshütte
15	=	=	Valentin Kuschina	Miechowitz
16	=	=	Wilhelm Silber	Zabrze
17	=	=	Otto, Ferdinand Kloß	dito
18	Cosel	=	Johann Kierstein	Cosel
19	=	=	Carl Mode	dito
20	Creutzburg	=	Johann, Ernst Hoffmann	Creutzburg
21	=	=	Carl Zechelius	dito
22	=	=	Wilhelm Dedítius	Constadt
23	=	=	Richard Prieser	Pitschen
24	=	=	Carl Häusler	dito
25	Falkenberg	=	Anton Kühnel	Falkenberg
26	=	=	Franz Hunder	dito
27	=	=	Gottlieb Kutzer	Schurgast
28	Grottkau	=	Carl Ratschek	Grottkau
29	=	=	Carl Schrödel	dito
30	=	=	Eugen Mertin	Ottmachau

Nr.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
31	Grottkau	Maurermeister	Alexander Winkler	Ottmachau
32	=	=	Joseph Rehlert	Winzenberg
33	=	=	Benjamin Scholz	Hennersdorf
34	Leobschütz	=	Carl Biefel	Leobschütz
35	=	=	Ferdinand Pietsch	dito
36	=	=	Robert Schnurpfeil	dito
37	=	=	Knobel	dito
38	=	=	Carl Latzel	Löwitz
39	=	=	Mathes Nowak	Fürstl. Langenau
40	=	=	August Knäbel	Bauerwitz
41	Lublinitz	=	Adolph Ossig	Lublinitz
42	=	=	Lorenz Gonska	Guttentag
43	=	=	Bartholomäus Nowinski	dito
44	Neisse	=	August Hettwer	Neisse
45	=	=	Carl Feilhauer	dito
46	=	=	Franz Faulhaber	dito
47	=	=	Theodor Goldammer	dito
48	=	=	Julius Müller	dito
49	=	=	Franz Sembtner	Patschkau
50	=	=	Wilhelm Kunze	dito
51	=	=	Franz Hackenberg	Köppernig
52	Neustadt	=	Joseph Wolff	Neustadt
53	=	=	Athanasius Franke	dito
54	=	=	Carl, Gottlob Glück	Ober=Glogau
55	=	=	Franz Janetzko	dito
56	=	=	Simon Löwe	dito
57	=	=	Rudolph Raschdorff	dito
58	=	=	Johann Gabriel jun.	Zülz
59	=	=	Johann Mehr	Deutsch=Rasselwitz
60	=	=	Anton Heinisch	Klein=Strehlitz
61	=	=	Carl Nowak	Städtel Steinau
62	Oppeln	=	August Jakisch	Oppeln
63	=	=	Johann Schwarz	dito

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
64	Oppeln	Maurermeister	Julius Wruck	Oppeln
65	"	"	Anton, Carl Seidel	Krappitz
66	"	"	Johann Schikorra	Carlsruhe
67	"	"	August Schubert	dito
68	Pleß	"	Friedrich Betz	Pleß
69	"	"	Wilhelm Czech	dito
70	"	"	Valentin Dlugai	Nicolai
71	"	"	August Kunze	dito
72	Ratibor	"	Johann Falk	Ratibor
73	"	"	Julius Starke	dito
74	"	"	Joseph Benke	dito
75	"	"	Hans Quaschinsky	dito
76	"	"	Louis Höniger	dito
77	"	"	Leopold Adler	dito
78	"	"	Gustav, Adolph Schulze	dito
79	"	"	Carl Jaroschek	Hultschin
80	"	"	Adolph Gloger	Kuchelna
81	"	"	Wilhelm Krömer	Marquartowitz
82	Rosenberg	"	Franz Hanke	Rosenberg
83	"	"	Leopold Schweitzer	dito
84	Rybnik	"	Ernst Lörenz	Rybnik
85	"	"	Johann Jaroschek	dito
86	"	"	August Güntzel	dito
87	Groß-Strehlitz	"	Carl Schubert	Groß-Strehlitz
88	"	"	Joseph Klein	dito
89	"	"	Joseph Heintze	Ujest
90	Tost-Gleiwitz	"	Alexander Degner	Gleiwitz
91	"	"	Wilhelm Jellin	dito
92	"	"	August Kern	dito
93	"	"	Salomon Lubowsky	dito
94	"	"	Alois Wachtel	dito
95	"	"	Adolph Wynschig	Colonie Neudorf
96	"	"	August Hermisch	Peiskretscham
97	"	"	Constantin von Koschützki	Gleiwitz.

Nr.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
		B. Zimmermeister.		
1	Beuthen	Zimmermeister	Carl Hoffmann	Beuthen
2	=	=	Robert Kannewischer	dito
3	=	=	Adolph Lorenz	Myslowitz
4	=	=	Ernst Kramer	Roßberg
5	=	=	Johann Kotzulla	Tarnowitz
6	=	=	Heinrich Strecker	dito
7	=	=	Julius Hensel	Kattowitz
8	=	=	Ottomar Carliczek	Mittel=Lagiewnik
9	=	=	Wilhelm Schmidt	Zabrze
10	Cosel	=	Gustav Kornacker	Cosel
11	=	=	Carl Langer	Gnadenfeld
12	=	=	Ignatz Nowak	Sacrau
13	=	Zimmer= u. Mühlenbaumeister	Wilhelm Kobe	Jacobswalde
14	=	Zimmermeister	Wilhelm Weirauch	Lichinia
15	Creutzburg	=	Christ., Friedr. Kannewischer	Creutzburg
16	=	=	Arthur, Theodor Pritzel	dito
17	=	=	Joseph Stephan	dito
18	Falkenberg	=	Gottlieb Arndt	Baumgarten
19	=	=	Franz Scheiblich	Grüben
20	Grottkau	=	Carl Mende	Grottkau
21	=	=	Lorenz Olbricht	dito
22	=	=	Amand Hübner	Ottmachau
23	=	=	Albert Pflug	dito
24	Leobschütz	=	Carl Ludwig	Leobschütz
25	=	=	Ernst Neumann	dito
26	=	=	Franz Czeschner	Nassiedel
27	=	=	Johann Bader	Tschirmkau
28	=	=	Franz Traufeld	Piltsch
29	Lublinitz	=	Heinrich Poppe	Lublinitz
30	=	=	Herrmann Klingauf	dito
31	=	=	Friedrich Schnabel	Zielonna

Nr.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
32	Neisse	Zimmermeister	Heinrich Kretschmer	Neisse
33	=	=	Franz Hahnel	dito
34	=	=	Gottlieb Haube	dito
35	=	=	Carl Teichmann	dito
36	=	=	August Buchmann	dito
37	=	=	Carl Hartmann	dito
38	=	=	Franz Adam	Patschkau
39	=	=	Jacob Drathschmidt	dito
40	Neustadt	=	Carl Zeißner	Neustadt
41	=	=	Friedrich Zeißner	dito
42	=	=	Friedrich Eisenreich	Ober=Glogau
43	=	=	Thomas Goretzko	dito
44	Oppeln	=	Carl Wruck	Oppeln
45	=	Zimmer= u. Mühlenbaumeister	Robert Lorenz	dito
46	=	Zimmermeister	Emmerich Stephanczik	Carlsruhe
47	=	=	Anton Buja	Krappitz
48	Pleß	=	Constantin Betz	Pleß
49	=	=	Joseph Raschdorf	dito
50	=	=	Albert Berger	Nicolai
51	Ratibor	=	Joseph Seidel	Ratibor
52	=	=	Johann Wanke	dito
53	=	=	Robert Raschdorf	dito
54	Rosenberg	=	Carl, Julius Bergtich	Rosenberg
55	Rybnik	=	Johann Idzikowsky	Rybnik
56	=	=	Heinrich, August Seifert	dito
57	Groß=Strehlitz	=	Adolph Herbig	Groß=Strehlitz
58	=	=	Franz Apfeld	Ujest
59	Tost=Gleiwitz	=	Gustav Cochlovius	Gleiwitz
60	=	=	Reinh. Kurpan	dito
61	=	=	Math. Meyer	dito
62	=	=	Hugo Schulz	dito

Nr.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
63	Tost=Gleiwitz	Zimmermeister	Friedrich Wuttke	Gleiwitz
64	=	=	Wenzeslaus Hlubek	dto.

C. Mühlenbaumeister.

1	Neustadt	Mühlenbaumeister	Amand Stephan	Zülz.

D. Brunnenmeister.

1	Falkenberg	Brunnen= und Röhrmeister	Franz Theuer	Kleuschnitz
2	Grottkau	Brunnenmeister	Franz Larisch	Grottkau
3	Tost=Gleiwitz	Brunnen= und Röhrmeister	Johann, Wilh. Stotz	Gleiwitz.

E. Steinmetzmeister.

1	Neisse	Steinmetzmeister	Joseph Alder	Neisse
2	=	=	Heinrich Menzel	dito
3	=	=	Franz Alder	Groß=Kunzendorf
4	Tost=Gleiwitz	=	Joseph Habbig	Gleiwitz.

F. Schiffs=Zimmermeister.

1	Cosel	Schiffszimmermann	Jacob Wieczorek	Cosel
2	=	=	Joseph Klipper	Brzeczetz
3	=	=	Andreas Olesch	Pogorzelletz
4	=	=	Joseph Sczodry	Kandrzin
5	Oppeln	Schiffsbauer	Johann Kammla	Chroszczütz
6	=	=	Lorenz Dudzik	dto.

G. Flickmaurer.

1	Creutzburg	Flickmaurer	Daniel Zygan	Jaschkowitz
2	Ratibor	=	Joseph Thomitzek	Ratibor.

H. Flickzimmerleute.

1	Ratibor	Flickzimmermann	Lorenz Rudetzki	Ratibor

Nr.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
2	Ratibor	Flickzimmermann	Vincent Michulla	Langendorf
3	=	=	Philipp Nowak	Raschütz
4	Rosenberg	=	Johann Nowak	Uschütz
5	Rybnik	=	Franz Michalik	Kokoschütz

I. Dach- und Schieferdecker.

1	Cosel	Dachdecker	Franz David	Cosel
2	Grottkau	Schieferdecker	Joseph Rischer	Ottmachau
3	Leobschütz	=	Eduard Nietsch	Knispel
4	=	=	Johann Dittel	Fürstl. Langenau
5	=	=	Carl Blut	Leobschütz
6	=	=	Joseph Brannert	dito
7	Neisse	=	Franz Neumann	Arnoldsdorf
8	=	=	Johann Ritter	dito
9	=	=	Franz Schmidt	dito
10	=	=	Carl Hoffmann	Neisse
11	=	=	Joseph Hettwer	dito
12	Neustadt	=	Franz Schönweiß	Zülz
13	=	Schiefer- und Ziegeldecker	Johann Noglik	Ober-Glogau
14	Oppeln	=	Benedict Emmler	Schodnia
15	Ratibor	=	Friedrich Schreiber	Ratibor
16	Ratibor	Dachdecker	Johann Przibelius	dito
17	Rosenberg	Dach- und Schieferdecker	Samuel Gambka	Kraskau
18	Groß-Strehlitz	Dachdecker	Joseph Ehrlich	Groß-Strehlitz
19	Tost-Gleiwitz	Schieferdecker	Joseph Schiller	Gleiwitz

Oppeln, den 18. Juni 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Extraordinaire Beilage
zum Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Oppeln.
Stück 27.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 15ten August d. J. will Ich dem wieder beigeschlossenen verbesserten Entwurfe der Verfassung der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau, vom 21sten November 1853, wie hierdurch geschieht, Meine Bestätigung ertheilen. — Die andere Anlage Ihres Berichts erfolgt gleichfalls zurück. № 156.

Puttbus, den 26. August 1854.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Für den Minister des Innern.

(ggez.) v. Raumer. (ggez.) v. Manteuffel.

An die Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Revidirte Verfassung
der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau.

§. 1. Die Blinden-Unterrichts-Anstalt zu Breslau ist bisher durch den unterzeichneten schlesischen Verein für Blinden-Unterricht, welcher am 14ten November 1817. gegründet, durch die Allerhöchsten Cabinets-Orders vom 30sten April 1820. und 24sten Juli 1821. anerkannt, am 7ten April 1824. landesherrlich bestätigt ist, und durch die Allerhöchste Cabinets-Order vom 15ten Juni 1831. die Rechte milder Stiftungen, namentlich Stempel- und Sportelfreiheit bewilligt erhalten hat, als deren Vorstand vertreten worden, und tritt von nun an in alle dem Verein bisher bewilligten und eingeräumten, so wie in alle von demselben erworbenen Rechte.

§. 2. Die Anstalt führt die Bezeichnung:

„Schlesische Blinden-Unterrichts-Anstalt"

und behält das Siegel des bisherigen schlesischen Vereins für Blinden-Unterricht, den Kopf des Homer darstellend, mit der Umschrift „coecus sed lucidus", als das zur Beglaubigung ihrer Urkunden (§§. 26., 34., 36., 44., 49.) erforderliche Siegel bei.

§. 3. Dem Verwaltungs-Rathe (§§. 24. — 31.) und dem Vorstande desselben (§§. 32 — 38.) liegt die Leitung der Anstalt ob.

§. 4. Die Anstalt ist dem Ober-Aufsichtsrechte des Staates unterworfen.

Dieses Recht wird von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Schlesien oder der künftig an dessen Stelle eintretenden Staats-Behörde nach Maaßgabe dieser Verfassung und im Uebrigen in dem gesetzlichen Umfange und mit den dieser Behörde beigelegten Befugnissen durch die Königliche Regierung zu Breslau ausgeübt.

Ihren Gerichtsstand hat die Anstalt bei dem Königlichen Stadt-Gerichte zu Breslau.

Zweck.

§. 5. Der Zweck der Anstalt ist, in derselben Blindgeborene und Blindgewordene, und zwar solche, welche entweder des Augenlichts gänzlich beraubt sind, oder in dem Maaße an den

den Augen leiden, daß ihnen der Unterricht auf die für Sehende übliche Weise nicht ertheilt werden kann, so weit dieselben noch bildungsfähig sind, durch Unterricht auszubilden, damit sie ihre körperlichen und geistigen Kräfte gebrauchen lernen, sich ein nützlicheres und froheres Dasein bereiten und ihren Unterhalt ganz oder zum Theil sich selbst erwerben können.

Aufnahme.

§. 6. In die Anstalt werden solche aufgenommen, welche ihre Heimath in Preußisch-Schlesien und den mit dieser Provinz vereinigten Landestheilen haben. Nur ausnahmsweise kann Einzelnen aus andern Provinzen des Preußischen Staates oder aus anderen Staaten die Aufnahme in die Anstalt gestattet werden (§. 10.).

§. 7. Weder Geschlecht noch Religions-Bekenntniß hindert die Aufnahme; der Vorstand des Verwaltungs-Raths bestimmt aber die Bedingungen derselben, die Gegenstände, die Art und die Dauer des Unterrichts, und ob den Aufzunehmenden der Unterricht und der Aufenthalt in der Anstalt gegen Entgeld oder unentgeldlich zu gewähren sei. (§. 38 a.)

§. 8. Zur Aufnahme in die Anstalt ist erforderlich:

a. daß die Aufzunehmenden, so lange die Mittel der Anstalt nicht eine frühere Aufnahme gestatten, das 12te Lebensjahr zurückgelegt haben, und daß dieses durch ein vorschriftsmäßiges Geburts-Zeugniß nachgewiesen werde;

b. daß dieselben wirklich blind, nicht blos schwachsichtig sind (§. 5.), mit keinem körperlichen Gebrechen, insbesondere keiner ansteckenden, Ekel oder Abscheu erregenden, unheilbaren, oder auch nur sehr langwierig oder unsicher heilbaren Krankheit behaftet, nicht blöd- oder wahnsinnig, und innerhalb der letzten zwei Jahre revaccinirt sind, welches alles durch das Zeugniß eines bekannten Arztes oder des Kreis- oder Stadt-Physikus nachgewiesen werden muß;

c. daß die Eltern oder Vormünder der Aufzunehmenden und die Communen, welchen sie angehören, durch Ausstellung eines Reverses sich verpflichten, die Bekleidungs-Gelder und nach Umständen die geforderte Pension zu entrichten, die Zöglinge auf ihre Kosten zu überbringen und abzuholen, dieselben auch nach der Entlassung aus der Anstalt, diese möge nach beendigtem Unterrichte oder aus sonstigen Gründen (§. 21.) erfolgen, wieder aufzunehmen;

d. daß die Aufzunehmenden mit der von der Anstalt für erforderlich erachteten Wäsche und Bekleidung vollständig und in gutem Stande versehen sind, widrigenfalls das Mangelhafte oder Fehlende hier ergänzt und der verauslagte Kostenbetrag von den Angehörigen oder Communen sogleich erstattet werden muß.

§. 9. Die Verleihung der vom Staate, den Provinzial-Vertretern oder Privat-Personen bereits gestifteten oder noch zu stiftenden Freistellen erfolgt nach den bei der Stiftung dieser Stellen festgestellten Bedingungen. Auch sollen die Bedingungen, unter welchen einzelne Wohlthäter der Anstalt Vermächtnisse und Geschenke zufließen lassen, beachtet werden, so weit die Grundgesetze der Anstalt diese zulassen.

§. 10. Die Aufzunehmenden erhalten in der Anstalt, außer Unterricht, eine gleichmäßige Beköstigung, Wohnung, Vereinigung und Bedienung. Ausnahmsweise soll solchen, deren Eltern oder Angehörige in Breslau wohnen oder sie auf ihre Kosten außerhalb der Anstalt unterbrin-

gen

gen wollen, gestattet werden, unter den vom Verwaltungs-Rathe festzusetzenden Bedingungen, an dem Unterrichte Theil zu nehmen.

Wird durch ein obrigkeitliches Zeugniß die Dürftigkeit der Angehörigen bescheinigt, so kann die Pension, wenn die Mittel der Anstalt dies gestatten, ganz oder theilweise erlassen werden. Diejenigen aber, welche ihre Heimath nicht in Preußisch-Schlesien und den mit dieser Provinz vereinigten Landestheilen haben, dürfen nur gegen Entrichtung der vollen, für jetzt auf 120 Rtl. festgesetzten, nach den Zeitverhältnissen zu erhöhenden Pension aufgenommen werden.

§. 11. So lange der Zögling sich in der Anstalt befindet, sorgt diese für die Wäsche und Bekleidung desselben. Zu deren Instandhaltung und Erneuerung werden in allen Fällen, sowohl wenn eine Pension gezahlt wird, als wenn die unentgeldliche Aufnahme oder eine Freistelle bewilligt worden ist, für einen männlichen Zögling 8 Rthlr. jährlich, für einen weiblichen Zögling 6 Rthlr. jährlich in halbjährigen Terminen in Voraus entrichtet. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf diejenigen, welchen gestattet ist, nur am Unterrichte Theil zu nehmen (§. 10.).

§. 12. Die Pensionaire, Fundatisten und Freizöglinge werden überall gleich gehalten und behandelt, und findet für keinen derselben eine Bevorzugung statt.

§. 13. Die Angemeldeten werden nach der Zeit ihrer Anmeldung in die Listen eingetragen, zeitig nach der Reihenfolge in die offen werdenden Stellen einberufen, und wenn die Bedingungen zur Aufnahme (§. 8.) erfüllt sind, nach vorheriger Untersuchung durch den Arzt der Anstalt aufgenommen.

Unterricht und Dauer desselben.

§. 14. Der Unterricht erstreckt sich auf sämmtliche Gegenstände des Elementar-Unterrichts, auf Musik, Stimmen der Flügel-Instrumente, Korbflechten, Strohflechten, Stuhlbeziehen und andere den Blinden mögliche Handarbeiten, je nach den Fähigkeiten.

§. 15. Der Unterricht selbst wird in zwei Haupt-Abtheilungen ertheilt. Die jüngeren, zur eigentlichen Schule gehörigen Zöglinge nehmen an allen Unterrichts-Gegenständen Theil; die älteren werden vorzugsweise in Handarbeiten und Musik unterrichtet und nehmen außerdem nur an den Gedächtniß-Uebungen der Jüngeren Theil. In der Regel dauert der Unterricht in der ersten Abtheilung drei Jahre, in der zweiten zwei Jahre. Schnellere oder langsamere Ausbildung oder besondere Umstände rechtfertigen die Abkürzung (§§. 20., 21.) oder die Ausdehnung der Dauer des Unterrichts.

§. 16. Außer dem in der Anstalt ertheilten confessionellen Religions-Unterrichte erhalten die noch nicht confirmirten evangelischen Zöglinge den Confirmanden-Unterricht, und die katholischen, die noch nicht das heilige Sacrament des Altars empfangen haben, den Vorbereitungs-Unterricht dazu durch Geistliche ihres Bekenntnisses. Außerdem werden sämmtliche Zöglinge angehalten, an Sonn- und Festtagen an der gottesdienstlichen Feier in ihren Kirchen Theil zu nehmen und den täglichen Morgen- und Abend-Gebeten in der Anstalt beizuwohnen.

Erziehung und Disciplin.

§. 17. Außer den Unterrichtsstunden bleiben die Zöglinge stets unter der Aufsicht der Lehrer, welche auch ihre Spiele und Leibesübungen leiten oder mit ihnen Spaziergänge unternehmen. Kein Zögling darf sich diesen Uebungen oder irgend einem Unterrichts-Gegenstande eigenmächtig entziehen.

Nur der Vorstand des Verwaltungs-Rathes kann unter besondern Umständen von einem oder dem andern Gegenstande entbinden.

§. 18. Bei Krankheitsfällen sorgt die Anstalt für ärztliche und wundärztliche Pflege.

§. 19. Die in der Anstalt von den Zöglingen gefertigten Arbeiten werden verkauft. Ein Theil des Gewinnes bleibt dem Verfertiger und wird demselben bei seinem Abgange eingehändigt.

§. 20. Sämmtliche Zöglinge sind der Hausordnung unterworfen. Wo die in derselben angeordneten Strafen wegen Alters nicht mehr anwendbar oder nicht mehr wirksam erscheinen, oder die Uebertretungen einen nachtheiligen Einfluß auf die übrigen Zöglinge der Anstalt ausüben, tritt sofortige Entfernung und Entlassung des betreffenden Zöglings aus der Anstalt ein.

Entlassung.

§. 21. Die Entlassung der Zöglinge tritt in der Regel nach erfolgter Ausbildung ein. Aus den im §. 20. angegebenen Gründen, oder, wenn sich bei einem Zöglinge nach dessen Aufnahme Krankheits-Erscheinungen zeigen, welche schon dessen Aufnahme unmöglich gemacht hätten (§. 8b.), oder, wenn die Ausbildung eines Zöglings nach der Ansicht des Vorstandes des Verwaltungs-Rathes durch langwieriges Siechthum gehindert wird, wird dessen sofortige Entlassung nothwendig.

§. 22. In allen Fällen wird den Orts-Behörden, Eltern, Vormündern oder denen, welche die Aufnahme beantragt haben, die Entlassung des betreffenden Zöglings von dem Vorstande des Verwaltungs-Raths zeitig angezeigt, damit diese ihn zur festgesetzten Zeit abholen und so dessen Zusendung auf ihre Kosten vermeiden können.

§. 23. Bei der Entlassung erhalten die Zöglinge das Entlassungs-Zeugniß und außer den Ersparnissen (§. 19.), wenn sie dessen würdig und bedürftig sind, einiges Handwerkzeug, damit sie in ihrer Heimath von den erlernten Fertigkeiten sofort Gebrauch machen können.

Die Anstalt erkennt zwar sonst eine weitere Verpflichtung gegen die entlassenen Zöglinge nicht an, überläßt diese vielmehr der Sorge ihrer Angehörigen und Communen, wird ihnen aber auch ihre fernere Theilnahme nicht entziehen, und so weit der hierzu bestimmte Fond reicht, in einzelnen Fällen solchen entlassenen Zöglingen, welche sich der Sittlichkeit, Ordnungsliebe und Thätigkeit befleißigen und dessen bedürftig sind, durch Geld, Arbeits-Material oder Handwerkszeug zu helfen suchen.

Der Verwaltungs-Rath und dessen Mitglieder.

§. 24. Der Verwaltungs-Rath, welcher in die Stelle des bisherigen schlesischen Vereins für Blinden-Unterricht tritt und sich frei gebildet hat, ist unbeschränkt in der Wahl neuer Mitglieder, deren Aufnahme weder durch Stand, noch Confession bedingt wird, deren gewöhnlicher Wohnort jedoch Breslau sein muß. Er soll mindestens aus 12 Mitgliedern bestehen, kann aber bis auf 16 vermehrt werden.

§. 25. Außer diesen ordentlichen Mitgliedern können in und außerhalb Breslau wohnende, welche sich um die Anstalt besonders verdient gemacht haben, zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden. Sie sind berechtigt, an den Berathungen des Verwaltungs-Rathes, ohne ein Stimmrecht mit den ordentlichen Mitgliedern, Theil zu nehmen.

§. 26. Das aufgenommene Mitglied erhält ein mit dem Siegel der Anstalt (§. 2.) versehenes und von dem Vorstande des Verwaltungs-Rathes vollzogenes Diplom. Der Jahresbericht weist die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes nach.

Die

Die Wahl jedes in den Verwaltungs-Rath aufzunehmenden Mitgliedes muß von der Königlichen Regierung vorher genehmigt werden.

§. 27. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz und Stimme in den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes und ist berechtigt und verpflichtet, für das Beste der Anstalt mitzuwirken. Auch ist dasselbe verpflichtet, die ihm aufgetragenen Geschäfte gemäß dem Beschlusse des Verwaltungs-Rathes zu übernehmen und gewissenhaft auszuführen. Keinem Mitgliede können jedoch auf diese Weise Zumuthungen gemacht werden, welche mit seinen sonstigen Amts- und Berufs-Pflichten unvereinbar sind, oder es zu Ausgaben verpflichten.

§. 28. Jedem Mitgliede steht der Austritt aus dem Verwaltungs-Rathe zu jeder Zeit frei. Ordentliche Mitglieder, welche durch sechs Monate der Anstalt ihre Thätigkeit gänzlich entziehen, oder während dieser Zeit an den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes nicht Theil nehmen, oder ihren gewöhnlichen Wohnsitz von Breslau verlegen, können auch ohne ihre ausdrückliche Erklärung als ausgetreten erachtet werden. Sollte der Verwaltungs-Rath im Interesse der Anstalt die Ausschließung eines Mitgliedes nothwendig finden, so sind, wenn dasselbe zuvor zur Rechtfertigung seiner Handlungsweise aufgefordert worden, zur Ausschließung eines solchen Mitgliedes zwei Drittheile sämmtlicher Stimmen der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Eine Beschwerde gegen eine solche Beschlußnahme ist nicht zulässig.

§. 29. Dem Beschlusse des Verwaltungs-Rathes werden vorbehalten:

a. die Aufnahme der ordentlichen und Ehren-Mitglieder;
b. die Wahl des Directors, der beiden Vorsteher und derjenigen Mitglieder, welchen besondere, die Anstalt verpflichtende Functionen übertragen werden sollen;
c. die Prüfung und Entscheidung über ihre etwanigen Ablehnungsgründe, so wie über länger als drei Monate dauernde Vertretungen derselben;
d. die Ausschließung von Mitgliedern;
e. die Anstellung, Besoldung und Entlassung der Lehrer und Beamten (§. 49.);
f. die Feststellung des Unterrichts-Plans;
g. die Feststellung der Etats und Bewilligung aller Ausgaben über den Etat, Entscheidung über die gelegte Jahres-Rechnung und Ertheilung der Decharge;
h. die Anlegung oder Einziehung des der Anstalt gehörigen Capital-Vermögens, die Verschuldung, Belastung oder Veräußerung, so wie jede Hauptänderung des unbeweglichen Vermögens der Anstalt;
i. alle Abänderungen der Verfassung der Anstalt.

§. 30. Der Beschluß über diese bei der Einladung zur Sitzung des Verwaltungs-Rathes besonders bekannt zu machenden Gegenstände findet in der Regel in den abzuhaltenden Sitzungen statt, in welchen die absolute Stimmen-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die nicht erschienenen Mitglieder sind von dem Beschlusse in Kenntniß zu setzen und diesen anzuerkennen verbunden. Nur bei den in §. 29., d. h. i. angegebenen Gegenständen ist die Zustimmung von zwei Drittheilen der sämmtlichen ordentlichen Mitglieder nothwendig. Darum müssen, wenn in der Sitzung nicht so viel zustimmende Mitglieder anwesend waren, die abwesenden zur Abgabe ihrer schriftlichen Erklärung aufgefordert werden.

§. 31. In jeder Sitzung des Verwaltungs-Rathes sind die Beschlüsse und Verabredungen in das Protocoll aufzunehmen, welches die erschienenen Mitglieder nachweist und von diesen vollzogen werden muß.

Vorstand des Verwaltungs-Rathes.

§. 32. Der Director und zwei Vorsteher bilden den Vorstand des Verwaltungs-Raths. Diese werden jedesmal auf drei Jahre dergestalt durch Mehrheit der Stimmen gewählt, daß alljährlich einer von ihnen ausscheidet, der jedoch wieder gewählt werden kann.

§. 33. Der Director hat die Oberleitung des Verwaltungs-Rathes und der Anstalt, und ist der erste Vorgesetzte des gesammten Personals der Anstalt.

§. 34. An ihn gelangen sämmtliche für die Anstalt eingehenden Schreiben, Sachen und Gelder, insofern letztere nicht unmittelbar an den Rendanten abgegeben werden, und die mündlich anzubringenden Gesuche.

Derselbe bewahrt das Siegel (§. 2.) und die Schriften der Anstalt und verfügt in allen laufenden Angelegenheiten, welche nicht der Beschlußnahme des Verwaltungs-Rathes (§. 29.) oder des Vorstandes (§. 38.) vorbehalten sind, selbstständig.

§. 35. Der Director beruft die mindestens alle Vierteljahre einmal abzuhaltenden ordentlichen und die von ihm sonst für nothwendig erachteten außerordentlichen Sitzungen, führt darin den Vorsitz und vertheilt alle Geschäfte.

§. 36. Dem Vorstande liegt die Ausführung der gefaßten Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes ob; er besorgt für die Anstalt die Correspondenz, vollzieht die abgehenden Schreiben, fertigt in vorkommenden Fällen die Diplome (§. 26.) und Proceß-Vollmachten, so weit die Repräsentanten von der ihnen ertheilten Befugniß (§§. 44., 45.) nicht Gebrauch machen, aus, und ertheilt in Processen die zu deren Führung erforderliche Information.

§. 37. Wie der Director und die beiden Vorsteher die Geschäfte unter sich vertheilen wollen, bleibt ihrer Verabredung vorbehalten. Den letzteren liegt aber außer dem Director zunächst die Aufsicht über die Anstalt und das derselben gehörige Vermögen ob, und sind dieselben verpflichtet, bemerkte Mängel und Uebelstände zur baldigen Abhülfe anzuzeigen.

§. 38. Zur gemeinsamen Berathung und Beschlußnahme des Directors und der beiden Vorsteher, wobei die Stimmen-Mehrheit entscheidet, gehören:

a. die Aufnahme der sich meldenden Blinden und die Feststellung der Bedingungen, unter denen die Aufnahme erfolgen soll;
b. die Art der Ausführung der vom Verwaltungs-Rathe beschlossenen Unternehmungen;
c. die bis zur nothwendigen Beschlußnahme des Verwaltungs-Raths zu ergreifenden Maßregeln zur Erhaltung der Anstalt und ihres Vermögens;
d. die Verwendungen innerhalb der Bestimmungen der Etats;
e. die Prüfung der Gesuche entlassener Zöglinge, die Bewilligung der ihnen aus dem hierzu bestimmten Fond zu gewährenden Unterstützungen bis zu dem vom Verwaltungs-Rathe festgestellten Betrage, und wie diese Unterstützung erfolgen soll;
f. die Anstellung und Entlassung des Dienst-Personals (§. 49).

Cassen-Curatoren.

§. 39. Das Amt der Cassen-Curatoren bei dem Depositorium und bei der Anstalts-Casse ist zweien Mitgliedern des Verwaltungs-Raths zu übertragen, von denen einer aus den bei-

beiden Vorstehern gewählt werden kann. Dieselben haben zwei der Schlüssel zu der mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Depositalcasse und die nächste Aufsicht über die Cassenverwaltung.

§. 40. Sie sind verpflichtet, das Depositorium jährlich einmal, die Hauptcasse mindestens vierteljährlich zu revidiren, und über den Befund dem Verwaltungs-Rath zu berichten. Außerordentliche Revisionen des Depositorii und der Haupt-Casse müssen sie außerdem jährlich wenigstens einmal vornehmen, wenn diese mit ihrer Zuziehung nicht durch den Director selbst oder in dessen Auftrage durch einen der beiden Vorsteher, der nicht zugleich Cassen-Curator ist, im Jahre vorgenommen sein sollte.

§. 41. Einem der Cassen-Curatoren soll zugleich das Amt eines Controleurs bei der Haupt-Casse übertragen werden, weshalb die Quittungen über die eingegangenen Gelder außer von dem Rendanten auch von diesem mit vollzogen werden müssen.

§. 42. Die Cassen-Curatoren haben die Verpflichtung, auf die Sicherheit der Casse und die Amtsführung des Rendanten Acht zu haben, darauf zu halten, daß die Zinsen und sonstigen Gelder, welche zur Casse eingehen sollen, zu derselben wirklich eingezogen werden, die Bestände der Casse sich nicht anhäufen und ungenützt liegen bleiben, daher wenn sich Gelder zur Ausleihung oder zur zinsbaren Anlegung eignen und darüber nicht bereits anderweit disponirt worden, dieses anzuzeigen oder durch den Rendanten anzeigen zu lassen.

Stellvertreter.

§. 43. In Verhinderungsfällen des Directors sind die beiden Vorsteher verpflichtet, dessen Geschäfte zu übernehmen. In Verhinderungsfällen eines der Vorsteher oder der Cassen-Curatoren können die Geschäfte derselben vom Director einem der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungs-Raths übertragen werden. Dauert die Vertretung länger als drei Monate, so ist die Zustimmung des Verwaltungs-Raths nothwendig (§. 29c.).

Repräsentanten.

§. 44. Zur Wahrnehmung der Rechte der Anstalt nach außen sind, aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungs-Raths mit Ausschließung des Directors, auf drei Jahre sechs Repräsentanten zu erwählen, von denen mindestens drei zur Ausübung des betreffenden Geschäfts nothwendig, aber auch genügend sein sollen. Diese weisen ihre Berechtigung als erwählte Repräsentanten durch Vorlegung einer vom Director des Verwaltungs-Rathes vollzogenen, und mit dem Siegel der Anstalt (§. 2.) versehenen Vollmacht nach, in welcher der Director zugleich bescheiniget, daß jene verfassungsmäßig erwählt sind. Das beigedrückte Siegel der Anstalt legitimirt den Director als solchen (§. 34.).

§. 45. Die Vollmacht kann dahin ausgestellt werden, daß die Repräsentanten berechtigt sind, für die Anstalt Verträge zu schließen, insbesondere Cessionen zu leisten oder der Anstalt gestiftete zu acceptiren, Capitalien und Zinsen aus öffentlichen Cassen und von Privat-Personen zu erheben, über dieselben zu quittiren, Schenkungen anzunehmen, Verzichte zu leisten, Pfandrechte aufzugeben, Löschungs-Consense zu ertheilen, Incoursfetzungen zu bewirken, Grundstücke zu erwerben, zu verkaufen und zu veräußern, Kaufgelder zu creditiren, alle im Interesse der Anstalt erforderlichen Anträge bei Hypotheken-Behörden zu machen, Vergleiche zu schließen, Vollmachten jeder Art auszustellen, etwanige Prozesse für die Anstalt selbst zu führen und diese darin, auch überall beim Subhastations-Verfahren zu vertreten, Erkenntnisse und andere Verfügungen in Empfang zu nehmen, Rechtsmittel einzuwenden, oder Entscheidungen für rechtskräftig anzuerkennen,

nen, auch die Entscheidung eines Rechtsstreites einem schiedsrichterlichen Ausspruche zu unterwerfen.

Rechnungs-Legung und Verwaltung des Vermögens der Anstalt.

§. 46. Alle drei Jahre wird vom Verwaltungs-Rathe der Etat für den Zeitraum der drei nächstfolgenden Jahre festgestellt, und ist derselbe der Aufsichts-Behörde zur Prüfung vorzulegen. Die Ausgaben, welche in diesem speciell aufgeführt sind und in regelmäßigen Zeiten wiederkehren, sind vom Rendanten auf den Grund des Etats zu leisten. Andere Ausgaben sind, so weit sie innerhalb der Grenzen des Etats geschehen sollen, auf Anweisung des Directors und eines der beiden Vorsteher (§. 38d.), so weit sie außer dem Etat erfolgen sollen, nur auf ausdrückliche Anweisung des Verwaltungs-Rathes durch dessen Vorstand (§§. 29g., 36.) vom Rendanten zu leisten.

§. 47. Das der Anstalt gehörige Capital-Vermögen und die baar eingehenden Gelder dürfen nur dem Zwecke der Anstalt gemäß verwendet werden. Gelder, welche nach Abzug der Ausgaben erübrigt oder von einzelnen Wohlthätern zur Vermehrung des Stiftungs-Vermögens gegeben werden, müssen zinsbar angelegt werden, wobei der Verwaltungs-Rath die Grundsätze der vom Staate ausgesprochenen pupillarischen Sicherheit zu beachten hat.

§. 48. Am Schlusse jeden Jahres ist vom Rendanten die Rechnung zu legen und Anfang Februar abzuliefern, welche dem Verwaltungs-Rathe zur Prüfung und Decharge vorgelegt wird.

Ein Extract dieser Jahres-Rechnung ist durch den jedesmaligen Jahres-Bericht zu veröffentlichen, in welchem zugleich über die Fortschritte und die Wirksamkeit der Anstalt Kenntniß gegeben und ein Verzeichniß der eingegangenen Beiträge, Vermächtnisse und Geschenke mitgetheilt wird.

Lehrer, Beamte und Dienst-Personale.

§. 49. Die Lehrer und Beamten werden vom Verwaltungs-Rath erwählt, ihre Rechte und Pflichten ergiebt der mit ihnen geschlossene Vertrag.

Das Dienst-Personale wird nach den Bestimmungen der Gesinde-Ordnung beurtheilt. Die Annahme und Entlassung des weiblichen Dienst-Personals kann einem der Beamten übertragen werden.

Auflösung des Verwaltungs-Raths.

§. 50. Sollte jemals der Verwaltungs-Rath veranlaßt werden, sich aufzulösen, so ist derselbe verpflichtet, vorher über die Anstalt und das Vermögen derselben auf eine dem ursprünglichen Zwecke entsprechende und von der Staats-Behörde zu genehmigende Weise zu verfügen.

Geltung der Verfassung.

§. 51. Diese Verfassung bleibt in Kraft, bis eine Aenderung derselben vom Verwaltungs-Rathe auf verfassungsmäßigem Wege beschlossen und auch von der Staats-Behörde bestätigt worden ist.

Vollzogen von sämmtlichen Mitgliedern des schlesischen Vereins für Blinden-Unterricht.

Breslau, den 21. November 1853.

Dr. Schönborn, Gymnasial-Director. Heinke, Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
Schwürz, Stadt-Gerichts-Rath. Daniel Latussek, Weih-Bischof und Dom-Propst.
Bartsch, Bürgermeister. C. K. Krause jun., Zimmer-Meister. Dr. Kahlert, Professor.
J. J. Müller, Kaufmann. C. Krause, Propst und Pastor. Dobe, Maurermeister.
Beyersdorf, Kaufmann. Sander, Regierungs-Secretair. Schubert, Justiz-Rath.
Schultz, Particulier. v. Willich, Regierungs-Rath.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 28.

Oppeln, den 10. Juli 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 35. enthält:

(№ 4460.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises, im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 12ten Mai 1856.

(№ 4461.) Das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landes-Gewichts. Vom 17ten Mai 1856.

(№ 4462.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Mai 1856., betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Bochum.

(№ 4463.) Den Nachtrag zu dem Statut des Wittenberger Deich-Verbandes vom 7ten October 1850. Vom 28sten Mai 1856.

(№ 4464.) Das Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheils-Berechnung in der Provinz Westfalen. Vom 4ten Juni 1856.

(№ 4465.) Das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung altvorpommerscher und hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideicommisse. Vom 10ten Juni 1856.

(№ 4466.) Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9ten Juni 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft", mit dem Domicil zu Magdeburg. Vom 16ten Juni 1856.; und

(№ 4467.) Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 11ten Juni 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Actien-Gesellschaft", mit dem Domicil zu Duisburg. Vom 19ten Juni 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 164. Die Quittungs-Bescheinigungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, über die im Laufe des I. Quartals d. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen, sind von uns heute an die betreffenden Special-Cassen gesandt worden, was den Einzahlern, Behufs Empfangnahme derselben, bekannt gemacht wird.

Oppeln, den 27. Juni 1856.

№ 165. Dem Kaufmann David Tropplowitz in Pitschen, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen, wogegen der Kaufmann Abraham Mühsam daselbst diese Geschäfte niedergelegt hat.

Oppeln, den 4. Juli 1856.

Als Agenten sind ferner noch landespolizeilich bestätigt worden:

der Kaufmann David Tropplowitz in Pitschen, für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, und

der Particulier Moritz Wohl in Gleiwitz, für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft für die Strom-Versicherungs-Branche.

Oppeln, den 4. Juli 1856.

Es sind nachstehende Patente ertheilt worden, und zwar:

unter dem 23sten Juni 1856.:

a. dem Civil-Ingenieur Rauen in Berlin,
auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne von Sägeblättern, in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken;

b. dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt,
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Signal-Apparat für Dampf-Kessel;

c. dem Professor Fr. Reuhaux, zur Zeit in Zürich,
auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung eines eigenthümlich gebauten Vertheilungs-Schiebers auf einen darüber vorstellenden Schieber zum Ab- und Umstellen der Dampf-Maschinen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und

d. dem Carl Höller zu Kaltenherberg, Kreis Solingen,
auf eine Duse für Schmiede-Feuer, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne Jemand in der Verwendung be-

bekannter Theile zu beschränken,
sämmtlich auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats.

Oppeln, den 4. Juli 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Durch das Ableben des Pastors Baumgart in Fürstenau, bei Mettkau, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 450 Rthlr. und übt die Königliche Hof-Kammer der Königlichen Familiengüter das Collaturrecht bei dieser Stelle aus. № 166.

Breslau, den 20. Juni 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Die Präparanden-Prüfung im Seminar zu Steinau a./O. pro 1856. wird hiermit auf den 25sten und 26sten August c. anberaumt und zur persönlichen Meldung der Prüflinge bei dem Seminar-Director, Sonntag den 24sten August c., Nachmittag um 4 Uhr, festgesetzt. — Bei der, der persönlichen Meldung vorausgehenden schriftlichen Meldung, welche bis zum 16ten August erfolgen muß, sind nachstehende Ausweise einzureichen: № 167.

1) Ein Tauf-Zeugniß des Präparanden;
2) Ein Führungs-Attest von dem Orts-Pfarrer seines dermaligen und, wenn er binnen Jahresfrist noch anderswo wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts-Ortes ausgestellt;
3) Ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung von dem Präparanden-Bildner;
4) Ein Zeugniß über die Leistungen und Befähigung des Präparanden bei der mit demselben vom Superintendenten der Diöcese abgehaltenen Prüfung;
5) Ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerialblatt 1840., Seite 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einem demselben beigelegten Scheine über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg wiederholte Impfung. — Atteste, welche nicht von dem Königlichen Kreis-Physicus ausgestellt sind, werden als ungültig angesehen;
6) Eine schriftliche, von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben oder sonstige Verwandte im Stande und gewilligt sind, für den aufzunehmenden Zögling sogleich bei seinem Eintritt in die Anstalt 23 Rthlr. Kostgeld und eine gleiche Summe am Beginn

 eines

eines jeden der beiden folgenden Jahre zu erlegen, wie auch alle übrigen Unterhaltungskosten auf denselben während seines Aufenthaltes im Seminar zu verwenden.

7) Ein Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schullehrerstande zu widmen.

Auf dem Titelblatte dieser Lebens-Beschreibung ist kurz anzugeben:

a. der Tauf- und Familienname des Präparanden;
b. das Alter und der Geburts-Ort, nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt;
c. Stand, Beruf, Wohnort des Vaters und ob die Eltern noch am Leben sind;
d. bei wem sich der Präparand, Behufs seiner Vorbildung für das Seminar, zuletzt aufgehalten hat;
e. wie oft und wo derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen. — Von der letzten derselben ist, falls sie nicht im hiesigen Seminar stattgefunden hat, das Zeugniß über den Ausfall beizulegen.

Vor der Zulassung zur Prüfung wird jeder Präparand auch noch von dem hiesigen Anstalts-Arzte untersucht werden.

Die Präparanden müssen bis zum Tage der Prüfung das 17te Lebensjahr vollendet und das 20ste noch nicht überschritten haben.

Steinau a./O., den 18. Juni 1856.

Der Seminar-Director.
Jungklaaß.

Uebersicht

des Standes der Ständischen Provinzial-Darlehns-Casse für Schlesien ultimo December 1855.

Activa.

1) Cassen-Bestand:				
a. geprägtes Geld, Cassen-Anweisungen, Banknoten und Darlehns-Cassenscheine	139,743 Rtl.	13 Sg.	7 Pf.
b. Provinzial-Obligationen	606,950 Rtl.	— Sg.	— Pf.
2) Forderungen:			
a. Darlehne:			
1) an Private	668,037 Rtl.	— Sg.	— Pf.
2) an Kreis-Corporationen und Gemeinden	33,100 Rtl.	— Sg.	— Pf.
3) an Deich-Verbände	269,000 Rtl.	— Sg.	— Pf.

Für

Für die Forderungen ad 1. sind als Sicherheit deponirt:

Hypotheken .... 555,474 Rtl.				
coursshabende Papiere nach dem Nennwerthe......... 76,040 Rtl.				
Bürgschafts=Urkunden... 65,376 Rtl.				
Wechsel als suppletorische Sicherheit .... 181,455 Rtl.				
b. rückständige Zinsen von Darlehnen und Effecten	8,694 Rtl.	19 Sg.	4 Pf.
c. Beitrag der Provinz zum Betriebs= und Deckungs=Fonds........................	500,000 Rtl.	— Sg.	— Pf.
3) der Darlehns=Casse als einstweiliger Betriebs=Fond vorgeschossene Effecten und Hypotheken=Instrumente	277,235 Rtl.	— Sg.	— Pf.

Passiva.

1) Ausgefertigte Provinzial=Obligationen..........	1,030,000 Rtl.	— Sg.	— Pf.
2) Darlehns=Cassenscheine im Umlauf	500,000 Rtl.	— Sg.	— Pf.
3) Erhaltene Vorschüsse:			
a. in Courant	182,634 Rtl.	10 Sg.	10 Pf.
b. in Effecten und Hypotheken...............	277,235 Rtl.	— Sg.	— Pf.
4) Zinsen von Obligationen, Darlehns=Cassenscheinen und Vorschüssen...........................	27,979 Rtl.	29 Sg.	— Pf.

Zugleich wird nachrichtlich bemerkt, daß bis heut überhaupt an Darlehnen zugesichert und angenommen worden sind:

1) an Private	693,654 Rtl.
2) an Kreis=Corporationen und Gemeinden	284,250 Rtl.
3) an Deich=Verbände................	509,000 Rtl.
zusammen...	1,486,904 Rtl.

wovon abgehoben worden:

ad 1.....................	676,369 Rtl.
ad 2.....................	59,150 Rtl.
ad 3.....................	399,000 Rtl.
zusammen...	1,134,519 Rtl.

Breslau, den 11. Juni 1856.

Directorium der Ständischen Provinzial=Darlehns=Casse für Schlesien.

Per=

Personal-Chronik.

Der seitherige Collaborator Dr. Ernst Wahner zu Groß-Glogau ist zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Oppeln ernannt, der Candidat Dr. Franke zum Collaborator am katholischen Gymnasium zu Groß-Glogau befördert, und die Vocation für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Reinhold Schmidt zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Patschkau, Kreis Neisse, bestätigt worden.

Personal-Veränderungen

bei der Königlichen General-Commission für Schlesien, in der Zeit vom 1sten Januar bis ult. Juni 1856.

I. Es wurden ernannt:

1) der Bürgermeister Dr. Meitzen zu Hirschberg, bei seinem Uebertritt zur General-Commission, zum Regierungs-Assessor;

2) der Diätarius Laffleth zum Bureau-Assistenten und Canzlei-Inspector.

II. Versetzt wurden:

3) der Regierungs-Assessor Beck, zur Königlichen Regierung zu Aachen, der Regierungs-Rath Gäde zu Greifswalde, zur hiesigen General-Commission; der Gerichts-Assessor und Special-Commissarius Schröder zu Groß-Strehlitz, nach Tarnowitz; der Gerichts-Assessor Schwarz zu Breslau, als Special-Commissarius nach Groß-Strehlitz; der Gerichts-Assessor Masuch zu Breslau, als Special-Commissarius nach Neisse; der Oeconomie-Commissarius Kummer und der Oeconomie-Commissions-Gehülfe von Raumer zu Gleiwitz nach Sohrau O. S.; der Oeconomie-Commissarius Sommer zu Naumburg a. B. nach Priebus; der Oeconomie-Commissions-Gehülfe Knüttell zu Ratibor nach Cosel; der Vermessungs-Revisor Wäge zu Görlitz nach Breslau.

III. Pensionirt wurden:

4) der Vermessungs-Revisor Geißler zu Breslau;

5) der Secretair, Hauptmann Kahl.

IV. Ausgeschieden sind:

6) der Oeconomie-Commissarius Gruner zu Neisse;

7) der Gerichts-Assessor und Special-Commissarius Arends zu Breslau.

Per-

Personal=Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations=Gerichts zu Ratibor pro Monat Juni 1856.

A. Bei dem Appellations=Gericht:

Ernannt:
der Auscultator Paul Wentzel zum Appellations=Gerichts=Referendarius; die Rechts=Candidaten Heinrich Albrecht und Gustav, Adolph Wolff, zu Auscultatoren.

Versetzt:
der Auscultator Julius, Ernst, Herrmann Friedländer aus dem Departement des Kammer=Gerichts in das hiesige Departement.

Ausgeschieden:
der Gerichts=Assessor Paul Scholz und der Referendarius Herrmann Strzybny, beide auf ihren Antrag; der Referendarius Wilhelm Klose, und der Auscultator Gustav, Adolph Wolff, Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations=Gerichts Breslau.

B. Bei den Kreis=Gerichten:

I. Beim Kreis=Gericht zu Beuthen:

Versetzt:
der Kreis=Richter Fritsch, vom Kreis=Gericht Beuthen an die Gerichts=Abtheilung zu Tarnowitz.

Ausgeschieden:
der Secretair und Sportel=Receptor Theobald Kretschowski auf seinen Antrag.

Gestorben:
der Kreis=Gerichts=Rath und Abtheilungs=Dirigent Kunisch.

II. Beim Kreis=Gericht Falkenberg:

Gestorben:
der Kreis=Richter Reimann.

III. Beim Kreis=Gericht Neustadt:

Pensionirt:
der Bote und Executor Gottlob Holley zu Loncznik, vom 1sten October 1856. ab.

IV. Beim Kreis=Gericht zu Oppeln.

Ernannt:
der Gerichts=Assessor Herrmann, Albrecht Schultz, zum Kreis=Richter.

Gestorben:
der Bureau=Assistent Heller.

V. Beim

V. Beim Kreis-Gericht zu Pleß:

Ernannt:

der Gerichts-Assessor Emanuel, Theodor Hoffmann, zum Kreis-Richter.

Versetzt:

der Kreis-Richter Schulz vom 1sten August d. J. ab, an das Kreis-Gericht Ratibor.

VI. Beim Kreis-Gericht zu Ratibor:

Versetzt:

der Kreis-Richter Quecke von der Gerichts-Commission Hultschin an das Kreis-Gericht Ratibor.

VII. Beim Kreis-Gericht Rybnik:

Ernannt:

der Hilfsbote und Executor Anton Lanczek, definitiv zum Boten und Executor.

VIII. Beim Kreis-Gericht Groß-Strehlitz.

Ernannt:

der Hilfsbote und Executor Franz Nowak, definitiv zum Boten und Executor.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 29.

Oppeln, den 17. Juli 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 36. u. 37. enthalten:

(№ 4468.) Den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Türkei. Vom 30sten März 1856.

(№ 4469.) Die Verordnung, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16ten April 1856. über Grundsätze des Seerechts. Vom 12ten Juni 1856.

(№ 4470.) Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des zweiten Nachtrages vom 4ten November 1855. zu den Statuten der unter der Firma „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Actien-Gesellschaft. Vom 19ten Juni 1856.

(№ 4471.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Quedlinburg-Croppenstedter Staats-Chaussee bei Hedersleben über Haus-Neindorf, Friedrichsaue, Schadeleben, Königsaue, Winningen, bis zur Aschersleben-Egelner Staats-Chaussee.

(№ 4472.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 12ten Mai 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Halberstadt-Gröningen-Magdeburger Staats-Chaussee bei Halberstadt ab über Groß-Quenstedt und Schwanebeck, bis zu dem sogenannten Neuen Damme bei Neuwegersleben.

(№ 4473.) Das Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hallescher Stadt-Obligationen zum Betrage von 200,000 Thlrn. Vom 17ten Mai 1856.

(№ 4474.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Mai 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Posen bis zur Kreis-Gränze in der Richtung auf Obornick; und

(№ 4475.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises, im Betrage von 60,500 Thalern. Vom 28sten Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der in dem diesjährigen Kalender auf den 4ten August c. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Zaudiß, ist auf

den 11ten September d. J.

verlegt worden. Oppeln, den 7. Juli 1856.

№ 168. In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 23sten Juni c. (Amtsblatt Stück 27. Pag. 177. Nr. 161.), betreffend den Transport von Leichen nach und aus den österreichischen Staaten, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neuerer Anordnung zufolge in dem Gebiete der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Militair-Grenze als Behörden zur Ausstellung von Leichen-Pässen, die beiden Kaiserlich Königlichen Landes-General-Commandos in Agram und Temesvar bestimmt worden sind.
Oppeln, den 8. Juli 1856.

№ 169. In Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. ist die landespolizeiliche Erlaubniß zur Besorgung von Agentur-Geschäften ertheilt worden:

1) dem Kaufmann A. Engelke zu Ober-Glogau, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau, und
2) dem Kaufmann A. Weiß zu Cosel, für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, wogegen der Buchdrucker Friedrich Radek daselbst diese Geschäfts-Führung niedergelegt hat;
3) dem Gastwirth Robert Steffke zu Pleß, für die Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, wogegen der Kaufmann Israel Wechselmann in Nicolai diese Geschäfts-Führung niedergelegt hat.

Oppeln, den 11. Juli 1856.

Die Führung der Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft durch den Kaufmann S. Fränkel in Ratibor, ist landespolizeilich genehmigt worden. Oppeln, den 11. Juli 1856.

Unter

Unter dem 3ten Juli 1856. ist dem Mechaniker Bialon in Berlin ein Patent,

auf einen Mechanismus für Kalander, zum Appretiren von Geweben, um die Arbeits- und Dampfwalzen an die Glättewalzen anzudrücken, oder den Druck aufzuheben und denselben von dieser Walze zu entfernen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benützung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 11. Juli 1856.

Das dem Techniker Friedrich Kunze in Berlin, unter dem 4ten Juli 1855. ertheilte Patent,

auf eine Einrichtung an den Schornsteinen der Locomotiven zur Beförderung des Zuges in denselben,

ist aufgehoben. Oppeln, den 11. Juli 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad IX. machen wir ferner bekannt, daß die Ortschaften Mährengasse und Gräferei im Neisser Kreise, welche bisher zum 2ten Schiedsmanns-Bezirke der Stadt Neisse gehörten, dem 4ten Schiedsmanns-Bezirke der Stadt Neisse (Berliner Bezirk) zugeschlagen worden sind. № 170.

In dem bisherigen Substitutions-Verhältnisse des Berliner Schiedsmanns-Bezirks der Stadt Neisse tritt keine Veränderung ein.

Ratibor, den 10. Juli 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Auf Veranlassung des Herrn Finanz-Ministers, Excellenz, bringe ich hiermit die von dem Central-Bureau des Zoll-Vereins aufgestellte, hier nachstehende Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rüben-Zucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen in der Zeit vom 1sten April 1855. bis Ende März 1856., zur öffentlichen Kenntniß. № 171.

Breslau, den 1. Juli 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

 Ueber-

Uebersicht

der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1sten April 1855. bis Ende März 1856., und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls, mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops.								Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Brod- u. Hut-, Kandis- rc. Zucker à Ctr. 10 Thlr		Farin rc. à Ctr. 8 Thaler.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr. 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thaler.						
	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Ctr	Pfd	Rth.	Sgr	Pf
1) Preußen..	599	57 $\frac{4}{10}$	194	13 $\frac{3}{10}$	637,238	11 $\frac{6}{10}$	1,062	89 $\frac{3}{10}$	18441893	—	664,337	29	8
							a. 17,889	92 $\frac{6}{10}$					
Außerdem: Luxemburg	—	20 $\frac{2}{10}$	—	1 $\frac{3}{10}$	—	—	1	45 $\frac{7}{10}$	—	—	—	—	—
							a. —	11 $\frac{7}{10}$					
2) Bayern ..	246	88	25	93	6,477	84	41	83	323,822	—	—	—	—
							a. 30	92					
3) Sachsen ..	118	75 $\frac{4}{10}$	3	81 $\frac{1}{10}$	663	97 $\frac{1}{10}$	625	43 $\frac{9}{10}$	93,243	23	—	—	—
							a. 739	31 $\frac{4}{10}$					
4) Hannover.	572	95 $\frac{8}{10}$	97	81 $\frac{8}{10}$	142,161	62 $\frac{7}{10}$	19,289	23	—	—	43,783	15	7
							a. 9,320	47 $\frac{4}{10}$					
5) Würtemberg	17	61 $\frac{6}{10}$	—	—	—	—	—	—	745,811	42½	—	—	—
							a. 5	32 $\frac{2}{10}$					
6) Baden ...	176	8 $\frac{1}{10}$	7	44	17,473	59	1,079	8 $\frac{9}{10}$	919,394	—	30,825	26	7
							a. 1	75 $\frac{1}{10}$					
7) Kurf. Hessen	31	25	1	57	6,944	84	—	—	30,608	—	—	—	—
8) Großh. Hessen	18	55	43	33	—	—	9	14	—	—	—	—	—
9) Thüringen	29	34 $\frac{2}{10}$	4	51	—	—	—	—	150,760	11	—	—	—
							a. 12	85 $\frac{1}{10}$					
10) Braunschweig ...	15	18	—	24	5,634	45	384	49	592,017	40	—	—	—
							a. 117	83					
11) Oldenburg	76	90 $\frac{6}{10}$	10	29 $\frac{6}{10}$	—	—	237	24 $\frac{7}{10}$	—	—	—	—	—
							a. 1,889	85 $\frac{6}{10}$					
12) Nassau ...	2	82 $\frac{6}{10}$	—	$\frac{7}{10}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13) Freie Stadt Frankfurt	31	96	1	4	—	—	a. —	70 $\frac{1}{10}$	—	—	—	—	—
							—	—					
Zusammen..	1,938	7 $\frac{9}{10}$	390	13 $\frac{8}{10}$	816,594	43 $\frac{4}{10}$	22,730	81 $\frac{5}{10}$	21297648	16½	738,947	11	10
							a. 30,009	6 $\frac{3}{10}$					

a. zu 4 Thaler pro Ctr.

Bes

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3. Abschnitt 1a. der Uebereinkunft vom 4ten April 1853. wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für 1855. die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zoll-Abrechnung für das Jahr 1855. und Seite 57. der Beilagen zum Haupt-Protocoll der elften General-Conferenz, beträgt solche auf den Grund der Zählung Ende des Jahres 1852. und der bis 1855. erfolgten Berichtigungen, für:

1) Preußen	17,286,484	Köpfe.
Außerdem: Luxemburg..........	192,632	"
2) Bayern............	4,565,256	"
3) Sachsen............	1,987,612	"
4) Hannover	1,840,932	"
5) Württemberg........	1,733,263	"
6) Baden.............	1,354,756	"
7) Churf. Hessen	727,323	"
8) Großh. Hessen.......	865,480	"
9) Thüringen..........	1,024,929	"
10) Braunschweig	247,461	"
11) Oldenburg..........	229,106	"
12) Nassau	429,060	"
13) Freie Stadt Frankfurt.	74,867	"
Zusammen...	32,559,161	Köpfe.

b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft eine Vermehrung von $2\frac{1}{2}$ % mit 813,979 "

Zusammen... 33,373,140 Köpfe.

Trans-

Berechnung

Transport... 33,373,140 Köpfe.

c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1. April 1854. bis Ende März 1855. sind als Kopfzahl berechnet 33,047,560 "

Summa... 66,420,700 Köpfe.

d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist sohin der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit 33,210,350 Köpfe der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2) Nach dem Betrage von 6,0762 Sgr. vom Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4ten April 1853. die Soll-Einnahme von 33,210,350 Köpfen 6,726,424 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

II. der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1) von 1,938 Ctr.	7 2/10 Pfd.	Brod-, Hut-, Kandis-Zucker rc. à 10 Thlr.	19,380 Thl.	23 Sg.	8 Pf.
2) " 390 "	13 8/10 "	Farin rc. à 8 Thlr.	3,121 "	3 "	1 "
3) " 816,594 "	43 4/10 "	Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	4,082,972 "	5 "	1 "
4) " 22,730 "	81 1/10 "	Syrop à 2 Thlr. pro Ctr.	45,461 "	18 "	10 "
5) " 30,009 "	6 2/10 "	dergl. à 4 Thlr. pro Ctr.	120,036 "	7 "	4 "
6) 21,297,648 "	16½ "	Runkelrüben à 6 Sgr. pro Ctr.	4,259,529 "	19 "	— "
		Zusammen...	8,530,501 "	17 "	— "
b. Hiervon geht ab, der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker, mit			738,947 "	11 "	10 "
		Bleiben...	7,791,554 "	5 "	2 "
c. In der Zeit vom 1sten April 1854. bis Ende März 1855. hat die ebenso berechnete Einnahme betragen			7,235,970 "	11 "	1 "
		macht zusammen...	15,027,524 "	16 "	3 "

d. Der

Berechnung

d. Der nach Art. 3. Ziffer 1. lit. 6. der vorgedachten Uebereinkunft anzunehmende Durchschnitt davon stellt sich also auf .... 7,513,762 Thl. 8 Sg. 1 Pf.

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1) Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt .... 6,726,424 = 8 = 8 =

2) Die nach II. d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um............ 787,337 Thl. 29 Sg. 5 Pf.

Nach den von den Directiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 4. Juni 1856.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

Henning. Meixner. Lehmann.

Von den Herren Aerzten des hiesigen Regierungs-Bezirkes, sind für die Hufelandschen Stiftungen zur Unterstützung nothleidender Aerzte und deren Wittwen, an Beiträgen für das Jahr 1855. 167 Rthlr. gezahlt worden, und zwar: № 172.

aus	dem	Kreise	Beuthen..........	30	Rthlr.;
=	=	=	Creutzburg........	11	=
=	=	=	Falkenberg........	7	=
=	=	=	Grottkau..........	4	=
=	=	=	Leobschütz.........	9	=
=	=	=	Lublinitz..........	9	=
=	=	=	Neisse............	19	=
=	=	=	Neustadt..........	7	=
=	=	=	Oppeln...........	14	=
=	=	=	Pleß.............	8	=
=	=	=	Ratibor...........	19	=
=	=	=	Rosenberg.........	7	=
=	=	=	Rybnik...........	5	=
			Latus...	149	Rthlr.;

aus

Transport... 149 Rthlr.;
aus dem Kreise Groß-Strehlitz.... 8 Rthlr.;
" " " Tost-Gleiwitz..... 10 "

Summa... 167 Rthlr.

Vorstehende Summe ist von dem Unterzeichneten an das Directorium der Hufelandschen Stiftungen nach Berlin abgesendet worden, wovon die geehrten Mitglieder des Vereins benachrichtigt werden.

Oppeln, den 30. Juni 1856.

Dr. **Eitner**,
Regierungs- und Medizinal-Rath.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

In Folge der am 28sten vorigen Monats am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Münsterberg abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung, ist folgenden Prüflingen die Befähigung zur Uebernahme einer Lehrerinnenstelle zuerkannt worden:

1) Fräulein Helene From aus Breslau;
2) " Maria From aus Breslau;
3) " Leontine von Götze aus Waldenburg;
4) " Maria Hennige aus Breslau;
5) " Maria Jäschke aus Waldenburg;
6) " Mariane Kabach aus Waldenburg;
7) " Bertha Reuscher aus Waldenburg.

Breslau, den 2. Juli 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Der seitherige Gymnasial-Lehrer in Krotoschin Dr. Herrmann, Gustav Höfig, und der Lehramts-Candidat Franz, Rudolph, Leo Adrian, sind zu ordentlichen Lehrern am Gymnasium zu Görlitz ernannt worden.

Druckfehler-Berichtigung.

Der Kaufmann Schlesinger in Landsberg, welchem nach der Bekanntmachung vom 24sten Juni c. (Amtsbl. Stück 26. Pag. 167.) die landespolizeiliche Erlaubniß zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden, heißt mit dem Vornamen nicht E., sondern
S. (Silvius).

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 30.

Oppeln, den 24. Juli 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 38. enthält:

(№ 4476.) Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niers-Niederung von Neuwerk bis Cän, in den Kreisen Gladbach, Kempen und Geldern, so wie der Niederung am Nord-Canale im Kreise Gladbach, des Regierungs-Bezirks Düsseldorf. Vom 16ten Juni 1856.; und

(№ 4477.) Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 16ten Juni 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Ruhrorter Bergwerks-Actien-Verein" mit dem Domicil in Ruhrort. Vom 1sten Juli 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Im Verlage von August Hirschwald zu Berlin (69. unter den Linden) ist eine neue № 173.

Armen-Pharmakopöe

zum Gebrauche in der Lazareth- und Armen-Praxis in Gefangen-, Waisen-, und ähnlichen Anstalten, entworfen von dem Königlichen Regierungs-Medicinal-Rath **Dr. Eitner** hier, erschienen.

Auf diese Schrift machen wir insbesondere die Herren Landräthe und Gemeinde-Vorstände unsers Departements aufmerksam, welche ihrerseits den Aerzten und Apothekern die Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften, namentlich bei der Behandlung der armen Kranken dringend zu empfehlen haben, damit die zur Fürsorge für

jene Armen verpflichteten Anstalten und Verbände, wie dies die Schrift bezweckt, möglichst erleichtert werden. Der Preis dieser durch Vermittelung der Buch-Handlungen zu erlangenden Schrift ist auf 8 Sgr. festgesetzt.

Oppeln, den 7. Juli 1856.

№ 174. Wir machen auf das in der Gesetz-Sammlung Seite 477. und folgende abgedruckte Gesetz vom 17ten Juni d. J., betreffend einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28sten December 1775. mit dem Bemerken aufmerksam, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Frau mehr als 10 Jahre älter ist, als der Mann, dieselben Beiträge zu entrichten sind, welche der Tarif für die Fälle festsetzt, in denen das Alter der Frau das des Mannes gerade um 10 Jahre übersteigt. Die Rechte und Verpflichtungen der bisherigen Theilnehmer der Anstalt werden durch das neu erschienene Gesetz nicht berührt, dagegen sind seine Bestimmungen für diejenigen verbindlich, welche am nächsten Receptions-Termin den 1sten October d. J. beitreten.

Oppeln, den 16. Juli 1856.

№ 175. Der evangelische Bücher-Verein in Berlin hat eine Stereotyp-Ausgabe der heiligen Schrift nach der deutschen Uebersetzung Dr. Martin Luther's veranstaltet, welche mit 327 im Holzschnitt ausgeführten bildlichen Darstellungen geschmückt ist. Die Preise für diese Bilder-Bibel sind: ungebunden 1 Rthlr. 20 Sgr., Halbfranzband 2 Rthlr., Lederband 2 Rthlr. 5 Sgr., gepreßter Lederband mit Goldschnitt 2 Rthlr. 15 Sgr. Der überaus billige Preis, sowie die gelungene Ausführung, lassen diese Bibel-Ausgabe zu einer möglichst weiten Verbreitung unter dem evangelischen Volk vorzugsweise geeignet erscheinen. Auf Veranlassung des Herrn Cultus-Ministers wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oppeln, den 18. Juli 1856.

№ 176. Dem Buchhändler Emil Bredell zu Rybnik, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die landespolizeiliche Erlaubniß zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin ertheilt worden. Oppeln, den 21. Juli 1856.

Der in dem diesjährigen Kalender auf den 9ten und 10ten September d. J. angesetzte Kram- und Viehmarkt zu Creutzburg, ist auf den 8ten und 9ten September d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 7. Juli 1856.

Dem

Dem Knopf-Fabrikanten Fr. Langenbeck zu Barmen, ist unter dem 11ten Juli 1856. ein Patent,

auf Stempel zur Herstellung bezogener Knöpfe, nach Anleitung vorgelegter Modelle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden. Oppeln, den 18. Juli 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Hinwiederum sind die beiden Kreise Ohlau und Leobschütz als diejenigen zu bezeichnen, in denen die Brandstiftungen in dem verflossenen ersten Semester dieses Jahres die größte Höhe erreichen. Die Provinzial-Land-Feuer-Societät mußte zur Deckung der dort in diesem Halbjahre an bei ihr versicherten Gebäuden vorgekommenen, im Kreise Ohlau durch 23 Brandfälle verursachten Schäden die Summe von 13,902 Rthlr. 25 Sgr. an selbigen, und an den Kreis Leobschütz für die durch 18 Brandfälle verursachten Schäden die Summe von 13,950 Rthlr. 10 Sgr. zahlen. Es traten aber auch die Kreise Cosel, Polnisch-Wartenberg, Breslau, Brieg und Frankenstein, von denen freilich der erstere Kreis mit einem umfangreichen Brande zu Reinschdorf am 29sten April c. betroffen wurde, welcher Brand allein eine Entschädigung von 9,727 Rtl. in Anspruch nahm, unerwartet mit höheren Forderungen auf, und es verlangten: №177.

der Kreis	Cosel	in Folge von	2	Brandfällen	9,977	Rthlr. 20 Sgr.;
: :	P. Wartenberg	in Folge von	15	dergleichen	9,330	: — :
: :	Frankenstein	: : :	10	:	7,810	: — :
: :	Brieg	: : :	11	:	7,606	: — :
: :	Breslau	: : :	11	:	7,551	: — :

an Brandbonificationen vergütigt. Bei dieser übermäßigen Beanspruchung des Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Fonds von Seiten dieser sieben Kreise ist ungeachtet der minderen Forderungen, welche aus den übrigen 51 Kreisen der Provinz gemacht wurden, der Bedarf der Ausschreibung der Beiträge, welcher zu Deckung der überhaupt für 254 Brandfälle angemeldeten Gesammt-Entschädigungs-Summe von

= 143,797 Rthlr. =

und des Aufwandes an Lösch- und anderen Prämien, an Kosten für die Aufnahme und Abschätzung der Brandschäden, für Feststellung der Taxen über zur Versicherung zugetretene Gebäude, Bureau-Unkosten und Tantieme-Vergütigungen für die Kreis-Feuer-Societäts-Directoren und Steuer-Einnehmer in den Kreisen erforderlich wird, auf derselben Höhe von

(4½) vier und einhalb Beitragssimpla

festzusetzen, wie selbige im ersten Semester des Jahres 1855. veranlaßt werden mußte. Hiernach haben die Associaten auf jedes Hundert Versicherung:

in der ersten Klasse	3	Sgr.;
in der zweiten Klasse	6	=
in der dritten Klasse	12	=
in der vierten Klasse	18	=

zu entrichten.

In Bezug der Vorschrift des §. 25. des Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852. bestimme ich hierdurch, daß die Einziehung dieser Beiträge von den leistungspflichtigen Associaten und deren vollständige Ablieferung an das betreffende Kreis-Steuer-Amt im Laufe des Monats August und September c. erfolgen und bis spätestens den 30sten September 1856. bewirkt sein muß, welcher Tag als die äußerste Zahlungsfrist festgesetzt wird, nach deren Ablauf alle rückständigen Beiträge von den Restanten ohne weitere Verwarnung durch Execution beigetrieben werden müssen. Diese Restanten haben die Orts-Behörden dem Kreis-Steuer-Amte mittelst eines **in duplo** zu übergebenden Resten-Verzeichnisses innerhalb drei Tagen, nach Ablauf des äußersten Zahlungs-Termins nachzuweisen, widrigenfalls selbige zu erwarten haben, persönlich wegen Vertretung des nicht nachgewiesenen Restbetrages in Anspruch genommen zu werden. Breslau, den 15. Juli 1856.

Der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Director.
von Schleinitz.

Personal-Chronik.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat die Vocation für den bisherigen **Pastor secundarius** Reymann zu Sagan, zum ersten Pastor an der evangelischen Dreifaltigkeits-Kirche daselbst, bestätiget.

Dem Guts-Besitzer Weitzel zu Schwammelwitz, Neisser Kreises, ist die erledigte 8te Polizei-Districts-Commissarius-Stelle — und dem Wirthschafts-Beamten Schindler zu Winzenberg, Grottkauer Kreises, die erledigte 2te derartige Stelle übertragen worden — der vormalige Bürgermeister Dalibor zu Kieferstädtel ist, gemäß der von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst getroffenen Wahl, als Bürgermeister für eine fernere Amtsdauer von 12 Jahren bestätiget — dem seitherigen Lehrer zu Brinnitz, Creutzburger Kreises, Daniel Kuka, ist die Schullehrerstelle zu Blumenthal, Oppelner Kreises — dem Lehrer Laxy zu Gieraltowitz ist die erste Lehrerstelle an der Schule zu Antonienhütte, Beuthener Kreises — dem seitherigen Schul-Adjuvanten Alexander Brée ist die Schullehrerstelle zu Ruptawietz, Rybnicker Kreises — und dem Ab-

Adjuvanten Bieneck die Schullehrerstelle zu Kollanowitz, Oppelner Kreises, verliehen worden. —

Der practische Arzt Dr. Utting zu Grottkau ist zum Physikus des Kreises Grottkau — und der practische Arzt Dr. Kasper zu Neisse zum Physikus des Kr. Neisse ernannt worden — der vormalige Sergeant des 6ten combinirten Reserve-Bataillons zu Cosel, Carl Alde, ist als Aufseher in der Königlichen Straf-Anstalt zu Ratibor angestellt — der seitherige Steueramts-Gehülfe Borzenski zu Falkenberg ist als Regierungs-Supernumerarius angenommen — und der Buhnenmeister und Waldwärter Kumor zu Oppeln ist pensionirt worden — der Kreis-Secretair Hallmann in Cosel, und der Militair-Supernumerarius Meyer, sind aus dem Dienste geschieden. —

Bei dem Regierungs-Collegio hierselbst sind die Justitiariats-Geschäfte bei der I. Abtheilung dem Regierungs-Rathe v. Göriz, und die Justitiariats-Geschäfte bei der II. Abtheilung dem Regierungs-Rathe v. Ernst übertragen — der bisherige Hütten-Bau-Inspector Schönfelder in Königshütte, ist zum Ober-Bau-Inspector in Oppeln befördert — der Feldmesser Hruzick zu Leobschütz, und der Kaufmann Albert Schödon zu Gleiwitz, sind als unbesoldete Rathsherrn bestätigt — der Pfarrer Rasim zu Pawlowitz ist zum Schulen-Inspector des Plesser Kreises I. Antheils ernannt — der Lehrerin Angelica Franklin zu Beuthen O. S. ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Töchterschule daselbst ertheilt — und der Lehramts-Aspirantin Bertha Wolff ist die Erlaubniß ertheilt worden, in Familien des hiesigen Regierungs-Bezirks eine Stelle als Lehrerin und Erzieherin anzunehmen. —

Verstorben sind:
der evangelische Schullehrer Schmidt zu Tiefensee, Grottkauer Kreises;
der Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Oppeln, ꝛc. Weckert, und
der Pfarrer Deutschmanneck zu Salesche, Groß-Strehlitzer Kreises.

Personal-Veränderungen

in dem Ressort des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Breslau in dem I. Semester 1856., soweit solche Dienst-Beziehungen innerhalb des Departements der Königlichen Regierung zu Oppeln berühren.

Bei dem Königlichen Berg-Amte zu Tarnowitz:

1) der Bergamts-Assessor und Markscheider Güttler ist pensionirt;
2) der Hütten-Inspector Lange, bisher auf Friedrichshütte bei Tarnowitz, zum Dirigenten des Hütten-Amts zu Rybnik ernannt;

3) der

3) der Hüttenmeister Teichmann, bisher in Malapane, zum Hütten-Inspector der Friedrichshütte und zum Mitgliede des Berg-Amts zu Tarnowitz;
4) der Schichtmeister-Gehülfe Golombek zum Hülfs-Schichtmeister bei der Königlichen Steinkohlen-Grube „Königin Louise" und dem „Haupt-Schlüssel-Stolln";
5) der Steiger Hammer zum Hülfs-Schichtmeister bei dem Königlichen Steinkohlen-Werk „Königsgrube."

Bei dem Königlichen Hütten-Amte zu Königshütte.

1) der Ober-Hütten-Inspector Menzel gestorben;
2) der Hütten-Inspector Brand, bisher in Rybnik, zum Ober-Hütten-Inspector auf Königshütte ernannt;
3) der Bau-Inspector Schönfelder ist zum Ober-Bau-Inspector bei der Königlichen Regierung zu Oppeln ernannt, daher bei dem Hütten-Amte ausgeschieden;
4) der Hütten-Inspector Breustedt, bisher in Königshütte, zum Dirigenten des Hütten-Amts zu Rybnik;
5) der Hüttenmeister Scharff, bisher auf dem Hütten-Werke Eisenspalterei, als Hütten-Inspector zu Königshütte.

Bei dem Königlichen Hütten-Amte zu Rybnik:

1) der Hütten-Inspector Lange ist auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienste geschieden;
2) der Hütten-Cassen-Rendant Bönisch gestorben;
3) der Ober-Berg-Amts-Assistent und Haupt-Cassen-Controlleur v. Marbach zum Cassen-Rendanten in Rybnik.

Bei dem Königlichen Hütten-Amte zu Creutzburgerhütte:

1) der bisherige Hütten-Amts-Cassen-Rendant Bannerth zum Producten- und Materialien-Verwalter des Hütten-Amts zu Malapane;
2) der Köhlerei-Gehülfe Jäkel zum Cassen- und Producten-Verwalter der Creutzburgerhütte.

Nach-

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juni 1856.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Bibiella, Brinnitz, Jendrissek, Truschütz, Groß- und Klein-Zyglin	Beuthen	Schullehrer Zarembski zu Groß-Zyglin.
2	Alt- und Neu-Chechlau, Neudek, Orzech, Rudy-Piekar und Trockenberg	=	Schullehrer Sobel in Alt-Chechlau.
3	Dürr-Kunzendorf	Neisse	Wirthschafts-Amtmann August Möse zu Dürr-Kunzendorf.
4	Ruschinowitz und Klein-Droniowitz	Lublinitz	Schullehrer Johann Pasch zu Ruschinowitz.
5	Stadt und Schloß Guttentag	=	Bürgermeister Arndt zu Guttentag.
6	Norok und Niewodnik	Falkenberg	Schullehrer Joseph Sychalla zu Norok.
7	Chorzow, Erdmannswille, Nieder- und Ober-Hayduck	Beuthen	Lehrer Uherek zu Chorzow.
8	Mittel- und Ober-Lagiewnik	=	Kaufmann Heintze zu Ober-Lagiewnik.
9	Bogutschütz	=	Schichtmeister Weiß zu Normahütte.
10	Ignatzdorf	=	Steiger Barnasch zu Ignatzdorf.
11	Makoschau	=	Gemeinde-Schreiber Schütz zu Alt-Zabrze.
12	Striegendorf	Grottkau	Lehrer Julius Krause zu Striegendorf.
13	Stadt Zülz	Neustadt	Gerbermeister Joseph Spiller in Zülz.
14	Heinrichsfelde	Oppeln	Colloniestellen-Besitzer Robert Draub zu Heinrichsfelde.

№

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
15	Dammratsch	Oppeln	Lehrer Dohn zu Liebenau.
16	Glowczytz, Goslawitz, Rendzin, Zwoos	Lublinitz	Lehrer Nowak zu Glowczytz.

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Der Kaufmann Emanuel Hoppe in Cosel ist als Agent für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg landespolizeilich bestätiget worden. Oppeln, den 14. Juli 1856.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 31.

Oppeln, den 31. Juli 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 39. enthält:

(№ 4478.) Das Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 26sten Mai 1856.

(№ 4479.) Das Privilegium, wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Rthlr. Vom 16ten Juni 1856.

(№ 4480.) Die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft wegen Anlage von Zweig-Eisenbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25sten Juni 1856.; und

(№ 4481.) Das Privilegium, wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft, im Betrage von 4,500,000 Thalern, zum Bau von Zweigbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25sten Juni 1856.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nach §. 43. des unterm 27sten Mai c. erlassenen Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 5ten Juni 1852., soll für die Beförderung von Halteplätzen ab, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz auf der vorliegenden Station gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben werden. № 178.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin modificirt, daß künftighin in allen Fällen der gedachten Art als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Er-

Erhebung kommen soll. Berlin, den 15. Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
gez. von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 179. Die Fourage-Lieferung für die Königliche Gendarmerie des hiesigen Regierungs-Bezirks und zwar sowohl für die Pferde der in den nachstehend genannten Ortschaften stationirten Officiere, Wachtmeister und Gendarmen, als auch der künftig noch im diesseitigen Regierungs-Bezirk neu anzustellenden Glieder des Gendarmerie-Corps, mit alleiniger Ausnahme der zu Cosel, Neisse und Grottkau stationirten Gendarmen, soll für das Jahr 1857., entweder für jeden Kreis besonders, oder, wenn geeignete Anerbietungen erfolgen, für den ganzen Regierungs-Bezirk im Wege des Submissions- und event. Licitations-Verfahrens in Entreprise gegeben werden.

Die Königlichen Landraths-Aemter werden zu diesem Behufe in den Kreisblättern nach Oertlichkeit, Tag und Stunde näher anzugebenden Termine zwischen dem 10ten und 18ten October d. J. anberaumen, in welchem die Forderungen für diese Lieferungen, und zwar für den Scheffel Hafer, Centner Heu und das Schock Stroh, unter Zugrundelegung der Entreprise-Bedingungen, welche bei den Landraths-Aemtern so wie in unserer Polizei-Registratur einzusehen sind, werden entgegen genommen werden.

Portofreie, schriftliche und versiegelte Lieferungs-Anerbietungen werden von den landräthlichen Behörden bis vor Ablauf einer Stunde nach Beginn des Termins angenommen, demnächst aber wird unter den erscheinenden Bietungslustigen, welche sich über ihre Qualification und Cautionsfähigkeit auszuweisen haben, eine Licitation angestellt werden.

Es steht den Unternehmern frei, auch die Lieferung der Gendarmerie-Fourage für mehrere Kreise zu übernehmen und ihre hierauf bezüglichen Anerbietungen in gleicher Weise, wie für einzelne Kreise, und bis zu den vorerwähnten Terminen, bei den Landraths-Aemtern schriftlich abzugeben.

Ferner können versiegelte und portofreie Anerbietungen zur Entreprise der Gendarmerie-Fourage-Lieferung für den ganzen Regierungs-Bezirk auch unmittelbar an uns, und zwar bis zum 18ten October d. J., abgegeben werden.

Die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag der Anerbietungen, wird zum 18ten November d. J. erfolgen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Entrepreneurs außer den sonstigen, in den Lieferungs-Bedingungen erwähnten Verpflichtungen einen verhältnißmäßigen Antheil der Kosten der öffentlichen Bekanntmachung wegen der Lieferungs-Bedingung zu übernehmen haben. Oppeln, den 22. Juli 1856.

Ver-

Verzeichniß

der Anzahl der Gendarmerie-Offiziere, Wachtmeister und berittenen Gendarmen, welche gegenwärtig im Regierungs-Bezirk Oppeln stationirt sind.

№	Bezeichnung der Stations-Orte.	Deren Chargen. Offiziere.	Wachtmeister.	Gendarmen.
1	Kreis Beuthen:			
	Naklo	—	—	1
	Alt-Tarnowitz	—	—	1
	Ruda	—	—	1
	Wieschowa	—	—	1
	Bielschowitz	—	—	1
	Kattowitz	—	—	1
	Radzionkau	—	—	1
2	Kreis Cosel:			
	Gnadenfeld	—	—	1
	Schlawentzitz	—	—	1
3	Kreis Creutzburg:			
	Creutzburg	—	—	2
	Constadt	—	—	1
4	Kreis Falkenberg:			
	Falkenberg	—	—	1
	Friedland	—	—	1
5	Kreis Gleiwitz:			
	Gleiwitz	—	1	1
	Kieferstädtel	—	—	1
	Kamienitz	—	—	1
	Tost	—	—	1
	Langendorf	—	—	1
6	Kreis Grottkau:			
	Kühschmalz	—	—	1
	Ottmachau	—	—	1
7	Kreis Leobschütz:			
	Leobschütz	—	—	1
	Katscher	—	—	1
	Piltsch	—	—	2
8	Kreis Lublinitz:			
	Lublinitz	—	—	2
	Koschentin	—	—	1
	Guttentag	—	—	1
9	Kreis Neisse:			
	Oppersdorf	—	—	1
	Patschkau	—	—	1
	Ziegenhals	—	—	1
10	Kreis Neustadt:			
	Neustadt	—	—	1
	Chrzelitz	—	—	1
	Ober-Glogau	—	—	1
	Zülz	—	—	1
	Klein-Strehlitz	—	—	1
11	Kreis Oppeln:			
	Oppeln	1	1	2
	Proskau	—	—	1
	Malapane	—	—	1
12	Kreis Pleß:			
	Pleß	—	—	1
	Gardawitz	—	—	1
	Berun	—	—	1

№

№	Bezeichnung der Stations-Orte.	Deren Chargen. Offiziere.	Wachtmeister.	Gendarmen.	№	Bezeichnung der Stations-Orte.	Deren Chargen. Offiziere.	Wachtmeister.	Gendarmen.
	Warschowitz	—	—	1		Bodland..........	—	—	1
	Imielin	—	—	1	15	Kreis Rybnik:			
13	Kreis Ratibor:					Rybnik...........	—	—	1
	Ratibor	1	1	1		Loslau	—	—	1
	Hultschin	—	—	1		Pilchowitz..........	—	—	1
	Zauditz............	—	—	1	16	Kr. Gr.-Strehlitz:			
14	Kreis Rosenberg:					Groß-Strehlitz.....	—	—	2
	Rosenberg..........	—	1	1		Ziandowitz	—	—	1
	Bodzanowitz........	—	—	1					

Anmerkung. Die Offiziere erhalten täglich 2 Rationen, die Wachtmeister und Gendarmen täglich 1 Ration.

№ 180. Wir haben in Rydultau und Radlin, Rybniker Kreises, neue Präparanden-Bildungs-Stationen errichtet, und dieselben den Lehrern Küas und Ruske anvertraut. Junge qualificirte Leute, welche sich für das Schullehrer-Seminar vorbereiten wollen, können daselbst sofort eintreten. Die Anmeldungen sind bei den gedachten Lehrern und den betreffenden Herren Pfarrern anzubringen.

Oppeln, den 8. Juli 1856.

№ 181. Dem Maurermeister Carl Mode in Cosel, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen, wogegen der Kaufmann P. Schwerin daselbst, diese Geschäfts-Führung niedergelegt hat.

Oppeln, den 18. Juli 1856.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 32.

Oppeln, den 7. August 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 40. enthält:

(№ 4482.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Juni 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau und zur Unterhaltung der Straße von Oppeln nach Jellowa.

(№ 4483.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1856., betreffend die Ausführung des Baues der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn durch die Direction der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken, so wie die Ertheilung des Expropriations-Rechtes für die in Rede stehende Bahn.

(№ 4484.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1856., betreffend die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Cöln-Crefelder Eisenbahn.

(№ 4485.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises, im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 25sten Juni 1856.; und

(№ 4486.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juli 1856., betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise, Königliche Hoheit.

№ 41. enthält:

(№ 4487.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juni 1856., betreffend die Bestätigung der in Magdeburg unter dem Namen: „Magdeburger Privatbank" zum Betriebe von Bank-Geschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 183. Nachdem der Steuer-Einnehmer a. D. Bittner in Grottkau die unter dem 8ten März 1855. landespolizeilich bestätigte Agentur für die preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt hat, ist dem Maurermeister Carl Schrödel daselbst, in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die genannte Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 24. Juli 1856.

Dem Oeconomie-Inspector Hanke in Tarnowitz ist die Erlaubniß ertheilt worden, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, Agentur-Geschäfte zu besorgen. Oppeln, den 24. Juli 1856.

Am 18ten Juli d. J. ist dem Techniker C. E. Rost und dem Tuch-Fabrikanten F. A. Schrier zu Hungers Weinberg bei Meißen ein Einführungs-Patent,

auf eine mechanische Vorrichtung für Rauh-Maschinen, zum Rauhen nach der Breite, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, und

am 19ten Juli d. J. dem Leistenschneider Carl Bleschke in Berlin ein Patent,

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ebenfalls auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen beiden Tagen an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 31. Juli 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 184. In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen in der Regel jährliche Löhnungen von 72 bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-

Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte zu erstreben. Oppeln, den 1. August 1856.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Personal-Chronik.

Belobung.

Der Maurer Franz Tkotz zu Karlubietz, Groß-Strehlitzer Kreises, hat bei Gelegenheit des am 23sten Mai d. J. bei dem Bauer Tkotz daselbst ausgebrochenen Feuers, ein Kind des Letzteren vom Erstickungstode — und der Müllersohn Johann Juraschek zu Przychod, Neustädter Kreises, den Sohn des Halbbauers Franz Przyklenk daselbst, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Wegen der bewiesenen menschenfreundlichen Gesinnung und persönlichen Aufopferung wird dem 2c. Tkotz und dem Juraschek die verdiente Anerkennung hierdurch ertheilt.

Im Amtsbereiche des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii ist der Seminar-Director Wöpke in Weißenfels, in die Stelle des zum Regierungs- und Schul-Rath beförderten 2c. Stolzenberg, zum Waisenhaus- und Seminar-Director in Bunzlau ernannt worden.

Der Kürschner-Meister Eduard Gundrum zu Zülz, der Kaufmann Moritz Eckstein und der Kreis-Gerichts-Actuarius Steger zu Landsberg, sind als unbesoldete Rathmänner erwählt und bestätiget worden. — Zur Auswahl der Mobilmachungs-Pferde im Kreise Pleß wurden bestätigt:

der Guts-Besitzer Jänsch auf Zwiklitz, und
der Freiguts-Besitzer Woche zu Polnisch-Weichsel, } für den II. Bezirk,

der

der Schulze Goy in Biassowitz, für den III. Bezirk. — Der ehemalige Feldwebel Zehner zu Grottkau, ist als Diener und Executor bei der Königlichen combinirten Steuer-Casse daselbst, angestellt worden — der katholische Schul-Adjuvant Skowronek hat die Schullehrer-Stelle zu Czuchow, Rybniker Kreises, und — der kath. Schul-Adjuvant August Ronge die Schullehrer-Stelle zu Niewe, Falkenberger Kreises, erhalten.

Der Lehrer Silvester Roskosch zu Ujest, Groß-Strehlitzer Kreises, hat auf seine Stelle resignirt.

Der katholische Lehrer Seidel zu Gr.-Strehlitz, — und der evangelische Lehrer Freude zu Marienfeld, Rosenberger Kreises, sindverstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 33.

Oppeln, den 14. August 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 42. enthält:

(№ 4488.) Den Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich, und in Vertretung der übrigen Staaten des Zoll=Vereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs=Verhältnisse. Vom 26. Januar 1856., und

(№ 4489.) Den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen, wegen Suspension der Weser=Zölle. Vom 26. Januar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Vom 1sten September d. J. ab, werden die den Zeitraum vom 1sten October 1856. bis 30sten September 1860. umfassenden Zins=Coupons Serie III. zu den Schuld=Verschreibungen der freiwilligen Staats=Anleihe vom Jahre 1848. bei der Controlle der Staats=Papiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92. parterre rechts, von 9 bis 1 Uhr Vormittag, mit Ausnahme der Sonn= und Festtage, so wie der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden. №186.

Zu diesem Behufe sind die Schuld=Verschreibungen mit einem von dem Präsentanten zu unterschreibenden Verzeichnisse, worin sie nach Littera und Nummern aufzuführen und mit ihrem Capital=Betrage aufzurechnen sind, abzugeben.

Formulare hierzu werden von der Controlle der Staats=Papiere unentgeldlich verabreicht.

Mit Auswärtigen kann sich weder die Controlle der Staats-Papiere, noch die unterzeichnete Behörde, in Schriftwechsel einlassen, vielmehr müssen diese ihre Schuld-Verschreibungen nach Maaßgabe der von den Königlichen Regierungen durch die Amts-Blätter zu erlassenden Bekanntmachung, unter dem portofreien Vermerk:

„Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848.
zur Beifügung neuer Coupons,"

an die nächste Regierungs-Haupt-Casse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons portofrei zurückerhalten werden.

Diese Portofreiheit währt jedoch nur bis zum 1sten Mai 1857., und es werden von da ab dergleichen Sendungen auf Kosten der Einsender erfolgen.

Berlin, den 26. Juli 1856.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet.

Die Inhaber solcher Schuld-Verschreibungen werden aufgefordert, dieselben jedoch ohne Coupons mit einem, mit deutlicher Namens-Unterschrift, Angabe des Standes und des Wohnsitzes versehenen doppelten Verzeichnisse an die hiesige Regierungs-Haupt-Casse zu senden.

Uebrigens ist es den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher Schuld-Verschreibungen auch gestattet, dieselben durch dortige Einwohner bei der Controlle der Staats-Papiere abgeben zu lassen. Oppeln, den 26. Juli 1856.

Königliche Regierung.

Dem Maschinen-Fabrikanten E. Drewitz zu Thorn, ist unter dem 4ten August 1856. ein Patent,

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Kubizirung des erzeugten Weingeistes, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden. Oppeln, den 12. August 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 187. Das Ergebniß der von unserer Instituten-Haupt-Casse über Einnahme und Ausgabe der Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Casse von Schlesien für das Jahr 1855. gelegten Rechnung, wird nach Vorschrift des §. 94. des revidirten Reglements vom 1sten September 1852. hiermit nachstehend veröffentlichet.

Ver-

	Versicherungen in der Klasse I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	in Summa.
	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.	Rth.
Ult. 1854. betrug die Versicherung....	13,775,720	829,920	1,143,020	2,291,910	860,380	4,216,710	23,117,660
Zugang pro 1855..	705,740	29,650	53,390	41,550	10,400	113,610	954,340
Zusammen........	14,481,460	859,570	1,196,410	2,333,460	870,780	4,330,320	24,072,000
Abgang pro 1854..	606,950	70,290	93,850	157,930	98,210	298,350	1,325,580
Mithin bleibt ult. December 1855. Versicherung........	13,874,510	789,280	1,102,560	2,175,530	772,570	4,031,970	22,746,420
und zwar:							
im Regierungs-Bezirk Breslau........	5,672,150	361,710	595,250	924,230	472,800	1,719,920	9,746,060
im Regierungs-Bezirk Liegnitz.........	4,153,320	321,460	417,300	316,520	186,090	1,125,800	6,520,490
im Regierungs-Bezirk Oppeln.........	4,049,040	106,110	90,010	934,780	113,680	1,186,250	6,479,870
Summa wie oben..	13,874,510	789,280	1,102,560	2,175,530	772,570	4,031,970	22,746,420

Die

Die Versicherungen von ganz massiven Gebäuden in der 1. Klasse haben sich auch pro 1855. wieder, und zwar um 98,790 Rthlr. vermehrt, dagegen die Versicherungen in den übrigen 5 Klassen, und namentlich der feuerunsicher bedachten, und ganz besonders die der ganz hölzernen Gebäude, zusammen um 470,030 Rthlr. vermindert.

In den Städten des hiesigen und des Oppelner Regierungs-Bezirks haben sich auch pro 1855. wieder die Versicherungen zusammen um .... 158,610 Rthlr. vermehrt, und demnach nur allein in den Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks sich, und zwar um .... 529,850 Rthlr. vermindert, daher die gesammte Versicherung gegen das Jahr 1854. pro 1855. sich diesmal um .... 371,240 Rthlr. vermindert hat, auf welche Verminderung die für die Oberlausitz nach dem Reglement vom 26sten Juni 1854. errichtete Feuer-Societät unleugbar von Einfluß gewesen ist, da in den Städten der Oberlausitz in dem Jahre 1855., und zwar:

Görlitz	50,260	Rthlr.,
Hoyerswerda ...	580	"
Lauban	49,180	"
Marklissa	10,010	"
Muskau	1 910	"
Reichenbach	63,320	"
Rothenburg	600	"
Ruhland	13,250	"
Schönberg	5,530	"
Seidenberg	3,370	"
Wittichenau	800	"
zusammen	198,810	Rthlr.

Versicherungen ausgeschieden sind.

Nach der obigen Rechnung betrug:

I. Die Soll-Einnahme pro 1855.

A. Pro 1854. et retro.

1) Uebertragenen Bestand ex 1854.	73,468 Rtlr.	25 sgr.	8 pf.
2) An Einnahme-Resten pro 1854. et retro	197 "	11 "	— "
B. Currente Einnahmen pro 1855.			
3) An ordentlichen Beiträgen	37,717 "	27 "	2 "
4) An außerordentlichen Beiträgen	— "	— "	— "
5) An fixirten Jahres-Beiträgen	940 "	24 "	11 "
Latus	112,324 Rtlr.	28 sgr.	9 pf.

Trans-

Transport.... 112,324 Rtl. 28 sgr. 9 pf.

6) An Straf-Beiträgen .... — : — : — :

7) An Ordnungs-Strafen .... 34 : — : — :

8) An Zinsen von nutzbar angelegten Bestandsgeldern und des eisernen Fonds, und zwar:

a. von 40,000 Rthlr. Rentenbriefen à 4%
1600 Rtl. — sgr. — pf.

b. an Bank-Zinsen à 2% .... 953 : 14 : — :

c. an Agio-Gewinn .... 1750 : 16 : 8 :

Zusammen .... 4,304 : — : 8 :

9) An Einnahme sub Titel „Insgemein" (es ist das in den Jahren 1853. bis 1855. für Geldsendungen in Provinzial-Städte-Feuer-Societäts-Angelegenheiten verausgabte Porto, zusammen mit) .... 460 : 23 : 3 :
zur verfolgten Zurückerstattung zur Solleinnahme gestellt worden.

Summa aller Einnahmen.. 117,123 Rtl. 22 sgr. 8 pf.

II. Die Soll-Ausgabe betrug:

A. An Rest-Ausgaben aus den Vorjahren:

1) an Brandschaden-Abschätzungs-Gebühren
5 Rtlr. 2 sgr. 6 pf.

2) an übertragenen Tantièmeresten 20 : 24 : 8 :

3) an Brandschaden-Vergütigungen...... 645 : 10 : — :

4) an Spritzen-Prämien..... 5 : — : — :

676 Rtl. 7 sgr. 2 pf.

B. Currente Ausgabe pro 1855.

I. An Verwaltungskosten für die Provinzial-Direction:

1) für Hilfsarbeiter ꝛc. fixirte Remuneration...... 745 Rtlr. 20 sg. 6 pf.

2) für Buchbinder-Arbeiten..... 7 : — : 6 :

3) an Beitrag zu

752 : 21 : — :

Latus... 1428 Rtl. 28 sgr. 2 pf. 117,123 Rtl. 22 sgr. 8 pf.

Trans-

Transport... 1428 Rtl. 28 sgr. 2 pf. 117,123 Rtl. 22 sgr. 8 pf.

den Cassen-Verwaltungs-Kosten 200 Rtl. — sgr. — pf.

4) an Diäten und Reisekosten den Mitgliedern des Provinzialständischen Ausschusses, Behufs Prüfung und Abnahme der Rechnung pro 1854.... 100 : 15 : — :

5) an Einhebungs-Gebühren an die Magisträte (§. 75. des revidirten Reglements) 1481 : 14 : 9 :

6) an Baubeamte und Bauhandwerk-Meister, an Tax-, Revisions- u. Brandschaden-Abschätzungs-Gebühren .... 110 : 25 : — :

7) an Post-Porto (conf. Einnahme-Posit. 9).. 71 : — : 3 :

zusammen .... 2716 : 16 : — :

Dergleichen Ausgaben werden übrigens nach dem Regulativ vom 12ten October v. J. (Amtsblatt S. 319.) nicht wieder in Ausgabe erscheinen.

8) II. An Brandschaden-Vergütigungen

a. an die Städte des Breslauer Regierungs-Bezirks 26907 Rtl. 18 sgr. 6 pf.

b. an die Städte des Liegnitzer

Latus... 26907 Rtl. 18 sgr. 6 pf. 4145 Rtl. 14 sgr. 2 pf. 117,123 Rtl. 22 sgr. 8 pf.

Trans-

Transport... 26907 Rtl. 18 sgr. 6 pf. 4145 Rtl. 14 sgr. 2 pf. 117,122 Rtl. 22 sgr. 8 pf.
Reg.-Bezirks 23078 = 15 = 3 =
c. an die Städte des Oppelner Reg.-Bezirks 22348 = 18 = 2 =

Zusammen.................. 72334 = 21 = 11 =

9) III. An Vergütigung für beschädigte, resp. verloren gegangene Feuereimer............ 593 = 7 = 3 =

10) IV. An Spritzen Prämien...... 237 = — = — =

11) V. An Prämien für besonders verdienstliche und ausgezeichnete Handlungen einzelner Personen beim Feuerlöschen und Retten 40 = — = — =

12) VI. An zufälligen Ausgaben .... 6 = 15 = — =

Summa aller Ausgabe.................. 76,604 Rtl. 7 sgr. 4 pf.

Es sind hiernach am Jahres-Rechnungs-Abschlusse pro 1855. verblieben .... 40,519 Rtl. 15 sgr. 4 pf.
Hiervon ab die Einnahme-Reste mit.............. 526 = 3 = 8 =

Es bleiben daher noch .... 39,993 = 11 = 8 =
Dagegen treten zu an Ausgabe-Resten.............. 10 = 15 = — =

Der am Schlusse des Jahres 1855. verbliebene Bestand beträgt daher.................................. 40,003 Rtl. 26 sgr. 8 pf.

und zwar:
in Schlesischen Rentenbriefen.....40,000 Rtlr.
und in baarem Gelde........... 3 = 26 sgr. 8 pf.

Zusammen wie oben.................. 40,003 = 26 = 8 =

Die Rentenbriefe per 40,000 Rthlr. gehören dem eisernen Fonds (§. 46. 1. c.). Nach dem Course am 31sten December 1855. betrugen 40,000 Rthlr. Rentenbriefe à 94¼ %.. 37,700 Rthlr.,
hierzu Zinsen vom 1sten October bis 31sten December 1855 à 4 % 400 =

Das Vermögen des eisernen Fonds hat daher am 31sten December 1855. zusammen .... 38,100 Rthlr. betragen.

Die Societät hat im Jahre 1855. und zwar:
im hiesigen Regierungs-Bezirk für 38
= Liegnitzer = = = 30

Latus.... 68

Trans-

Transport.... 68
und im Oppelner Regierungs-Bezirk für 23
Zusammen.... 91

Brandschäden zu vergütigen gehabt, durch welche

185 Wohnhäuser,
94 Stallungen,
54 Scheuern,
1 Brauerei,
2 Kirchen,
4 Fabrik-Gebäude,
und 1 Rathhaus,

zusammen.... 341 Gebäude größten Theils gänzlich zerstört worden sind.

Von obigen Feuerschäden sind deren zwei geständlich durch vorsätzliche Brandstiftung und einer durch Blitzstrahl verursacht worden. — Der Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung ist zwar öfterer hervorgetreten, aber theils in Ermangelung bestimmter für die That der Brandstiftung sprechenden Indicien, theils nicht zum weitern Verfahren geeignet gewesen, theils ist der Ausgang der dieserhalb eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung noch nicht zu unserer Kenntniß gelangt. Die meisten Brandschäden haben im Jahre 1855. in nachbenannten Städten, und zwar:

in der Stadt Brieg 7,
" " " Strehlen... 4,
" " " Goldberg.. 4,
" " " Lüben 5,
" " " Polkwitz... 4,
" " " Lublinitz... 5

stattgefunden. Der größte Brand war in der Stadt Leobschütz am 8ten Juni, dessen Vergütigung 10,116 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf. betrug. Dagegen hat die Zahlung der Brandschaden-Vergütigung in einem Falle wegen Demolirung nach gedämpftem Brande, gänzlich versagt werden müssen.

Es hat im Jahre 1855. den Associaten der Societät eine Begünstigung dadurch gewährt werden können, daß ihnen die Zahlung des gewöhnlichen feststehenden ordentlichen Beitrages, für das II. Semester gänzlich erlassen worden ist. Die Theilnehmer der Societät haben daher diesen zuletzt erwähnten Beitrag nur für das I. Semester, mithin für das Jahr 1855. überhaupt nur und zwar

in der 1. Klasse 2 Sgr.,
" " 2. " 4 "
" " 3. " 6 "
" " 4. " 8 "

in der 5. Klasse 10 Sgr.,
und = = 6. = 12 =
mithin durchschnittlich pro Hundert 7 Sgr. zu zahlen gehabt.

Breslau, den 15. Juli 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Dem Oeconomie-Inspector, Premier-Lieutenant a. D., Schörner zu Pallowitz, ist die erledigte dritte Polizei-Districts-Commissarius-Stelle im Rybnicker Kr. übertragen — der seitherige landräthliche Bureau-Gehilfe zu Leobschütz Julius Hussarek, ist als Regierungs-Supernumerarius angenommen worden — der Cantor Röhnelt zu Patschkau ist verstorben.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juli 1856.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:
der Auscultator Eduard Preyß zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Versetzt:
die Auscultatoren Adalbert Wagner und Ignatz Szczasny aus dem Departement des Appellations-Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden:
der Auscultator August Adamik, Behufs Uebertritts zur Militair-Verwaltung und der Auscultator Salomon Königsberger.

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gericht zu Beuthen:

Uebertragen:
dem Bureau-Assistenten Krebs aus Neisse die Verwaltung einer Secretairstelle mit der Function als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission zu Tarnowitz.

Versetzt:
der Kreis-Richter und Gerichts-Commissar Hennig zu Myslowitz an das Kreis-Gericht Cosel.

II. Beim Kreis-Gericht Cosel:

Versetzt:
der Kreis-Richter Graf von Strachwitz an das Kreis-Gericht zu Gleiwitz,

 vom

vom 1sten August 1856. ab.

Gestorben:

der Bureau-Assistent Herrmann.

III. Beim Kreis-Gericht zu Creutzburg:

Versetzt:

der Secretair Schirmer an das Kreis-Gericht Gleiwitz.

IV. Beim Kreis-Gericht Falkenberg:

Versetzt:

der Kreis-Richter Busse von der zum Kreis-Gericht Zielenzig, im Appellations-Gerichts-Departement Frankfurth, gehörigen Gerichts-Deputation Sonnenberg, an das Kreis-Gericht zu Falkenberg, vom 1sten October 1856. ab.

V. Beim Kreis-Gericht zu Gleiwitz:

Versetzt:

der Kreis-Richter Schultes an das Kreis-Gericht zu Oppeln;

der Bureau-Assistent Reuter vom Kreis-Gericht Gleiwitz an die Gerichts-Commission Tost.

VI. Beim Kreis-Gericht Grottkau:

Ernannt:

der Kreis-Richter Fischer zum Kreis-Gerichts-Rath.

VII. Beim Kreis-Gericht Leobschütz:

Ernannt:

der Civil-Supernumerar Actuar I. Klasse Paul Körner aus Ratibor zum Bureau-Assistenten, mit der Bestimmung seiner Function als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission Katscher.

Versetzt:

der Bureau-Assistent Benckewitz zu Katscher an das Kreis-Gericht Ratibor.

Entlassen:

der Rechts-Anwalt Hanke, zufolge rechtskräftigen Erkenntnisses.

VIII. Beim Kreis-Gericht zu Lublinitz:

Ernannt:

der Kreis-Richter Felbier bei der Gerichts-Commission Guttentag zum Kreis-Gerichts-Rath.

IX. Beim Kreis-Gericht Neisse:

Ernannt:

die Kreis-Richter Schmiedicke und Lesser zu Kreis-Gerichts-Räthen;

der Bureau-Diätar Actuar Carl Bernert aus Ratibor, zum Bureau-Assistenten;

der bisherige Hilfsbote und Executor Carl Rudolph, definitiv zum Boten und Executor.

X. Beim Kreis-Gericht Oppeln:

Er-

Ernannt:

der Kreis-Richter **Böhm** bei der Gerichts-Commission zu Krappitz, zum Kreis-Gerichts-Rath.

XI. Beim Kreis-Gericht Ratibor:

Ernannt:

die Kreis-Richter **Eberhard** und **Jonas** zu Kreis-Gerichts-Räthen;

der Hilfs-Gefangen-Wärter Franz **Hellmann** aus Neisse, definitiv zum Gefangen-Wärter.

Versetzt:

der Secretair **Krüger** an das Kreis-Gericht Creutzburg.

XII. Beim Kreis-Gericht Rosenberg:

Ernannt:

der Hilfs-Unterbeamte Franz **Murra**, definitiv zum Gefangen-Wärter.

Namen

der gewählten und bestätigten Schiedsmänner im Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat Juli 1856.

№	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.	Kreis.	Namen der Ortschaften.
1	Schullehrer **Kluger** zu Gorek	Oppeln	Gorek, Follwark und Wienau.
2	Schullehrer Daniel **Koka** zu Blumenthal	dito	Blumenthal.
3	Schullehrer Anton **Mainka** zu Salzbrunn	dito	Salzbrunn.
4	Schullehrer Theobald **Gröger** zu Stolzmütz	Leobschütz	Stolzmütz.
5	Oberamtmann **Schwarz** zu Lubschau	Lublinitz	Lubschau, Kaminitz, Babitz, Psar, Ludwigsthal.
6	Kaufmann **Welz** zu Neisse	Neisse	Gräferei und Mährengasse.
7	Schullehrer **Kittel** zu Radstein	Neustadt	Radstein.
8	Schullehrer **Wischkowski** zu Mischline	Groß-Strehlitz	Groß- und Klein-Stanisch, Mischline und Carmerau.

Nach-

Nachtrag zu den Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 158. Unter Berücksichtigung der diesjährigen Erndte-Verhältnisse, ist der Eröffnungs-Termin der kleinen Jagd auf

den 20sten d. Mts.

bestimmt worden.

Uebertretungen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfolgen.

Oppeln, den 10. August 1856.

Dem Kaufmann Isaac Friedländer zu Guttentag, ist die Erlaubniß ertheilt worden, für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, Agentur-Geschäfte zu besorgen. Oppeln, den 12. August 1856.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 34.

Oppeln, den 21. August 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 43. enthält:

(№ 4490.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Juni 1856., betreffend die Umschreibung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 20sten August 1853. ausgefertigten, aber noch nicht ausgegebenen Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises über 1000 Rthlr. und über 500 Rthlr., in Apoints von 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr.

(№ 4491.) Den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck, wegen Bestellung des Ober-Tribunals in Berlin zum obersten Gerichtshofe in Civil-Prozeßsachen für die Fürstenthümer Waldek und Pyrmont. Vom 5ten Juli 1856.; ratificirt am 18ten Juli 1856.

(№ 4492.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9ten Juli 1856.

(№ 4493.) Das Privilegium, wegen Ausgabe von Zwei Millionen Thalern auf den Inhaber lautender, vier- und einhalbprocentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9ten Juli 1856.

(№ 4494.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1856., betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Reichenbach nach Frankenstein.

(№ 4495.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 21sten Juli 1856., betreffend die Zulassung sardinischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze; und

(№ 4496.) Den Zweiten Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten September 1848., die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 6ten August 1856.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 190. Nachstehendes Ministerial-Rescript:

Bei den Staats-Eisenbahnen — und zwar zur Zeit bei der Ostbahn, der Niederschlesisch-Märkischen, der Westphälischen, der Saarbrücker und der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter Eisenbahn — sind Pensions- und Unterstützungs-Cassen für die Eisenbahn-Beamten, deren Wittwen und Kinder errichtet worden.

Für die bei diesen Cassen von den betheiligten Beamten beizubringenden Tauf-, Trau- und Todtenscheine haben des Königs Majestät die Stempelfreiheit zu bewilligen geruht. Zugleich habe ich, im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, beschlossen, die Vorschrift des §. 38. des Allerhöchsten Patents vom 28sten December 1775., nach welcher für jeden bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt einzureichenden Tauf-, Trau- und Todtenschein von dem Pfarrgeistlichen nicht mehr als 7½ Sgr. an Gebühren erhoben werden dürfen, auf die gleichen Bescheinigungen für die Mitglieder der Staats-Eisenbahn-Pensions- und Unterstützungs-Cassen auszudehnen.

Die Königliche Regierung beauftrage ich demgemäß in Gemeinschaft mit dem Königlichen Consistorium der Provinz, welches Abschrift dieses Erlasses erhält, die evangelische Pfarrgeistlichkeit ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 4. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, incl. Sigmaringen,
desgleichen an sämmtliche Königliche Consistorien.
Nr. 439. K. II. Ang.

wird hierdurch der gesammten evangelischen Pfarrgeistlichkeit des Regierungs-Bezirks Oppeln mit der Anweisung bekannt gemacht, sich in vorkommenden Fällen dasselbe zur Richtschnur dienen zu lassen.

Oppeln, den 11. August 1856.	Breslau, den 5. August 1856.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.	Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

№ 191. Am 1sten October d. J. wird ein neuer Cursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen. Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieser Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik, sind in der Bekanntmachung vom 15ten Juli 1854. (Nr. 14,885.) abgedruckt in Nr. 169. des Staats-Anzeigers, enthalten.

Vor-

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in andern Disciplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufenthalt hierselbst möglich machenden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus der Central-Turn-Anstalt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und zu beschleunigen.

Berlin, den 4. August 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Vorstehendes Rescript wird zur Kenntniß solcher Lehrer gebracht, die sich für den Turn-Unterricht in Real-Schulen und Schullehrer-Seminarien auszubilden wünschen, mit der Aufforderung, sich wegen ihrer Zulassung zu der Central-Turn-Anstalt in Berlin spätestens bis zum 10ten September c. bei uns anzumelden.

Oppeln, den 9. August 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Instruction

№ 192.

des Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, vom 1sten Juli 1856., — betreffend die Erläuterung und Anwendung einiger Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847.
(Gesetz-Sammlung Seite 376.)

Strafgesetzbuch §§. 339. 344. 347. 349.
Gesetz vom 14ten Mai 1852. (Ges.-Samml. S. 245.)

Die Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847. hat sowohl in materieller Beziehung als auch in ihren Bestimmungen über das Verfahren durch mehrere neuere Gesetze wesentliche Aenderungen erfahren.

Obwohl es vorbehalten bleiben muß, über das Bedürfniß einer noch weiteren Revision nähere Ermittelungen anzustellen, so hat es doch schon jetzt, um den mit der Handhabung der Feldpolizei beauftragten Local-Polizei-Behörden die Uebersicht des zur Zeit bestehenden Rechtszustandes zu erleichtern, zweckmäßig geschienen, eine amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung mit den dieselbe abändernden Gesetzen herauszuge-

 ben,

ben, welche nicht nur in einem besonderen Anhange die mit der Feldpolizei zusammenhängenden Bestimmungen des Strafgesetz-Buchs, sondern auch zu den einzelnen Paragraphen besondere ergänzende und erläuternde Anmerkungen enthält, auf welche hiermit verwiesen wird.

Im Allgemeinen ist Folgendes zu bemerken.

Art. 1.

Die Feldpolizei-Ordnung enthält an mehreren Orten Hinweisungen auf Local-Verordnungen und bestimmt die Form des Erlasses derselben, so z. B. in den §§. 2. 25. 73. Diese Local-Verordnungen sind jetzt in Gemäßheit des Gesetzes vom 1ten März 1850. über die Polizei-Verwaltung (Ges.-Samml. S. 265.) nur in den durch dies letztere Gesetz in den §§. 5. ff. vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

Art. 2.

Die §§. 41. bis 46. der Feldpolizei-Ordnung sind durch den Artikel 1. des Gesetzes vom 13ten April 1856. umgeändert.

Außer den Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung sind bei Handhabung der Feldpolizei auch die Vorschriften des Strafgesetz-Buchs in den §§. 344. Nr. 5.; 347. Nr. 1. 2. 7. 8. 10.; 349. Nr. 1. 2. zu beachten.

Art. 3.

Für die Verjährung der Uebertretungen der Feldpolizei kommt der §. 339. des Strafgesetz-Buchs und der §. 9. des Gesetzes vom 14ten Mai 1852. über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen in Betracht. Es verjähren danach alle Uebertretungen dieser Art in drei Monaten, ohne Unterschied, ob die Vorschrift, gegen welche gefehlt ist, in der Feldpolizei-Ordnung oder in dem Strafgesetz-Buch enthalten ist.

Art. 4.

In den Fällen, in welchen die Feldpolizei-Ordnung unterscheidet, ob eine Wegnahme von Feldfrüchten oder anderen Gegenständen in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt ist oder nicht, ist dies nach den Verhältnissen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen, insbesondere nach der Menge und Art des Entwendeten, nach der Persönlichkeit des Thäters und nach dem Zweck, zu welchem das Entwendete dienen sollte. Dabei ist jedoch nicht unbeachtet zu lassen, daß die sonst erschwerenden Umstände, unter denen eine ohne eigentliche gewinnsüchtige Absicht verübte Entwendung ausgeführt worden ist, z. B. das Einsteigen über Hecken und Zäune, die Anwendbarkeit der Feldpolizei-Ordnung nicht ausschließen, daß es ferner fortan in dieser Beziehung gleichgültig ist, ob Jemand einen Strauch oder Baum mit der Wurzel oder ohne dieselbe entwendet hat. In beiden Fällen trifft ihn die Strafe des Diebstahls, wenn eine gewinnsüchtige Absicht anzunehmen ist; in beiden Fällen die Strafe einer Uebertretung der Feldpolizei-Ordnung, wenn eine gewinnsichtige Absicht nicht obgewaltet hat.

Art. 5.

Was das Verfahren in Feldpolizei-Sachen betrifft, so kommen für die Fälle, in

in welchen es sich, wie bei den einfachen Hütungsfreveln, nur um die Festsetzung von Pfandgeld, Kosten oder Ausmittelung des Schadens handelt, die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 53.—67.) unverändert zur Anwendung.

Art. 6.

Dagegen ist für das Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung über die mit Strafe bedrohten Uebertretungen eine wesentliche Aenderung der Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 68. und 69.) eingetreten.

Nach dem Artikel VIII. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetz-Buch vom 14ten April 1851. steht in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung den Einzelnrichtern zu, bei welchen der Polizei-Anwalt Anklage zu erheben hat. Diesem haben deshalb die Local-Polizei-Behörden von jeder Uebertretung einer feldpolizeilichen Strafvorschrift Anzeige zu machen, es sei denn, daß sie von der ihnen durch das Gesetz vom 14ten Mai 1852. beigelegten Ermächtigung, solche Strafen vorläufig festzusetzen, Gebrauch machen wollen. In diesem letzteren Fall kommen indeß folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) der Polizei-Verwalter darf sich dieser Befugniß nur bedienen, wenn wirklich eine Uebertretung, also eine Handlung vorliegt, welche die Gesetze im höchsten Maaße nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu Funfzig Thalern bedrohen; handelt es sich um ein Vergehen oder Verbrechen, wie z. B. Diebstahl, oder böswillige Beschädigung (§. 8. a. a. O.), so ist darüber dem Staats-Anwalt des Bezirks Anzeige zu erstatten;
2) er darf keine höhere Strafe als Fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß aussprechen (§. 1. a. a. O.); erachtet er eine höhere Strafe für angemessen, so muß er die Verfolgung dem Polizei-Anwalt überlassen (§. 1. a. a. O.);
3) gegen die Straf-Verfügung des Polizei-Verwalters findet kein Recurs an dessen vorgesetzte Behörde statt, sondern dem Angeschuldigten steht nur frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizei-Verwalter, dem Polizei-Richter oder dem Polizei-Anwalt auf gerichtliche Entscheidung anzutragen (§. 5. a. a. O.);
4) dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden (ebend.)

Art. 7.

Nach dem Vorstehenden wird auch in den Fällen, wo es sich um eine mit Strafe bedrohte Uebertretung handelt, in der Regel dieselbe Polizei-Behörde vorläufig die Strafe festsetzen können, welcher die Entscheidung zusteht, sobald es sich nur um die Kosten, Pfändung oder Schadensermittelung handelt (Artikel 5.). Es wird sich dies Verfahren überall empfehlen, wo der Polizei-Verwalter bei einer Uebertretung keine höhere Strafe als Fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß für angemessen er-

erachtet. Erst in den späteren Stadien unterscheidet sich das Verfahren.

Der Recurs gegen die Entscheidung der Polizei-Behörde über Pfandgeld und Kosten geht nach §. 67. an die Regierung, resp. an das Gericht, welches in den Formen des Civil-Prozesses entscheidet.

Der Einspruch gegen die Straffestsetzung des Polizei-Verwalters geht immer an das Gericht, und zwar an den die Strafsachen entscheidenden Einzelrichter, welcher unter Zuziehung des Polizei-Verwalters zu erkennen hat.

Mit Rücksicht auf diese Verschiedenheiten aber sind von vorn herein die auf die Straffestsetzung bezüglichen Schriftstücke von denjenigen getrennt zu halten, welche sich auf die Kosten, Pfändung oder den Schadensersatz beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Acten nicht aufgehalten werde.

Berlin, den 1. Juli 1856.

Der Justiz-Minister. Der Minister des Innern.
Simons. von Westphalen.

Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
von Manteuffel.

№ 193. Das auf Grund des Gesetzes für das Postwesen vom 5ten Juni 1852. — §. 20. — erlassene Reglement vom 27sten Mai 1856., gestattet im §. 15. die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband. Aus den übrigen im §. 15. genannten Kategorien ergiebt sich jedoch, daß hier nur solche Ankündigungen und Anzeigen gemeint sind, welche, wenn sie auch an eine bestimmte Person adressirt zur Post gegeben werden, doch, ihrem Inhalte nach, eben so, wie die im §. 15. speciell angeführten Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante und Lotterie-Gewinnlisten, ein allgemeines Interesse haben, also nicht für eine bestimmte Person, oder für eine beschränkte Anzahl von Personen bestimmt und lediglich für diese von Interesse sind. Es sind demnach gedruckte Anzeigen über die an eine bestimmte Person erfolgte Absendung von Waaren, Bestellungen von Büchern und anderen Gegenständen, Einladungen zu Familienfesten und andere dergleichen gedruckte Mittheilungen zur Versendung unter Streif- oder Kreuzband nicht geeignet.

Diese bereits durch Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals als richtig anerkannte Auslegung des §. 15. des gedachten Reglements, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung:
(gez.) von Pommer-Esche.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Kaiserlich Königliche Statthalterei in Prag hat dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz die Mittheilung gemacht, daß, wegen des Ausbruchs der Rinder-Pest auf dem angrenzenden Preußischen Gebiete, Preußisches Vieh blos gegen Gesundheits-Certificate nach Böhmen eingelassen wird. № 194.

Diese Maaßregel besteht, obwohl die in den Kreisen Guhrau, Steinau und Wohlau ausgebrochen gewesene Rinderpest erloschen ist, und nirgends weiter auf diesseitigem Gebiete grassirt, noch fort, was wir zur Nachachtung hierdurch bekannt machen.

Die Herren Landräthe und Landrath-Amts-Verweser wollen dies auch in den Kreis-Blättern veröffentlichen.

Oppeln, den 7. August 1856.

Nachdem es für zweckmäßig anerkannt worden, den für die Elbschiffer eingeführten Dienstbüchern eine Anwendung auch für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk zu geben, wird nachstehende Ministerial-Verordnung, welche von den landräthlichen und städtischen Behörden durch die Kreis- und Stadtblätter sofort bekannt zu machen ist, hiermit zur Nachachtung publicirt. № 195.

Oppeln, den 12. August 1856.

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirke Oppeln.

Auf Grund des §. 6. litt. b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850., wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von 6 Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts, Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements, vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4.

§. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen, und darin über das einzugehende Dienst-Verhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienst-Verhältnisse, ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn, als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paß-polizeilichen Legitimationen.

§. 7.

Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein, demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8.

Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrt- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Februar 1857. in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1856.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung:
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	von Pommer-Esche.

Schema

Schema.

(Titelblatt.)

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu...... den...... 18..

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

(Seite 2. vacat.)

(Seite 3.)

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift d. Inhabers:

(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

(Seite 4. u. 5.)

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom ....

(Seite 6.)

Zeugniß

(Seite 7.)

№......

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs. Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ertheilt ist.	
Tag des Dienstantritts.	
Inhaber dient als............... auf die Zeit von.......... gegen einen Lohn von.........	
Tag der Dienstbeendigung.	
Angabe des Entlassungs-Grundes.	
Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.	
Bemerkungen der Polizei-Behörde.	

(Seite 8.) Zeugniß-Nro.

Die

№ 196. Die dem Kaufmann Siegmund Löwenthal zu Guttentag unterm 19ten Januar d. J. ertheilte Erlaubniß zur Vermittelung von Verträgen wegen Beförderung von Auswanderern über Bremen direct nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, nach Canada, nach Südamerika und nach Australien für den Schiffs-Makler Eduard John zu Bremen, ist von demselben zurückgegeben worden.

Unter Bezugnahme auf die §. 11. und folgende des Reglements vom 6ten September 1853. (Amtsblatt für 1853. Seite 262.), wird solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Personen, welche Ansprüche gegen den gedachten Agenten geltend zu machen haben, deren Deckung aus der von demselben bestellten Caution beantragt wird, solche längstens binnen 12 Monaten, vom Tage der Publication der gegenwärtigen Bekanntmachung ab, geltend machen müssen.

Oppeln, den 9. August 1856.

№ 197. Nach amtlichen Berichten ist zu Sarnow, im Königreiche Polen, nur eine Meile von der diesseitigen Landesgrenze entfernt, die Rinderpest ausgebrochen.

Wir sehen uns deshalb genöthigt, die im §. 3. und 4. des Gesetzes vom 27sten März 1836. zur Abwendung von Viehseuchen enthaltenen Bestimmungen längs der diesseitigen Landes-Grenze mit dem Königreich Polen in Anwendung zu bringen und auf die Kreise Beuthen, Lublinitz, Rosenberg und Creutzburg, so wie auch auf den Kreis Pleß auszudehnen.

Demgemäß dürfen aus Polen:

a. Hornvieh, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stall-Geräthe jeder Art gar nicht eingelassen werden;

b. auch unbearbeitete Wolle, trockene Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus inficirten Orten herstammen; auch sind

c. nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinem inficirten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem inficirten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen, nach ihren Verhältnissen, die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker, werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen, unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Die vorgedachte Maaßregel wird bis zur gänzlichen Untersagung alles und jedes Verkehrs mit den inficirten Grenz-Orten ausgedehnt.

Hier-

Hiernach haben die betreffenden Polizei=Behörden und Grenz=Zoll=Aemter sofort zu verfahren, auch die Gewerbetreibenden sich genau zu achten.

Oppeln, den 13. August 1856.

Dem Mechaniker Herrmann Prothmann zu Königsberg i. Pr. ist unter dem 10ten August 1856. ein Patent,

auf einen electro=magnetischen Inductions=Apparat, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 18. August 1856.

Zu folgenden Agenturen ist die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, und zwar:

1) des Eduard Müller in Gleiwitz, für die Lebens= und Pensions=Versicherungs=Gesellschaft „Janus" in Hamburg, wogegen der Kaufman Isaak Karfunkel daselbst diese Agentur=Geschäfte niedergelegt hat, und
2) des Rent=Amts=Secretairs Gold in Carlsruhe, für die Magdeburger Lebens=Versicherungs=Gesellschaft.

Oppeln, den 18. August 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Da das mittelst Bekanntmachung vom 16ten October v. J. Amtsblatt pro 1855. Stück 44. Seite 331. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangs=Straßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereins=Staaten, und den an diesen Straßen bestehenden Uebergangs=Stellen, einzelne Abänderungen erlitten hat, so ist ein anderweites Verzeichniß aufgestellt, welches nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. № 193.

Breslau, den 2. August 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Director.

In Vertretung:

Der Ober=Regierungs=Rath. Daniel.

Ver=

Verzeichniß

der Uebergangs-Straßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereins-Staaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuer-Stellen.

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Uebergangs-Steuerstellen		
		im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereins-Staaten.	
			Staat.	Ort.
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf	Brandoberndorf.	Großh. Hessen.	Butzbach.
2	Von Friedberg nach Usingen und Wehrheim	Usingen.	= =	Obermörlen.
3	Von Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim.	= =	Homburg.
4	Von Homburg nach Oberursel	Oberursel.	= =	Homburg.
5	Von Rödelheim über Ried nach Höchst	Höchst.	= =	Rödelheim.
6	Von Frankfurt über Ried nach Höchst	Höchst.	Frankfurt.	Frankfurt.
7	Auf dem Main nach Höchst	Höchst.	Großh. Hessen.	Kelsterbach. Rüsselsheim. Kostheim. Castel.
	= = Flörsheim	Flörsheim.		
	= = Hochheim	Hochheim.		
8	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim.	= =	Castel.
9	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich.	= =	Castel.
10	Auf der Taunuseisenbahn nach Höchst	Höchst.	Frankfurt.	Frankfurt.
	= = Flörsheim	Flörsheim.		
	= = Hochheim	Hochheim.		
	= = Biebrich	Biebrich.	Großh. Hessen.	Castel.
	= = Wiesbaden	Wiesbaden.		

Ord-

Ordnungs-Nummer.	Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Uebergangs-Steuerstellen im Herzogthum Nassau.	in den übrigen Vereins-Staaten. Staat.	Ort.
11	Auf dem Rhein nach Biebrich....	Biebrich.	Großh. Hessen.	Mainz.
	" Eltville	Eltville.		Castel.
	" Oestrich	Oestrich.		Budenheim.
	" Geisenheim..	Geisenheim.		Freiweinheim.
	" Rüdesheim..	Rüdesheim.		Bingen.
12	Auf dem Rhein " Caub......	Caub.	Preußen.	Bacharach.
	" St. Goarshausen	St. Goarshausen.		Oberwesel.
	" Braubach ..	Braubach.		St. Goar.
	" Oberlahnstein	Oberlahnstein.		Boppard.
	" Niederlahnstein	Niederlahnstein.		Coblenz.
				Ehrenbreitstein.
13	V. Coblenz n. Niederlahnstein	Niederlahnstein.	Preußen.	Ehrenbreitstein.
14	" " " Ems.......	Ems.		
15	" " " Montabaur..	Neuhäusel.		
16	Von Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen.	Preußen.	Dierdorf.
17	V. Altenkirchen n. Herschbach	Wahlrod.	Preußen.	Altenkirchen.
18	" " " Hachenburg	Hachenburg.		
19	Von Siegen nach Dillenburg	Allendorf.	Preußen.	Wilnsdorf.
20	" Biedenkopf n. "	Eibelshausen.	Großh. Hessen.	Simmersbach.
21	" Bischoffen nach Herborn	Offenbach.		Bischoffen.
22	" Wetzlar " Herborn	Sinn.	Preußen.	Edingen.
23	" " " Weilburg	Weilburg.		Braunfels.

Lections-Plan

№ 199.

der Königlichen staats- und landwirtschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Winter-Semester 18⁵⁶/₅₇.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Winter-Semester am 15ten October beginnen und sich auf folgende Unterrichts-Gegenstände beziehen:

1) Ein-

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volks-Wirthschafts-Lehre; 3) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik, Director Professor Dr. Baumstark; 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler; 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 7) landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz; 8) Rindviehzucht; 9) Schaafzucht; 10) über den hiesigen Wirthschafts-Betrieb und practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde; 11) Gemüse-Garten-Bau, Garten-Inspector Jühlke; 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg; 14) Forstwirthschaftliche Betriebs-Lehre, academischer Forstmeister Wiese; 15) Landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik; 16) Anorganische Experimental-Chemie; 17) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Trommer; 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen; 21) Landwirthschaftliche Baukunst, Universitäts-Baumeister Müller; 22) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 23) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1856.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.
Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Am 15ten Juni c. hat der 17jährige Sohn des Bahnwärters Laqua aus Sacrau, Kreis Groß-Strehlitz, mit Vornamen Carl, den Bahnwärter Leon Lissek aus Colonie Wygoda, bei Gogolin, aus dem Sacrauer Teiche beim Baden vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese löbliche That bringen wir zur öffentlichen Kenntniß.

Oppeln, den 11. August 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35.

Oppeln, den 28. August 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem der Kaufmann Horzela in Nicolai die am 21sten April v. J. landespolizeilich bestätigte Agentur für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist dem Kaufmann Heinrich Simon in Pleß, in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für diese Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen. № 202.
Oppeln, den 12. August 1856.

Nachdem der Kaufmann Julius Goldberger in Leobschütz die unterm 12ten November v. J. landespolizeilich bestätigte Agentur für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist dem Kaufmann Julius Breslauer daselbst, in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für diese Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen. № 203.
Oppeln, den 12. August 1856.

Dem Maurermeister Lubowski zu Gleiwitz, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Agentur-Geschäfte zu besorgen. № 204.
Oppeln, den 12. August 1856.

Die Kaufleute Wilhelm Dombrowski und Samuel Lichtwitz hierselbst, haben die mit polizeilicher Genehmigung vom 9ten December 1853. übernommene Agentur für die Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt niedergelegt. Oppeln, den 16. August 1856.

Der am 8ten October d. J. zu Krappitz anstehende Kram- und Viehmarkt, ist auf den 6ten October d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 19. August 1856.

Der am 29sten September d. J. zu Myslowitz anstehende Kram- und Viehmarkt ist auf den 22sten September d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 19. August 1856.

Personal-Chronik.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Consistorii für die Provinz Schlesien, sind folgende Vocationen bestätigt worden:

für den bisherigen Diaconus und Rector in Löwen, Heinrich Rudolph, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Groß-Tschirnau, Guhrauer Kreises;

für den bisherigen Pfarr-Vicar Carl, Sigismund Hennig, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Loslau, Rybnicker Kreises;

für den bisherigen Pastor Menzel zu Groß-Rosen, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinden in Laugwitz-Bärzdorf, Brieger Kreises, und

für den bisherigen Pastor prim., Superintendenten Herrmann, Rudolph, Theodor Meisner in Bunzlau, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Adelsdorf, Goldberg-Haynauer Kreises.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Domainen-Rentmeister und Forst-Cassen-Rendanten Weber zu Proskau den Character als Domainen-Rath zu verleihen — dem seitherigen Regierungs-Supernumerarius Scholtz I., ist die Kreissecretair-Stelle des Coseler Kreises verliehen — der katholische Schul-Adjuvant Joseph Gowin ist als Organist und Schullehrer zu Centawa, Groß-Strehlitzer Kreises — und der katholische Schul-Adjuvant August Neumann, ist als Lehrer an der Stadtschule zu Grottkau angestellt worden.

Die evangelischen Lehrer

Snay zu Nassadel, und
Lampel zu Simmenau, } Kreuzburger Kreises,

sind verstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 37.

Oppeln, den 11. September 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 45. enthält:

(№ 4503.) Die Bekanntmachung der Erklärung vom 7ten Juli 1856., betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und dem Königreich der beiden Sicilien, vom 27sten Januar 1847. für die directe Fahrt verabredeten Vergünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirecte Fahrt. Vom 20sten August 1856.

(№ 4504.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten Juli 1856., betreffend die Bewilligung der fiscalischen Vorrechte für den Bau verschiedener Chausseen im Kreise Brilon, Regierungs-Bezirk Arnsberg.

(№ 4505.) Das Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Brilon, Regierungs-Bezirks Arnsberg, zum Betrage von 100,000 Thaler. Vom 11ten Juli 1856.

(№ 4506.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten August 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinden Mühlheim und Gladbach, im Kreise Mühlheim, Regierungs-Bezirks Cöln; und

(№ 4507.) Die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 26sten November 1855., wegen zeitweiser Aufhebung der Steuer-Vergütung für ausgehenden Branntwein. Vom 18ten August 1856.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 215. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28sten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß der Landtag für die Provinz Schlesien und das Markgrafthum Oberlausitz,

auf Sonntag den 5ten October dieses Jahres,

zur Erledigung von Geschäften zusammenberufen werde, und bin ich von dem Herrn Minister des Innern beauftragt worden, wegen Einberufung der Herren Stände die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Die Eröffnung des Landtages wird nach vorangegangenem Gottesdienste in den noch zu bestimmenden evangelischen und katholischen Kirchen, im Ständehause hierselbst an gedachtem Tage um 12 Uhr Mittags, erfolgen.

Breslau, den 4. September 1856.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 216. Dem Kaufmann J. B. Schnapka zu Beuthen, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Berlinische Feuer-Versicherungs-Anstalt Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 20. August 1856.

Dem Kaufmann A. Braun in Rosenberg ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft ertheilt worden.

Oppeln, den 20. August 1856.

№ 217. Die dem Kupferschmiede-Meister A. Engelke in Ober-Glogau unter dem 23sten Juni d. J. ertheilte Concession

zur Führung von Agentur-Geschäften für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau,

wird auf Grund der uns nach §. 10. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. zustehenden Befugniß, hiermit zurückgenommen; — dagegen ist dem Emanuel Hoppe in Cosel in Ge-

Gemäßheit des §. 12. des obigen Gesetzes, die Erlaubniß ertheilt worden, für die vaterländische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld Agentur-Geschäfte zu besorgen. Oppeln, den 25. August 1856.

Der Kaufmann August Möcke zu Neisse hat die mit polizeilicher Genehmigung vom 13ten Februar 1854. übernommene Agentur für die Eisenbahn- und Allgemeine Rück-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt niedergelegt.

Oppeln, den 26. August 1856.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850. (Ges.-S. pro 1850. S. 265.) wird hierdurch von uns für das Fluß-Gebiet der Biele, von der Oesterreichischen Landes-Grenze ab bis zur Einmündung der Biele in die Neisse, und insbesondere für die Stadt- und Land-Gemeinden und die Guts-herrschaften zu Waldдorf, Ziegenhals, Ober- und Nieder-Langendorf, Rothfest, Windsdorf, Deutschwette, Polnischwette, Preiland, Mohrau, Bielau, Roßhof, Kupferhammer, Neumühl und Neisse, folgende Polizei-Verordnung erlassen. № 218.

§. 1.

Wem die **Unterhaltung der Ufer des Biele-Flusses**, so wie die **Räumung des Biele-Flusses obliegt**, der kann zu den erforderlichen Ufer-Befestigungen, so wie zur Räumung des Flußbettes, polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung der Ufer-Befestigung und Flußbett-Räumung Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die persönliche Sicherheit und das Leben der Anwohner entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Ufer-Befestigung und Räumung bewirkt werden soll, gehört, mit Ausschluß des Rechtsweges, zur Cognition des Landraths-Amtes zu Neisse, und jeder Unterhaltungs-Pflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen, vorbehaltlich des Recurses an die Königliche Regierung, welcher innerhalb einer vierwöchentlichen, mit dem nächsten Tage nach der Mittheilung der Entscheidung des Landraths-Amtes beginnenden präclusivischen Frist, bei der Königlichen Regierung angemeldet und gerechtfertigt werden muß.

§. 2.

In allen Fällen, in welchen **zur Regulirung oder Wiederherstellung des ordentlichen Laufes des genannten Flusses** das Wegräumen oder Durchstechen von Inseln, von An- und Zuwächsen der Ufer, von Erdzungen, Kies- und Sandbänken erforderlich wird, desgleichen in allen Fällen, in welchen, Behufs Regulirung des Flusses, das alte Flußbett zu verengen, zuzulanden oder zu erweitern, und dem Flusse durch Uferabstiche oder Durchstiche ein neues Bette anzuweisen ist,

45* müssen

müssen sich die betreffenden Grundbesitzer dergleichen Maaßregeln unweigerlich gefallen lassen. Ueber die Nothwendigkeit und die Modalitäten der Fluß-Regulirung, insbesondere auch über die Richtung, die Breite und Tiefe der Durchstiche, entscheidet, mit Ausschluß des Rechtsweges, das Landraths-Amt zu Neisse, vorbehaltlich des Recurses an die Königliche Regierung, welcher innerhalb der im §. 1. bestimmten Frist bei derselben angemeldet und gerechtfertigt werden muß.

§. 3.

Ist es ungewiß oder streitig, wer zur Ufer-Befestigung oder Räumung des Flußbettes, zur Regulirung des Flusses oder zur Wiederherstellung des alten Flußbettes nach §. 1. und 2. dieser Polizei-Verordnung verpflichtet sei, so kann die Königliche Regierung die Leistungen interimistisch von Denjenigen fordern, welche von den zu treffenden Maaßregeln Nutzen haben.

Entsteht unter den Interessenten darüber Streit, für welche Grundstücke und in welchem Umfange die angeordneten Maaßregeln von Nutzen sind, so entscheidet hierüber die Königliche Regierung, mit Ausschluß des Rechtsweges. Kann die Ermittelung dieser Grundbesitzer nicht so schnell geschehen, als die Dringlichkeit des Falles es erfordert, so steht der Königlichen Regierung frei, die sämmtlichen Gutsherrschaften und Grundbesitzer derjenigen Ortschaften, in deren Orts-Feldmark oder Gemeinde-Bezirke die anzuordnenden Bauten und Arbeiten auszuführen sind, zu den nöthigen Leistungen anzuhalten.

§. 4.

Die Königliche Regierung setzt in einem solchen Falle (§. 3.) durch ein Resolut fest, wer die Kosten des Unternehmens interimistisch zu tragen hat, und wie die Beiträge zu vertheilen sind.

Gegen ein solches Resolut der Königlichen Regierung ist der Recurs an das Königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Derselbe muß jedoch innerhalb einer vierwöchentlichen, mit dem nächsten Tage nach der Mittheilung des Resoluts beginnenden präclusivischen Frist bei der Königlichen Regierung angemeldet und gerechtfertigt werden.

Erfolgt innerhalb dieser Frist nur die Anmeldung, so sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung über den Recurs an das Königliche Ministerium einzusenden, und später angebrachte neue Thatsachen oder Ausführungen nicht zu berücksichtigen.

Die Vollstreckung des Resolutes wird durch die Einlegung des Recurses nicht aufgehalten.

§. 5.

Den zur Uferbefestigung oder zur Räumung des Flußbettes, sowie zur Regulirung und Wiederherstellung des Flußlaufes interimistisch Herangezogenen bleibt vorbehalten, ihre Ansprüche auf Erstattung ihrer Beiträge oder des Werthes ihrer Leistungen

gen im Rechtswege geltend zu machen, falls den Herangezogenen Judicate, Verträge, Urbarien oder andere specielle Rechts-Titel zur Seite stehen, aus denen die Verpflichtung Anderer hervorgeht.

Ob für das zur Fluß-Regulirung erforderliche Terrain eine Entschädigung zu zahlen sei, bleibt, mit Ausschluß des Rechtsweges, der Entscheidung der Königlichen Regierung vorbehalten. In Betreff der Höhe der Entschädigung, welche vorläufig von der Königlichen Regierung festgesetzt wird, bleibt den Betheiligten der Rechtsweg unbenommen.

§. 6.

Zur Ueberwachung der gegenwärtigen Polizei-Verordnung werden für jeden Fluß-Bezirk besondere Schau-Commissionen gebildet. Dieselben bestehen aus einem von der Königlichen Regierung widerruflich zu ernennenden Vorsitzenden und zwei Deputirten, welche von den betheiligten Gutsherrschaften und Gemeinde-Vorstehern aus der Zahl sachkundiger Grundbesitzer alle drei Jahre durch Stimmen-Mehrheit neu zu erwählen sind. Die Abgrenzung der Bezirke erfolgt durch die Königliche Regierung.

Die Verrichtungen der Schau-Commission sind unentgeldlich. Die abgehenden Deputirten sind wiederum wählbar. Bei allen nach §. 1. und 2. dieser Polizei-Verordnung auszuführenden Arbeiten ist genau nach den Anweisungen der Schau-Commissionen zu verfahren, welche unter Aufsicht des Landraths-Amtes stehen. Den Schau-Commissionen bleibt überlassen, die etwa erforderliche technische Beihülfe sich zu verschaffen, und in Ermangelung gütlicher Einigung gegen die Widerstrebenden polizeiliche Hülfe bei dem Königlichen Landraths-Amte in Anspruch zu nehmen. Die Schau-Commissionen haben den Biele-Fluß alljährlich im Frühjahre und im Herbst, und außerdem so oft es nöthig ist, zu begehen, einen genauen Befund-Bericht über den Zustand des Flusses aufzustellen und dem Landraths-Amte einzureichen. Die Ertheilung einer Geschäfts-Instruction für die Schau-Commission bleibt der Königlichen Regierung vorbehalten.

§. 7.

Wer die in Ausführung dieser Polizei-Verordnung von der Königlichen Regierung und der Polizei-Behörde erlassenen Anordnungen übertritt, insbesondere wer die zur Regulirung und Aussteckung des Flußbettes erforderlichen Zeichen fortnimmt oder unkenntlich macht, die Ufer-Befestigungen und Fluß-Bauten beschädigt oder zerstört, die angestellten Arbeiter in ihren Verrichtungen hindert, oder den Anweisungen der Schau-Commissionen entgegen handelt, wird in jedem Contraventions-Falle, vorbehaltlich der etwa sonst verwirkten härteren Strafe und der Verpflichtung zum Schaden-Ersatze, mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr., oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft.

Außerdem hat Derjenige, welcher unterläßt, die in Ausführung dieser Polizei-Verordnung von den Polizei-Behörden oder den Schau-Commissionen angeordneten Ar-

Arbeiten in der bestimmten Frist auszuführen, zu gewärtigen, daß dieselben auf seine Kosten ohne weitere Aufforderung zur Ausführung gebracht werden.

Oppeln, den 27. August 1856.

Dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Consentius zu Magdeburg ist unter dem 26sten August 1856. ein Patent,

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen in Würfel-Form, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 1. September 1856.

Das den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt in Magdeburg unter dem 30sten September 1855. ertheilte Patent,

auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thon-Röhren mit Muffen,

wird hierdurch aufgehoben. Oppeln, den 1. September 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 219. Die Präparanden-Prüfung im unterzeichneten Seminar wird hiermit auf den 2ten und 3ten October c. anberaumt. Am 2ten October haben die Prüflinge sich des Morgens 7 Uhr bei dem Seminar-Director persönlich vorzustellen, nachdem sie bis zum 28sten September ihre schriftlichen Meldungen und nachstehende Ausweise eingesendet:

1) ein Tauf-Zeugniß;
2) ein Führungs-Attest von dem Pfarrer des dermaligen Aufenthalts-Ortes;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
4) ein versiegeltes Zeugniß über Leistungen und Qualification zum Lehr-Amte von dem betreffenden Kreis-Schulen-Inspector;
5) ein in Gemäßheit des Rescripts vom 11ten Mai 1840. (Ministerialblatt 1840., Seite 231.) ausgestelltes Gesundheits-Attest nebst einer Bescheinigung über mit Erfolg wiederholte Impfung;
6) eine schriftliche, von der Orts-Behörde beglaubigte Erklärung der Eltern, Vormünder oder Pfleger, daß dieselben für den Unterhalt des Aufgenommenen während der Seminarzeit sorgen werden, und
7) einen Lebenslauf mit Angabe der Gründe des Entschlusses, sich dem Schul-

fache

fache zu widmen. Auf dem Titelblatte dieser Lebensbeschreibung ist kurz anzugeben: der Tauf- und Familien-Name des Präparanden; das Alter und der Geburts-Ort nebst Angabe des Kreises, in welchem derselbe liegt; Stand, Beruf, Wohnort des Vaters, und ob die Eltern noch am Leben sind; bei wem der Prüfling sich zuletzt vorgebildet, und ob derselbe an einer Präparanden-Prüfung bereits Theil genommen.

Ober-Glogau, den 27. August 1856.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Jüttner.

Verzeichniß

№ 220.

der Vorlesungen des Winter-Semesters $18^{56}/_{57}$. bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1)	Volkswirthschafts-Lehre	Geh. Regierungs-Rath Heinrich.
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Settegast.
3)	Wollkunde	
4)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schaafe und Sortiren der Wolle	
5)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer der Landwirthsch. Wentz.
6)	Specielle Geräthekunde mit Demonstrationen	
7)	Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8)	Anatomie und Physiologie der Pflanzen	
9)	Land- und forstwirthschaftl. Insectenkunde	
10)	Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11)	Physik	
12)	Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio	
13)	Mathematik	Baumeister Runge.
14)	Landwirthschaftliche Baukunde	
15)	Landwirthschaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
16)	Forst-Taxation und Forst-Benutzung	Oberförster Wagner.
17)	Anatomie und Physiologie der Hausthiere	Depart.-Thierarzt Lüthens.
18)	Pferde- und Schweinezucht	
19)	Gemüse- und Hopfenbau	Institutsgärtner Hannemann.

Die

Die Vorlesungen beginnen den 1sten November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehr-Anstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 24. August 1856.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt.
Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Heinrich.

№ 221. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an dem hiesigen Königlichen kath. Schullehrer-Seminar

den 6ten und 7ten October c.

1) die Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminare gebildeten Schulamts-Bewerber, sowie
2) die Nachprüfung für die frühern Seminaristen

stattfinden werde.

Die Gesuche um Theilnahme an der Commissions-Prüfung sind bei dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium, die in Betreff der Nachprüfung bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Verwaltungs-Bezirk die Prüflinge sich zur Zeit aufhalten, einzureichen.

Den Gesuchen um Theilnahme an der Commissions-Prüfung ist beizulegen:

1) ein Attest des Königl. Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß der Bewerber nicht an Gebrechen leidet, welche ihn an der Ausübung des Lehr- und Erziehungs-Geschäftes hindern werden;
2) ein selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang zu ersehen ist;
3) die Nachweise über genossene Bildung überhaupt und über die Vorbereitung zum Schul-Amte insbesondere;
4) ein Zeugniß des Orts-Pfarrers über den bisherigen Lebenswandel;

für die Nachprüfung dagegen nur:

1) das beim Abgange vom Seminare erhaltene Zeugniß;
2) ein vom Revisor ausgestelltes und vom Kreis-Schulen-Inspector bestätigtes Attest über sittliche Führung und Leistungen während der Amtsführung.

Die erlangte Genehmigung haben die Betreffenden, gleichzeitig mit der vorschriftsmäßigen Anmeldung zur Prüfung, bis zum 1sten October hieher einzureichen und sich alsdann den 6ten, früh um 7 Uhr, im Musik-Saale des Seminars gemeinschaftlich vorzustellen. Peiskretscham, den 27. August 1856.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.
Der Director. Wanjura.

Die

Die öffentlichen Verhandlungen vor dem Schwur-Gericht zu Neisse werden den 6ten October c. beginnen. Neisse, den 1. September 1856. № 222.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die fünfte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts wird den 6ten October d. J. beginnen. № 223.

Ratibor, den 2. September 1856.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die fünfte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts beginnt am 6ten October d. J. № 224.

Gleiwitz, den 3. September 1856.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die fünfte diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, beginnt am 6ten October. № 225.

Oppeln, den 4. September 1856.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

In Folge der zuletzt stattgefundenen theologischen Prüfung erhielt das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte in der evangelischen Kirche der Candidat:

Bernhard, Otto Schmalz aus Rückersdorf, im Kreise Sprottau. 27½ Jahr alt.

Die Erlaubniß zu predigen ward nachbenannten Candidaten zuerkannt:

1) Ullrich, Maximilian Fiedler aus Samitz bei Haynau;
2) Friedrich, Adolph Kriele aus Groß-Leuthen bei Lübben;
3) Carl, Gustav Leuschner aus Thiemendorf bei Lauban;
4) Friedrich, Gotthold Reymann aus Ulbersdorf bei Goldberg.

Breslau, den 25. August 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Im Amts-Bereiche des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii ist den beiden Col-

Collegen am Gymnasium zu St. Elisabeth in Breslau, Hänel und Reibe, der Titel „Ober-Lehrer" verliehen worden.

Für die Kreis-Ersatz-Commission des Coseler Kreises für die Jahre 1857/59. sind bestätiget worden:

a. als Mitglieder:	b. als Stellvertreter:
der Freiherr v. Bock auf Lenkau;	der Gutsbes. v. Schimonsky auf Stöblau;
der Bürgermeister Foitczick zu Cosel;	der Beigeordnete Siebler zu Cosel;
der ehemal. Kämmerer Stephan daselbst;	der Apotheker Schliwa daselbst;
der Kreis-Schulze Mickolascheck z. Mechnitz;	der Kreis-Schulze Brilka zu Autischkau.

Die Kaufleute Heinrich Kaps und Friedrich Alber in Ziegenhals, sind als unbesoldete Rathmänner erwählt und bestätiget — an der kathol. Stadt-Schule zu Guttentag, ist der seitherige 3te Lehrer Bartholomäus Musiol in die zweite Lehrerstelle aufgerückt — und die dadurch ledig gewordene dritte Lehrerstelle dem seitherigen Schul-Adjuvanten Lichy aus Koschmieder verliehen worden — der Kreisbote Kaisig zu Lublinitz, scheidet mit dem 1sten October d. J. aus dem Dienste — der katholische Schullehrer Wollny zu Malino, Oppelner Kreises, ist verstorben.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat August 1856.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:
der Auscultator Israel Steinitz zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Versetzt:
der Ober-Staats-Anwalt Meyer an das Königliche Appellations-Gericht zu Breslau;
der Referendarius von Münchow aus dem Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin, und
der Auscultator August Weber aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden:
der Referendarius Paul Hilse, Behufs Uebertritts in das Departement des Kammer-Gerichts zu Berlin.

Gestorben:
der Referendarius Victor Barthelmann.

B. Bei

B. Bei den Kreis-Gerichten:

I. Beim Kreis-Gericht Cosel:

Ernannt:

der Civil-Supernumerar Actuar Joseph Schindler zum Bureau-Assistenten.

II. Beim Kreis-Gericht Leobschütz:

Versetzt:

der Rechts-Anwalt und Notar König vom Kreis-Gericht Militsch, im Appellations-Gerichts-Departement Breslau, an das Kreis-Gericht Leobschütz, unter Beilegung des Notariats für das diesseitige Departement.

III. Beim Kreis-Gericht Neustadt O. S.:

Ernannt:

der Civil-Supernumerar Actuar erster Klasse Ferdinand Ritter zum Bureau-Assistenten, unter Bestimmung seiner Function bei der Gerichts-Commission Ober-Glogau.

IV. Beim Kreis-Gericht Oppeln:

Ernannt:

der Civil-Supernumerar Actuar erster Klasse Franz, Xaverius Straschek zum Bureau-Assistenten;

der Gefangen-Aufseher Vincent Janoschek, definitiv zum Boten und Executor.

V. Beim Kreis-Gericht Rosenberg:

Ernannt:

der Bureau-Assistent Schirmeisen zum Kreis-Gerichts-Secretair.

VI. Beim Kreis-Gericht Rybnick:

Ernannt:

der Bureau-Assistent März aus Ober-Glogau zum Kreis-Gerichts-Secretair.

Nach-

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat August 1856.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Naclo	Beuthen	Steiger A. Gasch zu Naclo.
2	Borkendorff	Neisse	Gärtner Alois Schädler zu Borkendorf.
3	Schloß Falkenberg, Weschelle, Czeppanowitz, Lippen, Springsdorff und Brande	Falkenberg	Polizei-Verwalter Reichelt zu Schloß Falkenberg.
4	Heidenau	Neisse	Scholze Hofrichter zu Klein-Briesen.
5	Boblowitz	Leobschütz	Gerichtsmann Joseph Lesny zu Boblowitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 38.

Oppeln, den 18. September 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 46. enthält:
(№ 4508.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Actien-Verein" mit dem Domicil zu Cöln. Vom 9ten August 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachdem der Kaufmann Eduard Saullich in Leobschütz die am 5ten August 1854. landespolizeilich bestätigte Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin niedergelegt hat, ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. und dessen 12ten §., dem Agenten Herrmann Friedländer daselbst zur ferneren Geschäfts-Besorgung für diese Gesellschaft die Erlaubniß ertheilt worden. № 225.

Oppeln, den 29. August 1856.

Regulativ, № 227.

betreffend das Verfahren bei Einziehung der Heitzungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten für die in den gerichtlichen Gefängnissen detinirten städtischen Polizei-Gefangenen.

I.

Die Stadt-Gemeinden, deren Gefängnisse auf Grund der im §. 5. B. des Gesetzes vom 1sten August 1855. enthaltenen Vorschrift in das Eigenthum der Justiz-

Verwaltung übergegangen sind, haben für die Aufnahme ihrer Polizei-Gefangenen in dieselben an die Gerichts-Behörden zu entrichten:

A. als Heizungs-, Reinigungs- und Verpflegungskosten:

1) wenn die Verpflegung der Inhaftaten durch die Gerichts-Behörden mit gewöhnlicher Gefangenkost erfolgt:
   a. für jeden Tag der Haft, welcher in die Zeit vom 16ten April bis 15ten October fällt .... 4 Sgr.;
   b. für jeden Tag in dem übrigen Theile des Jahres.......... 5 =

2) wenn die Verpflegung durch die Gerichts-Behörden, in Rücksicht auf den körperlichen Zustand des Inhaftaten, mit besserer, als der gewöhnlichen Gefangenkost erfolgt, oder neben der letzteren noch andere Speisen oder anderes Getränk verabreicht werden muß:
   a. für jeden Tag der Haft, welcher in die Zeit vom 16ten April bis 15ten October fällt .... 6 Sgr.;
   b. für jeden Tag in dem übrigen Theile des Jahres.......... 7 =

3) wenn dem Gefangenen ausnahmsweise die Selbstbeköstigung gestattet ist:
   a. für jeden Tag der Haft, welcher in der Zeit vom 16ten April bis 15ten October fällt........................ 1 Sgr.;
   b. für jeden Tag in dem übrigen Theile des Jahres.......... 2 =

Für die Tage, an denen die Haft angetreten oder beendigt wird, kommen die vollen vorstehend gedachten Beträge zum Ansatze; bei der Liquidation der für die Transport-Gefangenen entstehenden Haftkosten sind indeß dieselben für diejenigen Tage, an welchen die Aufnahme oder Entlassung eines Transportaten auf der Transport-Station stattfindet, nur zur Hälfte in Rechnung zu stellen.

B. Die durch ärztliche Behandlung erkrankter Polizei-Gefangenen und durch die Anschaffung der dazu nothwendigen Heilmittel entstehenden Kosten.

Die wegen ärztlicher Behandlung solcher Gefangenen und wegen Anschaffung der dazu nothwendigen Heilmittel erforderlichen Anordnungen können den städtischen Polizei-Verwaltungen, soweit es die Haus-Ordnung gestattet, selbst überlassen werden; sind aber von denselben dieserhalb Vorkehrungen nicht getroffen, so werden die Kosten der ärztlichen Behandlung den Stadt-Gemeinden nach denselben Grundsätzen in Rechnung gestellt, welche für die Liquidation jener Kosten gegen vermögende Gerichts-Gefangene maaßgebend sind.

C. Die baaren Auslagen für dauernd zu verabreichende Bekleidungs-Gegenstände.

Außer diesen vorstehend gedachten Beträgen sind den städtischen Polizei-Behörden andere Kosten nicht in Rechnung zu stellen.

Dagegen haben die zur Berichtigung der Detentionskosten verpflichteten und zahlungsfähigen Inhaftaten außer den oben gedachten Pausch-Quanten, noch

D. an Gefängniß-Gebühren:

a. Ein-

a. Ein- und Ausschreibe-Gebühren zusammen . . . . 10 Sgr.;
b. Sitz-Gebühren täglich . . . . 1 "

zu entrichten.

(Allgemeine Verfügung vom 30sten Juni 1856. J. M. Bl. S. 182.)

II.

Ueber die Frage: ob die Haus-Ordnung eines Gefängnisses es gestatte, den städtischen Polizei-Verwaltungen die wegen ärztlicher Behandlung der erkrankten Polizei-Gefangenen und wegen Anschaffung der dazu nothwendigen Heilmittel erforderlichen Anordnungen selbst zu überlassen, entscheidet lediglich das unterzeichnete Appellations-Gericht, ohne daß der städtischen Polizei-Verwaltung dagegen ein Widerspruch zusteht.

Diese Entscheidung wird alsbald getroffen, und nicht erst der Fall einer Erkrankung abgewartet werden.

Fällt diese Entscheidung dahin aus, daß die vorgedachten Anordnungen der städtischen Polizei-Verwaltung selbst überlassen werden können, so wird der letzteren, sobald ein Polizei-Gefangener erkrankt, unverzüglich von der Gerichts-Behörde Mittheilung gemacht, und bleibt der Polizei-Behörde überlassen, alsbald die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Geschieht dies nicht innerhalb 24 Stunden, und in dringenden Fällen binnen 6 Stunden, oder können der Polizei-Verwaltung die erforderlichen Anordnungen nicht selbst überlassen werden, so werden die Polizei-Gefangenen durch den gerichtlichen Gefangen-Arzt behandelt, und die dadurch entstehenden Kosten, wie oben sub I. B. bestimmt, in Rechnung gestellt.

III.

Die durch die Aufnahme städtischer Polizei-Gefangenen in die gerichtlichen Gefängnisse entstehenden Kosten, werden nach Maaßgabe der oben sub I. getroffenen Bestimmungen, von den Gerichts-Behörden auf Grund der Gefangenliste zusammengestellt, und den städtischen Polizei-Behörden, nach erfolgter Entlassung der Polizei-Gefangenen aus den gerichtlichen Gefängnissen, durch Zufertigung einer vollständigen Kosten-Rechnung mit der Auflage notificirt, den liquidirten Betrag binnen 14 Tagen, bei Vermeidung der Rechtshülfe, zur Salarien-Casse des Gerichts einzuzahlen. Erfolgt die Zahlung in dieser Frist nicht, so werden diese Kosten, wie andere Gerichtskosten, auf dem gesetzlichen Wege beigetrieben.

Oppeln und Ratibor, den 4. September 1856.

Königliche Regierung. Königliches Appellations-Gericht.
Pückler. Wenzel.

Der auf den 8ten October d. J. anstehende Krammarkt zu Berun, ist auf

den 7ten October d. J.

verlegt worden.

Tags vorher findet Viehmarkt statt. Oppeln, den 9. September 1856.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 228. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad VI. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk Rogau № 27. des Grottkauer Kreises, dem Bezirke № 31. — Nieder-Kühschmalz — zugeschlagen worden ist.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß der vergrößerte Schiedsmanns-Bezirk № 31., und der aus den Ortschaften Petersheide, Schönheide, Eckwertsheide und Königswalde bestehende Bezirk № 32. einander gegenseitig vertreten, und daß ferner der Schiedsmanns-Bezirk № 29. — Zindel — den Bezirk № 28. — Striegendorff — vertritt.

Ratibor, den 8. September 1856.

№ 229. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad I. machen wir ferner bekannt, daß der Schiedsmanns-Bezirk № 16. des Beuthener Kreises in zwei Bezirke getheilt worden ist, nämlich:

№ 16a. Schwientochlowitz und Charlottenhof,
№ 16b. Chropaczow und Pniaky.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin anderweitig regulirt, daß die Bezirke 16a. und 16b. einander gegenseitig vertreten, ferner daß der aus den Ortschaften Chorzow, Erdmannswille, Nieder-Haiduk und Ober-Haiduk bestehende Schiedsmanns-Bezirk № 17a. den Bezirk № 25. — Königshütte — vertritt, ohne daß dieser letztere einem anderen Bezirke substituirt wird.

Ratibor, den 8. September 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 230. Durch das Ableben des Königlichen Superintendenten Pastor prim. Patrunky zu Beuthen a. d. O., ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erledigt worden.

Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 850 Rthlr., und übt die Patronats-Rechte der Herr Fürst zu Carolath-Beuthen aus.

Breslau, den 5. September 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 39.

Oppeln, den 25. September 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 47. enthält:

(№ 4509.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Juli 1856., betreffend die Bildung und Verwaltung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern, Behufs der Unterstützung ihrer Emeriten, zu gründenden Fonds.

(№ 4510.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten August 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bünde, im Kreise Herford, nach Holzhausen, im Kreise Lübbecke.

(№ 4511.) Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18ten August 1856.

(№ 4512.) Das Privilegium, wegen Ausgabe von sieben und einer halben Million Thaler in vierprocentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg. Vom 18ten August 1856.

(№ 4513.) Das Privilegium, wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zweiter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft, im Betrage von Einer Million Thaler. Vom 18ten August 1856.

(№ 4514.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten August 1856., betreffend die

Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz, vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinden Cleve, Burscheid, Goch, Geldern, Xanten, Lüttringhausen, Burg und Solingen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf; und

(№ 4515.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz, vom 15ten Mai 1856., an die Gemeinden Neuwied, im Regierungs-Bezirk Coblenz, und Ratingen, Ronsdorf und Ueberdingen, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

№ 48. enthält:

(№ 4516.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten August 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg nach Blumenhaus, im Kreise Hagen.

(№ 4517.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten August 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Erfurt-Arnstädter Chaussee oberhalb des Steigerwaldes, über Egstedt und Werningsleben nach der Landes-Grenze, in der Richtung auf Güßleben.

(№ 4518.) Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn bei Schönebeck nach Straßfurt, nebst Geleis-Verbindungen nach der Saline zu Schönebeck und dem Salzschachte zu Straßfurt, so wie einer Zweigbahn von Straßfurt nach dem Braunkohlen-Bergwerke bei Lödderburg. Vom 28sten August 1856.

(№ 4519.) Das Privilegium, wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28sten August 1856.

(№ 4520.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1856., betreffend mehrere Abänderungen des revidirten Reglements der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen; und

(№ 4521.) Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18ten August 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrication“ mit dem Domicil zu Magdeburg. Vom 8ten September 1856.

Ver-

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nachdem unter den Regierungen der Zoll-Vereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die durch die Bekanntmachung vom 19ten September v. J. bis Ende September laufenden Jahres angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangs-Zolls für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlen-Fabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, insgleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende December 1856. ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zoll-Freiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. № 231.

Berlin, den 16. September 1856.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuld-Verschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848., 1850., 1852., 1854. und 1855. A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Capital-Betrag vom 1sten April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1sten April k. J. fälligen Zins-Coupons, baar in Empfang zu nehmen. № 232.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuld-Verschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1sten März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Cassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeldlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuld-Verschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850., 1852. und 1854. mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsen-Verlustes, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Die Nummern-Verzeichnisse der aus den sechs ersten Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848. noch rückständigen Schuld-Verschreibungen können bei der Controlle der Staats-Papiere und bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen eingesehen werden. Berlin, den 8. September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

№ 233. Bei der heutigen öffentlich stattgehabten zweiten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. sind die 30 Serien:

№ 42. 55. 79. 81. 169. 180. 182. 211. 245. 316. 319. 390. 391. 392. 411. 443. 469. 542. 715. 722. 765. 815. 855. 859. 863. 936. 968. 1,131. 1,209. und 1,403.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Schuld-Verschreibungen werden aufgefordert, den Prämien-Betrag von 110 Rthlr. für jede Schuld-Verschreibung vom 1sten April 1857. ab, Vormittag von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse, gegen Quittung und Rückgabe der Schuld-Verschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Serie I. Nr. 2. bis 8. über die Zinsen vom 1sten April 1856. ab, welche nach dem Inhalte der Schuld-Verschreibungen unentgeldlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuld-Verschreibungen können übrigens schon vom 1sten März 1857. ab zur Prüfung bei den gedachten Cassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeldlich verabfolgt.

Von den in Folge der ersten Verloosung zum 1sten April 1856. gekündigten Schuld-Verschreibungen sind die Nummern:

№ 2,827. 2,836. 36,533. 36,571. 41,938. 41,954. 41,991. 51,692. 60,658. 60,660. 92,301. — 92,400. 109,813. 109,823. 109,861. 127,851. 127,865. 127,878. 132,741. 135,508. — 135,510. 135,515. 135,536. 135,565. 135,573. 135,574. 135,590. 141,702. 141,703. 141,726. 141,799. 141,800. 144,004. 144,006. 144,007. 144,036. 144,051. 144,084. 144,089. 149,545. 149,566.

noch rückständig, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes, an die Erhebung ihrer Prämien erinnert.

Berlin, den 15. September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 234. Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850., erlassen wir für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks nachstehende Polizei-Verordnung.

Vom 1sten Januar 1857. an, ist auf öffentlichen Straßen der Gebrauch der einfachen

fachen Leinen bei Personen-Fuhrwerken jeder Art verboten, den Fuhrwerks-Führern vielmehr nur das Fahren mit Kreuzleinen, und bei Einspännern mit Doppelleinen gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden an dem Wagenführer mit Geldbuße bis zu Zehn Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Außerdem trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks die nämliche Strafe, wenn die Uebertretung obiger Vorschrift durch ihn veranlaßt oder verschuldet worden ist.

Oppeln, den 6. September 1856.

Zum 1sten October d. J. kann ein Stipendium von 200 Rthlr. jährlich, zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Instituts, für den hiesigen Regierungs-Bezirk vergeben werden. № 235

Unter Bezugnahme auf das in unserem Amtsblatte pro 1855. (Seite 197/202.) abgedruckte Rescript des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5ten März v. J., fordern wir junge Leute, welche ihre gewerbliche Ausbildung in dem Gewerbe-Institute vollenden wollen, zur Bewerbung um das Stipendium auf.

Dem Gesuche, welches bis zum 15ten October d. J. bei uns eingehen muß, sind die unter Nr. 5. des vorerwähnten Rescripts vorgeschriebenen Zeugnisse beizufügen.

Oppeln, den 16. September 1856.

Mit Bezug auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13ten v. Mts., wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die zu Sarnow, im Königreich Polen, geherrschte Rinderpest, vollständig erloschen ist. № 236.

Demzufolge werden die in der gedachten Amtsblatt-Bekanntmachung erlassenen Verbote hinsichtlich des Grenz-Verkehrs und des Einlasses der im §. 2. und 3. der Verordnung vom 27sten März 1836. bezeichneten Gegenstände, hiermit aufgehoben.

Oppeln, den 18. September 1856.

Dem Kaufmann A. Weiß in Ratibor, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt Agentur-Geschäfte zu besorgen. № 237.

Oppeln, den 20. September 1856.

Der Kaufmann Friedrich Holzhausen in Gleiwitz hat die Agentur-Geschäfte für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig, wozu demselben unter dem 14ten August 1854. die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, nunmehr niedergelegt.

Oppeln, den 20. September 1856.

Der

Der Kaufmann L. J. Weigert zu Rosenberg, hat die Agentur-Geschäfte für die Magdeburger Vieh-Versicherungs- und für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle an der Saale niedergelegt.

Oppeln, den 20. September 1856.

Dem Kaufmann C. R. Grüttner in Ratibor ist die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt worden, für die niederrheinische Güter-Assecuranz-Gesellschaft in Wesel Agentur-Geschäfte zu besorgen; desgleichen dem Krämer Carl Kuschitzke in Alt-Grottkau für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle an der Saale.

Oppeln, den 20. September 1856.

Dem Bau-Unternehmer Winand Pitzler in Düren, ist unter dem 17ten September 1856. ein Patent

auf eine Ziegel-Presse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu hindern,

und dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin, ist unter dem 17ten September 1856. ein dergleichen

auf ein Verfahren, Metalle zu verzieren, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden zu gleichen Zwecken zu behindern,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahren, von den obigen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. September 1856.

Dem Ingenieur Otto Seyrig zu Berlin, sind unter dem 8ten September 1856. zwei Patente, das eine

auf eine Centrifugal-Waschmaschine, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist;

das zweite

auf eine Centrifugal-Maschine zum Auspressen des Rüben-Saftes, in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

jedes derselben auf die Dauer von fünf Jahre, vom obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. September 1856.

Dem

Dem Pferdewärter W. Kothe zu Berlin ist unter dem 14ten September 1856. ein Patent,

auf ein durch Modell als neu und eigenthümlich nachgewiesenes Instrument gegen das Krippensetzen der Pferde, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 20. September 1856.

Das dem Handelsmann J. Siebert zu Frankfurt a. M. unter dem 27sten November 1855. ertheilte Patent,

auf eine Vorrichtung an Percussions-Gewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen,

ist erloschen. Oppeln, den 20. September 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. wird pro 1856.: № 238.

1) die Rectorats-Prüfung am 27sten und 28sten October c.;
2) die Commissions-Prüfung für die außerhalb der Seminarien gebildeten Schulamts-Bewerber, so wie die Nach-Prüfung der dazu verpflichteten früheren Seminar-Zöglinge sowohl, als der früheren Commissions-Prüflinge, am 28sten und 29sten October stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung zur Rectorats- und Commissions-Prüfung sind bei der unterzeichneten Behörde, die in Betreff der Nachprüfung bei der betreffenden Königlichen Regierung spätestens bis zum 18ten October einzureichen.

Den Gesuchen der Candidaten, welche an der Prüfung theilnehmen wollen, sind beizulegen:

1) das Universitäts-Abgangs-Zeugniß;
2) das Zeugniß der ersten oder zweiten theologischen oder der philologischen Prüfung, sofern sie diese gemacht und bestanden haben;
3) ein Führungs-Zeugniß vom Superintendenten ihrer Diöcese;
4) ein selbstverfertigter Lebenslauf;

den Gesuchen um Zulassung zur Commissions-Prüfung:

1) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand;
2) ein selbstverfertigter Lebenslauf;

3) Nach-

3) Nachweise und Zeugnisse über genossene Erziehung und Bildung überhaupt, und über die Vorbereitung zum Schulamte insbesondere;
4) Zeugnisse von der Orts-Behörde und dem Pfarrer, über den bisherigen Lebenswandel und über die Qualification zum Schulamte;

für die Nachprüfung dagegen nur:

1) das beim Abgange vom Seminar, oder das bei der bereits gemachten Commissions- oder Nachprüfung erhaltene Zeugniß;
2) ein vom Revisor ausgestelltes und vom Superintendenten bestätigtes Zeugniß über sittliche Führung und über die Leistungen während der Amtsführung.

Außerdem ist bei den Meldungen zu den genannten Prüfungen auf dem Titelblatte des Lebenslaufes anzugeben:

1) der vollständige Name;
2) Tag, Ort und Kreis der Geburt;
3) Wohnort und Kreisstadt;
4) bei wem und wo der Aspirant vorgebildet ist.

Die an der Rectorats-Prüfung Theilnehmenden melden sich bei dem Königlichen Seminar-Director Jungklaaß am 26sten October c., Nachmittag um 5 Uhr; die Nachprüflinge und Schulamts-Bewerber am 27sten October c., Nachmittags 5 Uhr.

Breslau, den 6. September 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

№ 239 Die öffentlichen Verhandlungen der fünften Schwurgerichts-Sitzung vor dem Schwur-Gericht zu Neisse, beginnen den 20sten October d. J.

Neisse, den 15. September 1856.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 40.

Oppeln, den 2. October 1856.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Nachdem bereits früher Preußische Gerichte mehrfach auf Vernichtung einzelner Nummern der Augsburger Allgemeinen Zeitung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851., erkannt haben, wird gegenwärtig, auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes, die fernere Verbreitung der genannten Zeitung, bei Vermeidung der ebendaselbst im §. 53. angedrohten Strafen, hiermit untersagt. Berlin, den 25. September 1856. № 240.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 22sten September c. Sr. Durchlaucht den Herrn Herzog von Ratibor, Fürsten von Corvey, Prinzen zu Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, zum Marschall; den Königlichen Geheimen Regierungs-Rath und ersten Director des Königlichen Credit-Instituts für Schlesien, Herrn Freiherrn von Gaffron zum Stellvertreter des Marschalls, mich aber zum Commissarius für den zum 5ten October c. nach Breslau einberufenen Provinzial-Landtag des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz zu ernennen geruht. № 241.

Indem ich dies, mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 4ten d. Mts., zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich gleichzeitig, daß der, der Eröffnung des Provinzial-Landtages vorangehende Gottesdienst, am 5ten October c. in der evangelischen Haupt-Pfarrkirche zu St. Maria-Magdalena, und in der katholischen Pfarrkirche zu St. Adalbert hierselbst stattfinden wird. Breslau, den 26. September 1856.

Der Königliche Landtags-Commissarius, Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien.
v. Schleinitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 242. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 16ten September 1851. (Amtsblatt pro 1851. Seite 280.) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Schlawentzütz, Coseler Kreises, eine Präparanden-Bildungs-Anstalt errichtet, und dieselbe dem Lehrer Mücke anvertraut haben.

Junge Leute, welche sich für das Schullehrer-Seminar vorbereiten wollen, können sich, Behufs ihrer Aufnahme in diese Bildungs-Anstalt, bei dem genannten Lehrer und dem Orts-Pfarrer melden.

Oppeln, den 14. September 1856.

№ 243. Durch Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 25sten September d. J., ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten October c. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt worden. Oppeln, den 28. September 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 244. In Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30sten April 1847. ist ein Theil der Mitglieder des Ehren-Rathes unter den Rechts-Anwälten und Notarien im hiesigen Departement und ihrer Stellvertreter, nach sechsjähriger Verwaltung des Amtes ausgeschieden, und für die Ausgeschiedenen eine Neuwahl erfolgt. Es besteht nunmehr der Ehren-Rath aus folgenden Personen:

A. Mitglieder:

1) Justiz-Rath Klapper hierselbst, Vorsitzender;
2) Justiz-Rath Engelmann hierselbst;
3) Justiz-Rath Gründel hierselbst;
4) Rechts-Anwalt Grünig hierselbst;
5) Rechts-Anwalt Horzetzki hierselbst;
6) Rechts-Anwalt Kneusel hierselbst;
7) Rechts-Anwalt Witzenhusen zu Oppeln.

B. Stellvertreter:

1) Rechts-Anwalt Fröhlich zu Cosel;
2) Rechts-Anwalt Langer zu Oppeln;
3) Rechts-Anwalt Schmiedel hierselbst;

4) Rechts-

4) Rechts-Anwalt Fischer zu Leobschütz.
Ratibor, den 22. September 1856.
Der Erste Präsident des Königlichen Appellations-Gerichts.
Mikulowski i. V.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zur Ergänzung der theils gestorbenen, theils reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder des Curatorii und deren Stellvertreter, zum 1sten Januar 1857. Neuwahlen von zwei Herren Curatoren und zwei Herren Stellvertretern, nach Vorschrift des §. 23. litt. d. bis g. des Reglements der Anstalt vom 3ten September 1836., zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen, zu dem mit dem 1sten December d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen. № 245.

Berlin, den 4. September 1856.
Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Casse.

Die sechste diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, beginnt am 20sten October d. J. № 246.

Gleiwitz, den 20. September 1856.
Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Vom 1sten October d. J. ab, wird die Post-Expedition auf dem Bahnhofe in Neisse aufgehoben werden. № 247.

Von diesem Tage ab, findet die Annahme von Geld- und Packet-Sendungen, sowie von recommandirten Briefen, auf dem Bahnhofe nicht mehr statt. Gewöhnliche Briefe können in den an dem Bahnhofs-Gebäude befindlichen Brief-Kasten gelegt werden, welcher kurz vor Abgang jedes Zuges geleert werden wird.

Oppeln, den 24. September 1856.
Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Per-

Personal-Chronik.

Für die Kreis-Spaar-Casse in Grottkau ist der Königliche Landrath Herr von Maubeuge zum Director, der Landschafts-Director Herr Graf von Sierstorpff auf Koppitz, und der Erbscholtisei-Besitzer Herr Hanke zu Woiselsdorf als Beisitzer des Curatorii, so wie der Herr Graf Alexander von Sierstorpff auf Endersdorf, der Landes-Aelteste Herr Großer auf Nieder-Giersdorf, und der Erbscholtisei-Besitzer Klimm in Klein-Neudorf zu deren Stellvertretern gewählt und von uns bestätigt worden.

Der Feldmesser Theodor v. Hippel aus Oppeln, ist als solcher vereidet worden.

Dem zeitherigen Pfarrer Neukirchner zu Casimir, ist die Pfarrei zu Leobschütz — und dem Erzpriester und Kreis-Schulen-Inspector Reimann zu Bodzanowitz, die Pfarrei zu Salesche, Groß-Strehlitzer Kreises, verliehen worden — der approbirte Schul-Amts-Candidat Samuel Cracauer zu Beuthen O. S. hat die Erlaubniß zur Errichtung einer jüdischen Privat-Elementar-Schule daselbst erhalten — der Ritterguts-Besitzer und Landes-Aelteste Elsner von Gronow auf Pniow, Tost-Gleiwitzer Kreises, ist als Volontair bei der Königlichen Regierung hierselbst eingetreten — der seitherige Kammer-Gerichts-Auscultator Beyer ist zum Regierungs-Referendarius hierselbst ernannt — der bisherige zweite Lehrer an der katholischen Schule zu Sohrau, Anton Sage, ist als Oberlehrer und erster Choralist bei der katholischen Schule zu Rybnick angestellt — und dem früheren Corpsjäger Krietschil ist die Forst-Aufseherstelle zu Wolfshaus, Oberförsterei Dambrowka, verliehen worden.

Der bisherige Lector an der Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Maria-Magdalena, Emil Sommer, ist als Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Grottkau angestellt – und der Prorector Guttmann, am Gymnasium zu Schweidnitz, ist zum Professor ernannt worden.

Der evangelische Schul-Adjuvant Slotta zu Warschowitz, Plesser Kreises, ist verstorben.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 41.

Oppeln, den 9. October 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 49. enthält:

(№ 4522.) Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4ten September 1856.; und

(№ 4523.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1856., betreffend die Einsetzung einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königliche Direction der Rhein-Nahe-Eisenbahn."

№ 50. enthält:

(№ 4524.) Die Verordnung, betreffend die Revision der Teich- und Ufer-Ordnung für das Amt Crossen, vom 14ten Februar 1766., so wie den Erlaß eines neuen Statutes für den Crossener Deich-Verband. Vom 18ten August 1856.

(№ 4525.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu den Gesellschafts-Statuten der Schlesischen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Zinkhütten-Betrieb. Vom 3ten September 1856.

(№ 4526.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zu dem Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6ten September 1856.; und

(№ 4527.) Die Bekanntmachung über die unter dem 9ten August 1856. erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der General-Versammlung der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft beschlossenen Aenderung des §. 4. des unterm 31sten October 1853. genehmigten neuen Geschäfts-Planes. Vom 9ten September 1856.

№ 51. enthält:

(№ 4528.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten August 1856., betreffend die Ver-

leihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Obornifer Kreis-Grenze in der Richtung von Obornik über Samter, Lipnica und Sekowo an die Berlin-Posener Staats-Chaussee; und

(№ 4529.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Actien-Gesellschaft für Fabrication von Eisenbahn-Bedarf," mit dem Domicil zu Berlin. Vom 28sten August 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 248. Die dem Kaufmann Joseph Scharffenberg in Guttentag unterm 25sten März d. J. ertheilte Erlaubniß zur Vermittelung von Verträgen Behufs der Beförderung von Auswanderern über Bremen nach Nord- und Süd-Amerika und Süd-Australien für das Handlungshaus Pokrantz und Comp. in Bremen, ist von demselben zurückgegeben worden.

Unter Bezugnahme auf §. 11. u. f. des Reglements vom 6ten September 1853. (Amtsblatt pro 1853. Seite 262.) wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Personen, welche Ansprüche gegen den genannten Agenten geltend zu machen haben, deren Deckung aus der von demselben bestellten Caution beantragt wird, solche längstens binnen zwölf Monaten, vom Tage der Publication der gegenwärtigen Bekanntmachung ab, anmelden müssen.

Oppeln, den 23. September 1856.

№ 249. **Bekanntmachung**

wegen des diesjährigen Eintritts in die neu errichtete Muster-Zeichnen-Schule beim Königlichen Gewerbe-Institut hierselbst.

Auf Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Handels-Ministers vom 16ten September 1856. bringe ich die Eröffnung der neuerrichteten Muster-Zeichnen-Schule am hiesigen Königlichen Gewerbe-Institut zum 1sten k. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordere Diejenigen, welche den Eintritt in dieselbe beabsichtigen, unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 10., 11. und 12. des nachfolgenden, höhern Orts genehmigten Reglements, auf, sich bei mir schriftlich zu melden.

Berlin, den 18. September 1856.

Der interimistische Director des Königlichen Gewerbe-Instituts.
(gez.) Manger, Professor.

Re-

Reglement
der Muster-Zeichnen-Schule hierselbst.

№ 250.

§. 1.

Die beim Königlichen Gewerbe-Institut hierselbst errichtete Muster-Zeichnen-Schule hat den Zweck, Zeichner zu bilden, welche nach vollendeter Lehrzeit fähig sind, sowohl in Fabriken als Muster-Zeichner zu wirken, als insbesondere selbstständigen Kunst-Werkstätten, in welchen Muster (Dessins) für Fabriken gefertigt werden, vorzustehen und in diesen wiederum junge Leute zu gleichem Zweck heranzubilden. Der Unterricht wird sich erstrecken auf die Darstellung von Mustern für Tapeten, für bunte Wachsleinwand und Wachstücher; für Zeugdruck in Seide, Wolle und Baumwolle, für Damast- und Bunt-Webereien in Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle, sowohl zu Bekleidungs-Stoffen und Bändern, wie auch zu Meubles-Stoffen und Teppichen; für Spitzen und Kanten.

§. 2.

Die Muster-Zeichnen-Schule steht unter der speciellen Leitung eines besonderen technischen Vorstehers und unter der Ober-Aufsicht des Directors des Königlichen Gewerbe-Instituts.

§. 3.

Der Unterricht im Zeichnen wird in zwei Klassen ertheilt, in einer Vorbereitungs-Klasse und in einer Muster-Zeichnen-Klasse. Gemeinschaftlicher Unterricht für die Schüler beider Klassen findet statt: in der Farben-Lehre, in der Kenntniß der Druck-Vorrichtungen und in der Zusammensetzung der Webestühle. Auch wird den einzelnen Schülern in der ersten Zeit des Besuchs der Anstalt Unterweisung in der practischen Weberei und der Kunst des Patronirens, soweit die Kenntniß davon für das Muster-Zeichnen nothwendig ist, ertheilt werden.

§. 4.

Der Unterricht in der Vorbereitungs-Klasse beginnt mit dem Zeichnen von Ornamenten nach Modellen und schließt mit dem Zeichnen ganzer menschlicher Figuren nach der Antike. Die Lehrlinge dieser Klasse werden in einem gemeinschaftlichen Raume ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Schulbesuchs, nach Maßgabe des Grades der Ausbildung jedes Einzelnen unterrichtet.

§. 5.

Der Unterricht in der Muster-Zeichnen-Klasse beginnt mit der Zeichnung von Blumen und Blattwerk nach der Natur und geht dann, um den Schüler in den mechanischen Fertigkeiten und in der Colorirung der Muster-Zeichnungen zu üben, zur Copirung von Mustern über. Die Haupt-Aufgabe dieser Klasse ist die Composition, d. i. die Zusammenstellung und Erfindung neuer Muster, und zwar weniger durch Zusammentragen verschiedener Motive vorhandener Muster, als durch Aufsuchung neuer

50* Mo-

Motive aus der Natur und durch deren Verwendung zu neuen Mustern.

Die Schüler dieser Klasse werden ebenso, wie in der Vorbereitungs-Klasse, zwar in einem gemeinschaftlichen Raume, aber nach Maßgabe des Grades ihrer Ausbildung unterrichtet.

§. 6.

Die Versetzung der Schüler aus der Vorbereitungs- in die Muster-Zeichnen-Klasse, ist an bestimmte Jahres-Abschnitte nicht gebunden. Sie findet zu jeder Zeit statt, sobald nach dem Urtheil des Vorstehers der Anstalt die Ausbildung eines Schülers in der Vorbereitungs-Klasse den erforderlichen Grad erreicht hat.

Schüler, welche bei ihrem Eintritt in die Anstalt eine ausreichende Fertigkeit im Zeichnen der für die Vorbereitungs-Klasse bestimmten Gegenstände besitzen, treten sofort in die Muster-Zeichnen-Klasse.

Die Dauer des Unterrichts in der Muster-Zeichnen-Klasse ist mindestens 3 Jahre.

§. 7.

Die Anzahl der täglichen Unterrichtsstunden in der Vorbereitungs-Klasse wird vorläufig auf sechs, in der Muster-Zeichnen-Klasse auf acht festgesetzt. Die Ferien fallen mit denen des Gewerbe-Instituts vom 15ten August bis 1sten October, zu Weihnachten und Ostern mit jedesmal zehn Tagen zusammen.

§. 8.

Das Lehrer-Personal wird bestehen:

1) aus dem Lehrer der Muster-Zeichnen-Klasse, welcher zugleich Vorsteher der Anstalt ist;
2) aus einem Zeichnen-Lehrer der zweiten Klasse;
3) aus einem Lehrer für die Farben-Lehre;
4) aus einem Lehrer der mechanischen Vorrichtungen zum Drucken und Weben;
5) aus einem Lehrer der practischen Weberei und der Patronirung.

§. 9.

Um von den Fortschritten der Schüler ein öffentliches Zeugniß abzulegen, soll jährlich während der Sommer-Ferien eine Ausstellung von Zeichnungen, welche aus der Anstalt hervorgegangen sind, stattfinden, und deren Zeitpunkt jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 10.

Die Aufnahme in die Anstalt findet in der Regel mit Beginn des Sommer- und Winter-Halbjahres am 1sten April und 1sten October jeden Jahres statt; doch soll in besonderen Fällen die Aufnahme zu jeder anderen Zeit zulässig sein. — Eine Aufforderung zur Anmeldung wird in den Monaten Februar und August jeden Jahres erfolgen.

§. 11.

Zur Aufnahme in die Anstalt ist erforderlich:

1) daß

1) daß der Schüler mindestens 14 Jahr alt und confirmirt sei;
2) daß derselbe Gedrucktes mit deutschen und lateinischen Lettern in deutscher Sprache lesen und dabei eine, seinem Gesichtskreise entsprechendes Buch verstehen könne;
3) daß derselbe deutsch, ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung, leserlich zu schreiben verstehe;
4) daß derselbe die Rechnungen mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen, auch ihre Anwendung auf die gewöhnlichen Rechnungs-Aufgaben kenne;
5) daß er im Zeichnen mit Bleistift und schwarzer Kreide mindestens einen Anfang gemacht habe.

§. 12.

Mit dem schriftlichen Antrage des Aufzunehmenden oder dessen Vaters oder Vormundes zur Aufnahme in die Anstalt an den Director des Gewerbe-Instituts, sind folgende Zeugnisse und Beilagen einzusenden:
1) der Geburts-Schein;
2) der Confirmations-Schein;
3) das Schul-Zeugniß oder die Zeugnisse der betreffenden Lehrer über genossenen Privat-Unterricht;
4) im Fall der Minderjährigkeit eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen.

§. 13.

Ungehorsame oder unfleißige Schüler werden aus der Anstalt entfernt, ohne daß sie einen Anspruch auf Rückgabe des Schulgeldes haben. — Der Vater oder Vormund eines solchen Schülers, von welchem keine ersprießliche Folge in seiner Ausbildung erwartet werden kann, erhält, sobald sich bei diesem ein Mangel an Neigung oder Fähigkeiten herausstellt, — gleichviel, in welchem Grade seiner Ausbildung er sich befindet — hierüber Nachricht, um spätestens mit Ablauf des nächsten Halbjahres denselben aus der Anstalt zu nehmen.

§. 14.

Kein Schüler darf, bei sofortigen Verlust des Anrechts des ferneren Schulbesuchs, von den durch ihn gefertigten Studien-Blättern und Mustern zu seinem Vortheil irgend einen Gebrauch machen, oder zu deren Anfertigung durch dritte Personen Anleitung geben. Ebenso wenig ist es ihm gestattet, für dritte Personen in und außer der Schulzeit irgend eine Arbeit im Muster-Zeichnen, bei sofortiger Entlassung aus der Anstalt, zu verrichten.

Die in der Anstalt während der Lehrzeit gefertigten Studien-Blätter und Muster-Zeichnungen, werden nach der Vollendung dem Schüler abgenommen. — Ein Theil davon verbleibt nach der Auswahl des Vorstehers der Anstalt als Eigenthum, die

die übrigen erhält der Schüler bei seinem Austritt aus der Anstalt zurück.

§. 15.

Die Aufrechterhaltung der Disciplin in der Anstalt liegt dem Vorsteher ob. — Die Entfernung eines Schülers aus der Anstalt bedarf der Zustimmung des Directors des Gewerbe-Instituts.

§. 16.

Das Unterrichts-Geld ist halbjährlich mit 12 Thalern für sämmtliche Lehr-Gegenstände im Voraus an die Casse des Gewerbe-Instituts abzuführen.

§. 17.

Insofern sich Schüler durch sittliches Betragen, Gehorsam, Fleiß und gute Anlagen auszeichnen und zu Erwartungen einer guten Fortbildung berechtigen, kann das Unterrichts-Geld für sie auf ihren Antrag unter Nachweis der Bedürftigkeit, von dem Director des Gewerbe-Instituts ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§. 18.

Ueber die vollendete Ausbildung der Schüler als Muster-Zeichner wird denselben ein Zeugniß der Reife ertheilt.

Schüler, welche die Anstalt vor ihrer vollendeten Ausbildung verlassen, erhalten bei ihrem Abgange ein Zeugniß über den Umfang ihrer Leistungen.

Berlin, den 8. September 1856.

Der interimistische Director des Königlichen Gewerbe-Instituts.
gez. Manger, Professor.

So erfreuliche Fortschritte die Preußische Industrie in Bezug auf die Solidität ihrer Erzeugnisse im Laufe der Zeit gemacht hat, so läßt sich doch nicht verkennen, daß sie in manchen Zweigen, hinsichtlich der Wahl und Darstellung gefälliger Muster und Formen und der äußeren Ausschmückung, nicht gleichmäßig vorangegangen ist. Nicht mit Unrecht wird den einheimischen Fabrikanten der Vorwurf gemacht, daß sie, in mancher Beziehung der Geschmacks-Richtung des Auslandes folgend, es an Originalität und an selbstschöpferischer Thätigkeit in der Erfindung und Darstellung der Muster fehlen lassen. Die Annahme, als gebreche es in Preußen an Talenten für diese bestimmte Sphäre künstlerischen Schaffens, erscheint als eine unberechtigte, wenn man auf die hervorragenden Leistungen in anderen, zum Theil so nahe verwandten Zweigen der Kunst hinblickt. Die Gründe der Erscheinung sind vielmehr in der Abneigung der Künstler gegen eine unmittelbare Wirksamkeit für die Industrie, besonders aber in dem Mangel geeigneter Bildungs-Anstalten für Musterzeichner zu suchen. Zur Widerlegung jener Auffassung wird es genügen, auf die Stellung der französischen Dessinateure zu verweisen, welche sich den ausgezeichneten Künstlern Frankreichs würdig an die Seite reihen, um an die zu industrieller Vervielfältigung bestimmt gewesenen Productionen der vorzüglichsten Maler und Modelleure des Mittelalters zu erinnern.

nern. Sie wird aber um so eher einer bessern Ueberzeugung Raum gewähren, je mehr die Gewerbtreibenden darauf Bedacht nehmen werden, der Verwendung fremdländischer Vorbilder zu entsagen und den Werth originaler einheimischer Muster anzuerkennen.

Mit dem 1sten October d. J. wird bei dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin, unter Leitung eines tüchtigen, in Paris ausgebildeten und practisch bewährten Vorstehers, eine Anstalt eröffnet werden, in welcher junge Leute in der Kunst der Musterbildung für gewebte und gedruckte Waaren, Spitzen, Kanten, Papier-Tapeten u. s. w. Unterweisung erhalten sollen.

Es wird jetzt nicht nur darauf ankommen, junge Leute zum Besuch der Muster-Zeichnen-Schule anzuregen, sondern es handelt sich vornehmlich darum, ärmeren befähigten Schülern den Besuch der Schule durch Unterstützungen möglich zu machen und ihnen demnächst die Mittel zur Etablirung als selbstständige Musterzeichner sicher zu stellen. Dies kann am zweckmäßigsten durch Begründung von Stipendien-Fonds an allen denjenigen Orten geschehen, welche von dieser Einrichtung Nutzen zu erwarten haben.

Demnach fordern wir die Magistràte unseres Geschäfts-Bezirkes auf, die hierbei interessirten Gewerbtreibenden und Fabrik-Besitzer zur Bildung eines Stipendien-Fonds aufzufordern und diese Aufforderung nach Bedürfniß alljährlich zu wiederholen. Sollte insbesondere bei der Damastweberei, der Teppich-Fabrikation und der Tuchmacher-Gewerbe ein als Musterzeichner befähigter Lehrling sich finden, so wird darauf Bedacht zu nehmen sein, die Ausbildung eines solchen Musterzeichners für die betheiligten Ortschaften möglichst zu begünstigen.

Oppeln, den 27. September 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Der auf den 29sten October d. J. anberaumte Kram- und Viehmarkt zu Ziegenhals, ist auf den 3ten November d. J. verlegt worden.

Oppeln, den 26. September 1856.

Dem Brauerei-Pächter S. Cassirer zu Schloß-Gemeinde Ober-Glogau und dem Kaufmann Michael Steiner junior zu Pleß, ist in Gemäßheit des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Schlesische Feuer-Versicherungs-Anstalt in Breslau, und resp. für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, Agentur-Geschäfte zu besorgen. № 251.

Oppeln, den 1. October 1856.

Es sind nachstehende Agentur-Geschäfte landespolizeilich bestätigt worden, und zwar:

1) des

1) des Bureau-Assistenten Soika in Rybnik, für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S., für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg und für die Vieh-Versicherungs-Gesellschaft ebendaselbst;
2) des Kaufmanns Johann Josaph in Cosel, für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt;
3) des Kaufmanns Gerson Königsberger in Lublinitz, für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, und
4) des Kupferschmiede-Meisters A. Engelke zu Ober-Glogau, für die Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft.

Oppeln, den 1. October 1856.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin, ist unter dem 18ten September 1856. ein Patent,

auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jacquard-Maschinen und Schützenkasten an Webestühlen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 4. October 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 252.

Verzeichniß
der
auf der Universität Breslau im Winter-Semester $18^{56}/_{57}$. vom 15ten October an zu haltenden Vorlesungen.

(Die mit * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.)

Theologie.

A. Katholische Facultät.

*Lateinische Schreib- und Disputirübungen über theologische Gegenstände, Herr Prof. Lic. Stern. *Fortsetzung der positiven Einleitung in die gesammte Theologie bis zu Ende, Hr. Prof. Dr. Baltzer. Allgemeine und specielle Einleitung in die heiligen Bücher des Neuen Testaments, Hr. Prof. Dr. Friedlieb. *Leben Jesu, Derselbe. *Neutestamentliche exegetische Uebungen im Königl. kathol. Seminar, Derselbe.

selbe. Der Kirchengeschichte erster Theil, Hr. Prof. Dr. Ritter. *Erklärung der Philosophumena des Origenes im Königl. kathol. Seminar, Derselbe. *Geschichte des Investiturstreites, Hr. Prof. Dr. Reinkens. *Repetitorium und Disputatorium über die vorzüglichsten Capitel der Kirchengeschichte, Hr. Prof. Dr. Ritter. Der kathol. Dogmatik erster Theil, Hr. Prof. Dr. Baltzer. Der kathol. Dogmatik dritter Theil, Hr. Prof. Dr. Reinkens. *Dogmatische Uebungen im Königl. kathol. Seminar, Hr. Prof. Dr. Baltzer. *Erklärung des General-Concils von Trient in seinen dogmatischen Hauptstücken, Hr. Prof. Dr. Bittner. Der katholischen Moral-Theologie specieller Theil, Derselbe. Moral-Theologie, Hr. Prof. Lic. Stern. *Practische Theologie, Hr. Prof. Dr. Pohl. *Repetitorium über practische Theologie, Derselbe. Katechetik, Derselbe.

Die Uebungen im Königlichen katholisch-theologischen Seminar leiten die Herren Professoren DDr. Ritter, Baltzer, Friedlieb.

B. Evangelische Facultät.

Theologische Encyclopädie und Methodologie, Hr. Lic. Dr. Hahn. Einleitung ins Alte Testament, Hr. Prof. Dr. Schultz. Erklärung des Jesaias, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. *Erklärung auserlesener Capitel des Jeremias, Hr. Prof. Dr. Räbiger. *Die Prophetie des Micha wird mit besonderer Berücksichtigung der Grammatik entweder selber erklären oder erklären lassen Hr. Prof. Dr. Schultz. Erklärung der Psalmen, Derselbe. Historisch-kritische Einleitung in das Neue Testament, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. Erklärung des Evangeliums und der Apostelgeschichte des Lucas, Hr. Prof. Dr. Gaupp. Erklärung des Evangeliums Johannis, Hr. Lic. Dr. Hahn. Erklärung des Briefes an die Römer, Hr. Prof. Dr. Räbiger. *Theologische Auslegung der petrinischen Briefe, Hr. Prof. Dr. Böhmer. *Uebungen in der Erklärung des Neuen Testaments, Hr. Lic. Dr. Hahn. Leben Jesu Christi, Hr. Prof. Dr. Semisch. Erster Theil der Kirchengeschichte, Hr. Prof. Dr. Räbiger. Kirchengeschichte, zweite Hälfte, Hr. Prof. Dr. Semisch. Die christliche Dogmengeschichte, Herr Prof. Dr Hahn. System des christlichen Glaubens (christliche Dogmatik), Hr. Prof. Dr. Böhmer. *Prolegomena zur Dogmatik, Hr. Prof. Lic. Meuß. Dogmatik, Derselbe. *Privatissime: Repetitorium und Disputatorium über Dogmatik, Derselbe. Der practischen Theologie zweiter Theil (Homiletik, Pastoral-Theologie und Katechetik), Hr. Prof. Dr. Gaupp.

---

*Theologisches Seminar: Exegetisch-kritische Uebungen über das Alte Testament, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf; dieselben über das Neue Testament, Hr. Prof. Dr. Böhmer; kirchenhistorische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Hahn;

 dog-

dogmenhistorische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Semisch.
*Practisches Institut: Homiletische und katechetische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Gaupp; homiletische Uebungen, Hr. Prof. Lic. Reuß.

Rechtswissenschaft.

Encyclopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft, Hr. Prof. Dr. Gaupp. Naturrecht und Rechts-Philosophie, Hr. Prof. Dr. Abegg. Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, Hr. Prof. Dr. Huschke und Hr. Dr. Schirmer. *Geschichte des römischen Civilverfahrens, Hr. Prof. Dr. Huschke. *Erklärung auserlesener Stellen der Römischen Rechtsquellen, Hr. Dr. Schirmer. Pandecten, Hr. Prof. Dr. Gitzler und Hr. Prof. Dr. Mommsen. Erbrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler. *Exegetisch-practische Uebungen aus dem Römischen Recht, Hr. Prof. Dr. Mommsen. Gemeines Deutsches Privatrecht, mit besonderer Berücksichtigung des Preußischen Landrechts, Hr. Prof Dr. Gaupp. *Handels-, Wechsel- und Seerecht, Derselbe. Katholisches und evangelisches Kirchenrecht, Hr. Prof. Dr. Gitzler. *Eherecht, katholisches und evangelisches, Derselbe. Criminalrecht, gemeines und Preußisches, Hr. Dr. Eberty. *Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Carls V., Derselbe. Gemeiner und Preußischer Criminal-Prozeß, Hr. Prof. Dr. Abegg. *Examinatorium über Criminalrecht und Civilprozeß mit practischen Uebungen, Derselbe. *Gemeiner und Preußischer Concursprozeß, Derselbe. Preußisches Landrecht, Hr. Prof. Dr. Gaupp.

Heilkunde.

Die gesammte Anatomie des Menschen, Hr. Prof. Dr. Barkow. Knochen- und Bänderlehre, Hr. Dr. Grosser. Secirübungen, Hr. Prof. Dr. Barkow. *Histologie (theoretischer Theil), Hr. Prof. Dr. Reichert. Microscopisch-anatomischer Cursus, Derselbe. Microscopische Uebungen der normalen und pathologischen Histologie, Hr. Dr. Aubert. Der zweite Theil der speciellen Physiologie des gesunden menschlichen Körpers, Hr. Prof. Dr. Reichert. *Geschichte des Fötus, Hr. Prof. Dr. Barkow. *Die Lehre von der Zeugung, Hr. Prof. Dr. Reichert. Physiologische und microscopische Uebungen, Derselbe. *Streifzüge im Gebiete der Physiologie, mit Experimenten und Demonstrationen, Hr. Dr. Aubert. Ueber die neueren Arzneimittel, Hr. Dr. Seidel. *Ueber Arzneimittel aus dem Thierreiche, Derselbe. Die gesammte Heilmittel-Lehre, Hr. Dr. Rega. *Rezeptirkunst, Derselbe. Specielle Pathologie und Therapie, Hr. Prof. Dr. Frerichs. *Auserwählte Capitel der Pathologie, Derselbe. Ueber syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Reymann. *Herzkrankheiten, Derselbe. *Ueber syphilitische Krankheiten, Hr. Dr. Paul. *Ueber Erkennung und Heilung der Seelenstörungen, Hr. Dr. Neumann. *Irrenstatistik, Der-

Derselbe. Practische Anleitung zur gerichtlichen Psychologie, Derselbe. Ueber Auscultation und Percussion, Hr. Dr. Rühle. Der zweite Theil der Chirurgie und Operationslehre, Hr. Prof. Dr. Benedict. *Examinatorium über Chirurgie, Derselbe. Augenheilkunde, Derselbe. Chirurgie und Operationslehre erster Theil, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf. *Ueber Fracturen, Derselbe. *Knochenkrankheiten, Hr. Dr. Klose. Chirurgische Pathologie, Derselbe. Geburtshilfe, Hr. Prof. Dr Betschler. *Geburtshilfliche Operationen, Derselbe. Ueber Weiberkrankheiten, Hr. Dr. Burchard. Examinatorium über Geburtshilfe, nebst Operationsübungen, Derselbe. *Geburtshilfliche Erforschungslehre, Derselbe. Gerichtliche Medizin, Hr. Prof. Dr. Betschler. Gerichtliche Medizin, Hr. Dr. Klose. Gerichtliche Medizin, Hr. Dr. Paul. Medizinische Klinik und Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Frerichs. Klinik für Geburtshilfe und Frauen- und Kinderkrankheiten, Hr. Prof. Dr. Betschler. Chirurgisch-augenärztliche Poliklinik, Hr. Prof. Dr. Middeldorpf.

Herr Dr. Kuh wird, durch Krankheit verhindert, in diesem Semester keine Vorlesungen halten.

Philosophische Wissenschaften.

*Encyclopädie der Philosophie, Hr. Dr. Oginski. Psychologie, Hr. Prof. Dr. Elvenich. Psychologie und Logik, Hr. Prof. Dr. Braniß. Philosophie der Religion, Hr. Dr. Oginski. Geschichtliche Entwickelung der Gottesidee, Hr. Dr. Gröger. Ethik, Hr. Prof. Dr. Braniß. Aesthetik, Hr. Prof. Dr. Kahlert. Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange, Hr. Dr. Suckow. Geschichte der Philosophie bis 500. nach Christus, Hr. Dr. Oginski. *Ueber die Philosophie des Cartesius und Spinoza, Hr. Prof. Dr. Elvenich. *Characteristik des 19ten Jahrhunderts, in Bezug auf Religion, Staat, Kunst, Philosophie, Hr. Dr. Gröger. *Philosophisches Disputatorium, Hr. Prof. Dr. Elvenich. *Philosophisches Disputatorium, Hr. Prof. Dr. Braniß. *Philosophisches Disputatorium, Hr. Dr. Oginski.

Mathematische Wissenschaften.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen, Hr. Dr. Schröter. Differential-Rechnung, Hr. Prof. Dr. Joachimsthal. Anwendung der Differential- und Integral-Rechnung auf die allgemeine Theorie der Flächen und Linien doppelter Krümmung, Derselbe. *Ueber mechanische Quadratur, Hr. Prof. Dr. Galle. *Die Theorie der elliptischen Functionen, Hr. Dr. Schröter. Theoretische Astronomie, Hr. Prof. Dr. Galle. *Mathematische Uebungen, Hr. Prof. Dr. Joachimsthal.

Naturwissenschaften.

System der Physik, Hr. Prof. Dr. Frankenheim. *Optik, Derselbe. *Phy-

 fika-

sikalische Uebungen, privatissime und unentgeldlich, Derselbe. *Repetitorium der Physik, Hr. Dr. Marbach. Technische Mechanik, Derselbe. Unorganische Experimental-Chemie, Hr. Prof. Dr. Löwig. Pharmaceutische Chemie, Hr. Prof. Dr. Duflos. *Die Elemente der chemischen Analyse, Derselbe. *Stöchiometrie, Hr. Prof. Dr. Löwig. Pharmacognosis, Hr. Prof. Dr. Duflos. Arbeiten im chemischen Laboratorium, Hr. Prof. Dr. Löwig. *Pharmaceutisch-chemisches Repetitorium, Hr. Prof. Dr. Duflos. Allgemeine Naturgeschichte, Hr. Dr. Körber. Mineralogie, Hr. Dr. Scharenberg. *Krystallographie, Derselbe. Geognosie, Hr. Prof. Dr. Römer. *Naturgeschichte der metallischen Fossilien oder Erze, Derselbe. Wissenschaftliche Botanik, Hr. Dr. Cohn. *Ueber kryptogamische Pflanzen, erläutert durch microscopische Demonstrationen, Hr. Prof. Dr. Göppert. Ueber die schlesische phanerogamische Flora, Derselbe. Anatomie und Physiologie der Gewächse, Derselbe. Microscopische Uebungen aus dem Gebiete der Botanik, privatissime, Hr. Dr. Cohn. *Pflanzengeographie, Derselbe. Botanisches Repetitorium, Hr. Dr. Körber.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Staats-Wirthschaft und Finanz-Wissenschaft, Hr. Prof. Dr. Tellkampf. Politische Oeconomie, Hr. Dr. Bergius. Statistik der wichtigsten Staaten, Hr. Prof. Dr. Tellkampf. *Disputationen über Fragen der Politik, Derselbe. *Oekonomische Politik, Hr. Dr. Bergius.

Geschichte und deren Hilfswissenschaften.

*Einleitung in das Studium der Geschichte, Hr. Dr. Cauer. Die Geschichte der alten Welt, Hr. Prof. Dr. Röpell. *Geschichte der Colonien und Missionen seit dem XI. Jahrhundert, Hr. Prof. Dr. Junkmann. Geschichte der neueren Zeit seit dem XVI. Jahrhundert, Derselbe. Die Geschichte der neuesten Zeit seit 1815., Hr. Prof. Dr. Röpell. *Uebungen des historischen Seminars, Derselbe. *Disputatorium über die Geschichte des Mittelalters, privatissime und gratis, Hr. Prof. Dr. Junkmann. Geographie von Palästina, Hr. Dr. Grünhagen.

Litteratur und Philologie.

1) Orientalische.

Grammatik der hebräischen Sprache, Hr. Dr. Magnus. Hebräische Grammatik, verbunden mit practischen Uebungen, Hr. Lector Dr. Neumann. Uebungen im Uebersetzen des Alten Testaments, verbunden mit einer Wiederholung der hebräischen Formenlehre, Hr. Dr. Magnus. *Erklärung der Bücher Samuelis, Hr. Lector Dr. Neumann. *Grammatik der samaritanischen Sprache und Erklärung der samaritanischen Paraphrase zum Pentateuch (nach Uhlemann Institutiones linguae Samaritanae Lips. 1837.), Hr. Dr. Magnus. *Fortsetzung der Erklärung der syrischen Chres-

Chrestomathie von Kirsch, Hr. Prof. Dr. Bernstein. *Grammatik der arabischen Sprache, Hr. Dr. Magnus. *Arabische Schriftsteller, Hr. Prof. Dr. Schmölders. *Erklärung der Hamâsa, Hr. Prof. Dr. Bernstein. *Erklärung der arabischen Einleitung in das Kitab ol Luma, d. i. die arabisch geschriebene Grammatik der hebräischen Sprache, von Ibn Djannah (nach Munk's Texte dieser Einleitung in: Notice sur Abou'l Walid u. s. w. Paris 1851.), verbunden mit einer gleichzeitigen Erläuterung der Rabbinischen Uebersetzung des genannten Stücks von Ibn Tibbon (in Goldberg's Sefer harikma, grammaire hébraique de Jona l. Gannach, traduite de l'arabe en hébreu par Ibn Tabbon, Frankf. 1856.), Hr. Dr. Magnus. Encyclopädie und Archäologie der arabischen Litteratur, erster Theil, Hr. Prof. Dr. Schmölders. *Sadis Gulistan, Hr. Prof. Dr. Stenzler. Vergleichende Grammatik der Indogermanischen Sprachen, Derselbe. *Sanscrit-Grammatik, Derselbe. *Erklärung von Sanscritstellen, Hr. Prof. Dr. Schmölders.

2) Classische.

Methodik des philologischen Studiums und Unterrichts, Hr. Prof. Dr. Haase. Thucydides drittes Buch, nebst Einleitung über Leben und Character des Schriftstellers, Derselbe. Euripides' Hippolyt, nebst Einleitung über des Dichters Leben, Wirken und Schriften, Hr. Prof. Dr. Wagner. *Aesthetische Lehren der griechischen Philosophen und Erklärung von Aristoteles' Poetik, Hr. Dr. Bernays. Persius' Satiren nach vorausgeschickter Einleitung über des Dichters Leben und Kunst, Hr. Prof. Dr. Wagner. *Uebungen des philologischen Seminars, Hr. Prof. Dr. Haase. *Philologische Uebungen, privatissime und gratis, Derselbe. *Uebungen im Lateinisch-Sprechen und Schreiben, Hr. Prof. Dr. Wagner.

3) Neuere.

Altsächsische Grammatik und Erklärung des Heliand, Hr. Dr. Rumpelt. Altnordische Grammatik und Erklärung der jüngern Edda, Hr. Dr. Pfeiffer. *Geschichte der deutschen volksmäßigen Poesie, Hr. Prof. Dr. Rückert. Geschichte der deutschen Litteratur im Mittelalter, Hr. Dr. Pfeiffer. *Ueber Schiller und Göthe, Hr. Prof. Dr. Kahlert. Die Gedichte des Walther von der Vogelweide, Hr. Prof. Dr. Rückert. Darstellung der deutschen Alterthümer, gestützt auf die Erklärung der Germania des Tacitus, Derselbe Unterricht im Angelsächsischen oder Gothischen, privatissime, Derselbe. *Altdeutsche Uebungen, Hr. Dr. Pfeiffer. Practische Uebungen im deutschen Stil und Vortrag, privatissime, Hr. Dr. Rumpelt. Encyklopädie und Hodegetik des deutschen Unterrichts auf Gymnasien, Derselbe. Die spanische Grammatik nach seinem Lehrgange zur Erlernung der spanischen Sprache, Hr. Dr. Peucker. *Italienische Grammatik und Erklärung der Florentinischen Geschichten des Machiavelli, nach Vorausschickung eines gedrängten Abrisses des Lebens, des Cha-

Characters und der Schriften dieses Autors, Hr. Dr. Karow. Uebungen in der italienischen Grammatik, Hr. Lector Marochetti. *Dante's göttliche Comödie, nebst einem Abriß des Lebens und der Schriften des Dichters, Hr. Dr. Karow. *Fortsetzung der Erklärung schwieriger Stellen aus den vorzüglichsten didactischen Dichtungen der Italiener im 16ten Jahrh., Hr. Lector Marochetti. Ueber Geist und Character des Geschichtswerkes von Cäsare Cantù, Derselbe. *P. Corneille's Tragödie „le Cid," Hr. Lector Böckel. Uebungen im Französisch-Sprechen und Schreiben, wobei Göthe's Egmont (Fortsetzung) ins Französische übersetzt wird, Derselbe. *Die neugriechische Grammatik, Hr. Dr. Peucker. *Drei Cursus der polnischen Sprache, Hr. Lector Dr. Kraiński. *Polnische Grammatik, nebst mündlichen und schriftlichen Uebungen nach seinem Elementar-Buche, Hr. Lector Fritz. *Uebungen im Polnischen für schon Geübtere nach einem noch zu bestimmenden Buche, Derselbe. *Polnische Litteratur, Hr. Lector Dr. Kraiński. *Canzel-Beredsamkeit in polnischer Sprache, Derselbe.

Schöne und gymnastische Künste.

*Harmonielehre, zweiter Theil, Hr. Dr. Baumgart. *Compositions-Lehre, privatissime und gratis, Derselbe. *Stimmbildungs-Lehre, theoretisch-practisch, Hr. Musikdirector Dr. Mosewius. *Evangelischer Kirchengesang, geschichtliche Uebersicht seiner Tondichter, verbunden mit practischer Uebung ihrer Gesänge, Derselbe. *Uebungen in vierstimmigen Gesängen, Derselbe. *Orgelspiel, Hr. Dr. Baumgart. Zeichnenkunst, Hr. Siegert. Zeichnenkunst naturwissenschaftlicher Gegenstände, Hr. Weitz. Reitkunst, Hr. Stallmeister Preusse. Fechtkunst, Hr. Löbeling. Tanzkunst, Hr. Arene.

Besondere academische Anstalten und wissenschaftliche Sammlungen.

Die Universitäts-Bibliothek wird alle Montage, Mittwoche, Donnerstage und Sonnabende von 2—4 Uhr, alle Dienstage, Mittwoche, Freitage und Sonnabende aber von 11—12 Uhr geöffnet, und werden daraus Bücher, theils zum Lesen in dem dazu bestimmten Zimmer, theils zum häuslichen Gebrauche gegeben. Die Bedingungen zeigt ein Anschlag an der Thür des Lese-Zimmers. Die Studenten-Bibliothek ist Dienstag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 2—5 Uhr geöffnet. Auch stehen die drei Stadt-Bibliotheken an bestimmten Tagen zum öffentlichen Gebrauche offen.

Die bei der Universität befindlichen Sammlungen von Natur-Gegenständen und Präparaten, von physicalischen Instrumenten u. s. w., so wie das Archiv, das Münz-Cabinet, das Alterthümer-Museum und die Gemälde-Sammlung, werden den Liebhabern auf Verlangen gezeigt. Das zoologische Museum insbesondere ist für die Studirenden Mittwochs von 11—1 Uhr, für das übrige Publicum Montags von 11—12 Uhr geöffnet; eben so die Sternwarte, Mittwochs und Sonnabends von 9—11 Uhr Vormittags.

Der botanische Garten ist dem größeren Publicum jeden Freitag geöffnet. Studirende und andere Freunde der Pflanzenkunde erhalten auf Verlangen für das Sommer-Semester

mester von dem Director des Instituts Einlaß-Karten, mit welchen sie täglich, den Sonntag ausgenommen, den Garten besuchen können. Der botanische Gärtner darf wöchentlich einmal gegen ein Honorar eine bestimmte Anzahl Pflanzen-Exemplare zum Einlegen an Studirende abgeben.

Die sechste diesjährige Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts, beginnt am 20sten October d. J. Oppeln, den 2. October 1856. № 253.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat September 1856.

Ernannt:
die Auscultatoren August Erbs, Friedrich von Reitzenstein und Carl Brzosa zu Appellations-Gerichts-Referendarien.

Versetzt:
die Referendarien Wilhelm Brauer und Herrmann Hecke, und die Auscultatoren Paul Suckel und Wilhelm Beer aus dem Departement des Königl. Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden:
die Referendarien Eduard Bittmann und Maria, Balduin Tiffé, Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations-Gerichts Breslau.

Nach-

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat September 1856.

№	Namen der Ortschaften.	Kreis.	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.
1	Körnitz, Czekai und Neuhof	Neustadt	Schullehrer Bartelmuß zu Körnitz.
2	Rogau	Grottkau	Freistellen-Besitzer Robert Jacksch zu Nieder-Kühschmalz.
3	Klodebach	Grottkau	Gärtner Johann Heinze zu Klodebach.

Die Magisträte und die Herren Kreis-Secretaire des hiesigen Regierungs-Departements werden ganz ergebenst ersucht, sich auch pro 1856. der Subscribenten-Sammlung zum Amtsblatt-Sach-Register in der bisherigen bekannten Art zu unterziehen, und das Ergebniß im Monat December c. gefällig anher anzeigen zu wollen. Oppeln, im Monat October 1856.

Die Amtsblatt-Redaction.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 42.

Oppeln, den 16. October 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 52. enthält:

(№ 4530.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die unter dem Namen „Cöln-Müsener Bergwerks-Actien-Verein" mit dem Domicil zu Cöln, errichtete Actien-Gesellschaft. Vom 7. September 1856.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Zweiter Nachtrag zu dem Regulativ vom 6ten September 1848., die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 6. August 1856. № 254.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, einige Bestimmungen des Regulativs vom 6ten September 1848., die Anlage von Dampfkesseln betreffend (Gesetz-Sammlung für 1848. Seite 321.) zu ergänzen, so wird hierdurch folgendes bestimmt:

1) Zu §. 11.

An allen Manometern muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein. Außerdem muß an dem Kessel selbst der nach dieser Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, in leicht erkennbarer Weise angegeben sein.

2) Zusätzliche Bestimmung.

An jedem Dampfkessel muß der Name des Fabrikanten, die laufende Fabrik-Nummer und das Jahr der Anfertigung, in einer leicht sichtbaren und dauerhaften Weise angegeben sein. Berlin, den 6. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung:

von Pommer-Esche.

Vorstehende Verordnung wird mit dem Beifügen publicirt, daß binnen drei Monaten bei allen bereits im Betriebe befindlichen Dampfkesseln die Befolgung der gegebenen Vorschriften gewärtigt wird.

Die betreffenden Aufsichts-Beamten werden angewiesen, bei den Revisionen der Dampfkessel, auf die Befolgung obiger Verordnung zu halten.

Oppeln, den 6. October 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

№ 255. Um etwanigen Wünschen der Inhaber der am 8ten v. Mts. ausgelooseten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848., so wie der Staats-Anleihen vom Jahre 1850., 1852., 1854. und 1855. A., welche durch unsere Bekanntmachung vom 8ten September d. J. zur baaren Rückzahlung der Capitalien am 1sten April 1857. gekündigt sind, zu genügen, sollen diese Schuld-Verschreibungen schon vom 1sten November d. J. ab, sowohl bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse als auch bei den Regierungs-Haupt-Cassen eingelöset, und die vom 1sten October d. J. ab, laufenden Zinsen à $4\frac{1}{2}$ pro Cent bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuld-Verschreibung bei den gedachten Cassen eingereicht wird, gegen Ablieferung der am 1sten April 1857. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet werden.

Wird jedoch die Schuld-Verschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten März bis zum 1sten April 1857. präsentirt, so ist der am 1sten April 1857. fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Formulare zu den hiernach über das Capital und die Zinsen auszustellenden Quittungen, werden von den gedachten Cassen unentgeldlich verabreicht. Dieselben können sich jedoch auf schriftliche Gesuche um Auszahlung der Capitalien und Zinsen nicht einlassen, sondern werden solche unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Mit dem 1sten April 1857. hört die Verzinsung der gedachten Schuld-Verschreibungen gänzlich auf und es wird daher derjenige Zinsen-Betrag, welcher auf später fällige Zins-Coupons dennoch erhoben sein sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuld-Verschreibungen vom Capital gekürzt werden.

Berlin, den 6. October 1856.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Verordnung,

№ 256.

betreffend das Verfahren bei Vollstreckung der, wegen Diebstahls an Holz und anderen Wald-Producten, erkannten Strafen.

Mit Bezug auf §. 14. des Gesetzes vom 2ten Juni 1852., den Diebstahl an Holz und anderen Wald-Producten betreffend (Gesetz-Sammlung Seite 308.), und unser gemeinschaftliches Regulativ, betreffend das den Forststraf-Arbeitern aufzuerlegende, bestimmte Arbeits-Maaß für einen Tag, Seite 176. seq. des Amtsblatts pro 1853., werden hierdurch über die Straf-Vollstreckung selbst noch folgende nähere Bestimmungen erlassen:

§. 1.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Die Vollstreckung des Urtheils geschieht in Gemäßheit des §. 41. des Gesetzes vom 2ten Juni 1852. von Amtswegen, wie bei anderen Straf-Erkenntnissen, also ausschließlich durch das Gericht, welches die Untersuchung geführt hat (§. 536. Criminal-Ordnung). Demselben bleibt überlassen, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, von der im §. 43. des Gesetzes vom 2ten Juni 1852. bezeichneten Befugniß, die Beitreibung der Entschädigung und Geldbuße, nebst den Kosten, der Gemeinde-Behörde des Verurtheilten aufzutragen, in den geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.

§. 2.

Nach §. 12. des Gesetzes vom 2ten Juni 1852., soll an die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, oder eines Theils der Geldbuße, welcher sich nicht beitreiben läßt, Gefängniß-Strafe treten. Statt der Gefängniß-Strafe kann, nach §. 13. des Gesetzes, während der für dieselbe bestimmten Dauer, der Verurtheilte, auch ohne daß seine Einschließung in einer Gefangen-Anstalt erfolgt, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Demgemäß ist vor Allem darauf zu halten, daß bei der executivischen Einziehung der principaliter erkannten Geldbuße mit Sorgfalt und Strenge verfahren werde. Erst, nachdem die Nichteinziehbarkeit der Geldstrafen durch fruchtlose Vollstreckung der Execution gegen die Verurtheilten und die etwa für haftbar Erklärten festgestellt worden ist, findet die Freiheits-Strafe Anwendung.

§. 3.

Die beigetriebenen Geldbußen, so wie die erkannten Entschädigungen (Ersatz-Gelder), werden bei den gerichtlichen Salarien-Cassen vereinnahmt und verbleiben denselben definitiv, wenn sie wegen Diebstahls in Königlichen Forsten erkannt sind. Dagegen

gegen fließen diejenigen, welche wegen Diebstahls in Gemeinde- oder Privat-Forsten erkannt sind, den Bestohlenen zu. Sie werden daher bei den Salarien-Cassen nur als durchlaufende Posten behandelt und vierteljährlich nach einem aufzustellenden Verzeichnisse an die Bestohlenen abgeführt.

Die nach §. 17. des Gesetzes vom 2ten Juni 1852. eintretende Confiscation von Werkzeugen, welche zur Verübung des Holz-Diebstahls gebraucht worden sind, erfolgt in allen Fällen für den Fiscus; ihr Verkauf geschieht daher durch die Gerichte, und der Erlös fließt zu den Salarien-Cassen.

§. 4.

In Stelle der nach §. 12. des Gesetzes vom 2ten Juni 1852., im Falle des Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten eintretenden Gefängnißhaft, kann auch eine Abbüßung durch Straf-Arbeit nach folgenden Bestimmungen eintreten.

§. 5.

Dem Waldeigenthümer steht die Befugniß zu, bei dem die Execution leitenden Gericht ein- für allemal zu beantragen, daß die Verurtheilten zu gereichenden Arbeiten angehalten werden. Ist dies nicht geschehen, so muß ein hinsichtlich specieller Straffälle hierauf gerichteter Antrag für den künftigen Fall der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, in der Regel schon am Forstgerichts-Tage, besonders schriftlich eingereicht werden, und ist später nur dann zu berücksichtigen, wenn er eingeht, bevor das Gericht die Verfügung wegen anderweiter Vollstreckung der Strafe erlassen hat. Eine besondere Benachrichtigung des Wald-Eigenthümers über den fruchtlosen Ausfall der Execution und eine Aufforderung desselben zur Anweisung von Arbeiten, finden nicht statt.

Ist ein Antrag des Wald-Eigenthümers nicht angebracht worden, so veranlaßt das Gericht die Verwendung des Sträflings zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung.

§. 6.

Bei Vollstreckung der Straf-Arbeit wird ein Arbeitstag einer Gefängniß-Strafe von 24 Stunden gleichgeachtet. Ist die Straf-Arbeit nur zum Theil geleistet worden, so tritt für den noch übrigen Theil der erkannten Freiheits-Strafe die Gefängnißhaft ein.

§. 7.

2) Besondere Bestimmungen über das Verfahren bei der Straf-Arbeit im Interesse des Wald-Eigenthümers.

Soll der Sträfling im Interesse des Wald-Eigenthümers zu Arbeiten verwendet werden, so wird derselbe zu diesem Zwecke von Seiten des Gerichts bei Königlichen Forsten den betreffenden, d. h. demjenigen Königlichen Oberförster, in dessen Liste der Fall aufgenommen war, bei Privat-Forsten der betreffenden Orts-Polizei-Behörde mit der Aufforderung überwiesen, binnen sechs Monaten über die erfolgte Vollstreckung der Straf-Arbeit, oder, daß von derselben wieder abstrahirt worden ist, dem Gericht eine

eine amtliche Bescheinigung einzusenden. (§. 14.)

Die Ueberweisung geschieht in Ansehung derselben Königlichen Oberförsterei, so wie bei mehreren, derselben Polizei-Behörde untergebenen Sträflingen, rücksichtlich aller, in eine Liste aufgenommenen Fälle, durch eine zusammengefaßte Verfügung.

Die Bestellung der Sträflinge zu den Arbeiten mit den ihnen näher zu bezeichnenden Geräthschaften, erfolgt durch das Dorf-Gericht oder die städtische Polizei-Behörde, und zwar unter der Warnung: daß, im Fall des nicht durch ärztliche oder andere Krankheits-Atteste bei der Orts-Polizei-Behörde, beziehungsweise der Königlichen Oberförsterei, genügend entschuldigten Ausbleibens nach dem Antrage des Wald-Eigenthümers, entweder zunächst die zwangsweise Sistirung zur Arbeit durch die städtische Polizei-Behörde, oder das Dorf-Gericht, oder die Vollstreckung der Gefängniß-Strafe stattfinden werde.

Von der geschehenen Bestellung haben die damit beauftragten Behörden die betreffende Königliche Oberförsterei, beziehungsweise den Wald-Eigenthümer oder seine Forst-Beamten, in Kenntniß zu setzen.

Sind Sträflinge ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben, so haben die Wald-Eigenthümer sogleich den weiteren Antrag nach dem Obigen bei der Orts-Polizei-Behörde anzubringen, die Königlichen Oberförster aber die Dorf-Gerichte mit der Sistirung zu beauftragen, beziehungsweise die städtische Polizei-Behörde deshalb zu requiriren.

Verweigert ein zwangsweise sistirter Sträfling die Arbeit, so ist er zu entlassen und gegen ihn sodann die Gefängniß-Strafe zu vollstrecken.

§. 8.

Der Wald-Eigenthümer kann den Sträfling entweder bei angemessener Forst-Arbeit beschäftigen, oder ihm gewisse Tagewerke auferlegen.

Im ersteren Falle muß der Sträfling während der nach der Gewohnheit jedes Orts für Lohnarbeiten hergebrachten Stundenzahl, mit Gewährung der ortsüblichen Ruhestunden, und in Ermangelung einer unstreitigen Gewohnheit von Sonnen-Aufgang bis Sonnen-Untergang arbeiten, wobei er zum Frühstück, zum Mittagessen und zur Vesper jedesmal eine Ruhestunde genießt.

Im Winter fällt die Ruhestunde zur Vesper fort. Die zur Zurücklegung des Weges vom Wohnorte des Sträflings bis zum Arbeits-Orte gewöhnlich erforderliche Zeit, wird in die Arbeitszeit eingerechnet.

Wird dem Sträfling ein gewisses Tagewerk angewiesen, so ist die von ihm zu verrichtende Forst-Arbeit nach dem Regulativ vom 11/23sten Mai 1853. (Amts-Blatt Seite 176 folg.) zu berechnen, dergestalt, daß der Sträfling, wenn er früher mit der ihm angewiesenen Arbeit zu Stande kommt, auch früher zu entlassen ist, dagegen bei Trägheit und üblen Willen über die bestimmte Strafzeit hinaus und bis zur ordentlichen Vollbringung sich der ihm angewiesenen Arbeit zu unterziehen hat.

§. 9.

§. 9.

Der Wald-Eigenthümer ist berechtigt, den Sträfling statt zu Forst-Arbeiten auch zu anderen seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Arbeiten der Land- und Haus-Wirthschaft zu verwenden.

Entstehen hierüber Streitigkeiten, so entscheidet das Gericht.

Hierbei hat der Sträfling entweder in Gemeinschaft mit anderen Lohn-Arbeitern, oder nach dem Maßstabe der gewöhnlichen Kräfte und Leistungen der letzteren, die nämliche Arbeit von gleicher Zeitdauer zu verrichten, oder wenn es an einer bestimmten Gewohnheit darüber ermangelt, die ihm aufgetragenen Arbeiten während der im §. 8. bestimmten Zeit-Fristen zu leisten.

§. 10.

Die zu den Forst- und landwirthschaftlichen Arbeiten erforderlichen Geräthschaften hat der Sträfling mitzubringen, wenn er sich in deren Besitze befindet, widrigenfalls er zur Leistung der Arbeit nicht zugelassen wird. Bei der Bestellung müssen die Dorf-Gerichte und Polizei-Behörden sich überzeugen, ob der Sträfling die Utensilien besitzt und davon dem Wald-Eigenthümer oder seinem Forst-Beamten Kenntniß geben. Befindet sich der Sträfling nicht im Besitze der nöthigen Geräthschaften, so müssen ihm dieselben von dem Wald-Eigenthümer geliefert werden.

§. 11.

Während der Arbeitszeit steht der Sträfling in einem Subordinations-Verhältnisse zu den Königlichen Forst-Beamten, beziehungsweise zu dem Forst-, Wirthschafts- oder sonstigen Beamten des Privat-Wald-Eigenthümers, durch welchen die Waldung beaufsichtigt wird und hat deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Die Arbeit muß von ihm selbst, ohne Beihülfe seiner Angehörigen, oder eines Anderen, verrichtet werden.

§. 12.

Für ihre Beköstigung während der Straf-Arbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen. Sind sie dazu nach der Bescheinigung der Orts-Gemeinde-Behörde nicht im Stande, so werden ihnen, jedoch nur, nachdem sie die Arbeit fleißig begonnen haben, von dem Wald-Eigenthümer nach dessen Wahl zwei Pfund Brod, oder der Geldwerth des letzteren nach dem jedesmaligen Markt-Preise der nächsten Markt-Stadt verabfolgt.

§. 13.

Wenn Sträflinge die ihnen gelieferten Geräthschaften oder andere dem Wald-Eigenthümer gehörige Gegenstände muthwillig beschädigen, bei angemessener Arbeit schlecht und nachlässig arbeiten, oder sich ungebührlich betragen und den Anordnungen widersetzen, so sollen sie (vorbehaltlich der etwa verwirkten gesetzlichen Ahndung im Wege eines förmlichen Untersuchungs-Verfahrens) nach stattgefundener summarischer Erörterung des Hergangs wegen einer solchen Contravention bei der Straf-Arbeit,

nach

nach dem Ermessen des die Execution leitenden Gerichts mit einer derjenigen Disciplinar-Strafen belegt werden, welche im §. 27. der Gefängniß-Instruction vom 24sten October 1837. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1839. Seite 277.) für Contraventionen der Gefangenen angeordnet sind.

Dem Wald-Eigenthümer bleibt übrigens unbenommen, derartige widerspenstige Sträflinge sofort aus der Arbeit zu entlassen und die Vollstreckung der Gefängniß-Strafe für den durch die Arbeit noch nicht abgebüßten Theil der Strafe nebst der Bestrafung wegen der vorgefallenen Ungebührlichkeit bei dem Gericht zu beantragen.

§. 14.

Innerhalb sechs Monaten nach der Ueberweisung des Sträflings, muß die erfolgte Vollstreckung der Straf-Arbeit oder die Erklärung des Wald-Eigenthümers, daß er dieselbe aufgegeben habe, dem Gericht nachgewiesen werden.

Der Nachweis geschieht bei Königlichen Forsten durch eine amtliche Bescheinigung des Oberförsters, bei Privat-Forsten durch ein auf Grund der Vernehmung des Wald-Eigenthümers oder seines Beamten auszustellendes Attest der Orts-Polizei-Behörde (§. 7.).

Geht die Anzeige dahin, daß die Straf-Arbeit noch nicht vollzogen worden, oder daß der Wald-Eigenthümer die Verwendung des Sträflings zur Straf-Arbeit nicht mehr beabsichtigt, so wird die Gefängniß-Strafe zur Vollstreckung gebracht.

Geht die Anzeige nicht in der sechsmonatlichen Frist ein, so wird der Privat-Wald-Eigenthümer zur Einreichung mit achttägiger Frist unter der Warnung aufgefordert, daß nach fruchtlosem Verlauf dieser Frist ein Beamter beauftragt werden wird, auf Kosten des Säumigen an Ort und Stelle die angeordnete Vernehmung vorzunehmen.

§. 15.

Hat nur eine theilweise Vollziehung der Straf-Arbeit stattgefunden, oder ist bei deren Leistung eine der im §. 13. erwähnten Contraventionen vorgefallen, so muß dies in dem Atteste ausdrücklich bemerkt werden, damit im ersteren Falle die Gefängniß-Haft für den noch restirenden Theil der erkannten Strafe, im zweiten Falle aber neben der letzteren oder besonders die im §. 13. bezeichnete Contraventions-Strafe zur Anwendung kommt.

§. 16.

3) Besondere Bestimmungen über das Verfahren bei der Straf-Arbeit im Interesse der öffentlichen Verwaltung.

Behufs der Verwendung der Verurtheilten zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung, werden dieselben durch das Gericht dem Kreis-Landrathe überwiesen.

Dieser hat die Verurtheilten zu Wegebauten, Graben-, Ufer- und anderen öffentlichen Arbeiten entweder unmittelbar, oder durch die der Arbeit benöthigten Orts-Polizei-Behörden des Kreises verwenden zu lassen. Es finden in dieser Beziehung die

die Bestimmungen in den §§. 8., 10—13. der gegenwärtigen Verordnung Anwendung. Die Bescheinigung über die theilweise oder gänzliche Vollstreckung der Straf-Arbeit (§§. 14. 15.) geschieht durch eine amtliche Benachrichtigung des Gerichts von Seiten des Landraths. Der Landrath hat im Falle des ungehorsamen Ausbleibens die zwangsweise Sistirung der Sträflinge zur Arbeit selbst zu veranlassen.

§. 17.

Wenn sich innerhalb sechs Wochen nach der Ueberweisung der Verurtheilten an den Landrath eine Gelegenheit zur Straf-Arbeit im öffentlichen Interesse nicht ergeben hat, so wird das Gericht hiervon durch denselben in Kenntniß gesetzt, damit alsdann die Gefängniß-Haft zur Vollstreckung gebracht werde.

§. 18.

4) Kosten der Gefängniß-Strafe.

Die durch Vollstreckung der Gefängniß-Haft und durch die Unterhaltung des Sträflings im Gefängnisse erwachsenden Kosten, fallen der Gerichtsbarkeit des Wohnorts der Sträflinge zur Last.

Oppeln, den 7. October 1856.
Königliche Regierung.
Pückler.

Ratibor, den 27. September 1856.
Königliches Appellations-Gericht.
Wentzel.

Dem Maurermeister Franz Henke in Rosenberg, ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Führung von Agentur-Geschäften für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ in Erfurt ertheilt worden; dagegen haben die Agentur-Geschäfte niedergelegt:

der Kaufmann Raschdorf in Ober-Glogau für die Berliner Hagel- und für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix“, und

der Kaufmann J. H. Schüler hierselbst für die Lebens-Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg.

Oppeln, den 11. October 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

№ 257. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad IV. machen wir ferner bekannt, daß die Schiedsmanns-Bezirke:

Nr. 12., bestehend aus der Ortschaft Jatzdorf, und

Nr. 24., bestehend aus den Ortschaften Roßdorf und Petersdorf,

des Falkenberger Kreises, mit dem aus den Ortschaften Schloß Falkenberg, Weschelle, Czep-

Czeppanowitz, Lippen, Springsdorf, und Brande bestehenden Schiedsmanns-Bezirke Nr. 36. vereinigt worden sind.

Das Substitutions-Verhältniß wird dahin festgestellt, daß nunmehr der vergrößerte Schiedsmanns-Bezirk Nr. 36. und der Bezirk Nr. 30., Stadt Falkenberg, einander gegenseitig vertreten. Ratibor, den 9. October 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen in der Regel jährliche Löhnungen von 72 bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen. № 258.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte zu erstreben. Oppeln, den 1. October 1856.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 1sten October 1853., bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß als weitere Uebergangs-Straße für den Verkehr mit controle- und übergangs-abgabepflichtigen Gegenständen in dem Königreiche Württemberg vom 1sten October d. Js. ab, die durch den Grenz-Ort Thalheim, Cameral-Amts Wurmlingen und Ober-Amts Tuttlingen führende Straße eröffnet worden ist. Breslau, den 6. October 1856. № 259.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath. Daniel.

Personal-Chronik.

Im Amtsbereiche des Königlichen Provinzial-Schul-Collegii, haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

der Oberlehrer Kaboth am Königl. kath. Gymnasium zu Breslau, ist auf sein Ansuchen in den Ruhestand getreten — der ordentliche Lehrer Dr. Görlitz am Königl. kath. Gymnasium zu Leobschütz ist an das Königl. kath. Gymnasium zu Breslau versetzt — der Lehr-Amts-Candidat Mohr ist an die Stelle des, an die höhere Bürgerschule in Frankfurt a. O. als Lehrer abgegangenen seitherigen Collaborators Ulbrich, als solcher bei dem Königl. kath. Gymnasium zu Breslau angestellt — und die am Königl. kath. Gymnasium zu Gleiwitz neu errichtete Collaboratur ist dem Lehr-Amts-Candidaten Schneider in Neisse verliehen worden.

Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, den seitherigen Landraths-Amts-Verweser, Regierungs-Referendarius Stanislaus Freiherr v. Seherr-Thoß, zum Landrathe des Kreises Pleß zu ernennen.

Personal-Veränderungen im Bereich der Königlichen Intendantur des 6ten Armee-Corps.

Ernannt: der Appellations-Gerichts-Auscultator Lampe zum Intendantur-Referendarius;

der Intendantur-Secretair, Lieutenant Hoffmann, zum Geheimen expedirenden Secretair und Calculator im Kriegs-Ministerium.

Wieder angestellt: der Intendantur-Secretariats-Assistent Frohwann.

Versetzt: der Montirungs-Depot-Rendant Laube von Graudenz nach Breslau;

der Garnison-Verwaltungs-Controlleur Schimmel, bisher in Wesel, als Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Silberberg;

der Casernen-Inspector Lienemann in Breslau, als Lazareth-Inspector in Silberberg;

der Casernen-Inspector Werth, von Düsseldorf nach Breslau.

Pensionirt: der mit der Wahrnehmung der Lazareth-Inspector-Stelle in Silberberg beauftragt gewesene Garnison-Verwaltungs-Controlleur Hartweck, auf sein Ansuchen.

Verstorben: der Vorstand der Garnison-Verwaltung zu Silberberg, Casernen-Inspector Sauer.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 43.

Oppeln, den 23. October 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Quittungs-Bescheinigungen der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse über die im Laufe des 2ten Quartals d. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen, sind von uns an die betreffenden Special-Cassen gesandt worden, was den Einzahlern Behufs Empfangnahme derselben bekannt gemacht wird. Oppeln, den 14. October 1856. **№ 260.**

Wir setzen das Publicum, im Verfolg der im Amtsblatt Stück 10. pag. 56. Nr. 51. abgedruckten Ministerial-Verfügung vom 18ten Februar d. J. fernerweit in Kenntniß, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11ten März 1854. emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassen-Anweisungen zu 1 und 5 Rthlr., nach einer ferneren Mittheilung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums zu Sondershausen, vom 1sten d. Mts. bis zum Schlusse dieses Jahres, mit welchem Zeitpunkte sie ihre Gültigkeit verlieren, nur noch bei der Fürstlichen Staats-Haupt-Casse zu Sondershausen umgetauscht werden können. Oppeln, den 19. October 1856. **№ 261.**

Das dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt, unter dem 2ten Januar 1856. ertheilte Patent,

auf eine Einrichtung an Horizontal-Kreisen zur Messung von Höhen-Winkeln,

und das dem Johann Zimmermann zu Chemnitz unter dem 27sten December 1855. ertheilte Patent,

auf eine Einrichtung an Drehbanken, zum Abdrehen der Eisenbahn-Wagen-Räder,

sind beide erloschen. Oppeln, den 20. October 1856.

Zur Führung von Agentur-Geschäften ist die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden:

1) dem Buchhändler Samuel Breitbarth zu Ujest, für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. S., für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft und für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" ebendaselbst;
2) dem Privat-Secretair Funke in Lublinitz, für die Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft, und
3) dem Kaufmann M. V. Reszczynski in Gleiwitz, für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig. Oppeln, den 20. October 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 262. Bei der am 29sten und 30sten v. Mts. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung ist dem Fräulein Subirge, aus Freiburg in Schlesien gebürtig, die Befähigung zur Leitung einer Privat-Lehr-Anstalt, und den Fräulein

1) Marie Anders aus Brieg,
2) Maria von Briesen aus Breslau,
3) Hedwig Gaupp aus Breslau,
4) Virginie Hacke aus Domsel, z. Z. in Breslau,
5) Ida Koch aus Liegnitz,
6) Louise Koch aus Liegnitz,
7) Wilhelmine Korb aus Breslau,
8) Constanze Mittelstädt aus Wirobsky, z. Z. in Breslau,
9) Auguste Menzel aus Hirschberg,
10) Emma Röhlicke aus Breslau, z. Z. in Steinau a. O.
11) Anna Schmidt aus Breslau,
12) Pauline Schott dto.,
13) Adeline Thiele dto.,
14) Erna Werther aus Landshut,

die Befähigung zur Uebernahme einer Lehrerinnen-Stelle an einer Töchter-Schule zuerkannt worden. Breslau, den 6. October 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Schleinitz.

№ 263. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 92. des revidirten Feuer-Societäts-Reglements vom 1sten September 1852., werden die Ergebnisse der gelegten Rechnung über die im Jahre 1855. bei der Schlesischen Provinzial-Landfeuer-Societät vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben hiermit in Nachstehendem veröffentlicht:

Die

Die Gesammt-Versicherung betrug am Schlusse des Jahres 1855.:

	in den Klassen				Summa aller Classen.
	I.	II.	III.	IV.	
	Rℓ	Rℓ	Rℓ	Rℓ	Rℓ
im Regierungs-Bezirk Breslau	3,994,390	1,636,910	1,821,870	9,849,250	17,302,420
im Regierungs-Bezirk Liegnitz	1,591,310	736,320	561,760	3,344,140	6,233,530
im Regierungs-Bezirk Oppeln	1,454,530	230,790	903,760	6,165,210	8,754,290
Ueberhaupt...	7,040,230	2,604,020	3,287,390	19,358,600	32,290,240
Ende des Jahres 1854. betrug die Gesammt-Versicherung	6,026,890	2,242,070	3,215,740	19,034,120	30,518,820
Diese hat sich mithin im Jahre 1855. erhöhet um	1,013,340	361,950	71,650	324,480	1,771,420
bis zum 1sten Juli 1856. hat sich solche noch weiter gesteigert um					553,380
und es wird das Kataster am 1. Juli 1856. abschließen mit einer Summe von					32,843,620

Nach der vorbemerkten Rechnung betrug:

I. Die Soll-Einnahme pro 1855.:

A. An Bestand und Rückständen aus Vorjahren:

				Betrag.			Einschließlich der am Jahresschlusse 1855. verbliebenen Reste		
	Rℓ	Sgr.	Pf	Rℓ	Sgr.	Pf	Rℓ	Sgr.	Pf
1) Uebertragener Bestand aus dem Jahre 1854.	—	—	—	227,209	5	9	—	—	—
2) Uebertragene Reste aus dem Jahre 1854. et retro:									
Latus...				227,209	5	9	—		—

	Rt.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rt.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1855 verbliebenen Reste von Rt.	Sgr.	Pf.
Transport...	—	—	—	227,209	5	9	—	—	—
a. aus dem Vermögen später überführter Brandstifter zu erstattende Brandgelder ..	3,288	15	—	—	—	—	—	—	—
davon sind von den Ständen des 11ten Provinzial-Landtages zur Niederschlagung genehmigt und in Abgang gestellt worden 3120 Rtl.									
dagegen war ein Zugang von ..... 14 Sgr. 5 Pf									
bleibt Abgang...	3,119	15	7						
b. an Feuer-Societäts-Beiträgen				168	29	5	80	—	—
ex 1853. et retro..	482	18	1						
ex 1854.	112,439	16	2						
	112,922	4	3						
hiervon sind theils als inexigibel, theils als indebite zum Soll gestellt in Abgang gekommen	62	27	3						
c. an zu erstattenden Mandatarien-Gebühren rc.	44	—	6	112,859	7	—	326	5	3
welche als unerreichbar in Abgang gestellt worden. An dergleichen war aber ein Zugang von	—	—	—	—	8	—	—	—	—
B. An currenten Einnahmen:									
3) an Feuer-Societäts-Beiträgen pro 1855.				206,153	19	7	70,177	26	7
4) an Strafgeldern nach §. 34. des Reglements				—	—	—	—	—	—
5) an Zinsen von nutzbar angelegten Bestands-Geldern und des Reserve-Fonds.				9,968	3	5	—	—	—
Latus...				556,359	13	2	70,584	1	10

	Betrag. Rℓ.	Sgr.	₰	Einschließlich der am Jahresschlusse 1855. verbliebenen Reste von Rℓ.	Sgr.	₰
Transport...	556,359	13	2	70,584	1	10
6) zurückzuerstattende Brandgelder	236	22	—	24	3	—
7) desgleichen Mandatarien-Gebühren	25	22	—			
8) der erstattete sub 7. der Ausgabe aufgeführte Betrag einer, in einem Prozesse nothwendig gewordenen Arrest-Caution per ..	50	—	—			
9) zufällige Einnahme	—	29	6	—	—	—
10) das im vorigen Jahre verausgabte Kaufgeld für ein von der Societät zu Rettung eines im Rechtswege erstrittenen Brandgelder-Ersatzes subhasta erstandenes Grundstück, nach dessen Wiederverkaufe mit	340	—	—	—	—	—
Summa aller Einnahmen...	561,380	4	1	116,254	19	9

II. Soll-Ausgabe pro 1855.

A. An Resten aus Vorjahren:

	Rℓ.	Sgr.	₰	Betrag Rℓ.	Sgr.	₰	Reste Rℓ.	Sgr.	₰
1) übertragene Reste an Brandgeldern pro 1854	—	—	—	40,843	10	9	—	—	—
Zugang an dergleichen, welche erst im Jahre 1855. nachträglich zur Liquidation und Anweisung gekommen sind:									
im Regier.-Bezirk Breslau	9,876	28	4						
" " " Liegnitz	10,091	27	10						
" " " Oppeln	3,105	2	6						
2) übertragene Tantieme-Reste				23,073	28	8	—	—	—
pro 1853. et retro	36	15	3						
" 1854.	9	19	8						
	46	4	11						
Abgang...	—	12	3	45	22	8	18	7	10
Latus...	—	—	—	63,963	2	1	18	7	10

Trans-

	Rt.	Sgr.	₰	Betrag. Rt.	Sgr.	₰	Einschließlich der am Jahresschlusse 1855 verbliebenen Reste von Rt.	Sgr.	₰
Transport...	—	—	—	63,963	2	1	18	7	10
B. An currenten Ausgaben pro 1855.:									
3) an Brandbonificationen:									
im Regier.-Bezirk Breslau .	100,763	20	6						
" " " Liegnitz . .	48,416	15	1						
" " " Oppeln . .	40,035	7	3						
4) an Prämien:				189,215	12	10	32,482	8	9
a. für Spritzen und Wasserwagen	1,113	15	—						
b. für verdienstliche Handlungen beim Feuerlöschen . . .	43	—	—						
c. für Entdeckung von Brandstiftern	265	—	—						
d. an Vergütigungen für beim Feuerlöschen verloren gegangene Wassereimer	31	17	—						
5) an Verwaltungskosten:				1,453	2	—	—	—	—
I. bei der Provinzial-Direction.									
a. Gehälter der angestellten Beamten	2,200	—	—						
b. Beitrag zum Pensionsfonds von unbesetzten Etatsstellen	11	15	—						
c. Remunerationen für Arbeitsaushülfen und Canzlei-Arbeiten	703	1	—						
d. Miethe für das Geschäfts-Local	360	—	—						
e. für die Beheizung desselben	31	15	—						
f. für die Beleuchtung "	19	14	—						
g. für Schreibmaterialien . .	92	19	3						
Latus. . .	3,418	4	3	254,631	16	11	32,500	16	7

Trans-

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Betrag. Rthlr.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1855. verbliebenen Reste von Rthlr.	Sgr.	Pf.
Transport...	3,418	4	3	254,631	16	11	32,500	16	7
h. für Drucksachen........	15	17	10						
i. für sonstige Amtsbedürfnisse	107	3	6						
II. Verwaltungs-Kosten				3,540	25	7	—	—	—
bei der Haupt-Casse.	—	—	—	800	—	—	—	—	—
III. Verwaltungs-Kosten in den Kreisen:									
a. Bureaukosten-Entschädigungen an 57 Landräthe als Kreis-Feuer-Societäts-Directoren.	3,175	—	—						
b. an dieselben, resp. an die Kreis-Feuer-Societäts-Commissarien Meilengelder für Reisen zur Feststellung vorgewesener Brandschäden und zu örtlicher Prüfung von neu angemeldeten Versicherungen............	1,254	26	5						
c. an Bauhandwerker für örtliche Abschätzung partieller Brandschäden.................	193	26	9						
d. an Bauinspectoren für örtliche Tax-Revisionen..........	33	2	6						
e. an 57 Kreis-Steuer-Einnehmer für Erhebung und Abführung der Feuer-Societäts-Beiträge 2 Sgr. Tantieme pro mille, der am 1sten Januar in jedem Kreise bestandenen Versicherungs-Summe nach §. 68. des Reglements vom 1sten September 1852.	2,034	17	8	6,691	13	4	90 Tantieme	18	1
Latus...				265,663	25	10	32,591	4	8

Trans-

	Betrag. Rtl.	Sgr.	Pf.	Einschließlich der am Jahresschlusse 1855. verbliebenen Reste von Rtl.	Sgr.	Pf.
Transport...	265,663	25	10	32,591	4	8
6) Schiedsgerichts-Prozeß- und Mandatarien-Kosten	110	15	10			
7) der in einem Prozesse verausgabte Betrag einer Arrest-Caution per	50	—	—			
welcher sub Nro. 8. der Einnahme wieder zurückgezahlt worden.						
8) Zinsen für zeitweise, aus anderen Fonds bei der Königlichen Institutenhaupt-Casse entnommenen baaren Geld-Vorschüsse....	127	29	4			
9) Reisekosten und Diäten an die Mitglieder des Provinzial-ständischen Ausschusses, Behufs Prüfung und Abnahme der Societäts-Rechnung pro 1854.	44	10	—			
10) aus Billigkeits-Rücksichten restituirtes Porto rc.	1	3	—			
Summa aller Ausgaben...	265,997	24	—	32,591	4	8
Abschluß.						
Die Gesammt-Einnahme beträgt	557,012	26	8	70,608	5	1
Die Gesammt-Ausgabe beträgt	265,997	24	—	32,591	4	8
Es verbleibt hiernach am Schlusse des Jahres 1855. ein Vermögen der Societät von	291,015	2	8	38,017	—	5
Wird die Rest-Ausgabe von der Rest-Einnahme abgezogen, und die verbleibende Rest-Einnahme-Summe per	38,017	—	5			
von dem Vermögens-Bestande abgerechnet, so ergiebt sich der am Jahres-Schlusse 1855. vorhanden gewesene Kassen-Bestand von ...	252,998	2	3			

welcher bestehet:

in Hypotheken	102,336 Rtl. 25 Sgr. — Pf.;	
in schlesischen Pfandbriefen	65,960 " — " — "	
in schlesischen Rentenbriefen	18,000 " — " — "	
in oberschlesischen Eisenbahn-Prioritäts-Actien..	56,700 " — " — "	
Latus...	242,996 Rtl. 25 Sgr. — Pf.;	

Trans-

Transport...	242,996 Rtl. 25 Sgr. — Pf.;
in Bank=Obligationen	8,000 = — = — =
in Silbergeld	2,001 = 7 = 3 =
sind...	252,998 Rtl. 2 Sgr. 3 Pf.

Von dem nachgewiesenen Vermögens=Bestande per . 291,015 = 2 = 8 =
gehen jedoch noch ab, die erst im Jahre 1856. nachträglich liquidirten und verausgabten Brandbonificationen aus dem Jahre 1855. mit ...... 10,248 Rtl. 2 Sgr. 8 Pf.
und an Beiträgen pro II. Semester 1855. .... 264 = 25 = — =
welche gegen die erst nach Abschluß der Rechnung pro 1855. festgestellte Heberolle nach einem vorläufigen Ueberschlage zu viel als Soll vorgetragen wurden,

beisammen also... 10,512 Rtl. 27 Sgr. 8 Pf.

es ist mithin das Vermögen der Societät Ende des Jahres 1855. kaum auf Höhe von .... 280,502 Rtl. 5 Sgr. — Pf.
anzunehmen, da noch mehrere Brandgelder=Zahlungen aus dem Jahre 1855. zur Festsetzung und Anweisung in Aussicht stehen.

Unter den gesammten Einnahme=Resten von 70,608 Rthlr. 5 Sgr. 1 Pf. sind rückständige Beiträge enthalten:

aus dem Jahre 1854. et retro	326 Rtl. 5 Sgr. 3 Pf.,
aus der ersten Ausschreibung pro 1855.	213 = 26 = 7 =
und der ganze Betrag der erst kurz vor Abschluß der Rechnung erfolgten 2ten Ausschreibung pro 1855. mit	69,964 = — = — =

Diese Reste sind gegenwärtig bis auf den geringen, noch ausstehenden Betrag von .... 183 Rtl. 12 Sgr. 7 Pf.
eingegangen.

Die Provinzial=Landfeuer=Societät hatte im Jahre 1854.:

im Regierungs=Bezirk Breslau....	249,
= = = Liegnitz	58,
= = = Oppeln	140,
beisammen...	447

Brandschäden zu vergütigen gehabt, durch welche

495 Wohn= und
720 Wirthschafts=Gebäude,
überhaupt... 1,215 Gebäude von 639 Besitzern,

größtentheils gänzlich zerstört worden sind. Unter diesen Gebäuden befinden sich 11 Dominial-Gebäude, welche durch 8 Brände zerstört und mit 11,479 Rthlr. entschädigt wurden; außerdem

2 Gemeinde-Armenhäuser,
4 Bock- und eine holländische Windmühle,
2 Wasser- und eine Oelmühle,
9 Schulen,
1 Pfarrthei,
2 Schmieden,
1 Ziegelei und
21 Schank- und Gastwirthschaften.

Von den vorbemerkten Bränden sind, außer einem Zerschmetterungs-Schaden durch kalten Blitzstrahl, fünf durch zündenden Blitz, siebenzehn durch Flugfeuer aus unversicherten oder bei Actien-Societäten assecurirten Gehöften entstanden, vier von Kindern durch unvorsichtigen Gebrauch von Streichzündhölzern, zwei ebenfalls durch Kinder, denen die Ofen-Feuerung anvertraut war, einer von einem Knaben, welcher Schwamm entzündet, an einen Peitschenstock gebunden und der vom Winde auf ein Strohdach getragen ward, fünfzehn erweislich durchböswillige Individuen, welche die gesetzliche Strafe für ihre Verbrechen getroffen, und unter denen zwei Damnificaten, die sonach die Bonification nicht gezahlt erhalten haben, zwei erweislich durch Fahrlässigkeit herbeigeführt worden. Unter den vorbemerkten fünfzehn böswilligen Brandstiftern sind wiederum drei Knaben enthalten, welche im Lande bettelnd umherzogen und verschiedene Brände gestiftet haben, wo ihnen Gaben versagt wurden. Vier Andere, der Brandstiftung zwar geständig, wurden wegen ihres jugendlichen Alters von Strafe entbunden und in Besserungs-Anstalten untergebracht. Vier Individuen, einschließlich eines Damnificaten, wurden von der auf vorsätzliche Brandstiftung erhobenen Anklage von Schwurgerichten freigesprochen und zwei, darunter ein Greis von 74 Jahren, waren der Verübung dieses Verbrechens zwar geständig, starben aber vor ihrer Aburtelung. Außerdem ist der Verdacht der vorsätzlichen Brandstiftung zwar noch öfterer hervorgetreten, theils ist aber die gerichtliche Anklage wegen unzureichenden Beweises unterblieben, theils der Ausgang der gerichtlichen Untersuchung noch nicht bekannt.

An Beiträgen zu Deckung der Brandbonificationen ꝛc. ꝛc. mußte im Jahre 1855. von den Theilnehmern der Societät pro Hundert Versicherungs-Summe,

in der ersten Klasse	4 Sgr.	6 Pf.,	
in der zweiten Klasse	9	- — -	
in der dritten Klasse	18	- — -	
in der vierten Klasse	27	- — -	

durchschnittlich aller vier Klassen 14 Sgr. $7\frac{1}{2}$ Pf.,

ent-

entrichtet werden. Breslau, den 26. September 1856.

Der Provinzial-Landfeuer-Societäts-Director.

Schleinitz.

Personal-Chronik.

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat folgende Vocationen bestätiget:

für den bisherigen dritten Pastor bei der Dreifaltigkeits-Kirche zu Sagan, Theodor Hennicke zum zweiten Pastor an derselben Kirche;

für den bisherigen Pastor zu Wahlstadt, Superintendenten Stiller, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinden von Koischwitz und Greibnig, Liegnitzer Kreises;

für den bisherigen Pfarr-Verweser Nürmberger zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Zobten a. B., Schweidnitzer Kreises;

für den seitherigen Lector an der Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Elisabeth in Breslau, August Moers zum zweiten Prediger an der Filial-Kirche zu St. Barbara daselbst;

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Rötzschke zum Pfarrer in Cunersdorf und Diakonus in Ebersbach, Rothenburger Kreises, und

für den seitherigen Rector und Predigt-Amts-Candidaten Johann Lehmann aus Weißenberg, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Merzdorff, Hoyerswerdaer Kreises.

An dem evangelischen Gymnasium zu Gr.-Glogau, ist der Schul-Amts-Candidat Dr. Paul als vierter ordentlicher Lehrer angestellt und dem Lehrer Stribbe der Titel „Ober-Lehrer" ertheilt worden.

Dem pensionirten Bürgermeister Rölle zu Loslau, ist die erledigte Stelle eines Polizei-Districts-Commissarii für den VI. Bezirk des Rybniker Kreises übertragen — der bisherige zweite Lehrer an der evangelischen Knappschafts-Schule zu Creutzburgerhütte, Theodor Hennig, ist zum zweiten Lehrer an der evangelischen Knappschafts-Schule zu Malapane vocirt — der seitherige Lehrer an der Typhus-Waisen-Anstalt zu Georgenflur, Franz Nickel, ist zum Organisten und Schullehrer zu Pawlau, Ratiborer Kreises, ernannt — dem Lehrer Matzner zu Königshütte ist die erste Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Gleiwitz verliehen und der dritte Lehrer an der gedachten Lehr-Anstalt Carl Funke, ist zum zweiten Lehrer befördert worden — der interimistische Kreis-Cassen-Diener und Executor Huch zu Neisse, ist ausgeschieden und in seine Stelle der ehemalige Vice-Feldwebel Grapke getreten.

Nach-

Nachbenannte katholische Schul-Adjuvanten sind als Schullehrer angestellt worden:
Melchior Kempa zu Knizenitz, Rybnicker Kreises,
Joseph Nerlich zu Dombrowka, Tost-Gleiwitzer Kreises,
Joseph Wolf zu Kröchendorf, Neustädter Kreises,
August Meiß zu Reinschdorff, Coseler Kreises, und
Joseph Krist zu Grunau, Neisser Kreises.

Durch den Abgang des Train-Lieutenants Senftleben, ist die Stelle des Polizei-Commissarius in der Stadt Neisse erlediget worden.

Dem interimistischen Königlichen Ober-Steuer-Controlleur und Landwehr-Lieutenant Irgahn zu Deutsch-Rasselwitz, im Kreise Neustadt, ist für die durch ihn mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Grenz-Aufsehers Krömer und des Dieners Carl Lindner, vom Tode des Ertrinkens, die Erinnerungs-Medaille von dem Königlichen Ministerio des Innern verliehen worden.

Der Pferdejunge Carl Botta aus Pogorz, ist für die Rettung des Gärtnersohns Duda vom Tode des Ertrinkens, sowie der Tagelöhner August Schneider in Tiefensee, Kreis Grottkau, für die Rettung des dreijährigen Sohnes der unverehelichten Caroline Hutter, vom Tode des Ertrinkens, mit Geld-Prämien betheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 44.

Oppeln, den 30. October 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 53. enthält:

(№ 4531.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft unter dem 17ten September 1856. abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag. Vom 13ten October 1856.; und

(№ 4532.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten October 1856., betreffend die Einsetzung einer besondern Behörde für die Verwaltung und den Betrieb der Oberschlesischen Eisenbahn.

№ 54. enthält:

(№ 4533). Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises, im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 3ten September 1856.

(№ 4534). Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856., an die Gemeinden Burtscheid, St. Vith, Montjoie, Stolberg, Düren, Malmedy und Gemünd, Regierungs-Bezirks Aachen und Saarlouis, Regierungs-Bezirks Trier.

(№ 4535.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856., an die Gemeinden Wall, Gräfrath, Leichlingen, Höhscheid, Dorp und Kaldenkirchen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(№ 4536.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 11ten September 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856., an die Gemeinde Prüm, Regierungs-Bezirks Trier.

(№ 4537.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten September 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856., an die Gemeinden Rheydt, Radevormwald, Dahlen, Merscheid, Odenkirchen und Wevelinghofen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

(№ 4538.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten October 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rhein-Provinz vom 15ten Mai 1856., an die Gemeinde Oberwesel, Regierungs-Bezirks Koblenz; und

(№ 4539). Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen resp. Herdecke nach Siegen, von Seiten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13ten October 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 264. Mit Rücksicht auf das, unter Nr. 4461. der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz vom 17ten Mai d. J., betreffend die Einführung eines allgemeinen Landes-Gewichts, ist der in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12ten September v. J. (S. 297.) bis auf den 1sten Januar 1857. hinausgerückte Termin, von welchem an alle, Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Aichungs-Behörden zurückgewiesen werden sollen, von dem Königlichen Handels-Ministerio durch Rescript vom 30sten v. Mts. bis zum 1sten August 1858. als demjenigen Zeitpunkte verlängert worden, bis zu welchem nach §. 13. des gedachten Gesetzes die Aichung der neu eingeführten Gewichts-Stücke, bei gleichzeitiger Vorlegung alter gestempelter Gewichte gebührenfrei, resp. zu ermäßigten Sätzen erfolgt.

Oppeln, den 16. October 1856.

№ 265. Nach dem Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 12ten Januar 1833., sollen sämmtliche Anmeldungen des Gewerbe-Betriebes mit zollpflichtigen, fremden oder gleichnamigen, inländischen Waaren im Grenz-Bezirk von den Landräthen, resp. Magisträten, dem Bezirks-Ober-Zoll- oder Ober-Steuer-Inspector mitgetheilt werden. Diese Bestimmung ist indessen nicht immer befolgt und die Zoll-Behörde hat von dem Entstehen einzelner Gewerbe im Grenz-Bezirke erst durch Entdeckung fraudulöser Handlungen Kenntniß erhalten.

Indem wir daher den betreffenden Gewerbe-Steuer-Veranlagungs-Behörden die sorgfältige Beachtung jener Vorschrift zur Pflicht machen, weisen wir dieselben zugleich an, von eder Anmeldung eines nach §. 35. des Zoll-Gesetzes vom 23sten Januar

1838.

1838. controllpflichtigen Handels im Grenz-Bezirke, dem betreffenden Ober-Inspector Mittheilung zu machen, auch denselben von jeder derartigen Handels-Abmeldung zu benachrichtigen, damit die von der Zoll-Behörde geführten Verzeichnisse der Gewerbetreibenden hiernach berichtigt werden können.

Oppeln, den 29. April 1853.

Vorstehende Verordnung wird zur sorgfältigen Beachtung hierdurch in Erinnerung gebracht. Wir bemerken zugleich, daß die in unserm diesjährigen Amtsblatte, Stück 36. Seite 249. u. f., wiederholte Amtsblatt-Verordnung vom 5ten September 1833., nebst den angehängten Auszügen, durch die spätere Verordnung vom 28sten Juni 1842. (Amtsblatt S. 150.) in mehrfacher Beziehung modificirt worden ist, weshalb wir auch diese letztere Verordnung nachstehend republiciren.

In Folge der unterm 23sten Januar 1838. ergangenen Zoll-Ordnung und der inzwischen veränderten Verkehrs-Verhältnisse, ist es nothwendig geworden, die, wegen des Hausir-Verkehrs im Grenz-Bezirk, unterm 5ten September 1833. erlassene Amtsblatt-Bekanntmachung aufzuheben und an deren Stelle Folgendes bekannt zu machen:

Durch das Allerhöchst genehmigte Hausir-Regulativ vom 28sten April 1824. ist der umherziehende Gewerbe-Betrieb im Grenz-Bezirk nur ausnahmsweise gestattet, und durch das Regulativ vom 4ten December 1836. in dieser Beziehung nichts geändert worden. Bei dieser Ausnahme hat es daher auch fernerhin sein Bewenden; allein im Einverständniß mit dem Herrn Provinzial-Steuer-Director, Wirklichen Geh. Ober-Finanz-Rath v. Bigeleben, bringen wir hiermit die Waaren und Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß, mit denen Inländern ein Gewerbe-Betrieb im Umherziehen zu gestatten ist, welchen Controllen die Gewerbetreibenden dabei unterworfen sind und genau zu beachten haben.

§. 1.

Im Grenz-Bezirk zerfällt der umherziehende Gewerbe-Betrieb, nach Verschiedenheit der Gegenstände, in drei Abtheilungen.

§. 2.

Zur ersten Abtheilung gehören:

a. das Umherreisen mit Waaren-Mustern, um Bestellungen zu suchen;
b. das Gewerbe herumziehender Musikanten und die übrigen im §. 18. des Hausir-Regulativs vom 28sten April 1824. benannten Gewerbe, welche blos Schaustellungen zum Gegenstande haben;
c. der Handel mit Eiern, frischen Fischen, Krebsen, frischen Garten-Gewächsen, Gemüse, Kartoffeln, Rüben, Saamen von Waldhölzern, Brennholz, Nutzholz, Besen, Milch, frischem Obst, Flachs, Hanf, Werg, Heede, Theer, Pech, Kienruß, Kien- und Terpentinöl, auch Daggert, Steinkohlen, Wagenschmiere, kleinem Wildpret aller Art, Vögeln, lebendigen Thieren, für welche kein Ta-

 riffatz

rifsatz ausgeworfen ist, und mit Gegenständen, welche nach der ersten Abtheilung des jedesmaligen Zolltarifs unbedingt keiner Abgabe unterworfen sind;

d. die Gewerbe:
   1) der Aschensammler,
   2) = Scheeren=Schleifer,
   3) = Siebmacher,
   4) = Leinklapperer,
   5) = Topfbinder,
   6) = Ziegel=Ofensetzer,
   7) = Kesselflicker,
   8) = Zinngießer und
   9) = Vieh=Castrirer.

Die in dieser Abtheilung bezeichneten Gewerbe sind, mit Ausnahme des Handels mit Flachs, Hanf, Werg, Heede, Theer, Pech, Kienruß, Daggert und Holzasche, der gewöhnlichen Transport=Controlle nicht unterworfen. Sie können also, wenn die Erlaubniß dazu im Gewerbeschein ausdrücklich ertheilt worden ist, auch in dem Grenz=Bezirke unter denselben Bedingungen, wie an andern Orten, betrieben werden. Personen aber, welche Flachs, Hanf, Werg, Heede, Theer, Pech, Kienruß, Daggert und Holzasche in steuerpflichtigen Mengen transportiren wollen, müssen sich mit einem Legitimationsscheine versehen (conf. §. 3.). Auch sind hierzu die unter litr. d. bezeichneten Gewerbetreibenden verpflichtet, insofern sie zum Verkauf bestimmte Waaren in steuer= und bezettelungspflichtiger Menge bei sich führen.

§. 3.

Zur zweiten Abtheilung gehört der Handel im Umherziehen mit:

a. Sämereien, Hülsenfrüchten, Hopfen und Oelsaat;
b. rohem Leinen=Garn;
c. irdenen Pfeifen, Schleifsteinen und Schiefertafeln;
d. Schnürriemen und Stiefelwichse;
e. Bast= und Strohmatten und Bettfedern;
f. groben Holzwaaren, als: groben Böttcher=, Drechsler=, Tischler=, Korbflechter= und allen rohen oder blos gehobelten Holzwaaren, Wagenarbeiten und Werkzeugen von Holz;
g. groben Bürstenbinder=Waaren, Schreibfedern, Knochen, Lederabfällen und gemeinen Töpferwaaren;
h. Wachsfiguren, Sieben, Hecheln und Mausefallen, papiernen Schachteln, Kupferstichen, Lithographien, Gipsfiguren, Gips und Kalk;
i. Holzkohlen;
k. Lumpen, Fellen, Borsten, Federposen, Wolle und Roßhaaren;
l. Korkstöpseln, gemeinen Seiler= und Hanfwaaren;

m. Ho=

m. Honig, Wachs, Wallrath und Käse;
n. Wachholdersaft, Harz und Schwamm;
o. mit optischen Instrumenten, Barometern und Thermometern;
p. Steingut, Fayence und groben weißen Porzellan.

Die Personen, welche mit diesen Waaren, vermöge der ihnen im Gewerbeschein ertheilten Erlaubniß im Grenz-Bezirk umherziehend handeln wollen, theilen sich in zwei Klassen, nämlich solche, welche ihre Waaren verkaufen und solche, welche Waaren aufkaufen. Die Ersteren, also Diejenigen, welche die Waaren verkaufen, müssen sich sogleich bei oder kurz vor ihrem Eintritt in den Grenzbezirk bei dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte, oder außerhalb des Grenz-Bezirks bei den zur Ertheilung von Legitimationsscheinen vorhandenen Stellen mit einem Legitimationsscheine versehen, in welchem die Gattung und Menge der Waaren, der Weg, welchen die Gewerbetreibenden nehmen wollen und die Zeit des Aufenthalts bemerkt wird. Die Zweiten, welche Waaren im Grenz-Bezirk aufkaufen, haben über jede, an einem Orte aufgekaufte Waare sich mit einem Ursprungs-Zeugnisse von der Orts-Behörde zu versehen, mit Abgabe dieses Zeugnisses und unter Gestellung der Waare zur Revision einen nur bis zur nächsten Abfertigungs-Stelle gültigen Legitimationsschein zu extrahiren, und so oft eine Amtsstelle im Grenz-Bezirk berührt wird, derselben die Waaren zur Vergleichung mit dem Legitimationsscheine und zur Ausfertigung einer neuen Bezettelung für den etwaigen weitern Transport vorzuführen. Mit diesen Legitimationsscheinen müssen beide Arten von Hausirern über den Transport der Waaren bei jedem zur Nachfrage befugten Beamten oder Gendarmen sich ausweisen, und die im §. 86. der Zoll-Ordnung vom 23sten Januar 1838. bestimmten Transportstunden genau einhalten. Diese Stunden sind in den Monaten Januar und December von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten Februar, October und November von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends, in den Monaten März, April, August und September von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und in den Monaten Mai, Juni und Juli von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Von Einhaltung dieser Tagesstunden findet nur eine Ausnahme statt, wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zoll- oder Neben-Zoll-Amts erster Klasse, soweit dies zur Abfertigung der Waaren-Transporte befugt ist, vor der Ueberschreitung der Binnen-Linie ertheilt wird.

In dieser Erlaubniß muß der Waaren-Führer, die Waaren selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benannt werden.

§. 4.

Die Händler mit Häuten, Fellen, Roßhaaren, Wolle und Lumpen, müssen überdies nicht allein die Gegenstände ihres Handels, welche sie bei sich führen, nebst dem Legitimations-Scheine, bei jedem Zoll- oder Steuer-Amte im Grenz-Bezirk zur Ansicht stellen, sondern auch im Fall des Minderbefundes gegen den Inhalt des Legitimations-Scheins,

Scheins, sich über den Abgang gehörig ausweisen. Es gilt aber auch hier, was §. 3. wegen der Aufkäufer bestimmt ist.

§. 5.

In die dritte Abtheilung gehört der Hausir-Handel mit

a. Leinen, Band und Zwirn und leinenen Strümpfen, Leinwand und anderen leinenen Waaren ohne Vermischung mit anderen Stoffen;
b. wollenes Garn;
c. groben Blech- und inländischen mit Fabrikzeichen versehenen Eisenwaaren, Waaren aus geschmiedetem Eisen, Kupfer, Eisenblech, Stahl und Eisendrath, die nicht zu den in dem jedesmaligen Zoll-Tarif unter feine Eisenwaaren, Waaren aus Kupfer und Messing, und unter kurze Waaren classificirten Gegenstände gehören;
d. Regen- und Sonnenschirme aus Leinwand, Baumwolle oder Wachsleinen;
e. hölzerne Wand-Uhren;
f. Butter und ungeschmolzenes Fett.

Die Personen, welche in ihrem Gewerbeschein die Erlaubniß erhalten, mit diesen Gegenständen auch im Grenz-Bezirk hausirend zu handeln, haben nicht nur die oben §. 3. enthaltenen Vorschriften zu befolgen, sondern es müssen auch die Waaren der hausirenden Verkäufer vor dem Eintritt in den Grenz-Bezirk durch ein Zoll- oder Steuer-Amt, bei den hausirenden Aufkäufern aber die Waaren durch das nächste Zoll- oder Steuer-Amt unter vollständig sicheren Blei- oder Siegel-Verschluß gelegt werden. Sie dürfen ferner im Grenz-Bezirk ihre Waaren nur in verschlossenen Packeten führen, und die Packete zum Zwecke des Verkaufs nur durch ein Zoll-Amt öffnen und zerlegen lassen, alsdann aber wird durch dieses Amt das Packet für den weitern Transport aufs Neue unter Siegel oder Blei-Verschluß gestellt werden.

Diejenigen Gegenstände, welche sich nach ihrer Beschaffenheit nicht wohl in Packete bringen lassen, z. B. Sensen, Sicheln, Futterschneiden, werden einzeln mit daran befestigten Lack- oder Blei-Siegeln versehen. Regen- und Sonnenschirme werden mit einem haltbaren Faden durchzogen, und dessen Enden auf ein untergelegtes Papier mit dem Dienstsiegel angesiegelt. Für die Verbleiung hat der Hausirer die gesetzliche Gebühr, nämlich 1 Sgr. für das Blei zu zahlen, zur Versiegelung aber das Material selbst zu liefern.

Was aber den Hausir-Handel im Auffaufe betrifft, wie z. B. Butter, ungeschmolzenes Fett ꝛc., so werden die localen Zoll- und Steuer-Stellen wegen Anlegung des Verschlusses, sei es der einzelnen Ankäufe, oder des ganzen Transports, das Erforderliche in jedem einzelnen Falle anordnen.

§. 6.

Mit allen anderen als den, in den §§. 2. 3. und 5. genannten und insbesondere mit den im §. 38. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. vom Hausir-

fir=Handel überhaupt ausgeschlossenen Gegenständen, ist der Handels=Gewerbe=Betrieb im Umherziehen unbedingt verboten.

§. 7.

Wer die in den hier §§. 2. 3. 4. und 5. vorgeschriebenen Steuer=Controll=Bedingungen nicht gehörig erfüllt, verfällt in die, in dem Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zoll=Vergehen vom 23sten Januar 1838. §§. 1. bis 6. bestimmten Strafen, oder in die §. 18. bestimmte Ordnungs=Strafe.

§. 8.

Um aber die vorstehend angezogenen Vorschriften der Zoll=Ordnung erneuert in Erinnerung zu bringen, haben wir dieselben hierunter abdrucken lassen, und weisen die Herren Landräthe und die betreffenden Magisträte an, dieselben zur größtmöglichsten Oeffentlichkeit zu bringen, und insbesondere diejenigen Personen, welche ein umherziehendes Gewerbe betreiben, oder einen Gewerbeschein mit Einschluß des Grenz=Bezirks nachsuchen, von Amtswegen darauf zu verweisen.

Oppeln, den 28. Juni 1842.

Auszug

aus dem Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23sten Januar 1838.

§. 1.

Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein= oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein= oder auszuführen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Contrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speciellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und, wenn solcher nicht Zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen soll.

§. 2.

Wer es unternimmt, dem Staate die Ein=, Aus=, oder Durchgangs=, oder an der Grenze eines Zoll=Vereins=Staates zu erhebenden Ausgleichungs=Abgaben zu entziehen, hat die Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zoll=Defraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zoll=Tarife zu entrichten.

§. 3.

Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 1. und 2., außer der Confiscation der Gegenstände, des Vergehens eintretende Geldbuße verdopppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht bei=

beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängniß=, Zuchthaus= oder Festungs=Arrest=Strafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von einem und bei dem nächsten Rückfall die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen soll.

§. 4.

Jeder fernere Rückfall ist mit der Confiscation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem doppelten der §. 3. bestimmten Geldbuße, sowie auf die Dauer von 1 — 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Contrebande oder Defraudation begangen worden ist. In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße, auf verhältnißmäßige Gefängniß=, Festungs=, Arrest= oder Zuchthausstrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals länger, als 4 Jahre, beim dritten oder ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Festungs=Arrest oder Zuchthausstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen, mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle, auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Untersagung des Gewerbe=Betriebes unterbleiben.

Diese Ausnahme findet aber niemals Statt, wenn der Angeklagte

a. das Contrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder

b. eine der frühern oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11.—14.), oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntniß zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5.

Die Strafen des Rückfalls (§. 3., 4.) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zoll=Vereins=Staaten erfolgt ist. Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere, gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Contrebande und die Zoll=Defraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. Derjenige, welcher früher einer Zoll=Defraudation schuldig befunden ist und dann eine Contrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

§. 6.

Die Contrebande oder Zoll=Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte:

a. Gewerbtreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die

die eine geringere Abgabe würde begründet haben, declariren, oder
b. andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren oder bei der Revision verheimlichen;
2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenz-Bezirk:
a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen;
b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zoll-Ausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten;
c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
d. Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder, wenn über derartige, zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage anstatt declarirte, oder sonst unter Zoll-Controlle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;
4) wenn Gewerbetreibende im Grenz-Bezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 35. des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;
5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Declaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend, unter 1. bis 5. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch in den unter 2., 3., 4., angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Contrebande oder Zoll-Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18. statt.

§. 18.

Die Uebertretung der Vorschriften des Zoll-Gesetzes und der Zoll-Ordnung, so wie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungs-Vorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler geahndet. Oppeln, den 18. October 1856.

Zum Betrieb von Agentur-Geschäften für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres" in Magdeburg, und für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versiche-

sicherungs-Gesellschaft „Iduna" in Halle a. d. S., hat der Privat-Secretair Funke in Lublinitz, die landespolizeiliche Genehmigung erhalten.

Oppeln, den 26. October 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 266. In Gemäßheit des Publicandums des Herrn Chefs der Preuß. Bank vom heutigen Tage, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Nordhausen am 1sten November d. J. ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Die von der Bank-Commandite zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) Discontirung von Wechseln auf Nordhausen und Ankauf von Wechseln auf Berlin und andere inländische Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preuß. Bank befinden, so wie von ausländischen Wechseln, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-Ständischen und andern öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und dem Verderben nicht ausgesetzten leicht verkäuflichen Landes-Producten und Waaren;
3) Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten in den Provinzen, so wie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die Bank-Commandite;
4) Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung;
6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir zu Magdeburg bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privat-Personen worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct an das genannte Bank-Comtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Bank-Buchhalter Rotth und dem Bank-Rendanten, Magistrats-Calculator Webler gemeinschaftlich übertragen worden, und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 13. October 1856.

Königlich Preußisches Haupt-Bank-Directorium.

Zur

Zur Anmeldung des diesjährigen Wein-Gewinns, wird in Ausführung des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820. die Zeit vom 1sten bis 14ten November d. Js., letztern Tag mit eingeschlossen, hierdurch bestimmt. № 267.

Breslau, den 19. October 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Breslau-Posener Eisenbahn.

Die Eröffnung des Betriebes auf der neuen Bahnlinie von Breslau bis Posen für den Verkehr mit Personen und Gütern, findet am 29sten dieses Monats Statt. Die Expedition der Personen und der Fracht-Güter erfolgt hierselbst auf dem Oberschlesischen Bahnhofe in den für den Verkehr auf der Oberschlesischen Bahn bestimmten Amts-Localien, und in Posen auf dem Bahnhofe der Posen-Stargarder Bahn. № 268.

Vom Tage der Betriebs-Eröffnung der Breslau-Posener Bahn treten sowohl für diese, als auch für die Oberschlesische Bahn, ein neues, durch Rescript des Königlichen Handels-Ministerii vom 21sten d. Mts. bestätigtes Betriebs-Reglement vom 10ten September 1856. sowie ein neuer, durch Rescript desselben Ministerii vom 13ten October 1856. genehmigter Tarif vom 2ten September d. J. in Kraft. — Druck-Exemplare des Betriebs-Reglements und des Tarifs sind zu dem Preise von 2½ Sgr. pro Stück bei sämmtlichen Expeditionen der Oberschlesischen und Breslau-Posener Bahn zu haben.

Der Fahr-Plan für die zwischen Breslau und Posen verkehrenden Züge wird besonders bekannt gemacht werden. Breslau, den 22. October 1856.

Das Directorium der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Personal-Chronik.

Der Gerber-Geselle Ernst Holleczek zu Hultschin, ist für die mit eigener persönlicher Gefahr bewirkte Rettung des in einen Brunnen gefallenen 12 jährigen Knaben August Weczorek, so wie der Einlieger Carl Macharzinski zu Wichrau, Kreis Rosenberg, für die mit großer Anstrengung bewirkte Rettung des Knechts Marcus Wieczorek vom Tode des Ertrinkens, mit Geld-Prämien betheilt worden.

Der hierselbst verstorbene emeritirte Gymnasial-Professor Anton Schnaubelt hat dem hiesigen Königl. katholischen Gymnasio 500 Rthlr. als ein Stipendien-Capital zur Unterstützung katholischer Schüler, welche Theologie zu studiren beabsichtigen, letztwillig vermacht.

Das

Das Königliche Consistorium für die Provinz Schlesien hat folgende Vocationen bestätiget:

für den Pfarr-Vicar Dreßler zum Diaconus an der evangelischen Kirche in Schönberg, Laubaner Kreises;

für den bisherigen Predigt-Amts-Candidaten Dihm zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Kunzendorf am kahlen Berge, Löwenberger Kr., und

für den bisherigen Pastor zu Mlietsch, Heinrich Leitloff, zum Pfarrer der evangelischen Gemeinde in Röchlitz, Goldberg-Hainauer Kr.;

ferner hat das Königliche Ministerium der geistlichen Angelegenheiten auf Grund Allerhöchster Cabinets-Order in Folge Antrages des Königlichen Consistorii, den Pastor Bärthold in Glatz die Bestallung zum Superintendenten der Diöcese Glatz-Münsterberg ertheilt.

Dem seitherigen Pfarr-Administrator in Groß-Grauden Kreis-Vicar Rduch, ist die Pfarrei in Alt-Budkowitz, Oppelner Kreises, — und dem zeitherigen Erzpriester Pfarrer Grzeska zu Himmelwitz, die Pfarrei zu Lonczník, Neustädter Kreises, verliehen worden — dem Bürgermeister Schnurpfeil zu Ober-Glogau, Kreis Neustadt, sind für seine Amtsdauer die Geschäfte eines Syndicus der Stadt übertragen — der frühere Wirthschafts-Director Wollmann zu Loslau, Rybnicker Kreises, der Apotheker Hausleutner zu Nicolai, Plesser Kreises, der Kaufmann Julius Menzel zu Zülz, Neustädter Kreises, sind als unbesoldete Rathmänner bestätiget — und der seitherige Schul-Adjuvant Anselm Gura, ist als Schullehrer, Küster und Organist zu Haatsch, Leobschützer Kreises, angestellt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 45.

Oppeln, den 6. November 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Patente sind ertheilt worden, und zwar:
unter dem 24sten October 1856.:
1) dem Königlichen Musik-Director Friedr. Wilh. Wieprecht und der Wittwe des Königlichen Hof-Instrumentenmachers Moritz in Berlin,
auf ein durch vorgelegtes Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Claviatur-Contra-Fagott;
2) dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau,
auf Verbesserung einer Maschine, um Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Breite und Länge zu schneiden, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken;
3) dem Maschinen-Fabrikanten George Bauke in Berlin,
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Sand-Formen für Eisengießereien, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist;
unter dem 26sten October 1856.: dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin,
auf eine Vorrichtung, um Flaschen und andere Gefäße, behufs Verpackung zu umhüllen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
sämmtliche auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats.

Oppeln, den 3. November 1856.

Dem Buchhändler Wilhelm Clar hierselbst ist die landespolizeiliche Genehmigung zur Besorgung von Agentur-Geschäften für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg ertheilt worden.

Oppeln, den 3. November 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Uebersicht

№ 269. der Verwaltungs-Resultate bei der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für evangelische Elementar-Schullehrer-Wittwen und Waisen in der Provinz Schlesien pro 1855.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1855. überhaupt 2,303 beitragende Mitglieder und zwar: 2,236 Mitglieder mit vollen Beiträgen zu $2^2/_3$ Thlr. und 67 Mitglieder mit halben Beiträgen zu $1^1/_3$ Thlr., von welchen drei Mitglieder mit ganzen und drei mit halben Beiträgen in Rest verblieben.

Pensionsberechtigte Wittwen und Waisen waren am Schlusse des Jahres 1855. überhaupt 398 vorhanden, und

229	Wittwen ohne Kinder mit ganzen Pensions-Raten	à	16	Rthlr.,
18	dto. dto. mit halben Pensions-Raten	à	8	=
104	dto. mit Kindern mit ganzen Pensions-Raten	à	16	=
17	dto. dto. mit halben Pensions-Raten	à	8	=
11	Waisen mit ganzen Pensions-Raten	à	16	=
17	dto. mit halben Pensions-Raten	à	8	=
2	dto. mit halben Pensionen von jährlich 8 Rthlr. auf ½ Jahr mit 4 Rthlr.			

Die Einnahme der Casse betrug:

Tit.	I.	An Zinsen von Capitalien	4268	Rthlr.	5	Sgr.	6	Pf.;
=	II.	= Kirchen-Collecten-Geldern	435	=	15	=	—	=
=	III.	= Antritts-Geldern	190	=	—	=	—	=
=	IV.	= fixirten Beiträgen	6040	=	—	=	—	=
=	V.	= Straf-Geldern	3	=	—	=	—	=
=	VI.	= Alters-Differenz-Quote bei Verheirathungen	5	=	—	=	—	=
=	VII.	An Geschenken und Vermächtnissen.	135	=	25	=	11	=
=	VIII.	Insgemein	1	=	21	=	9	=
=	IX.	An zurückgezahlten und neu angelegten Capitalien	5076	=	—	=	—	=
		Summa...	16,155	Rthlr.	8	Sgr.	2	Pf.

Latus ....

Trans-

Transport...	16,155 Rthlr.	8 Sgr.	2 Pf.	
Hierzu:				
Bestand aus dem vorigen Jahre..	335 =	24 =	5 =	
An Resten	215 =	— =	— =	
Summa aller Einnahme...	16,706 =	2 =	7 =	
Die Ausgabe betrug:				
Tit. I. An Verwaltungs-Kosten	236 =	26 =	3 =	
= II. An Pensionen	5928 =	— =	— =	
= III. An neu angelegten Capitalien	9956 =	25 =	— =	
= IV. Insgemein	1 =	20 =	— =	
Summa aller Ausgabe...	16,123 Rthlr.	11 Sgr.	3 Pf.	
Balance.				
Die Gesammt-Einnahme betrug..	16,706 =	2 =	7 =	
Die Gesammt-Ausgabe betrug...	16,123 =	11 =	3 =	
Mithin blieb baarer Bestand..	582 Rthlr.	21 Sgr.	4 Pf.	
Das Vermögen der Anstalt bestand:				
1) In dem baaren Bestande von.........	582 Rthlr.	21 Sgr.	4 Pf.	
2) In den angelegten Capitalien (Schlesische Pfandbriefe incl. eines Activums von 99 Rthlr.)...........................	123,599 =	— =	— =	
3) In Resten von....................	400 =	10 =	10 =	
Ueberhaupt in...	124,582 Rthlr.	2 Sgr.	2 Pf.	

Vorstehende Uebersicht wird in Gemäßheit der Bestimmung des §. 42. des Reglements der Anstalt hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 18. October 1856.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schul-Wesen.

Durch das Ableben des Pastors **Schneider** zu Peterswaldau, Kreis Reichenbach, ist das dortige Primariat erledigt worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von 700 Thlr. und übt das Patronats-Recht der Majoratsherr Herr Graf **Friedrich zu Stolberg-Wernigerode** aus. № 270.

Breslau, den 22. October 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Zur

Zur Personal-Chronik
des Ober-Post-Directions-Bezirks Oppeln.

Im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind folgende Personal-Veränderungen eingetreten:

1) Ernannt: der Ober-Post-Secretair Lachmund in Beuthen O. S. zum Postmeister.
2) Angestellt und bestätigt: der frühere Relais-Aufseher, Hütten-Rendant Kothe in Königshuld, als Post-Expediteur daselbst; der Post-Expeditions-Gehilfe August Pech aus Gr.-Strehlitz, als Post-Expediteur in Leschnitz; der Schullehrer Johann Heisig aus Raden, als Post-Expediteur in Troplowitz.
3) Versetzt: der Post-Expediteur Filitz von Krzizanowitz nach Gr.-Peterwitz; der Post-Conducteur Ehrenberg von Neisse nach Leobschütz; der Packbote Tietze aus Gleiwitz als Post-Conducteur nach Rybnik; der Packbote Persike aus Pleß als Briefträger nach Gleiwitz; der Packbote Pelka von Beuthen O. S. nach Pleß.

Pensionirt: der Briefträger Kunze in Gleiwitz.

Ausgeschieden: die Post-Expediteure Weymann in Leschnitz und Müller in Troplowitz und der Wagenmeister-Gehilfe Heisler in Neisse.

Oppeln, den 1. November 1856.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 46.

Oppeln, den 13. November 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 55. enthält:

(№ 4540.) Den Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Abänderung der Nr. 14. der Instruction vom 15ten Mai 1838. zur Bildung der in den §§. 17. und 31. des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11ten Juni 1837. (Gesetz-Sammlung S. 165. u. f.) erwähnten Vereine von Sachverständigen. Vom 15ten October 1856.; und

(№ 4541.) Das Privilegium, wegen Emission von 12,250,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 20sten October 1856.

№ 56. u. 57. enthalten:

(№ 4542.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten October 1856., betreffend die Bestätigung der in Königsberg i. Pr. unter dem Namen „Königsberger Privat-Bank" zum Betriebe von Bank-Geschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

(№ 4543.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 22sten September 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Lübbecke gelegenen Chausseen: 1) von der Lübbecke-Bündener Straße über Schnathorst bis zur Grenze des Mindener Kreises bei Siedinghausen, zum Anschluß an die Chaussee von Bergkirchen nach Rehme; 2) von Frotheim bis zur hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Diepenau; 3) von Rahden über Ströhen bis zur hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Wagenfeld;

feld; 4) von Alswede bis Blasheim; 5) von Rahden bis zur hannoverschen Grenze bei Diepenau.

(№ 4544.) Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 13ten October 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Actien-Gesellschaft Glückauf“ mit dem Domicil zu Mühlheim a. d. Ruhr. Vom 24sten October 1856.

(№ 4545.) Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 13ten October 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Broicher Bergwerks-Actien-Verein“ mit dem Domicil zu Mülheim a. d. Ruhr. Vom 24sten October 1856.

(№ 4546.) Die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zoll-Tarifs. Vom 27sten October 1856.; und

(№ 4547.) Die Verordnung wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820. Vom 27sten October 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Bekanntmachung.

Dem Schmiedegehülfen Joseph Pichen zu Bzinitz, Kreis Lublinitz, ist für die, mit eigener Lebensgefahr am 30sten September d. J. ausgeführte Rettung des Knaben Johann Schoppa vom Tode des Ertrinkens, eine Geld-Prämie bewilliget worden.

Oppeln, den 8. November 1856.

Der Kaufmann Löbel Schlesinger in Ratibor, hat die Agentur-Geschäfte der Stettiner Strom-Versicherungs-Gesellschaft, wozu demselben unter dem 15ten April 1852. die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden, niedergelegt.

Oppeln, den 8. November 1856.

Nachstehende Patente sind verliehen worden:

unter dem 8ten October 1856.: dem Gußstahl-Waaren-Fabrikanten Gustav Brüninghaus zu Dortmund,

auf ein Verfahren, Roheisen zu feinen (fein zu machen), insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel und Verfahrungsweisen zu beschränken, und

unter dem 1sten November 1856.: dem Tischlermeister Titz zu Mariaweiler bei Düren,

auf

auf eine Jacquard-Maschine, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats.

Oppeln, den 8. November 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1856/57. beginnt am 1sten December d. J. Oppeln, den 30. October 1856. № 271.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1857., beginnt am 1sten December c. Gleiwitz, den 30. October 1856. № 272.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Neisse, beginnt die nächste Schwur-Gerichts-Sitzung den 1sten December d. J. Neisse, den 30. October 1856. № 273.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Schwur-Gerichts für das Geschäfts-Jahr 1857., wird den 1sten December c. beginnen. № 274.

Ratibor, den 31. October 1856.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Personal-Chronik.

Der bisherige Schulamts-Candidat August Gasda, ist als Collaborator am Gymnasium zu Oels angestellt worden.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat October 1856.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt: die Rechts-Candidaten Hilary, Norbert, Rzepnicki und Ludwig Löwe zu Auscultatoren.

Versetzt: der Auscultator Alexander Philipp aus dem Departement des Appellations-

tions = Gerichts Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden: der Referendarius Freiherr Friedrich von **Reitzenstein** Behufs Uebertritts in das Departement des Appellations = Gerichts Naumburg, und die Referendarien Ferdinand **Kleiber** und Franz **Klein**, Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations = Gerichts Breslau.

B. Bei den Kreis = Gerichten:

I. Beim Kreis = Gericht Cosel:

Versetzt: der Kreis = Richter **von Siegroth** an das Kreis = Gericht Beuthen, vom 1sten Januar 1857. ab.

II. Beim Kreis = Gericht Gleiwitz:

Gestorben: der Secretair **Schirmer**.

III. Beim Kreis = Gericht Leobschütz:

Gestorben: der Bote und Executor **Seidel**.

IV. Beim Kreis = Gericht Rosenberg:

Gestorben: der Bote und Executor **Doleschych**.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat October 1856.

№	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.	Kreis.	Namen der Ortschaften.
1	Canzlist **Guckel** in Groß-Strehlitz	Groß-Strehlitz	Adamowitz, Neudorf, Stephanshayn und Waldhäuser.
2	Schullehrer August **Scholz** zu Seiffersdorf	Grottkau	Seiffersdorff bei Grottkau.
3	Gutsbesitzer Hugo **Baucke** zu Hermsdorf	Neisse	Hermsdorf bei Weidenau.
4	Schullehrer **Vogt** zu Guhrau	Pleß	Guhrau und Zawadka.
5	Lehrer **Metzner** zu Constadt-Ellguth	Creutzburg	Constadt = Ellguth u. Sophienthal.
6	Scholze Gottlieb **Schubert** zu Alt-Wundschütz	Creutzburg	Alt = Wundschütz, Neu = Wundschütz, Jeroltschütz und Brinnitze.
7	Polizei-Verwalter **Reichelt** zu Falkenberg	Falkenberg	Jatzdorf, Roßdorf und Petersdorf.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs = Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 47.

Oppeln, den 20. November 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 58. enthält:

(№ 4548.) Das Statut des Aken-Rosenburger Deich-Verbandes. Vom 28sten August 1856.

(№ 4549.) Den Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung, wegen Bildung eines Deich-Verbandes für die Niederung von Aken bis Rosenburg. Vom 22sten Mai 1856.

(№ 4550.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinde Wipperfürth, Regierungs-Bezirks Cöln, und

(№ 4551.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinden Süchtelen, Kronenberg, Velbert, Wülfrath und Mettmann, Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

№ 59. enthält:

(№ 4552.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten October 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die zu chaussirende Straße von Frankenstein bis zur Kreis-Grenze in der Richtung auf Münsterberg.

(№ 4553.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Preuß. Holland: 1) von Pr. Holland bis zur Mohrungener Kreis-Grenze in der Richtung auf

Liebstadt, mit einer Zweig-Chaussee, welche bei Behlenhof nach dem Bahnhofe Schlobitten abführt; 2) von Mühlhausen nach dem dortigen Bahnhofe und von dort bis zur Kreis-Grenze zwischen Baarden und Schlodien; 3) von der Elbing-Preuß.-Holländer Chaussee zwischen Preuß. Holland und Schönwiese bis zur Grenze des Kreises Mohrungen, in der Richtung auf Saalfeld; 4) von Preuß. Holland nach Schönau.

(№ 4554.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Mohrungen: a. von Liebstadt über Gudnick nach der Preuß.-Holländer Kreis-Grenze auf Sommerfeld; b. von Maldeuten nach Saalfeld; c. von Saalfeld über Geißeln nach der Preuß.-Holländer Kreis-Grenze, und d. von Taabern oder Miswalde nach Altstadt.

(№ 4555.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten October 1856., betreffend die Beilegung der Benennung: „Ostpreußisches Tribunal", für das Appellations-Gericht zu Königsberg; und

(№ 4556.) Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 11ten November 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 275. In Folge eines Rescriptes des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 22sten v. Mts., wird unter Hinweisung auf die Amtsblatt-Verfügungen vom 6ten Februar 1835. und vom 28sten December 1842., welche zur Ausführung der Bestimmungen im Artikel 18. der Zoll-Vereins-Verträge von 1833. und ff. — erneuert durch den Vertrag vom 4ten April 1853. — im Artikel 14. des Vertrages vom 8ten Februar 1842. wegen Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zoll-Verein — verlängert durch die Verträge vom 2ten April 1847. und 26/31sten December 1853. — und im Artikel 9. der Verträge vom 18ten October 1841. und vom 11ten December dss. Js., wegen Anschlusses des Fürstenthums Lippe und des Fürstenthums Waldeck in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont an den Zoll-Verein — verlängert, beziehungsweise durch das Protocoll d. d. Berlin, den 31sten December 1852. — und den Vertrag vom 3ten September 1853. — hinsichtlich des gewerbesteuerfreien Aufsuchens von Waaren-Bestellungen und des Waaren-Aufkaufs erlassen worden sind; ferner mit Bezug auf den Artikel 9. des Vertrages vom 20sten December 1853., wegen Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Dessau-

Kö-

Köthen und Anhalt-Bernburg an das Zoll-System Preußens, Folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht.

Im Herzogthume Luxemburg werden die Legitimationen Behufs Erlangung steuerfreier Gewerbe-Scheine in anderen Vereins-Ländern nach dem Muster A. und B. gegenwärtig von dem Großherzoglich Luxemburgischen General-Verwalter der Finanzen ausgestellt; Handels-Reisende aus anderen Vereins-Ländern, welche im Großherzogthum Luxemburg Waaren aufkaufen oder Bestellungen suchen wollen, bedürfen dazu auch jetzt keiner besonderen Erlaubniß.

Im Fürstenthume Lippe erfolgt die Ausstellung dieser Legitimations-Zeugnisse sowohl, als die der steuerfreien Gewerbe-Scheine für Handels-Reisende aus anderen Vereins-Ländern, durch die Magisträte in den Städten Detmold, Lemgo, Blomberg, Horn, Salzuflen, Barntrup und Lage, durch die Justiz- und Verwaltungs-Aemter Detmold, Lage, Oerlinghausen, Schötmar, Varenholz, Hohenhausen, Brake, Sternberg, Blomberg, Schieder, Schwalenberg, Horn und Lipperode.

In den Fürstenthümern Waldek und Pyrmont werden die gedachten Legitimationen, so wie die steuerfreien Gewerbe-Scheine nach dem Muster C. durch die Kreis-Räthe zu Mengeringhausen, Korbach, Wildungen und Pyrmont ertheilt.

Im Herzogthume Anhalt-Dessau-Köthen geschieht die Ertheilung der Gewerbe-Legitimationen durch die Kreis-Steuer-Aemter zu Dessau, Köthen und Zerbst und durch die Unter-Steuer-Aemter, die Ausstellung der steuerfreien Gewerbe-Scheine durch die erstgedachten Kreis-Steuer-Aemter.

Im Herzogthum Anhalt-Bernburg werden die Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse und die steuerfreien Gewerbe-Scheine von der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, ausgestellt. Oppeln, den 6. November 1856.

Durch den am 6ten d. M. erfolgten Tod des Königl. Kreis-Thierarztes Lowak zu Pleß, ist die Kreis-Thierarzt-Stelle für die Kreise Pleß und Rybnick erledigt worden. № 276.

Wir fordern daher qualificirte und der polnischen Sprache kundige Bewerber auf, sich mit Einreichung des Lebenslaufes und der Fähigkeits-Zeugnisse längstens innerhalb vier Wochen bei uns zu melden.

Oppeln, den 11. November 1856.

Dem Königlichen Kreis-Gerichts-Actuar Carl Aydam in Leobschütz, ist zur Führung von Agentur-Geschäften für die große Vereins-Sterbe-Casse zu Berlin, die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt worden.

Oppeln, den 18. November 1856.

Nach-

Nachstehende Patente sind erloschen:

1) des Königlichen Regierungs- und Bau-Raths Rosenthal in Magdeburg vom 11ten Februar 1854.,
   auf eine atmosphärische Eisenbahn;
2) des Technikers Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg vom 30sten September 1855.,
   auf eine Repressions-Pumpe für hydraulische Pressen; und
3) des Kaufmanns J. H. F. Prillwitz in Berlin vom 29sten Januar 1856.,
   auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten.

Dagegen sind folgende Patente verliehen worden:

unter dem 8ten November 1856. dem Artillerie-Hauptmann a. D. Schmidt in Berlin,
auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadel-Gewehrschloß, soweit dasselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist;

unter dem 11ten November 1856. dem Uhren-Fabrikanten Carl, Friedrich Thiemcke in Berlin,
auf eine Vorrichtung an Taschen-Uhren, zum Aufziehen derselben ohne Schlüssel, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung;

unter dem 12ten November 1856. dem Robert, Heinrich Böcker, Heinrich und Wilhelm Lange zu Remscheid zwei Patente,

das eine
auf eine mechanische Vorrichtung zur Zuschärfung der Messerklingen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere
auf die nach der vorgelegten Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Anwendung eines Lothes zum Zusammenlöthen von Stahl und Eisen.

Diese vier Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen Tagen an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats.

Oppeln, den 18. November 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

№ 277. Die Provinzial-Städte-Feuer-Societät von Schlesien ist in dem II. Semester d. J. bereits von zahlreichen und theilweise bedeutenden Brandschäden betroffen worden. Zu deren Vergütigung muß nunmehr die in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 6ten Juni d. J. vorbehaltene Ausschreibung eines außerordentlichen Beitrages eintreten, wel-

welcher mit Rücksicht auf den Bedarf auf die Höhe des halbjährigen ordentlichen Beitrages pro II. Semester c. hiermit festgestellt wird. Dieser außerordentliche Beitrag muß sofort eingezogen und bis zum 1sten December c. bei unserer Instituten-Haupt-Casse eingegangen sein.

Indem wir die Magistrāte hierzu anweisen, bemerken wir gleichzeitig, daß dieser Ausschreibung durchgehends das am 1sten Juli c. vorläufig festgestellte Soll an ordentlichen Beiträgen zum Grunde zu legen ist, während die seit dieser Zeit genehmigten Zugänge und der hiervon in gleicher Höhe zu entrichtende außerordentliche Beitrag in der Haupt-Veränderungs-Liste pro II. Semester c., resp. erst nach deren Feststellung zur Berechnung und Zahlung kommen.

Breslau, den 7. November 1856.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Grund der am 27sten und 28sten v. M. am evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. bestandenen Prüfung pro rectoratu ist: №273.

1) dem Lehrer Gottlieb Arndt zu Beuthen O. S.;
2) dem Pfarr-Vicar Carl, Alexander Aßmann zu Löwen;
3) dem Predigt-Amts-Candidaten Wilhelm, Heinrich, Bernhard Hilgenfeld in Steinau a. O.;
4) dem Candidaten der Philologie Friedrich, Julius John zu Petranowitz bei Wohlau;
5) dem Candidaten der Philologie Emil, Hugo, Ludwig Kreisler zu Krotoschin;
6) dem Candidaten der Theologie Heinrich, Friedrich Lange zu Breslau, und
7) dem Candidaten der Philologie Friedrich, August Heinrich zu Breslau,

in Folge der dargethanen wissenschaftlichen und practischen Tüchtigkeit, die Qualification zur Uebernahme von Rector-Stellen ertheilt worden ist.

Breslau, den 3 November 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Der Steiger Scheliga auf der Henrietten-Grube bei Bielschowitz, im Kreise Beuthen, hat die durch böse Wetter in einer Grube verunglückten Arbeiter Valentin Tainzik und Stephan Chwaszcza, mit eigener Lebensgefahr aus der Grube heraufgeholt.

Für die hierbei an den Tag gelegte Entschlossenheit und persönliche Aufopferung, ist dem rc. Scheliga das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr, von des Königs Majestät verliehen worden.

Dem

Dem Häusler Albert Adamietz aus Groß-Döbern, ist für die mit eigener Lebensgefahr vollführte Rettung des Knaben Thomas Jonek und eines dreijährigen Mädchens aus einem brennenden Hause, so wie dem Bauer Sebastian Sabasch für die Rettung des vorerwähnten Adamietz aus den brennenden Trümmern des Hauses, beiden eine Geld-Prämie bewilliget worden.

Se. Majestät der König haben den Pfarrer Stosch zu Kotzenau, für die Diöcese Lüben I. und den Pfarrer Winter in Sprottau für die Diöcese Sprottau, zu Superintendenten zu ernennen — auch die Wahl des bisherigen Archidiaconus und Seniors an der evangelischen Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Elisabeth in Breslau, Gottlob Girth, zum pastor primarius an derselben zu genehmigen geruht.

Dem seitherigen Pfarrer Petscharek in Lenschütz, Coseler Kreises, ist die Pfarrei zu Salesche, Gr.-Strehlitzer Kreises, verliehen worden; da der für die genannte Pfarrstelle (Seite 286 des Amtsbl.) bezeichnete Erzpriester Reimann zu Bodzanowitz darauf verzichtet hat — der interimistische Domainen-Rentmeister Altdorfer zu Rybnik, ist als Polizei-Districts-Commissarius für den ersten Polizei-Bezirk des Rybniker Kreises bestätiget — der Regierungs-Supernumerarius Schindler ist als Kreis-Secretair des Rosenberger Kreises angestellt — und dem vormaligen Unter-Officier Weiß ist die Executorstelle bei dem Rent-Amte zu Imielin, Plesser Kreises, übertragen worden — der Lehrer Duczek zu Tost, ist an der kath. Schule zu Sarnau, Tost-Gleiwitzer Kreises, angestellt — dem kath. Schul-Adjuvanten Krause, ist die Organisten- und Schullehrer-Stelle zu Petersheide, Grottkauer Kreises — dem seitherigen Lehrer in Jatzdorf Joseph Seiffert, ist die katholische Schullehrerstelle zu Brande, Falkenberger Kreises — und dem seitherigen Conrector Richter die zweite Lehrerstelle an der kath. Schule zu Patschkau verliehen worden.

Verstorben sind:

der katholische Lehrer Hoffmann zu Neisse, und
der Rent-Amts-Executor Hetzel zu Imielin, Plesser Kreises.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 48.

Oppeln, den 27. November 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 760. enthält:

(№ 4557.) Das Statut des Soldiner Entwässerungs-Verbandes. Vom 13ten October 1856., und

(№ 4558.) Das Statut für den Verband zur Regulirung der untern Ehle im Regierungs-Bezirk Magdeburg. Vom 13ten October 1856.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Unter Bezugnahme auf die Seite 944. der diesjährigen Gesetz-Sammlung **sub Nro.** 4556. publicirte Allerhöchste Verordnung vom 11ten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 29sten d. M. einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3.) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55.) am 27sten und 28sten d. M. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29sten d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Eintritts-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden. № 279.

Berlin, den 20. November 1856.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 280. Nachdem die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse pro 1855. gelegte Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Fonds der Hornvieh-Assecuranz-Societät des hiesigen Regierungs-Bezirks gemäß des §. 38. der Ausführungs-Verordnung vom 15ten December 1841. von der ständischen Commission revidirt und dechargirt worden ist, wird nach Vorschrift des §. 39. a. a. O. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) der Baarbestand aus dem Jahre 1854. . . . . 539 Rthlr. 5 Sgr. 10 Pf. beträgt,
2) Einnahmen nicht stattgefunden haben und
3) die Ausgaben sich auf . . . . 138 Rthlr. 14 Sgr. — Pf.

belaufen. Mithin verblieben Ende 1855. . . . 400 Rthlr. 21 Sgr. 10 Pf. im baaren Bestande. Oppeln, den 15. November 1856.

№ 281. Nachdem es für zweckmäßig anerkannt worden, den für die Elbschiffer eingeführten Dienstbüchern eine Anwendung auch für den diesseitigen Verwaltungs-Bezirk zu geben, wird nachstehende Ministerial-Verordnung, welche von den landräthlichen und städtischen Behörden durch die Kreis- und Stadtblätter sofort bekannt zu machen ist, hiermit zur Nachachtung publicirt. Oppeln, den 15. November 1856.

Verordnung

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungs-Bezirke Oppeln.

Auf Grund des §. 6. litt. b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850., wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Preußischen Flußschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von 6 Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts, Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements, vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4.

§. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen, und darin über das eingehende Dienst-Verhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienst-Verhältnisse, ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn, als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paß-polizeilichen Legitimationen.

§. 7.

Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein, demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8.

Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrt- und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Rthlr. und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Februar 1857. in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1856.

Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. In Vertretung:
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	von Pommer-Esche.

Schema.

Schema.

(Titelblatt.)

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu...... den......18..

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

(Seite 2. vacat.)

(Seite 3.)

Bezeichnung des Inhabers.

Name:
Geburtsort:
Alter:
Größe:
Haare:
Augen:
Besondere Kennzeichen:

Eigenhändige Unterschrift d. Inhabers:

(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

(Seite 4. u. 5.)

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom ....

(Seite 6.)

Zeugniß.

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs.	
Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ertheilt ist.	
Tag des Dienstantritts.	
Inhaber dient als............... auf die Zeit von......... gegen einen Lohn von.........	
Tag der Dienstbeendigung.	
Angabe des Entlassungs-Grundes.	
Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.	
Bemerkungen der Polizei-Behörde.	

(Seite 7.)

№......

(Seite 8.)

Zeugniß-Nro.

Dem

Dem Kaufmann G. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 16ten November 1856. ein Patent

auf eine Vorbereitung des Mehls zum Brodtbacken, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, und

dem Adolph Loy ebendaselbst unter dem 18ten November 1856. ein dergleichen

auf einen doppeltwirkenden Selbst-Regulator für Gaswerke, in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

beide Patente auf die Dauer von fünf Jahre, von den obigen beiden Tagen an gerechnet, und für den ganzen Preußischen Staat verliehen worden.

Oppeln, den 23. November 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt auf der Königl. Rentenbank zu Breslau, den 19. November 1856. № 132

In Gegenwart der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

1) des Königlichen Geheimen Regierungs-Raths und General-Landschafts-Repräsentanten Herrn Freiherrn von Wechmar;
2) des Banquiers Herrn Stadt-Raths Franck, so wie
3) des Notars Herrn Justiz-Raths Beyer von hier,

erfolgte im heutigen Termin auf Grund eines bei den Acten niedergelegten speciellen Verzeichnisses und nachdem die Löschung der einzelnen Apoints in den Stammbüchern und Lösch-Registern erfolgt ist, die Vernichtung der aus den frühern Verloosungen in dem letzten Halbjahr zur Zahlung präsentirten und resp. eingelösten Rentenbriefe der Provinz Schlesien nebst den dazu gehörigen Coupons, und zwar:

68	Stück	Litt.	A. à	1000	Rthlr.	im	Werthe	von	68,000 Rthlr.,
19	=	=	B. à	500	=	=	=	=	9,500 =
50	=	=	C. à	100	=	=	=	=	5,000 =
44	=	=	D. à	25	=	=	=	=	1,100 =
45	=	=	E. à	10	=	=	=	=	450 =

zusammen 226 Stück im Werthe von . . . . 84,050 Rthlr.

Die Vernichtung geschah durch Feuer, welches in Gemäßheit der §§. 46. u. 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850. hiermit registrirt wird.

V. g. u.

Fhr. v. Wechmar. Franck.

(L. S.) Carl, Ernst, Georg Beyer, Notar zu Breslau.

a. u. s.

Koch. Greiff. Partowicz.

 wird

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 19. November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Schlesien.

№ 283. Durch den Tod des Pastors Halke in Daubitz, Kreis Rothenburg, ist das dortige evangelische Pfarr-Amt erlediget worden. Dasselbe gewährt ein Einkommen von circa 760 Rthlr., und übt die Patronats-Rechte das Dominium aus.

Breslau, den 17. November 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 49.

Oppeln, den 4. December 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 61. enthält:

(№ 4559.) Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenberger Kreises, im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 23sten October 1856.

(№ 4560.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der neuen Mühle bei Worbis über Gernrode bis zur Heiligenstadt-Mühlhausener Staatsstraße oberhalb Ammern.

(№ 4561.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Eschbach nach Roesrath im Kreise Mühlheim, Regierungs-Bezirks Köln, mit einer Zweigstraße von Roesrath nach Höheberg.

(№ 4562.) Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien am Goplo-See, im Bachorze-Bruche und im Montwei-Thale. Vom 24sten October 1856.

(№ 4563.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten November 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinde Münstereifel, Regierungs-Bezirks Köln; und

(№ 4564.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 2ten November 1856., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15ten Mai 1856. an die Gemeinde Vallendar, Regierungs-Bezirks Koblenz.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

№ 281. Nachdem gegen mehrere Hefte der in München erscheinenden Zeitschrift:

„G. Philips und G. Görres historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland", redigirt von Jos. Edmund Jörg,

gemäß §. 50. des Preß-Gesetzes vom 12ten Mai 1851. auf Vernichtung des strafgesetzwidrigen Inhalts der betreffenden Hefte gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorerwähnten Zeitschrift im Bereich des Preuß. Staats, unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 16. November 1856.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nachstehende Agenturen, und zwar:

1) des Kaufmanns Anton Alker zu Beuthen O. S., für die Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Spaar-, Cassen-, Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt;
2) des Kaufmanns Wilhelm Strietzel zu Creutzburg, für dieselbe Gesellschaft, wogegen derselbe die Agentur-Geschäfte für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg niedergelegt hat;
3) des Rentmeisters Carl Baatz zu Grottkau, für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg; und
4) des Rechnungsführers Johann Kapuste zu Tost, für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,

sind von uns landespolizeilich bestätiget worden.

Oppeln, den 1. December 1856.

Unter dem 23sten November 1856. ist dem H. Hambrich zu Elbing ein Patent,

auf einen Regulator für Dampf-Maschinen in Schrauben-Schiffen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats verliehen worden.

Oppeln, den 1. December 1856.

Das

Das dem Bergbeamten George, August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitstein unter dem 5ten October 1855. ertheilte Patent,

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpoch-Sohle,

ist aufgehoben. Oppeln, den 1. December 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Nach der unter den Zoll-Vereins-Staaten getroffenen Vereinbarung, hört die Einstellung der Erhebung des Eingangs-Zolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und anderen Mühlen-Fabrikaten mit Ablauf dieses Jahres auf und es kommen vom 1sten Januar 1857. an, die durch die Verordnung vom 27sten October d. J. (Ges.-Slg. für 1856 Nummer 57.) bestimmten ermäßigten Zollsätze zur Erhebung, wogegen die aus dem freien Verkehr Oesterreichs eingehenden dergleichen Gegenstände bis auf weitere Bestimmung nach wie vor zollfrei abgefertigt werden.

Breslau, den 24. November 1856.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik.

Bekanntmachung.

Als Ergebniß der zuletzt stattgehabten beiden theologischen Prüfungen erhielten:

a. das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte, die Candidaten des Predigt-Amtes

1) Emil, Otto Born aus Ober-Möllern bei Naumburg a. S.;
2) Carl, Julius Ender aus Görlitz;
3) Friedrich, Wasa, Ludwig Gössel aus Cunnersdorf bei Görlitz;
4) Gottlieb Guschall aus Tarnowitz bei Brieg;
5) Gustav, Adolph, Heinrich Strempel aus Naumburg a. Q.;
6) Albert, Theodor Süßenbach aus Schmiedeberg;

b die Erlaubniß zum Predigen, die Candidaten:

1) Bernhard, Gottlob, Herrmann Aebert aus Heidau bei Parchwitz;
2) Paul, Georg, Woldemar Bölitz aus Forst;
3) Adolph, Robert Günther aus Görlitz;
4) Philipp, August Lindner aus Nieder-Linda, Kreis Lauban;

6) Theo-

5) Theodor, Martin Schulze aus Krischa bei Reichenbach o. L.;
6) Carl, August, Eduard Schumann aus Stroppen.

Breslau, den 16. November 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Schlesien.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 50.

Oppeln, den 11. December 1856.

Allgemeine Gesetzsammlung.

№ 62. enthält:

(№ 4565.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten October 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung nachstehender Kreis-Chausseen im Kreise Berent: 1) von Neukrug im Anschluß an die Staats-Chaussee von Berent nach Danzig über Liptschin, Plachte, Illownitza, Gladau, Decka und Wenzkau nach Schöneck; 2) von Schöneck in der Richtung nach Dirschau über Neuguth und Demlin bis zur Kreisgrenze bei Gardschau; 3) von Berent in der Richtung nach Conitz über Lubjahnen, Kalisch, Dzimianen und Raduhn bis zur Kreisgrenze bei Lamk.

(№ 4566.) Den Allerhöchsten Erlaß vom 27sten October 1856., betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Hornburg über Osterode und Veltheim bis zur Herzoglich braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Hessen und jenseits derselben über Rohrsheim und Gebeleben.

(№ 4567.) Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter dem Namen „Actien-Bau-Gesellschaft Alexandra-Stiftung" mit dem Domicil zu Berlin errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 31sten October 1856., und

(№ 4568.) Die Bekanntmachung über die unterm 10ten November 1856. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actien-Vereins für die Oels-Namslau-Kreuzburger Chaussee. Vom 23sten November 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 286. Die Rendantur-Verwaltung des Rent-Amtes Cosel ist vom 1sten Januar k. J., ab mit der Königlichen Domainen-Rent-Casse in Oppeln vereinigt, und an Stelle der Ersteren in Cosel eine „Königliche Domainen-Unter-Receptur" errichtet worden, was hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß alle Domainen-Gefälle von den Einsassen des ehemaligen Domainen-Rent-Amts Cosel an die errichtete Unter-Casse daselbst nach wie vor zu zahlen sind, und in der Polizei- und Forst-Cassen-Verwaltung keine Aenderung eintritt.

Oppeln, den 29. November 1856.

№ 287. Vom 1sten Januar künftigen Jahres ab, sollen neue Formulare zu beschränkten Reise-Routen und zwar in verschiedener Form, insofern deren Ertheilung, anstatt Einleitung des Transports, erfolgt, oder insofern durch die Reiseroute der Inhaber der polizeilichen Aufmerksamkeit auf der ihm vorgezeichneten Tour empfohlen wird, nach der Bestimmung des Königlichen Ministerii des Innern angewendet werden.

Von der Königlichen Staats-Druckerei ist uns eine größere Anzahl dieser Formulare mitgetheilt worden.

Die Herren Landräthe haben diese neue Anordnung sofort durch die Kreisblätter noch besonders zu veröffentlichen und uns den Bedarf an Reise-Routen für das Königliche Landraths-Amt und die ländlichen Orts-Polizei-Behörden des Kreises anzuzeigen, welche wir gegen Berichtigung der Kosten von 10 Sgr. pro Buch den Herren Landräthen und den Magiströten übersenden werden. Letztere haben sich wegen Erlangung der gedachten neuen Formulare an uns direct zu wenden.

Oppeln, den 30. November 1856.

№ 288. Die Preise vom Getreide und Rauchfutter an Martini 1856., sind in den Kreis-Städten unseres Verwaltungs-Bezirkes durch die gezogene Fraction auf

3	Rthlr.	—	Sgr.	9	Pf.	für den Scheffel	Weitzen,
1	=	24	=	10	=	= = =	Roggen,
1	=	14	=	9	=	= = =	Gerste,
—	=	29	=	—	=	= = =	Hafer,
—	=	29	=	3	=	= = Centner	Heu, und
5	=	—	=	10	=	= das Schock	Stroh,

Preußisch Maaß und Gewicht festgestellt worden.

Oppeln, den 2. December 1856.

№ 289. Die im diesseitigen Verwaltungs-Bezirke sich aufhaltenden Feldmesser haben die vorge-

geschriebene Nachweisung über ihre persönlichen und Dienst-Verhältnisse für das laufende Jahr spätestens bis ultimo dieses Monats an uns einzureichen.

Oppeln, den 6. December 1856.

Nachstehende Agentur-Geschäfte sind landespolizeilich bestätigt worden, und zwar:

1) des pensionirten Lehrers Friedrich, Gotthold Kunze zu Bosatz, im Kreise Ratibor, für die niederrheinische Güter-Assecuranz-Gesellschaft zu Wesel;
2) des Kämmerers Robert Renner in Sohrau O. S., 3) des Apothekers H. Telke in Creutzburg und 4) des Kaufmanns Herrmann Liebich in Patschkau, diesen drei letztern für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig;
5) des Oeconomie-Inspectors R. Hanke in Tarnowitz für die Lebens-Renten-Aussteuer-Spaar-Cassen-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt, wogegen Derselbe die Agentur-Geschäfte für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg niedergelegt hat;
6) des Maurermeisters Carl Mode zu Cosel für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

Oppeln, den 8. December 1856.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 16ten November 1856. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction von Feuerungs-Anlagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Oppeln, den 8. December 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

In dem Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction sind öfter Landbriefträger-, Postfußboten-, Packetträger- und sonstige contractliche Postdienststellen, mit denen in der Regel jährliche Löhnungen von 72 bis 120 Thalern verbunden sind, zu besetzen. № 290.

Versorgungsberechtigte Militair-Personen werden aufgefordert, sich, sofern sie bereit sind, eine derartige Dienststelle zu übernehmen, dieserhalb bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes oder bei der ihrem Wohnorte zunächst belegenen Post-Anstalt zu melden. Außer den ihren Versorgungs-Anspruch begründenden Militair-Papieren haben sie bei ihrer Meldung auch alle über ihre Führung sprechenden

den Zeugnisse, insbesondere auch ein obrigkeitliches Attest beizubringen, welches über ihre Führung bis auf die neueste Zeit, d. i. bis zum Termine der Bewerbung, überzeugenden Aufschluß giebt.

Der Bewerber muß deutsch und polnisch lesen und schreiben können, auch im Rechnen einige Fertigkeit haben und eine Dienst-Caution von 50 Rthlrn. in Staatspapieren sogleich beim Antritt der Dienststelle erlegen können.

Durch die Annahme einer derartigen contractlichen Stelle wird übrigens der zur Versorgung berechtigte Militair-Invalide nicht behindert, eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte zu erstreben. Oppeln, den 1. December 1856.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Personal-Chronik.

Zu Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission des Tost-Gleiwitzer Kreises für das Triennium 18⁵⁷/₅₉. sind gewählt und bestätiget worden:

1) der Ritterguts-Besitzer Hauptmann von Gröling auf Ellguth;
2) der Bürgermeister Kachel in Tost;
3) der Bürgermeister Rung in Peiskretscham, und
4) der Schulze Starostzik in Karchowitz.

Zu Stellvertretern:

1) der Ritterguts-Besitzer Guido von Raczek auf Preiswitz;
2) der Syndicus Koschützki in Gleiwitz;
3) der Bürgermeister Dalibor in Kieferstädtel, und
4) der Schulze Kachel aus Boguschütz.

Der Regierungs-Assessor Emmerich ist von dem hiesigen zum Regierungs-Collegium in Stralsund versetzt. Die Wahl des Ritterguts-Besitzers Graf Bethusy auf Bankau, zum Kreis-Deputirten für den Creutzburger Kreis, in Stelle des Premier-Lieutenants a. D., Mitbesitzer von Groß-Deutschen, Herrmann von Wissel, ist bestätigt worden. Als Mitglieder der Commission zur Auswahl der Mobilmachungs-Pferde im Tost-Gleiwitzer Kreise, sind gewählt worden: im ersten Bezirke als Stellvertreter, Inspector Skotty zu Tost; im zweiten Bezirke als Commissarius, Wirthschafts-Director Fellinger zu Schwieben und als Stellvertreter: Gutsbesitzer Kuschel zu Langendorf. Die Vocation für den bisherigen Pfarr-Vicar Dr. Friedrich, Wilhelm, Andreas Hübner zum Pastor secund. in Neumarkt, ist bestätigt, und dem Pfarr-Administrator Gawende in Gr.-Gorczitz bei Loslau, die provisorische Ver-

Verwaltung des erzpriesterlichen Amtes im Loslauer Sprengel übertragen worden. Der Forst-Aufseher Kritschel zu Wolfshaus, ist zum Förster in Biestrzinnik, Oppelner Kr., befördert worden — der seitherige Appellat.-Ger.-Ref. Debié ist zum Regier.-Referendar ernannt.

Nachbenannte kath. Schul-Adjuvanten sind als Schullehrer angestellt worden:

Johannes Schneider zu Jatzdorff, Falkenberger Kr., Robert Ronge in Kösling, Leobschützer Kr., Stephan Bulla zu Sucholona, Gr.-Strehlitzer Kr., Joseph Engel zu Rosen, Leobschützer Kr. Bei der neuen katholischen Knappschafts-Schule zu Königshütte, ist der bisherige Lehrer Werner als erster, der Adjuvant Joseph Haase als zweiter, der bisherige Lehrer Wilsch als dritter, und der bisherige Lehrer an der Typhus-Waisen-Anstalt zu Rybnik, Oscar Dürschlag, als vierter Lehrer angestellt worden. Der seitherige fünfte Lehrer der katholischen Stadtschule zu Ujest, Groß-Strehlitzer Kreises, Joseph Willsch, ist zur vierten Stelle aufgerückt.

Gestorben ist der kath. Lehrer Franz Grzegorz zu Ellguth-Woischnik, Lublinitzer Kreis, und der kath. Lehrer Anton Weiß zu Woisselsdorf, Grottkauer Kreises.

Personal-Veränderungen
im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor pro Monat November 1856.

A. Bei dem Appellations-Gericht:

Ernannt:

der Staats-Anwalt Hantelmann aus Thorn zum Ober-Staats-Anwalt, der Referendarius Max Friedländer zum Gerichts-Assessor und der Auscultator Carl Henkel zum Appellations-Gerichts-Referendarius.

Versetzt:

die Auscultatoren Paul Reinisch, Joseph Clemenz und der Referendarius Max Friedländer aus dem Departement des Appellations-Gerichts zu Breslau in das hiesige Departement.

Ausgeschieden:

der Appellations-Gerichts-Referendarius Debié, Behufs Uebertritts zum Ressort der Verwaltung, die Appellations-Gerichts-Referendarien Ferdinand, Theodor Methner und Albert Glatzel und der Auscultator Hilarius Rzepnicki, Behufs Uebertritts in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Breslau und der Auscultator Joachim Richtarski auf seinen Antrag.

Gestorben:

der Appellations-Gerichts-Referendarius von Münchow.

B. Beim Kreis-Gericht Grottkau:

 Ver-

Versetzt:

der Bote und Executor Eduard Thomas in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht Leobschütz.

Nachweisung
der gewählten und bestätigten Schiedsmänner pro Monat November 1856.

№	Namen und Wohnort der Schiedsmänner.	Kreis.	Namen der Ortschaften.
1	Schullehrer Langer zu Steuberwitz	Leobschütz	Steuberwitz und Rösnitz.
2	Schullehrer Carl Jäschke zu Zedlitz	Oppeln	Zedlitz und Neuwedel.
3	Bürgermeister Pytlik zu Berun	Pleß	Berun, Kopietz und Biassowitz.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von F. Weilshäuser in Oppeln.

Oeffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblattes Stück 50.

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

№ 50.

Oppeln, den 11. December 1856.

I. Subhastationen städtischer Grundstücke.

(4147) Beneschau (Städtchen). Nothwendige Subhastation. Die dem Glaser Anton Gellny gehörige Bürgerstelle sub Nro. 24. Städtchen Beneschau, Kreis Ratibor, geschätzt auf 532 Rthlr. 20 Sgr., soll

am 15ten Januar 1857., Vormittag um 9 Uhr,

an der Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem unterzeichneten Gerichte anzumelden. Hultschin, den 20. September 1856.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission. Erster Bezirk.

(4148) Ratibor. Nothwendiger Verkauf. Die den Beate Adametzschen Erben, und zwar:

a. dem Freiguts-Besitzer Carl Adametz zu Altendorf,
b. dem Wirthschafts-Inspector Carl Adametz zu Gossendorf,
c. der Anna Adametz, verehelichten Maurermeister Quaschinsky hier, und
d. den minorennen Geschwistern Antonie, Amand, August, Theodor, Robert und Clara Adametz und dem Freiguts-Besitzer Carl Adametz

gehörige, sub Hypotheken-Nr. 181. der Aecker von Ratibor vor dem hiesigen Eisenbahn-Thore gelegene Hausbesitzung und Garten, geschätzt auf 7,870 Rthlr., soll

am 20sten April 1857., Vormittag um 9 Uhr,

an der Gerichtsstelle hierselbst zum Zweck der Auseinandersetzung subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserem Bureau II. der I. Abtheilung einzusehen.

Ratibor, den 17. September 1856. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4149) Tarnowitz. Nothwendiger Verkauf. Das dem Kaufmann Bernhard Mokrauer, jetzt dem Kaufmann Herrmann Tworoger gehörige, unter Hypotheken-Nr. 310. hierselbst belegene Haus, abgeschätzt auf 5,460 Thlr., in Worten fünf Tausend Vierhundert sechszig Thaler, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Subhastations-Bureau einzu-

sehenden Taxe, soll

am 17ten April 1857., von Vormittag um 11½ Uhr ab,

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Carlshof bei Tarnowitz, im Wege der Execution meistbietend verkauft werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei uns zu melden. Tarnowitz, den 24. September 1856. Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

II. Subhastationen ländlicher Grundstücke.

(4150) Altendorf. Nothwendiger Verkauf. Der den Beate Adametzschen Erben und zwar:

a. dem Freigutsbesitzer Carl Adametz zu Altendorf;
b. dem Wirthschafts-Inspector Carl Adametz zu Gossendorf;
c. der Anna Adametz, verehelichten Maurermeister Quaschinsky, zu Ratibor, und
d. den minorennen Geschwistern Antonie, Amand, August, Theodor, Robert und Clara Adametz,

gehörige, sub Hypotheken-Nr. 227. zu Altendorf gelegene Acker, geschätzt auf 1,506 Rthlr. 26 Sgr. 8 Pf., soll

am 19ten Januar 1857., Vormittag um 9 Uhr,

an der Gerichtsstelle hierselbst zum Zweck der Auseinandersetzung subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Ratibor, den 17. September 1856. Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4151) Bladacz. Nothwendiger Verkauf. Die der Catharina, verehelichten Wysmolek, gehörige Häuslerstelle Nr. 12. zu Bladacz, abgeschätzt auf 143 Rthlr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20sten März 1857., Vormittag um 11 Uhr,

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Auszügler Michael Gonschior aus Bladacz, resp. dessen Erben, werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zumelden. Oppeln, den 18. November 1856.

Königliches Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

(4152) Bujakow. Die dem Commissionair Wartenberger zu Nicolai, den minorennen Geschwistern Johann, Antonie und Andreas Borek und dem Häusler Andreas Borek gehörige, sub Nro. 81. Bujakow, Beuthener Kreises, belegene Stelle, laut der nebst neuesten Hypothekenschein in unserer Botenmeisterei einzusehenden Taxe auf 250 Thlr. abgeschätzt, soll

am 18ten März 1857., von Vormittag um 11½ Uhr ab,

zum Zwecke der Auseinandersetzung nothwendig subhastirt werden.

Diejenigen Real-Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Real-Forderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei dem unterzeichneten Gerichte zu melden. Beuthen, den 17. November 1856.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

(4153)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 51.

Oppeln, den 18. December 1856.

Verordnungen der höchsten Staats-Behörden.

Unter Bezugnahme auf den Artikel 18. des zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zoll-Vereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 26sten Januar d. J., wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (Gesetz-Sammlung für 1856. Nr. 42.), wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfang der Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1sten Januar 1857. festgesetzt ist. № 292.

Die Eröffnung der im Art. 7. des Vertrages erwähnten Zoll-Vereins-Niederlage zu Bremen, bleibt für jetzt ausgesetzt, und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen. Zugleich wird unter Bezugnahme auf den Artikel 1. des Vertrages zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen, wegen Suspension der Weser-Zölle am 26sten Januar d. J. (Ges.-Samml. für 1856. Seite 691.), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zuletzt gedachte Vertrag gleichfalls mit dem 1sten Januar 1857. in Wirksamkeit tritt. Berlin, den 30. November 1856.

Der Finanz-Minister.
gez. von Bodelschwingh.

Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten October d. J. (Gesetz-Sammlung für 1856. Seite 864.) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für die fernere Verwaltung und Betriebs-Leitung der Oberschlesischen Eisenbahn unter dem Namen: „Königliche Direction der Oberschlesischen Eisenbahn“ bestimmte Behörde mit dem Sitze in Breslau, aus dem Königlichen Eisenbahn-Director Maybach, als ersten Mitgliede und commissarischen Vorsitzenden, dem zeitigen Ober-Ingenieur № 293.

der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, Königlichen Bau-Rathe Rosenbaum, als zweiten und dem Königlichen Gerichts-Assessor Bene, als dritten Mitgliede bestehen und mit dem Schlusse des laufenden Jahres ihre Wirksamkeit beginnen wird.

Berlin, den 3. December 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

№ 294. Nachdem gegen die in Hamburg unter der Redaction von A. Glasbrenner erscheinende Zeitschrift: „Ernst Heiter. Deutsche Sonntags-Zeitung" und deren Beiblatt: „der Tartar" auf Vernichtung gemäß §. 50. des Preß-Gesetzes vom 12ten Mai 1851. gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes, die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 8. December 1856.

Der Minister des Innern.
gez. v. Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

№ 295. Nachtrag
zur Nachweisung der Bauhandwerker im Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln pro 1856.

№	Kreis.	Gewerbe.	Namen der Bauhandwerker.	Wohnort.
1	Grottkau	Blitzableiter-Verfertiger	Joseph Rischer	Ottmachau.
2	Neustadt	dito	Gottlieb Morsching	Ober-Glogau.
3	dito	dito	August Poremba	dito.

Oppeln, den 1. December 1856.

№ 296. Allerhöchste Cabinets-Order.

Unter den Mir vorgetragenen Umständen will Ich ausnahmsweise genehmigen, daß die Invaliden-Pension 4ter Klasse, und in Gemäßheit meiner Order vom 21sten October 1848. nach zurückgelegten 60sten Lebens-Jahre selbst die erhöhte Invaliden-Pension,

sion, denjenigen Combattanten der Feldzüge von 1812. bis 1815. zugestanden werden darf, welche entweder

1) als halbinvalide anerkannt worden sind und den erworbenen Anspruch auf Versorgung bei Garnison-Truppen nicht geltend gemacht, sondern die Entlassung in die Heimath vorgezogen haben,

oder

2) als ganz invalide ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungs-Ansprüche ausgeschieden und größtentheils erwerbsunfähig sind, auch eine Dienstzeit erreicht haben, die sich bei Unterofficieren auf mindestens 4 Jahre, und bei Gemeinen auf mindestens 6 Jahre belaufen muß.

Es sollen jedoch hinsichtlich beider vorgenannter Kategorien die Pensions-Bewilligungen von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben.

Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Sanssouci, den 13. November 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**
(gegengez.) Graf von Waldersee.

An den Kriegs-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Order bringen wir mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß, daß diejenigen Invaliden, welche danach einen Pensions-Anspruch begründen zu können glauben, sich an das betreffende Landwehr-Bataillons-Commando mit dem ersten Antrage, keinen Falls aber an eine andere Militair- oder Civil-Behörde zu wenden haben. Oppeln, den 2. November 1856.

Dem Gerichtsmann Jacob Juraschczik zu Ellguth, Rybniker Kreises, ist auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 13ten Februar 1843. die Befugniß ertheilt worden, für die Einsassen der Gemeinde Ellguth mit den Antheilen Paruschowitz und Karstenhütte, welche Pferde verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern wollen, die vorgeschriebenen Legitimations-Atteste stempel- und kostenfrei auszufertigen. № 297.

Oppeln, den 6. December 1856.

Die Quittungs-Bescheinigungen der Staatsschulden-Tilgungs-Casse, über die im Laufe des III. Quartals d. J. eingezahlten Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien und Zinsen, sind von uns an die betreffenden Special-Cassen gesandt worden, was den Einzahlern Behufs Empfangnahme derselben bekannt gemacht wird. № 298.

Oppeln, den 8. December 1856.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten November d. J. bringen wir zur № 299.

 Kennt-

Kenntniß, daß, nachdem die zweite Meile der Straße von Falkenberg auf Friedland zu auf Kosten des Verbandes des Falkenberger Kreises chausseemäßig ausgebaut worden ist, die Erhebung des Chaussee-Geldes für die zweite Meile an der bei Nummer-Stein 2,480 unweit des Tillowitzer-Lawnik-Teiches errichteten Hebestelle nach den Bestimmungen des Chaussee-Geld-Tarifes vom 29sten Februar 1840. stattfinden wird.

Der von Tillowitz nach Guschwitz und von Guschwitz nach Tillowitz gehende Verkehr ist der Abgabe an der genannten Hebestelle nur für eine halbe Meile unterworfen.

Oppeln, den 9. December 1856.

№ 300. Wir bringen zur Kenntniß, daß, nachdem der von den Ständen des Groß-Strehlitzer Kreises unternommene Bau der Chaussee von Groß-Strehlitz über Himmelwitz bis Malapartus, Behufs Anschlusses an die Gräflich von Renardsche Chaussee von Oppeln nach Tarnowitz, beendigt ist, die Erhebung des Chaussee-Geldes für die zweite Meile an der bei Wierchlesche errichteten Hebestelle, nach den Bestimmungen des Chaussee-Geld-Tarifes vom 29sten Februar 1840., erfolgen wird.

Oppeln, den 10. December 1856.

№ 301. Dem Maurermeister A. Franke in Neustadt, ist in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 8ten Mai 1837. die Erlaubniß ertheilt worden, für die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt am Main, Agentur-Geschäfte zu besorgen.

Oppeln, den 14. December 1856.

Zur Besorgung von Agentur-Geschäften haben die landespolizeiliche Bestätigung erhalten:

1) der Kaufmann Theodor Klingauf in Lublinitz,
   a. für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, und
   b. für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft; und
2) der Secretair Wecker in Falkenberg,
   für die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg.

Die Agentur-Geschäfte haben dagegen niedergelegt:

1) der Buchhändler L. Roth in Lublinitz, für die Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft, und
2) der Kaufmann Louis Epstein ebendaselbst, für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Oppeln, den 14. December 1856.

Unter

Unter dem 7ten December 1856. ist dem Civil-Ingenieur F. Bathe zu Breslau, ein Patent,

auf eine Vorrichtung an Ziegel-Pressen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf die Dauer von fünf Jahre, von dem obigen Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats, ertheilt worden.

Oppeln, den 14. December 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Appellations-Gerichts zu Ratibor.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 6ten April 1854. (Extraordinaire Beilage zum Oppelner Regierungs-Amtsblatte pro 1854. Stück 19.) ad II. machen wir ferner bekannt, daß der aus den Ortschaften Radoschau, Dobischau, Klein-Ellguth, Polnisch-Neukirch, Müllowitz und Chrost bestehende Schiedsmanns-Bezirk Nr. 27. des Kreises Cosel, in zwei Bezirke getheilt ist, nämlich № 302.

Radoschau, Dobisthau und Chrost, welcher die Nr. 27. beibehält,

und Klein-Ellguth, Polnisch-Neukirch und Müllowitz, welcher die Nr. 37. erhält.

Die Bezirke 27. und 37. werden einander gegenseitig substituirt, wogegen das bisher bestandene Substitutions-Verhältniß der Bezirke 27. und 24. aufhört, da der Bezirk Nr. 24. bereits mit dem Bezirke Nr. 25. in einem gegenseitigen Substitutions-Verhältnisse steht. Ratibor, den 11. December 1856.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

Zu Neisse ist eine Telegraphen-Station errichtet worden, welche hierdurch vom 15ten December c. ab, dem öffentlichen Verkehr übergeben wird. № 303.

Dieselbe wird beschränkten Tages-Dienst haben, d. h., Depeschen von und nach Neisse werden an Wochentagen nur von 9—12 Uhr Vormittag und von 2—7 Uhr Nachmittag, an Sonntagen nur von 2—7 Uhr Nachmittag befördert.

Im Uebrigen gelten für die Annahme und Beförderung von Depeschen nach resp. von Neisse, die Bestimmungen des Reglements vom 1sten November 1855.

Berlin, den 3. December 1856.

Königliche Telegraphen-Direction.

Zur

№ 304. Zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit im Post-Dienstbetriebe bei dem ungewöhnlich starken Verkehr während der Weihnachtszeit, liegt es eben so sehr im Interesse der Post-Verwaltung als des correspondirenden Publicums, daß Seitens des Letzteren die Bestimmungen über die Verpackung, Signirung und den Verschluß der Packet- und Geld-Sendungen auf das Genaueste beachtet werden.

Ich sehe mich deshalb veranlaßt, die in der nachstehenden Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amtes vom 20sten Juli d. J. enthaltenen Bestimmungen über die Verpackung, Verschließung und Signirung der mit der Post zu versendenden Packete und Gelder, hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Oppeln, den 8. December 1856.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung:
Eckardt.

Bekanntmachung.

Durch Mängel bei der Verpackung, Verschließung und Signatur der Packete werden Beschädigungen und andere Nachtheile herbeigeführt, zu deren Abwendung den Versendern hauptsächlich folgende Bestimmungen in Erinnerung gebracht werden:

1) Gewöhnliche Packete.

Die Verpackung muß nach Maßgabe der Weite des Transports, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werth, welche nicht unter Druck leiden und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, genügt im Allgemeinen bis zu ungefähr sechs Pfd. und bei kurzer Transportstrecke eine Emballage von starkem Packpapier mit Verschnürung. Schwerere, oder auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände müssen mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, müssen in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel) oder nach Umständen in Kisten, Fässern u. s. w. verpackt sein. Wild kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt aufgegeben werden. Sollen aber z. B. mehrere Rehe, oder Hasen, oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden, so müssen sie nicht nur an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, versiegelten Leinwandstreifens, fest zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten u. s. w. verpackt sein. In dem einen, wie dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht, wie oben, vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht an einander befestigt sein, können aber zu demselben Begleitbrief als mehrere einzeln signirte Packete gehören.

Pak-

Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober, müssen stets verschnürt sein. Sonst ist eine Verschnürung auch dann anzuwenden, wenn sie zur Verstärkung der Haltbarkeit, oder zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

Der Verschluß einer jeden Postsendung muß darauf berechnet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

Die Signatur muß entweder:

aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen, lesbaren Buchstaben oder Zeichen,

darf aber niemals aus Nummern allein bestehen, und muß

den Bestimmungs-Ort übereinstimmend mit dem Begleitbriefe enthalten.

Die Signatur muß haltbar sein. Ein Aufkleben der Signatur mittelst eines Stückes Papier u. s. w. ist unzulässig.

Bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Beuteln mit Hefe, muß die Signatur auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein.

2) Packete mit Geld oder declarirtem Werth.

Die Signatur von Packeten mit Geld oder andern Gegenständen, deren Werth declarirt wird, muß auch den Betrag der Werths-Declaration enthalten.

Geldsendungen bis 3 Pfd. dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenem, gut verschnürtem Papier versendet werden, wenn der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Rthlr., und bei baarem Gelde nicht 300 Rthlr. übersteigt. Werthvollere oder schwerere Sendungen müssen in haltbares Leinen, Wachsleinwand oder Leder verpackt, gut verschnürt und vernäht, auch die auswendigen Näthe versiegelt sein.

Geldbeutel müssen wenigstens von doppeltem Leinen sein; ihre Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Die Schnur muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen sein; das Siegel muß da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem auf beide Schnur-Enden deutlich aufgedrückt sein. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfd. schwer sein.

Geldfässer müssen gut bereift sein. Die Schlußreifen müssen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Das Gewicht eines Geldfasses soll 100 Pfd. nicht erheblich übersteigen. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen, muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern dürfen ebenfalls nicht lose, sondern müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

3) Der Begleitbrief.

Der Begleitbrief kann:

ein

ein förmlich verschlossener Brief, oder eine bloße Adresse sein.

Letztere muß aber mindestens aus einem zusammengelegten Viertelbogen Papier gefertigt sein. Der Begleitbrief (oder die Begleit-Adresse) muß mit einem Abdruck desselben Petschafts versehen sein, mit welchem die Sendung verschlossen ist.

Auf dem Begleitbrief muß:

die äußere Beschaffenheit der dazu gehörigen Sendung (z. B. ob es eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Packet in Papier, ein Faß, ein Kober u. s. w. ist);

die Signatur und

wenn der Werth der Sendung declarirt wird, auch der Betrag der Werths-Declaration

genau bezeichnet sein.

Der Begleitbrief zu einem Packete darf niemals mit Geld, oder Gegenständen von declarirtem Werthe beschwert sein.

Zu einem Begleitbriefe können übrigens mehrere Packete, nicht aber zugleich Packete mit und Packete ohne Werths-Declaration gehören.

4) Nachhülfe bei der Signirung u. s. w.

Bedient sich der Absender zu der Signirung, Verpackung oder Verschließung einer Sendung der Hülfe der Post-Anstalt am Aufgabe-Orte, so muß derselbe die Kosten dafür selbst und sogleich entrichten. Die Vorsteher der Post-Anstalten haben darüber zu wachen, daß die Post-Unterbeamten, welche sich mit einer derartigen Hülfe nur in so weit, als es ohne Benachtheiligung ihres eigentlichen Dienstes geschehen kann, befassen dürfen, keine unverhältnißmäßige Vergütung dafür in Anspruch nehmen; die Entscheidung darüber, ob die Signirung, Verpackung u. s. w. genügend oder unzulänglich sei, darf bei der Post-Anstalt **nicht durch den Unterbeamten erfolgen, sondern muß jedes Mal durch den expedirenden Beamten des Annahme-Geschäfts getroffen werden.** Berlin, den 20. Juli 1856.

General-Post-Amt.

Schmückert.

Der Rendant der Königlichen Straf-Anstalt zu Ratibor, **Weisflog**, ist als Ober-Beamter der Straf-Anstalt in Mewe versetzt worden.

Bekanntmachung.

Dem 14jährigen Ignatz **Neugebauer** zu Ujest, ist für die vollführte Rettung des Knaben Carl Lazarek vom Tode des Ertrinkens, eine Geld-Prämie bewilliget worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude.

Druck von Fr. Weilshäuser in Oppeln.